EPS
ARC III (1)

~~I 3836 (2)~~

I. M. f. 43. (2.)

Archiv
der
medizinischen Polizey
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Zweyter Band.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Hofmedikus, und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung,
1784.

31589.2

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Inhalt.

No. I. Hochfürstlich-Ysenburgische Hebammenverordnung. S. 3 — 10

No. II. Kurzer Unterricht, durch was für Mittel plötzlich Verunglückte und leblosscheinende Personen wieder hergestellt werden können. S. 11 — 26

No. III. Fernere Nachricht von der Krankenwärterschule zu Mannheim. S. 26 — 33

No. IV. Wie Krankenzimmer beschaffen seyn und gereinigt werden müssen. S. 33 — 38

No. V. Von einer Verfälschung des Weins mit Alaun. S. 39

No. VI. Direktivregeln zur künftigen Einrichtung der Spitäler und allgemeinen Versorgungshäuser, wie solche von Sr. Maj. dem Kaiser an die Hof-Fundations-Kommißion herausgegeben worden. S. 40 — 46

No. VII. Nachricht von dem zu Hannover errichteten Hospital zur Aufnahme und Entbindung armer geschwächter Personen, und der damit verbundenen Hebammenschule. S. 47 — 53

No. VIII. Churfürstlich-Sächsisches Mandat, wie bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren. S. 53 — 123

No. IX. Nachricht von der neuen Hebammenschule zu Yverden und ihrer Einrichtung. S. 123 — 126

No. X. Vorschlag, den nachläßigen Landmann zu nöthigen, seine Getraideäcker rein von den der öffentlichen Gesundheit oft so schädlichen Aftergetraideäcker zu halten. S. 126 — 132

No. XI. Anzeige eines neuen und sehr bewährten Mittels wider die Würmer der Hausthiere. S. 132 — 135

Inhalt.

No. XII. Nachricht von dem Erfolg der Versuche, welche in Gegenwart der Abgeordneten sowohl der königl. Akademie der Wissenschaften, als der königl. Gesellschaft der Aerzte von Herrn Janin in Rücksicht die Moffetten der Abtritte zu vertreiben angestellt worden. S. 136 — 151

No. XIII. Le Roi Vorschlag zu einer bessern Bauart und unschädlichern Einrichtung eines Krankenhauses. S. 151 — 155

No. XIV. Medizinisches Bedenken über den Gemüthszustand eines Mörders. S. 155 — 176

No. XV. Nachricht von einer Hospitalanstalt, und einer medizinisch-chirurgischen Schule des Herrn Hofrath D. Trampel zu Meinberg. S. 176 — 185

No. XVI. Acta inquisitionis wider Heinrich Andreas Hoffmeister zu Springe, wegen eines einem Kinde eingegebenen Maywurms und darauf erfolgten Todes. S. 185 — 194

No. XVII. Wiesbadensche Anleitung für den Landmann in Absicht auf sein Verhalten bey herrschender Ruhr. S. 195 — 208

No. XVIII. Von einem chemischen Lehrinstitut des Herrn Senator und Apotheker Wiegleb zu Langensalze. S. 209 — 214

No. XIX. Ein Beytrag zur medizinischen Polizey in Rücksicht des Verbots der Pockeneinimpfung ausser einer Blatterepidemie. S. 215 — 241

No. XX. S. Rinmanns Vorschlag, die Schädlichkeit der kupfernen Gefässe und Geschirre zu verhüten, und eiserne Gefässe für das Kochen brauchbarer zu machen. S. 241 — 250

No. XXI. Warnung, den Toback nicht in Bley aufzuheben. S. 250 — 252

No. XXII. Einige Landesherrliche oder obrigkeitliche Verordnungen, Verfügungen oder Anstalten zur Verhütung des tollen Hundsbisses, und Abwendung der auf ihn erfolgenden Wuth oder Wasserscheu. S. 253 — 291

No. XXIII. Obrigkeitliche Bekanntmachung die Aufhebung des Waisenhauses betreffend. S. 292 — 296

No. XXIV. Kurze Nachrichten von heilsamen Veranstaltungen, Verordnungen, Thaten und Verfügungen, die zur Aufnahme und Ehre der Arzneywissenschaft und der medizinischen Polizey abzwecken. S. 296 — 314

No. XXV. Anzeigen neuer in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagender Schriften. S. 315. — 346

Archiv
der
medizinischen Polizey
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Zweyter Band.

Archiv

der

medizinischen Polizey

und der

gemeinnützigen Arzneikunde.

Zweyter Band.

I.

Hochfürstlich = Ysenburgische Hebammenverordnung.

Offenbach am Mayn, gedruckt und zu finden bey Ulrich Weiß, 1782.

§. 1.

Eine Hebamme soll bey Tag und Nacht allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Freunden und Feinden, also bald und willigst zu Diensten seyn, und zwar in der Ordnung, wie sie gerufen werden. Hiervon kann nichts sie abhalten, als eigene Krankheit, oder, wenn sie schon bey einer andern Kreisenden beschäftigt ist. Und damit sie jederzeit im Stande sey, ihre Schuldigkeit zu thun, so soll sie

§. 2.

Sich immer und allewege der Nüchternheit befleissigen, sich nie, weder vor, noch nach der Entbindung, auf Kindtaufen, oder auch in ihrem häuslichen Wesen, unter keinerley Vorwand betrunken finden lassen, bey Strafe von einem Reichsthaler, für den ersten, sodann bey geschärfterer Gefängniß = Strafe vor den zweiten, und bey gänzlicher Absetzung vor den dritten Uebertretungsfall.

§. 3.

Soll sie unweigerlich bereit seyn, so oft sie von einer Schwangern, oder sich schwanger glaubenden, oder im Blutfluß gehenden, es sey vor sich selbst, oder auf Verlangen des Arztes, zum Angrif, oder Touchiren verlanget wird, alsofort dieses leisten, und den Befund ihrer Untersuchung, der Wahrheit gemäß, denen, die es wissen müssen, anzeigen; auch im Fall sie bey einem solchen freywillig verlangten Angrif etwas bedenkliches, oder der Gesundheit nachtheiliges entdeckt, davon dem Arzte, oder Accoucheur Bericht erstatten.

§. 4.

Sie soll unter keinerley Vorwand eine in würklichen Wehen begriffene Kreisende verlassen, bis sie entbunden ist. Doch darf sie und soll

§. 5.

So lange noch keine Mutteröfnung da ist, wenn sie zu einer andern Kreisenden gefordert wird, die Erste zu einem ruhigen Verhalten ermahnen, auch die nöthigen Regeln und Vorschriften dieses Verhaltens geben, und dieselbe alsdann so lange verlassen, bis sie die Beschaffenheit der andern untersuchet hat, und wenn diese, die letztere, der Entbindung näher ist, als die erste, so soll sie bis zur vollendeten Geburt bey der letztern verharren; im Gegentheil aber, und wenn die letzte der Entbindung nicht näher ist, als die erste, so soll sie sich unter keinerley Vorwand zurückhalten lassen, sondern derselben die nöthigen Vorschriften des Verhaltens geben, und sodann auf der Stelle zu der Ersten zurück kehren.

§. 6.

§. 6.

Sollte sich eine Hebamme aus Gewinnsucht, Leichtsinn, oder andern schändlichen Ursachen so weit vergehen, eine Kreisende, unter dem Vorwand: „sie sey der Entbindung noch nicht so nahe," wider Wissen und Gewissen zu verlassen, um unterdessen einer Reicheren oder Beliebteren beyzustehen, also, daß die erste in Abwesenheit ihrer, des Kindes genese, so soll sie, die Hebamme, in so fern alles glücklich abgelaufen ist, für den ersten Fall mit willkürlicher Gefängnißstrafe, im Wiederbetretungsfalle aber mit der Absetzung bestraft werden.

§. 7.

Hätten aber das Kind, oder die Mutter, oder beide durch diese gewissenlose Verlassung, an Leib und Leben Schaden genommen, so soll die Hebamme dafür ausser der verdienten Absetzung, mit empfindlicher Leibes- oder nach Beschaffenheit der Umstände sogar Platzgreifenden Lebensstrafe büssen.

§. 8.

Es soll sich keine Hebamme beygehen lassen, eine Kreisende auf den Stuhl zu bringen, oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, bis der Muttermund so weit geöfnet ist, daß er den Kindeskopf durchlassen kann; im Gegentheil, wenn sie, die Hebamme überführet werden kann, daß sie dieses unabänderliche Gesetz aus den Augen gelassen, und die Kreisende früher, als vorbeschrieben ist, zu Stuhl gebracht, oder zur Arbeit angestrenget hat, so soll sie mit einem Reichsthaler für den ersten, sodann mit geschärfterer Gefängnißstrafe vor den zweiten, und mit gänzlicher Absetzung vor den dritten Uebertretungsfall gestraft werden.

§. 9.

§. 9.

Eben so soll sie sich aller hitzigen Arzneyen, oder Gewürze, und namentlich des Kümmelweins, Kümmelthees, der Quentel, Siebenbaum, Muscatenblumen, Safran, Aloe-Tropfen, und so weiter, desgleichen des Weins, und Brandteweins, weder für sich, noch mit andern Sachen vermischt, warm, oder kalt, so, wie jener abergläubischen eckelhaften und schändlichen Mittel, wie zum Beweis des Mannes-Harn, und überhaupt aller und jeder Mittel, die Wehen zu befördern, und das Kind zu treiben, wie diese immer Namen haben mögen, vor und nach der Entbindung immer und allewege bey Kindbetterinnen enthalten, sie weder mittelbar, noch unmittelbar anrathen, auch nicht gestatten, daß sie von andern angerathen, oder gereicht werden, vielmehr sich dagegen setzen, und dafür warnen, bey ohnnachsichtlicher Gefängnißstrafe für den ersten, und bey Absetzungsstrafe für den zweiten Fall.

§. 10.

Wenn aber die Kreisende auf ihr eigenes oder ihrer Angehörigen unvernünftiges Verlangen, der Warnung und Widersetzung der Hebamme ungeachtet Wein oder Brandtewein, mit oder ohne Gewürze, oder andere hitzige und treibende Dinge, wie die Namen haben mögen, zu sich nimmt, so soll die Hebamme nach vollbrachter Entbindung, dem Arzte, oder Accoucheur, auf dem Lande aber dem Pfarrer solches anzeigen, und hiermit aller Schuld entladen seyn; im widrigen Fall aber, und wenn sie diese Anzeige unterlässet, oder verspätet, dafür angesehen werden, als ob sie es selbst vorgeschlagen und gereicht hätte.

§. 11.

§. 11.

Wenn bey guten Wehen der Kopf richtig einsteht, und der Muttermund gehörig geöfnet worden, demohngeachtet aber die Geburt binnen 8 längstens 12 Stunden nicht erfolgt, so ist die Hebamme schuldig, ohne weitern Zeitverlust den nächsten Arzt oder Geburtshelfer rufen zu lassen, auch wider Willen der Gebährenden, oder ihrer Angehörigen, dagegen aber sich gänzlich alles eigenen Handanlegens, Zerrens, oder Ziehens zu enthalten, vielmehr die Kreisende zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen, bey willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe.

§. 12.

Wenn sie aber eine falsche und widernatürliche Lage des Kindes findet, also daß ein anderer Theil, als der Kopf, zur Geburt eintritt, so soll sie der Gebährenden alle Verarbeitung der Wehen untersagen, sie zur Ruhe und Geduld vermahnen, und augenblicklich den Geburtshelfer rufen lassen, indessen aber sich alles Zerrens, und Ziehens an dem etwa vorgefallenen Gliede gänzlich enthalten. Nicht weniger

§. 13.

Soll sie sich nicht unterstehen, andere Hebammen in- oder ausser Landes, dazu rufen zu lassen, noch gestatten, daß diese Hand anlegen, bey der nemlichen Strafe.

§. 14.

Nach vollbrachter glücklicher Entbindung soll sie alle ihre Aufmerksamkeit auf die richtige und kunstmäßige Unterbindung des Nabels, so, wie sie solches in ihrem Unterricht gelehret worden, wenden, sich in diesem Geschäfte

schäfte nicht übereilen, um so gewisser, als sie eine ihr hierinnen zu Schulden gekommene Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, nach Befund der Umstände mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu büssen hat.

§. 15.

Ist ihr bey Lösung der Nachgeburt, wie überhaupt alle Eilfertigkeit, so insonderheit alles Zerren und Ziehen, oder Stückweißherausreissen gänzlich verboten. Sie soll vielmehr, wenn die Nachgeburt nicht bald von selbst folgt, dieselbe nach den Regeln der Kunst abschälen, und Sorge tragen, daß der Mutterkuchen, mit allen seinen Häuten ganz, und unzerrissen hervorgebracht werde, und kein Stück davon zurück bleibe.

§. 16.

Da bey schweren Geburten manchmal, theils durch einen Zufall, theils durch die Ungeschicklichkeit der Wehemütter, denen Kindern an ihren Gliedern Schaden zugefüget wird; so haben alle Wehemütter ernstlich darauf zu sehen, daß sie jedes neugebohrne Kind in dem ersten Bade recht genau untersuchen, und, wo sie den geringsten Fehler an ihm finden, zu beobachten, daß sie solchen nicht sogleich der Kindbetterin, welche allzusehr darüber erschrecken würde, sondern deren nächsten Anverwandten entdecken, und zur Herbeyrufung eines vernünftigen Wundarztes alle nöthige Anstalt machen, damit dem Uebel noch in Zeiten abgeholfen werde; bey willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe.

§. 17.

Weil auch bey harten Geburten das Haupt des Kindes zuweilen eine widernatürliche Gestalt bekommt, und

und die Hebamme, so besorgt zu seyn pflegen, daß sie dem Kopfe durch voreiliges Zusammendrücken eine natürliche Gestalt zu geben suchen; dadurch sie dann des Kindes Hirn gar leicht verletzen, und zu tödtlichen Folgen Anlaß geben können; so wird auch dieser Unfug denen Wehmüttern ernstlich untersagt, und bey schwerer nach Befinden der Umstände, bestimmt werden sollender Strafe verboten, die Form des Kindlichen Hauptes durch irgend einen anbringenden Druck verbessern zu wollen, ohne, wenn es ihr nöthig schiene, darüber einen erfahrnen Wundarzt zu Rath gezogen zu haben.

§. 18.

Desgleichen soll sie den Leib der Kindbetterin erst nach etlichen Stunden, nicht früher und nicht später binden, auch die Binde keinesweges zu fest anlegen, noch weniger aber dasselbe ganz unterlassen.

§. 19.

Sie soll keiner Kindbetterin, unter keinerley Vorwand, die ersten 6 Tage Wein, Brandtewein, Fleisch, Fleischbrühe, Hühnerbrüh, Bier = oder Weinsuppen, mit oder ohne Gewürz, gestatten, vielweniger aber selbst reichen; dagegen aber in den ersten Tagen reichlich Hafer = oder Gerstenschleim mit Wasser, etwas Butter und ein wenig Salz bereitet, mit ein wenig leichtem Gemüß, und nach überstandenem Milchfieber, erst ganz schwache Kalbfleischbrüh mit Citronen oder Eßig gesäuert, in genugsamer Menge trinken lassen, zur Speise aber leichte Gemüse mit Mäßigkeit geben.

§. 20.

Sie soll die Kindbetterin durchaus nicht mit vielen Betten zudecken, und einsträmpfen, oder im Winter die

Stube

Stube heiß machen, noch weniger die Kindbetterin, es seye mit oder ohne Arzeney, zum Schwitzen zwingen, sondern vielmehr dieselbe vor aller Erhitzung bewahren, ihr das Getränke nicht warm, sondern nur laulicht geben, und Sorge tragen, daß die Stube alle Tage durchlüftet, und mit Eßig durchräuchert werde.

§. 21.

Eben so soll sie auch für die Leibesöfnung der Kindbetterin sorgen, und nicht zugeben, daß dieselbe über 24 Stunden verstopft sey; und neben diesem noch schuldig seyn, die ersten 9 Tage, täglich wenigstens ein Clystir zu geben.

§. 22.

Gleichwie aber eine Hebamme alle diese Vorschriften allenthalben auf das genaueste zu erfüllen hat, und sich durch keine Widersprüche der Kindbetterin, ihrer Angehörigen, oder sogenannten verständigen Weiber darin irre machen, oder hindern lassen soll; so ist sie nichts desto weniger schuldig, alle besondere Vorschriften des Arztes, oder Geburtshelfers, die ihr etwa in einem einzelnen Fall gegeben werden möchten, sie mögen nun mit den vorstehenden übereinkommen, oder ihnen entgegen seyn, auf das pünctlichste zu befolgen.

§. 23.

Endlich und zuletzt wird jeder Hebamme auf ihr Gewissen gegeben, das ihr bey ihrem Unterricht gegebene Handbuch, gemeiniglich Hores Hebammen-Katechismus, fleißig zu lesen, und die es nicht haben, sich anzuschaffen, und sich nicht einzubilden, sie seyen darum schon gute und verständige Ammen, weil sie viele Kinder empfangen haben.

II.

Kurzer Unterricht,

durch was für Mittel plötzlich Verunglückte und leblos scheinende Personen wieder hergestellt werden können *).

In allen Fällen, wo es auf die mögliche Rettung plötzlich verunglückter Menschen ankommt, ist eine angemessene schleunige Hülfe nöthig, und diese kann oft leblos scheinende wieder ins Leben zurück rufen, sie mögen nun ertrunken, erhängt, erfroren, durch Dämpfe betäubt, oder vom Gewitterstrahl getroffen seyn.

Ehedem hat man dergleichen Personen für todt liegen und sie völlig sterben lassen, weil man an ihnen nicht die geringste Bewegung durch Rütteln, gemachte Reize, Aderlassen und so weiter hervorbringen konnte, heutiges Tages aber zeigen die Erfahrungen, daß diese Zeichen trügen, wenn nicht eine wahre Fäulniß des Körpers den sichern Beweis des Todes giebt, und wenn nicht die angestellten Versuche der Hülfe, sämtlich und lang daurend genug vorher vergebens angewandt sind.

Dieser

*) Dieser Unterricht ist ein Theil der Herzogl. Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Verordnung, die Rettung der ertrunkenen oder sonst plötzlich verunglückten und todtscheinenden Personen betreffend, d. d. Braunschweig den 21sten Dec. 1780. Die Lebensrettung der Scheintodten ist ein zu wichtiges Stück der medizinischen Polizey, als daß nicht jede sich darauf beziehende Verordnung aus der Feder eines berühmten Arztes uns willkommen seyn sollte.

Dieser Unterricht soll also dazu dienen, um in Nothfällen die faßlichste Anweisung zur Hülfe zu geben, und sind die darin bemerkten Mittel sicher und ohne Schaden jederzeit anzuwenden.

Hülfsmittel bey Ertrunkenen.

§. 1.

Ein jeder, der sich eines ertrunkenen Menschen thätig annehmen will, muß sorgen, daß er so geschwind als möglich aus dem Wasser gezogen, und hiernächst sobald als möglich, ohne ihn viel zu schütteln, in eine Kammer oder Stube gebracht werde, die frey und lüftig seyn muß, woselbst man ihn von seinen nassen Kleidern, augenblicklich mit Vorsicht befreyet, wenn etwan solches vorhin gleich nach dem Herausziehen aus dem Wasser nicht füglich hat geschehen können. Dies ist ein nöthiger Umstand, der auf keine Weise verabsäumet werden muß, wenn gleich kein Bette und keine weitere Erwärmung vorhanden seyn sollte, indem nasse Kleider den Körper weit stärker erkälten, als es selbst eine kalte Luft thun kann, und daher auch stärker schaden. Bey warmer Witterung und Sonnenschein kann die Behandlung in offener Luft geschehen, wenn nur etwas Leinengeräthe zur Hand ist. So wie aber überhaupt, also auch besonders in Zimmern, müssen alle unnöthige Zuschauer, welche den Helfenden beschwerlich sind, und durch ihre Gegenwart und Ausdünstung nur die Luft verunreinigen, und selbige fast unfähig machen, bey dem Verunglückten das Othemholen, worauf jedoch das mehreste eines glücklichen Erfolges beruhet, wieder herzustellen, allenfalls durch obrigkeitliche Hülfe entfernet werden.

§. 2.

Sobald die Entkleidung geschehen ist, trocknet man den Körper ab, leget ihn so, daß derselbe niemals auf den Rücken, am besten hingegen auf der linken Seite zu liegen kommt, dabey der Kopf allezeit ein wenig erhaben liegen muß, reibt alsdenn den Rücken, die Arme, Füsse und Brust mit einem Stück Flanel, mit Leinen oder einem jeden andern Stück Zeuge, was man zuerst vorfindet; auch kann dieses im Nothfall mit Flachs, Wolle, und sogar mit weichen Stroh und Heu, jedoch durchgehends sanft und gelinde geschehen, damit das Oberhäutgen nicht durchgescheuret werde. Gut ist es, und von noch besserer Wirksamkeit, wenn man den Flanel oder das Linnen in gemeinen oder solchen Branntewein, in welchen etwas Kampfer aufgelöset ist, zu Zeiten tauchen, und damit den Körper vor einen warmen Ofen oder dem Camin reiben kann. Die Theile des Körpers, die dermalen nicht gerieben werden, werden mit trocknen und erwärmten Zeugen bedeckt, weil die gelinde Erwärmung eines der vorzüglichsten Rettungsmittel ist.

§. 3.

Hat man dieses Reiben eine Zeitlang getrieben, so versucht man das Einblasen der Luft durch die Nase. Bevor man hierzu schreitet, bemühet man sich, den im Munde allenfalls befindlichen Schleim, Sand oder sonstige Unreinigkeiten mit einem in Oel getunkten, oder mit einem wollenen feuchten Lappen bewickelten Finger wegzubringen. Man kann hiernächst bey dem Einblasen den Körper auf die Seite legen, und entweder ein abgeschnittenes Stück von Schilfrohr, einen starken Federkiel, ein Pfeifenrohr oder eine andere feine Röhre nehmen, die bequem in ein Nasenloch gebracht wird. Derjenige, der dadurch Luft einbläset, muß das zu applicirende

plicirende Ende der Röhre mit Flachs, Hede und dergleichen umwickeln, und das andere Nasenloch mit dem Finger zudrücken, auch durch einen Gehülfen den Mund mit der Hand fest zuhalten lassen, damit die eingeblasene Luft dadurch nicht wieder heraus gehe. Das Einblasen der Luft durch die Nase bleibt allezeit wirksamer, als durch den Mund. Indem man mit dem Einblasen beschäftiget ist, läßt man entweder die Brust in Ruhe, oder streichet dieselbe sanft auf und nieder; sobald aber das Einblasen geschehen, muß man sofort den Unterleib aufwärts gegen das Zwergfell zu drücken, und plötzlich wieder loslassen, um gleichsam dadurch eine künstliche Bewegung des Othemholens möglichst zu bewerkstelligen. Hierauf kömmt vieles mit an, um die Wiederherstellung des Verunglückten zu bewürken, und muß solches daher sehr oft wiederholet, dabey aber der Körper von seinen warmen Decken nicht entblösset werden, indem solches gar füglich über denselben geschehen kann.

§. 4.

Während dieses Reibens und Einblasens wird man Zeit gehabt haben, die Bereitung eines Tobacksklystirs zu Stande zu bringen, wozu entweder ein hinzu gerufener Wundarzt alle hülfliche Hand bieten wird, oder man bringet auch als ein Clystir den blossen Rauch vom Toback in den After oder Mastdarm, welches solchergestalt bewerkstelliget wird, daß man eine Pfeife mit einer kurzen Röhre in den After schiebet, und daß hierauf jemand, der gut rauchen und blasen kann, seinen mit dem Tobacksrauch angefüllten Mund auf den Kopf der eingebrachten Pfeife setzet, und so stark als möglich selbigen einbläset. Man hat auch hierzu eigene Instrumente, welche dieses am besten bewerkstelligen, und den Rauch weit hinein treiben können. Ein solches Tobacksrauchclystir ist ein sehr würksames und stark reizendes Mittel,

so

so daß es wohl bisweilen Zuckungen erreget hat. Dieses sowohl, als vornemlich dessen sehr betäubende Kraft, die hier sehr schädlich werden, und der Absicht ganz entgegen würken kann, machet den öftern Gebrauch dieser Clystire in der That sehr bedenklich; daher es nicht rathsam ist, solche fleißig zu wiederholen, sondern lieber an deren Statt, wenn reizende Clystire weiter nöthig erachtet werden, solche, die aus Salz, besonders Salmiack und Wasser mit etwas Eßig gefertiget sind, beyzubringen. In Ermangelung des Salmiacks kann bloß Seife und Wasser dazu genommen werden.

§. 5.

Ausser diesem Hülfsmittel ist es gut, daß dem verunglückten Menschen durch eine Bürste die Fußsohlen anhaltend gebürstet werden, man reizet die innere Nasenhaut oder den Schlund durch den Bart einer Feder oder durch ein Stück zusammengerolltes Papier, das man allenfalls in Brandtewein oder in ein wohlriechendes Wasser vorher eingetauchet hat; oder man bläßt ihm auch Tobacksrauch oder Schnupftoback in kleinen Prisen in die Nase; man reibt das Gesicht und die Schläfe mit warmen Eßig oder wohlriechenden Wassern, und hält ihm scharfen Eßig, starken Brandtewein, den flüchtigen Hirschhorngeist oder den flüchtigen Salmiackgeist unter die Nase. Zu dem Aderlassen, wenn es nicht vielmehr Schaden als Nutzen schaffen soll, muß man weder gleich Anfangs schreiten, noch auch das Blut in grosser Menge laufen lassen, weil sonst zu befürchten ist, daß das in seiner Bewegung fast unterdrückte Herz dadurch um so mehr zum völligen Stillstand gebracht, und das noch übrig gebliebene Lebenslicht ganz ausgelöschet werde. Man kann also mit dem Aderlassen so lange Anstand nehmen, bis ein verständiger Arzt oder Feldscherer herbey geholet worden, der zu beurtheilen weiß,

weiß, ob solches nützlich und nöthig sey, um dadurch die noch übrig gebliebene schwache Kraft des Herzens zu erwecken, und zu vermögen, daß solche desto eher und leichter die durch das Aderlassen verminderte Blutmasse wieder in Umlauf bringe. Sollte aber ein geschickter Arzt sobald nicht herbeyzuschaffen stehen, man bemerkte aber an dem Körper des Verunglückten, daß sich einige Wärme oder sonstige Spuren eines sich regenden Lebens wieder einfinden, oder daß auch in dem Gesichte desselben mehrere Röthe sich äusserte, oder daß auch der geringste Pulsschlag sich wieder hervor thäte: so könnte sofort ohne Bedenken am Halse die Drosselader geöfnet, und das Blut zu ein bis zwey Tassenköpfgen voll vorerst herausgelassen werden, bis der herbeygeholte Arzt die etwan nöthige Wiederholung des Aderlassens und sonst das Weitere verordnet. Läuft das Blut nicht; so kann die Ader zwar vorerst offen bleiben, damit das Bluten derselben noch nachfolgen könne, jedoch aber ist zugleich aufmerksam dahin zu sehen, daß, wenn in der Folge diese Ader zu bluten anfängt, deren Verbindung alsdann zeitig geschehe, damit nicht zu viel Blut auslaufe. Getrauet sich der gegenwärtige Chirurgus nicht, die Ader am Halse zu öfnen, oder hat er auch dieselbe nicht getroffen, so kann vorläufig etwas Blut an Armen gelassen werden; hiernächst aber sind beyde Adern gehörig zu verbinden. Ueberhaupt darf man in keinem Falle zu viel Blut auf einmal hinweglassen, und muß die Aderlaß selbst mit vieler Vorsicht angeordnet werden.

§. 6.

Wenn man mit diesen Bemühungen Hülfe zu geben einige Stunden lang unermüdet fortgefahren ist, und der Kranke giebt alsdenn früher oder später einige Zeichen des Lebens von sich, so muß man dem Körper eine stärkere Erwarmung verschaffen. Diese Absicht erfüllt

füllt kein geheiztes Zimmer, sondern man erreicht dieselbe am besten, wenn man ihn auf ein mit warmen Sande oder warmer Asche zwey Zoll hoch bestreuetes Lacken legt, den übrigen Theil des Körpers mit warmen Betten bedeckt, verschiedene Stunden solche mäßige Wärme unterhält, und dabey mit erwärmten Tüchern sanft abreibet. In Ermangelung warmer Asche oder warmen Sandes kann ein erwärmtes Bette genommen werden, ob wohl ersteres vorzüglich ist.

§. 7.

Man muß sich hüten, so lange noch kein Leben vorhanden ist, irgend etwas flüßiges zum Niederschlucken in den Mund zu bringen, und selbst wenn ein solcher Mensch wieder ins Leben zurück gebracht ist, muß man ihn anfänglich damit verschonen, weil er leicht unglücklich schlucken könnte, indem alle Werkzeuge noch schwach sind. Eine Ausnahme machen hievon jedoch einige Tropfen Salmiackgeist oder Hirschhorngeist, oder etwas Meerzwiebelsaft, die man auch solchen noch todt scheinenden in den Mund tröpfeln oder einflössen kann, und die die Luftröhre zum Othemholen reizen, wenn sie auch dieselbe berühren sollten. Sobald aber das Othemholen einige Zeit gedauret hat, und das Niederschlucken ohne Beschwerde geschehen kann, so können ihm allmählig einige Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Wasser mit Eßig oder Wein oder einigen Tropfen Brandtewein gegeben werden, und wird diese Flüßigkeit niedergebracht, so kann man ihm einen Theelöffel voll reinen Brandtewein, oder Wein ohne Wasser vermischt beybringen, auch von Stunden zu Stunden damit fortfahren.

§. 8.

Ist ein Ertrunkener in sofern wieder hergestellet, muß er der fernern Vorsorge des Arztes übergeben wer-

den, welcher ihn nach den besondern Umständen gehörig zu behandeln wissen wird.

Hülfsmittel bey Erwürgten oder Erhängten.

§. 9.

Wenn man Unglückliche antrift, die sich entweder selbst erhängt haben, oder die von andern erwürgt sind, so muß man sie sogleich losschneiden, dabey aber Acht haben, daß ein solcher Körper im Herabfallen keinen Schaden nehme. Man macht zugleich den Strick oder das Halsband los.

§. 10.

Hierauf bringt man ihn an einen Ort, wo sich frische kühle Luft befindet, und lieber unter freyen Himmel, als in eine mit Dünsten angefüllte Stube, und legt ihn so, daß der Kopf und Oberleib merklich höher als die andern Theile zu liegen kommen. Alle Kleidungsstücke, die pressen, besonders um die Brust und Leib, den Kragen des Hemdes, die Strumpfbänder, Hemdknöpfe und dergleichen werden gelöset, und nachher der Körper selbst entkleidet.

§. 11.

Weil die Adern der Lunge und des Gehirns mit Blut strotzend angefüllt sind, so muß eiligst und zwar vorzüglich die Ader am Halse oder doch wenigstens eine am Arm geöfnet, und reichlich zu zwölf bis vierzehn Unzen Blut gelassen werden, nachdem nemlich der Hals und das Gesicht mehr oder weniger braun und angelaufen sind: hiernächst ist sofort ein Clystir aus warmen Wasser mit etwas Eßig und Salz beyzubringen. Das

Einbla-

Einblasen von Luft wie solches §. 3. gelehret ist, ist ebenfalls eins der ersten anzuwendenden Mittel, das auf keine Weise vernachläßiget werden darf, man drückt zugleich die Gegend der Gurgel gelinde, kitzelt mit einer Feder nach §. 5. den Mund und die Nase, und hält die daselbst erwähnten flüchtigen Spiritus vor.

§. 12.

Will das Blut nicht fliessen, und äussern sich keine merkliche Lebenszeichen, so muß man den ganzen Körper, vorzüglich aber die Brust mit wollenen warmen oder mit warmen Weineßig befeuchteten Tüchern reiben, die Brust und den Unterleib dabey aufwärts drücken und pressen, auch in warmes mit Eßig vermischtes Wasser eingetauchte und wieder ausgepreßte Servietten um den Kopf und Hals schlagen, und wenn es seyn kann, den Menschen bis an den Unterleib in ein warmes mit Salz oder Asche vermischtes Bad setzen. Ein Clystir aus warmen Wasser und etwas Salz wird zugleich beygebracht, und ein Wundarzt kann blutige oder auch nur trockne Schröpfköpfe auf die Brust, auf den Nabel und den Unterleib setzen.

§. 13.

Tobacksrauch oder Schnupftoback oder ein anderes ähnliches reizendes Mittel, dürfen Erwürgten niemals in die Nase geblasen werden, auch muß die Erregung des Erbrechens als schädlich unterbleiben. Warme Asche und Bäder bleiben aber zu weitern Versuchen noch übrig und erforderlich, da dadurch solche Personen schon mehrmalen wieder belebt worden sind.

§. 14.

Sobald sich Zeichen des Lebens äussern, muß man mit einem Blasebalg oder Wedel einen Wind gegen das Gesicht des Menschen machen, auch ihm kaltes Wasser in dasselbe spritzen, worunter man etwas Weineßig mischen kann. Die übrigen Genesungsmittel zu verordnen überläßt man dem Arzte, der beurtheilen wird, ob noch fernere Aderlässe, gelinde Abführungsmittel und so weiter nöthig sind oder nicht.

Hülfsmittel bey Erfrornen.

§. 15.

Durch starke Kälte können der Erfahrung nach bey Menschen, Glieder erfrieren, auch kann die gänzliche Erstarrung erfolgen. Die Cur und Wiederherstellung solcher Personen kann indessen leicht auf eine verkehrte Weise unternommen werden. An der Wiederbelebung der Erfrornen darf man keineswegs verzweifeln, denn man hat dergleichen wieder ins Leben gebracht, die über 24 Stunden lang erfroren waren. Ein erfrornes Glied, daß man durch die weisse Farbe, die Unempfindlichkeit und Unbeweglichkeit erkennet, ist leicht wieder zu beleben, wenn man den leidenden Theil mit Schnee oder kalten mit zerstossenen Eise vermengten Wasser so lange reibet, bis der Unglückliche darin eine Hitze und ein brennendes Jucken verspüret. Der Kranke muß sich jedoch nicht an einen warmen Ofen oder an ein Feuer wagen, bis er sich nicht in einem Bette oder ganz mäßig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat, und merket, daß das erfrorne Glied gänzlich wieder hergestellet ist.

§. 16.

Durch die Kälte erstarrte und leblos scheinende Menschen werden völlig getödtet, wenn man sie aus unwissender Menschenliebe sogleich in warme Zimmer bringt oder ans Feuer legt. Man muß daher einen solchen in einen kalten Raum oder in ein kaltes Zimmer bringen, den Körper von Kleidungen entledigen, oder sie abschneiden und ihn also nackend auf ein einige Fuß hohes Schneelager legen, und entweder mit Schnee, oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit in eiskaltes Wasser getauchten leinenen Tüchern alle Glieder stark und wiederholend reiben, und dieses Reiben auch unter der Fußsohlen und in den Händen mit in kalten Wasser getauchten Bürsten unternehmen lassen. In das Wasser kann gar füglich zerstossenes oder geschabtes Eis geworfen werden.

§. 17.

Das Reiben mit Schnee und nassen Tüchern wird so lange fortgesetzt, bis der Erstarrte Zeichen des Lebens, der Wärme, und der Biegsamkeit der Glieder wieder äussert. Sobald man aber dergleichen bemerket, wird er mit etwas erwärmten Tüchern abgetrocknet und in ein leicht gewärmtes Bett gebracht, das in einem kalten Zimmer stehen muß. Bleibt indessen bey sich zeigender Wärme, und Beweglichkeit der Glieder das Othemholen noch aus, so setzt man das Reiben mit kalten mit Weineßig vermischten Wasser fort, bläset Luft in die Lunge, reizet den Schlund mit einer Feder, und bringet Tobacksrauch-Clystire oder Clystire aus laulichten Wasser mit Salz bey. Ist das Vermögen zu schlingen wieder vorhanden, so flösse man eine Schaale Thee mit ein wenig Wein oder Eßig ein.

§. 18.

§. 18.

Findet sich bey der Wiederkehr des Lebens noch Sinnlosigkeit ein, und bleiben das Gesicht und die Halsadern noch aufgetrieben, so ist doch ein Schlagfluß zu befürchten. Es muß alsdenn ein Aderlaß geschehen, und von dem Arzte das nöthige weiter verordnet werden. Bey fortgehender Besserung werden sonst dem Kranken leichte Suppen und Speisen gegeben, auch wird das Gemach nach und nach stärker erwärmet. Sollte jedoch nach der Erfahrung noch ein und anderes Glied des Körpers noch fühllos bleiben, so wird es so lange mit Schnee oder nassen kalten Tüchern bedeckt und gerieben, bis darin sich wieder das Gefühl einfindet.

Hülfsmittel bey solchen, die durch Dämpfe betäubt oder erstickt sind.

§. 19.

Es giebt Dünste und Dämpfe, die den Menschen betäuben und ersticken. Dergleichen finden sich an den Orten, wo angezündete Holzkohlen, Torfkohlen und Steinkohlen in einer verschlossenen Luft dampfen; in seit langer Zeit nicht geöfneten Gewölbern und tiefen Gruben, in verschlossenen Kellern, worin gährende Getränke als Bier, Most, Eßig, Wein oder auch Brandtewein aufbewahret werden; in den Bergwerken, wo dergleichen Dünste Schwaden heissen; dahin gehört auch der Dampf von ausgelöschten Talg- und Wachslichten, besonders aber von Oel- und Thranlampen. Einige dieser Dünste betäuben nur, welches man erkennen kann, wenn der Mensch zwar ohne Lebenszeichen, allein nicht völlig ohne Othem ist, und dieses ist der erste Grad des Erstickens, andere ersticken gänzlich.

§. 20.

§. 20.

Bey einem solchen Erstickten sind das Gesicht und die Lippen braun und blau, die Gesichtsadern aufgetrieben, die Augen stehen hervor, die Zunge ist ausgestreckt. Ist das Unglück in einem Keller oder einer Höhle geschehen, so muß man die Hülfe leistenden Personen nicht gleichen Unfällen aussetzen. Man muß also, wo es der Ort darnach ist, eiligst alle Thüren und Luftlöcher öfnen, und von allen Seiten freye Luft einlassen, und um die erstickende Luft zu zerstreuen, müssen sechs oder mehr Eimer Wasser in die Grube gegossen werden, da noch überdem die Gegenwart solcher schädlichen Dünste ein herabgelassenes Licht, wenn es verlöschet, anzeigen wird, das aber brennend bleibt, sobald sie sich zerstreuen.

Die betäubte Person selbst muß man aus dem gefährlichen Orte sobald als möglich aufnehmen, und an die freye Luft bringen. Hier muß man sie eiligst entkleiden, und auf die Dielen, auf einen Rasen oder aufs Pflaster legen, daß der Kopf ein wenig höher zu liegen kommt, und man braucht sich dabey nicht vor der Kälte zu fürchten, wenn sie sonst nicht gar zu strenge ist. So bald als immer möglich muß hierauf der Körper mit kalten Wasser Eimerweis begossen werden, das Gesicht und die Brust muß man immer mit kalten Wasser waschen, und Luft in die Nase blasen, wie dieser Unterricht §. 3. gegeben worden ist.

§. 21.

Ist dieses geschehen, so muß man den ausgekleideten Leblosen aufgerichtet in einen Lehnstuhl setzen, ihn aber so daran befestigen, daß er sitzen bleiben muß, und in solcher Lage gießt man kaltes Wasser stark und anhaltend ins Gesicht und in die Herzgrube, und fähret dabey

bey mit dem Lufteinblasen fort. Auch muß man zu gleicher Zeit mit einem guten Blasebalge frische Luft in das Gesicht und auf die Brust blasen.

§. 22.

Wenn dergleichen Hülfsleistung die betäubte Person nicht höchstens in einer Stunde belebt, so kann ein Wundarzt die Ader am Halse öfnen und hinlänglich Blut weglassen. Man hält dabey stark riechende Sachen, als Weineßig und wohlriechendes Wasser unter die Nase, gar zu flüchtige Dinge, die ein Niesen oder Erbrechen erregen könnten, müssen hingegen als schädlich vermieden werden. Nach dem Aderlassen wird kaltes Wasser für sich, oder mit vielen Eßig oder Salmiack oder Küchensalze vermischt in Clystiren beygebracht.

§. 23.

Sobald sich Kennzeichen des Lebens äussern, so fährt man mit den Clystiren, dem Reiben der Glieder und dem Einblasen der Luft nicht nur fort, sondern man sucht auch allmählig Thee oder Weineßig mit Wasser verdünnet, oder 12 Tropfen Salmiakgeist mit einem Löffel voll Thee beyzubringen, und läßt zuletzt mit Wasser und Eßig gurgeln. Man bringt den Kranken in ein mäßig gewärmtes Bette, und überläßt das übrige dem Arzte.

Hülfsmittel bey vom Gewitterstrahl getroffenen Personen.

§. 24.

Personen, die durch den Blitz bey einem Gewitter getroffen sind, muß man niemals ohne Hülfe lassen, da ein solcher Strahl nicht immer tödtet. Man muß sie

deswe-

desmegen, wenn sie sich noch in dem mit schwefelartigen Dampfe angefüllten Zimmer befinden, sogleich daraus wegbringen, sie entkleiden, mit vielen kalten Wasser begiessen, und kaltes Wasser in das Gesicht und die Herzgrube mit einiger Gewalt sprützen, so wie diese Verwahrungsart § 20. 21. angezeiget ist. Eben so kann man auch nachher den ganzen Körper, vorzüglich Arme und Schenkel, durch steife in kaltes Wasser getauchte Bürsten reiben.

§. 25.

Ausser diesen angewandten Hülfsmitteln bringt man Salmiakgeist unter die Nase, sprützt auch denselben mit Wasser verdünnt in beyde Nasenlöcher, läßt davon einige Tropfen auf die Zunge fallen, und reibt die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren damit. Das Einblasen der Luft nach §. 3. ist ebenfalls hiebey eine der ersten nothwendigen Hülfen, und wenn das Gesicht aufgetrieben, dunkelroth und braun erscheinet, so muß ein Aderlaß am Halse vorgenommen werden, welche Absicht bey einem geringern Grade der Anhäufung des Blutes auch durch blutige Schröpfköpfe hinter den Ohren und durch Blutigel am Halse erreichet werden kann. Man muß ferner Clystire aus kalten Wasser oder mit Weineßig vermischt beybringen, und alles das befolgen, was überhaupt von den Hülfsmitteln bey den von Dämpfen Erstickten gesagt worden ist.

§. 26.

Dergleichen von Blitz getroffene Personen sind sehr schwach, wenn sie wieder erwachen, und man muß daher mit ihnen behutsam verfahren. Ein Eßlöffel voll kaltes Wasser mit 12 Tropfen Hofmannschen Liquor wird zur ersten Stärkung hinreichend seyn, oder man giebt ihnen

nen Thee mit Wein, doch mehr kalt als warm, oder läßt Wein mit kalten Wasser trinken. Ueber die schmerzhaften oder gelähmten Theile schlage man warmen Wein oder Brandtewein, worin etwas Kampfer gerieben ist, ist der Kranke schläfrig, oder spricht er verwirrt, so bedecke man den Kopf mit nassen kalten Umschlägen, lege ihm Zugpflaster an u. s. w. welches alles der hinzugerufene Arzt am besten zu beurtheilen und anzuordnen wissen wird.

III.

Fernere Nachricht von der Krankenwärterschule zu Manheim.

Im ersten Bande dieses Archivs liest man die freundliche Einladungsschrift zu dieser menschenliebenden Lehranstalt. Der uneigennützige edle Stifter derselben der Kur-Pfälzische Hofmedikus und Medizinalrath Herr Doktor Franz May genoß den 15ten April 1782. das süsse Vergnügen, seine Lehrschule der Krankenwärter für zwölf Lehrlinge, unter welchen sich auch zwey Jüdinnen befanden, die sich nachher im Fleiß besonders hervorthaten, zu eröfnen. Im Monat Julius stellte der Herr Rath May in Gegenwart eines Mitgliedes der Churfürstl. Regierung, verschiedener andern Standspersonen, des dasigen Directors der Anatomie und der Herrn Regiments- und Stadtwundärzte und des edelmüthigen Garnisonarztes eine öffentliche Prüfung seiner Lehrlinge an. Einem jeden war es erlaubt, Fragen an die Zöglinge zu thun, und ihre Antworten übertrafen oft die Erwartung

des

des Prüfenden, und waren eine schmeichelhafte Belohnung für den Fleiß des Lehrers — Am Ende der Prüfung wurden drey silberne Denkmünzen, welche die Wohlthätigkeit der Manheimischen Regierungs- und Hofgerichtsräthe aus ihren eigenen Mitteln, zur Aufmunterung der Lehrlinge hatten prägen lassen, ausgetheilt. Hierauf wurden den Zöglingen nachstehende sehr zweckmäßige, aus dem gedruckten Lehrbuch (Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen von Franz May. Manheim in der Schwanschen Hofbuchhandlung in 8.) gezogene Punkte, von dem Lehrer vorgelesen; die jederman, der an dem Unterricht Theil nehmen und sich zu dem Amt eines öffentlichen Krankenwärters oder Krankenwärterin geschickt machen will, beschwören, oder wenigstens mit Handtreue angeloben muß:

„Ehe ich euch (las der Lehrer), meine liebe gute „Mitmenschen entlasse, und die Bedienung der Kran„ken gänzlich anvertraue: habe ich euch noch verschiedene „sehr wichtige Wahrheiten und Ermahnungen zu wie„derholen, welche von dem Beruf eines Krankenwärters „unzertrennlich, und von jedem unter euch genau zu be„folgen sind. Euer Dienst, meine Freunde, gründet „sich auf das zweyte Gebot, welches der weise Gesetzge„ber der Menschen ins Herz geschrieben hat: Du sollst „deinen Nächsten lieben, als dich selbst. Nach dieser „Vorschrift muß also jeder Krankenwärter oder Kran„kenwärterin

„1) ein frommer, liebevoller, getreuer Freund sei„nes ihm anvertrauten sowohl armen als reichen Kran„ken seyn. Er muß denselben als einen Unglücklichen „betrachten, der das größte Glück auf der Welt, die „Gesundheit verlohren hat. Er muß dessen trauriges

„Schick-

„Schicksal lebhaft mitfühlen, die allenfalls aufbrausende „Ungeduld und öfters erscheinende Unarten des Kranken, „als Folgen des Schmerzens, nicht aber als Folgen ei„nes boshaften Herzens, ansehen; folglich die Kranken „mit Sanftmuth und Geduld bedienen. Der Kranken„wärter soll durch sein sittsames frommes Betragen, ein „Muster der Auferbauung für den Kranken seyn, statt „den Kranken mit unnützen Schwätzereyen zu belästigen, „oder gar die Geheimnisse eines Hauses in des andern „hinzutragen, und dadurch Feindseligkeiten und Zwie„tracht unter den Familien zu stiften. Ohne ein An„dächtler zu seyn, kann der vernünftige Krankenwärter „den Kranken von den Wohlthaten Gottes gegen die „Menschen unterhalten, oder einige aus den Begriffen, „die er in der Krankenwärterschule von der Naturlehre „gesammlet, hergenommene Betrachtungen, nach dem „Maaße seiner Erkenntniß von erlangten Einsichten an„stellen, und dadurch den Kranken zur Dankbarkeit „gegen den allgütigen Schöpfer, der den Erdball mit „so manchen heilenden Kräutern besäet hat, vorbereiten; „auch zuweilen dem Kranken etwas aus sittlichen Bü„chern, bey einreissender Langeweile, vorlesen. Diese „Beschäftigung ist viel anständiger, viel klüger und nütz„licher, als jene bittere Verläumdungen, womit unver„nünftige Krankenwärter ihre Kranken manchmal stun„denweise unterhalten. Sollte auch der Krankenwärter „bey Tag und Nacht wahrnehmen, daß sich die Um„stände des Kranken plötzlich verschlimmern: so soll er „unverzüglich die Anverwandten erinnern, damit diese „das Seelenheil des Kranken, nach Art ihrer Religion „besorgen mögen — Eben so sorgfältig soll sich der „Krankenwärter

„2) von allem Aberglauben, Segensprechen, und „lächerlichen Sympathie enthalten, zwar den Kranken „nicht

„nicht hindern, Gott, dem alles möglich ist, um seinen „Segen zur gedeihlichen Würkung der Arzeneymittel an„zurufen: dabey aber den Kranken mit Bescheidenheit „abmahnen, daß er sich von Andächtlern und Afterärz„ten, von Segensprechern und Beschwörern betriegen „lasse; viel weniger seine Krankheit einer Hexerei zu„schreibe, sondern vielmehr die, von dem Allmächtigen „zum Nutzen des Menschen erschaffene, von erfahrnen „Aerzten vorgeschriebene Kräuter allen Lucaszettelchen „und andern aus Misbrauch entstandenen Tändeleyen „von Hexenpulver, Teufelsamuleten und dergleichen vor„ziehe, und nach der Vorschrift fleißig gebraucht. Sollte „der Krankenwärter wahrnehmen, daß der Kranke, auf „Zureden alter Weiber, seinen Harn zum Scharfrichter „oder einem andern Quacksalber bringen liesse, und heim„liche Mittel gebrauchte, welche nur gemeiniglich die „Krankheit verschlimmern: so ist es seine Pflicht, solche „Betriegereyen dem Arzte unverzüglich anzuzeigen, da„mit dieser den üblen Folgen so frühzeitig als möglich „vorbeugen könne. Gleichwie nun in diesem Falle die „Verschwiegenheit des Wärters schädlich und strafbar „wäre: so ist dieselbe

„3) einem Krankenwärter nicht genug anzuempfeh„len, wenn er in geheimen Krankheiten, z. E. in der „Venusseuche, dem weissen Fluß, in Krebsschäden und „Brüchen zum Aufwarten gefordert wird. Wer in sol„chen Fällen geschwätzig und nicht verschwiegen ist, han„delt gegen seine Pflicht und verdient allgemeine Ver„achtung.

„So nützlich der rechtschaffene Krankenwärter den „Nothleidenden ist, wenn er in den Schranken seiner er„lernten Wissenschaft fortwandelt: so gefährlich kann er „dem kranken Nebenmenschen werden, wenn er durch

„langen

„langen Umgang mit Aerzten und Kranken gereizt, in „einen Quacksalber ausartet, seine hie und da erhasch„ten Mittel bey den Kranken heimlich auskramet; und „seine eigene Pulver und Pillen, seine Pflaster und Sal„ben, mit Zurücksetzung der von dem Arzt vorgeschrie„benen Arzney, zum Nachtheil des leichtgläubigen Kran„ken, anrühmet und ihm solche aufdringt. Ein ver„nünftiger Krankenwärter muß sich dessen sorgfältig ent„halten; und wenn er ja etwas mit Grunde anrathen, „oder vorschlagen zu können glaubt, solches niemals ohne „Vorwissen des Arztes thun, weil auch öfters ein sonst „unschuldiges Hausmittel, zur Unzeit angebracht, schäd„lich werden kann. Man lasse sich niemals von seinen „eingebildeten Kenntnissen täuschen: sogar ein Handwerk „muß ordentlich und stuffenweise erlernt werden, sonst „bleibt man immer ein elender Pfuscher und unnützer „Mitbürger des Staats: Jener Krankenwärter, wel„cher sich unterstehen würde zu quacksalbern, soll als ein „gefährlicher Bürger angesehen und von dem Medizinal„rath, dessen Untergebener er vermöge seines Berufs ist, „mit angemessener Strafe behandelt werden. Statt „selbst zu doktoriren und zu quacksalbern, soll er nach „der in den Lehrstunden empfangenen und in dem Lehr„buch deutlich enthaltenen Anleitung

„5) die Luft der Krankenzimmer, nach Verschie„denheit der Jahreszeiten, Witterung und Krankheiten „sorgfältig reinigen, zur Winterszeit die Oefen zum „Schaden des Kranken nicht unmäßig einheizen; die „dem Kranken von dem Arzt vorgeschriebenen Speisen „und Getränke sowohl als die verordneten Arzeneyen, „getreu und ohne unzeitiges Mitleid, zur bestimmten „Zeit abreichen; die Säuberung unmündiger oder ver„nunftloser Kranken fleißig besorgen; rasende Kranke „wohl bewachen, bey Clystiren, Bädern und Zuberei„tung

„fung der Umschläge, die nöthige Behutsamkeit anwen-
„den; die Zufälle der Krankheit bey Tag und bey Nacht
„sorgfältig beobachten; besonders neue Erscheinungen
„dem Arzt ohne Zeitverlust anzeigen und beschreiben:
„die wiedergenesende Kranken so viel möglich für Rück-
„fälle, die öfters blos aus einer Verwahrlosung entste-
„hen, zu bewahren suchen; herrschende Vorurtheile un-
„ter dem unwissenden Haufen mit Bescheidenheit, nach
„seiner bessern Ueberzeugung, ausrotten, und alles jene
„genau vollziehen, was ihm von Wartung des Kranken
„sowohl in den öffentlichen Lehrstunden, als in dem ge-
„druckten Unterrichte deutlich vorgetragen ist. Dabey
„muß endlich

„6) der Krankenwärter in ansteckenden Krank-
„heiten besorgt seyn, daß solche sich nicht auf die Anver-
„wandte und Hausgenossen des Kranken fortpflanzen.
„Er befolge daher genau jene Vorbeugungsmittel, welche
„in dem 7ten Abschnitt der 2ten Hauptabtheilung *) zu
„seinem eigenen Vortheil und Sicherheit aufgezeichnet
„und anempfohlen worden sind. Hauptsächlich soll auch
„der

*) Zu den Verwahrungsmitteln vor der Ansteckung zählt der verdienstreiche H. H. May in seiner Schrift — die Ausleerungen des Kranken bald aus dem Zimmer hinaus zu schaffen — die Luft des Krankenzimmers beständig rein zu halten — nie in dem Krankenzimmer zu essen oder zu trinken, nicht einmal seinen Speichel hinabzuschlucken — ehe man zum Essen geht, seine Hände zu waschen, und seinen Mund mit halb Eßig, halb Wasser auszuspühlen — sich mit Kleidungen wohl zu bedecken, damit man sich des Nachts keiner Erkältung aussetze — früh einen Löffel voll Wacholder- Anies- oder Kümmelbrandtewein mit einem Glas Wasser zu trinken: eine altdeutsche Brödtsuppe oder ein Trinkglas voll Wein mit einem Stück gut gebackenen Brodt ist heilsamer

als

„der Krankenwärter bey Sterbefällen jene unvernünftige „Zärtlichkeit der Anverwandten nicht dulden, womit „manche gar zu empfindliche Blutsfreunde sich über die „Leiche hinlegen, den entseelten Leib küssen und umar„men, und sich dadurch nicht selten der Gefahr einer „leicht möglichen Ansteckung aussetzen."

Hierauf folgte die eidliche Verpflichtung nach folgender allgemeinen Formel:

> Was mir anjetzo deutlich ist vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden habe; das will und werde ich fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gottes Güte und Barmherzigkeit zu meinem zeitlichen und ewigen Glück vonnöthen ist.

Nach dieser Verpflichtung wurden die Zöglinge entlassen, und erhielten die Erlaubniß, ihr Krankenwärteramt nunmehr anzutreten.

Damit aber auch jene arme und unvermögende Kranke, die wegen äusserster Armuth einen Krankenwärter zu halten und zu belohnen, ausser Stand sind, an diesem nützlichen Institut Theil nehmen könnten: so entschloß sich der Stifter bey wohlthätigen begüterten Menschenfreunden Geldbeyträge zu samlen, und einen Fond zusammen zu bringen, woraus jene von dem Institut

als alle warme Getränke — man darf, zumal des Sommers, wenig Fleischspeisen essen. Gemüß, Sallat, zeitiges Obst und ein Trunk Wein sind besser — der Krankenwärter soll, wenn er die Nacht hindurch gewacht hat, sich des Tages über einige Stunden ausgekleidet ins Bette legen und schlafen, damit die gestörte Ausdünstung und der Verlust der Kräfte wieder hergestellt werde.

stitut zur Bedienung dürftiger Kranken abgeschickte Krankenwärter könnten bezahlt werden. Er überreichte seinen Plan der Churfürstin, und erhielt von dieser großmüthigen Wohlthäterin der Armen die Versicherung eines jährlichen schönen Geldbeytrags. Viele Churfürstliche Räthe und wohlthätige Bürger folgten diesem erhabenen Beyspiele, und man hat die wahrscheinlichste Hofnung, daß man zukünftiges Jahr schon im Stande seyn wird, die dürftigen Kranken der Stadt durch Zöglinge der Krankenwärterschule unentgeldlich verpflegen zu lassen: indem man auf das Zeugnis des Kranken, oder falls dieser mit Tode abgegangen, der Anverwandten, wie auch des Hausarztes, dem Krankenwärter, wenn er seine Dienste treu verwaltet, für jeden Tag seiner Wartung 30 Kreuzer aus dieser Armenkasse zahlen wird. Herr von L.. ein Churfürstl. Regierungsrath hat das Geschäft eines Einnehmers, der zu diesem Entzweck bestimmten Gelder, auf sich genommen *).

IV.

Wie Krankenzimmer beschaffen seyn und gereinigt werden müssen.

Zu Wiedergenesung eines Kranken trägt ein passendes und beständig mit reiner Luft versehenes Zimmer viel

*) Aus Schlözers Staatsanzeigen, Heft 7. Mit dem wärmsten theilnehmendsten Vergnügen hat der H. D. A. diese fernere Nachricht von dieser vortreflichen Anstalt hier eingerückt; er wünscht sehnlich, daß die protestantischen Städte Deutschlands, wo der Krankenwärterdienst durchaus in den Händen der Unwissenden ist, diesem edlen Beyspiel zahlreich nachfolgen möchten.

viel bey; und da die Wahl und die Reinigung der Krankenstuben fast insgemein vernachläßiget und die Heilung dadurch erschwert wird, und diese Vernachläßigung sich sehr oft von der Unwissenheit herschreibt, denn insgemein steht es nicht mehr in den Kräften des oft zu spät hinzugekommenen Arztes, die in dieser Rücksicht begangenen Fehler zu verbessern: so hoff ich der gemeinnützigen Arzeneykunde, für welche dieses Archiv mit bestimmt ist, einen Dienst zu leisten, wenn ich aus der schon gerühmten Schrift des menschenliebenden Herrn Hofrath May und aus dem von einem mir unbekannten Franzosen herausgegebenen jüngst verdeutschten Unterricht für Personen, welche den Kranken abwarten. Strasburg bey König, 1783. die Rathschläge auszeichne, die sich auf die Wahl, Beschaffenheit und Reinigung einer Krankenstube beziehen.

Das Zimmer eines Kranken muß so viel als möglich in einer guten Luft gelegen, von allem Geräusche von Flüssen, Sümpfen, Pfützen oder von einem jeden andern unfläthigen Ort entfernt seyn; im Sommer sollte es gegen Norden und im Winter gegen Süden liegen; es soll geschlossen, kein übler Geruch in demselben, und sehr trocken seyn. Die grösten Zimmer und die so am meisten freye Luft haben, besitzen vor den kleinen einen Vorzug. Es ist nicht nöthig, zu erinnern, daß ein sehr grosses Zimmer, welches im Sommer gut, zur Winterszeit unbequem ist; weil man alsdenn viele Mühe hat, die Luft in demselben gemäßigt zu erhalten. Das Kamin soll von Steinen und nicht von Eisenblech seyn, überhaupt sind Kamine besser als Oefen, doch darf das Kamin oder der Ofen durchaus nicht rauchen. Befindet sich in dem Hause des Kranken kein Zimmer, welches alle diese heilsamen Vortheile vereinigt, so versteht es sich von selbst, daß alsdenn nichts bessers ist, als ein

olches zu wählen, welches sich am meisten den erst gedachten Eigenschaften nähert.

Ist das Zimmer einmal gewählt, so muß man alles, was der Kranke nöthig hat, hineinbringen, und jedes Stück an seinen Platz thun, damit der Kranke, wenn er einmal liegt, nicht gestöret werde, noch hin und her laufen höre, wodurch er unruhig oder ungeduldig gemacht wird. Es ist zuträglicher, daß der Kranke auf einer Matratze, als auf einem Federbett liege, die Bettlaken müssen sehr rein und vorzüglich recht trocken seyn. Das Bett muß so gestellt werden, daß man von beyden Seiten zu demselben kommen könne; auch kann man rings um das Bett eine Fußdecke ausbreiten, damit der Kranke nicht erschrecke, wofern etwas auf den Boden fiele. Wenn der Kranke nicht gewohnt ist, sehr wohl zugedeckt zu seyn, oder wenn er nicht im Frost liegt, oder das Zimmer nicht zu kalt ist, so ist eine einzige Decke hinlänglich, denn ein zu sehr bedeckter Kranker leidet durch diese Uebertreibung Gefahr. Es ist heilsam und bequem, auf die Mitte der Matratze oder des Unterbettes ein Wachstuch zu legen, das man mit einem leinenen Tuch bedeckt, auf dieses legt man ein zweytes vier bis sechsfach zusammengelegtes leinenes Tuch, nachgehends legt man überzwerg eine dreyfache Serviette, oder Handtuch auf das erstere Leintuch an dem Platz, wo des Kranken Lenden ruhen, mit dieser Serviette oder Handtuch hebt man den Kranken, wenn man das zweyte und zusammengelegte Tuch, wenn es unrein geworden, wegbringen will, in die Höhe. Am heilsamsten ist es, daß das Bett gar keine Vorhänge habe, oder daß sie wenigstens beständig aufgezogen sind, wofern anders der Kranke ohne Vorhänge schlafen kann.

Folgende Stücke sind in einem Krankenzimmer nothwendig: ein Nachtgeschirr, ein Nachtstuhl, ein Harnglas, ein paar Schüsseln, Gläser, Tassen, reines Wasser, Servietten, Hemden. Ueberdies müssen ein oder zwey Bettdecken, oder Fußdecken und Kopfküssen in Bereitschaft seyn. Nachttopf und Nachtstuhl müssen von Bett entfernt und auch den Augen nicht offen stehen. Auf einem Tisch, der nahe am Bett des Kranken stehen sollte, müssen sich die Arzeneyen und Getränke, die der Kranke kalt einnimt, befinden, was er warm zu sich nehmen muß, muß nahe beym Feuer stehen, damit es immer mäßig warm bleibe. Auch muß auf dem Tisch Pappier liegen, worauf man die guten oder üblen Zufälle, welche sich in der Zwischenzeit der Besuche des Arztes ereignen, aufzeichnen kann.

Um die Luft unschädlich zu erhalten, darf man in der Krankenstube nichts verbrennen, was einen Geruch von sich giebt, sogar wohlriechende Blumen, darf man nicht in dem Krankenzimmer dulden, besonders in Kindbetterstuben: denn jede starkriechende Sache wirkt auf die Nerven, die ohnehin in den meisten Krankheiten zu empfindlich sind, angegriffen werden und leiden. Auch darf man in dem Krankenzimmer unter keinem Vorwand weder Kohlpfannen aus brennenden Kohlen noch Feuerstübchen u. d. gl. leiden, denn jeder Kohlendampf beräubt und erstickt. Eben so schädlich ist der Oeldampf von Nachtlichtern, am besten sind Nachtlichter, die in Laternen zum Fenster herein in das Krankenzimmer leuchten, auch Wachslichter. Allzu viel Lichter verderben die Luft, überdies muß das Licht hinter einen Schirm stehen; denn es ist nöthig, daß der Schein des Lichts nicht in die Augen des Kranken falle. Man muß alle Unreinigkeiten, die der Kranke von sich giebt, schleunigst aus der Krankenstube entfernen, der Schweiß, der Harn

und

und der Stuhlgang des Kranken verunreinigen die Luft abscheulich, man muß also den Nachtstuhl, den Nachttopf des Kranken beständig ausleeren und säubern, und die schwarze Wäsche des Kranken bald wegschaffen. Viele auch gesunde Menschen verderben die Luft durch ihre Ausdünstung, daher zahlreiche oder öftere lang verweilende Besuche im Krankenzimmer, schädlich sind, die ohnehin dem Kranken durch ihr Geschwätze beunruhigen. Was die rechte Beschaffenheit der Luft in dem Krankenzimmer anbelangt: so setzen sie die Aerzte insgemein auf dem siebzehnten Grad des Reaumurischen, oder auf den siebenzigsten des Fahrenheitischen Thermometers fest, doch muß man sich in diesem Stück mehr nach dem Gefühl des Kranken, und nach der Verordnung des Arztes richten. Ueberhaupt muß man sowohl eine allzu grosse Hitze als eine allzu starke Kälte vermeiden, insgemein sündigt man durch eine übertriebne Wärme. Vorzüglich nothwendig ist es, die Temperatur der Luft sich immer gleich zu erhalten, denn nichts ist schädlicher als Abwechselung von Wärme und Kälte, oder umgekehrt, von Kälte und Wärme.

Es ist durchaus nöthig, daß der Kranke beständig eine gesunde Luft einathme, man muß deswegen die Luft in den Krankenzimmern beständig erneuern. Durchziehende Luft, verweht die Unreinigkeiten am besten, und bessert die Luft in den Krankenzimmern vortreflich; man muß deswegen öfters die Thüren und Fenster der Krankenstube öfnen, und diese durchziehende Luft schadet, wenn sie auch kalt ist, keinem Kranken, nur darf ihn der Durchzug nicht unmittelbar betreffen, weswegen man ihn in der Zeit wohl bedecket, und den Bettvorhang zuschliesset. Diese Erneuerung der Luft kann zwar zu allen Stunden statt haben, doch ist sie des Sommers am Morgen und Abend, und im Winter am Mittag

am heilsamsten und sichersten. Behutsam aber muß man mit dem Durchzug der Luft umgehen, wenn der Kranke im Schweiß liegt oder ein Ausschlagsfieber hat; in diesem Fall sollte der Arzt zuvor entscheiden. Um die Luft der Krankenzimmer nach dem Unterschied der herrschenden Witterung zu bessern, muß man bey einer ausserordentlich heissen und trocknen Luft z. B. in heissen Sommertagen des Morgens und Abends Fenster und Thüren öfnen, den Boden des Zimmers mit kalten Wasser und Eßig befeuchten, kaltes Wasser, worinnen auch einige Stücken Eis geschmolzen werden können, in die Stube setzen, auch kann man in eine Ecke der Stube Birken- oder Fichtensträuche in frisches Wasser gesteckt, stellen, auch den Boden der Stube mit dergleichen Zweigen bestreuen, die man aber des Nachts über, weil alsdenn jedes Laub schädliche Ausdünstungen von sich giebt, wieder aus der Stube hinausschaffen muß. Diese Luftverbesserung im Sommer ist vorzüglich in hitzigen Fiebern, bey bösartigen Blattern, in Gallen- und faulenden Fiebern nöthig und heilsam, besonders hülfreich ist der Durchzug der kühlen Luft, die nach einem Gewitterregen folgt.

Ausserordentlich trockne und kalte Luft im Winter kann man mit mäßiger Erwärmung des Zimmers und feuchten Dämpfen verbessern.

Die Feuchtigkeit der Luft bey regnerischen Wetter macht man durch trockne Dämpfe von Wachholdern, Zucker, Mastix, oder Kascarillenrinde unschädlich. Eben diese Räucherungen, die aber wenigstens alle zwey Stunden wiederholt werden müssen, oder Dämpfe von Schießpulver, das man auf glühenden Kohlen verpuffen läßt, verbessern die ungesunde kalte Nebelluft im Herbst.

V.

Von einer Verfälschung des Weins mit Alaun.

Herr Abbe Rozier klagt in der Schrift Cours complet d'agriculture etc. par une societé d'agriculteurs et rédigé par M. l'Abbe Rozier T. I. Paris 1781. auf der 441sten Seite über eine noch nicht so allgemein bekannte der Gesundheit schädliche Gewohnheit der französischen Weinhändler, den Wein zu alaunen. Die Absicht der Weinhändler ist, die Farbe des Weins heller und feuriger zu machen, und ihn wider die Säure zu sichern. Allein sie scheinen nicht allein ihren Entzweck zu verfehlen, denn die durch den Alaun veränderte Farbe verliert sich bald wieder, und die Säure des Alauns, scheint auch das Sauerwerden des Weins mehr zu befördern als zu hindern; sondern sie machen auch durch die stygtische Eigenschaft, welche er durch den Zusatz des Alauns bekömmt, den Wein der Gesundheit schädlich. Insgemein wird in eine Barrique von 500 Pinten ein halbes Pfund Alaun gethan, das die Materialisten unter dem Namen un paquet an die Weinhändler verkaufen, manche Weinhändler nehmen auch wohl zwey Paquete auf 500 Pinten. Um diese Verfälschung zu entdecken, schlägt Rozier folgende Probe vor: man lößt lebendiges Queckſilber in Scheidewasser auf, und läßt von dieser Auflösung einige Tropfen in den Wein fallen, hat dieser Alaun bey sich, so vereinigt sich das Queckſilber mit der Vitriolsäure des Alauns, und fällt als ein gelbes Pulver oder als ein Turpith zu Boden.

VI.

Direktivregeln zur künftigen Einrichtung der Spitäler und allgemeinen Versorgungshäuser, wie solche von Sr. Maj. dem Kaiser an die Hof-Fundationskommißion herausgegeben worden *).

Vor allem muß zur Grundlage genommen werden, daß man blos auf die wahre Erhaltung und den Bedarf der Menschheit, ohne sich an jenes zu binden, was schon besteht, in diesem Geschäfte sehen müsse, folglich daß:

erstens, die verlassene Jugend

zweytens, die Versorgung der von Mittel entblößten Kranken

drittens, der gänzlich unfähigen, oder dem Allgemeinen zum Schaden oder Eckel dienenden Menschen

bey der allgemeinen Versorgungsanstalt zur Absicht zu nehmen sey.

1) In Bezug auf das Erste, nämlich: die Erhaltung der Menschheit und den Bedarf der verlassenen Jugend versteht sich von selbst, daß vornämlich auf nachstehende Bedürfnisse vorzudenken sey:

a) Auf

*) Aus des Archivs denkwürdiger Ereignisse ꝛc. aufs Jahr 1782. 1stern Heft. Der Herausgeber hofft, seinen Lesern im künftigen Band eine detaillirte Nachricht von der practischen Anwendung dieser weisen, menschenliebenden kaiserlichen Direktivregeln mittheilen zu können.

a) Auf ein gut eingerichtetes Findelhaus.

b) Auf einen wohl zubereiteten Ort zur heimlichen Niederkunft lediger Personen, von was immer für einem Stande,

c) Auf die Uebernahme ins Findelhaus aller durch mancherley heimliche Niederkünften gebohrnen Kinder,

d) Auf die alsobaldige Versorgung und Austheilung aller dieser Säuglinge auf das Land, wo sie verläßlichen Leuten gegen einen hinlänglichen Lohn zur Verpflegung überlassen werden müssen, da deren Unterhalt im Hause versamleter viel zu kostbar und allemal höchst schädlich, mithin allda nur für Kranke, oder auch neu dahin kommende Kinder höchstens auf 1 oder 2 Tage zu gestatten.

e) Vornämlich wird bey dieser Vertheilung der Kinder die Bezahlung des Unterhalts so ausgemessen werden müssen, damit bey den Müttern, die sie übernehmen, der Reiz des Eigennutzes erhalten und befriediget werde; und damit diese folglich die Besorgung und Wartung der Kinder sich eifrigst angelegen seyn lassen, und durch ihre bewahrsame Sorgfalt das weitere Vertrauen zu erwerben suchen.

f) Wären jene Kinder, die das 5te oder 6te Jahr erreicht haben, und dem Bauerstand zur Last fallen, mit jenen des Waisenhauses in eine Verbindung zu setzen und ins Haus zurück zu ziehen, da solche ohnehin sämtlich vom Waisenhaus aufgenommen worden; namentlich aber sollen nur jene, die dem Bauerstand zur Last fallen, dieser Versicherung theilhaft werden, denn jene, die der Bauer, so sie aufgenommen und erzogen hat, selbst beybehalten

halten wollte, sind ihm unbedenklich zu überlassen, nur mit dem Unterschied, daß die Bezahlung, wenn das Kind demselben schon etwas nützlich seyn könnte, sich vermindere, und mit gewissen grössern Jahren gar aufhöre.

g) Im Waiserhause würden die Kinder, männ- und weiblichen Geschlechts zu jenem vorzüglich gebildet, was ihnen am ersten Brodt schaffen könnte; wohl zu beobachten wäre nun, daß sie immer freye und ungezwungene Leute wären, daß sie eo ipso per rescriptum Principis als legitimirt anzusehen, und denn, ausgenommen der Kenntnis der Religion und des Lesens und Schreibens in deutscher Sprache, blos nach ihrer Leibesconstitution und Talenten, zu Fabriken, Handwerkern, bildenden Künstlern, Musik oder Diensten verwendet würden, so zwar, daß mit dem 18ten Jahr spätestens weder männ- noch weibliche Zöglinge mehr im Hause wären und auch von diesen Jahre jedermann einige von selben mit den nöthigen Vorsichten nach Verlangen verabfolget werden könnten: es versteht sich, daß Kost, Kleidung und Lagerstatt, denn Gebäu lediglich in Absicht auf die Gesundheit und zu Bildung eines starken Körpers eingerichtet würde, und alles übrige kostbare, weichliche oder zierliche ganz hindan bliebe.

h) Für Arme, in Schulen sich vorzüglich hervorthuende, und ein nicht gemeines Talent weissende Zöglinge, von was immer für Stande, müssen vorzüglich und allein die Stiftplätze in den Akademien, im Theresiano und andern gewidmet werden, in welchen dergleichen Talente wohl geprüfet, zu höhern Studien ausgebildet und zu weitern Diensten

sten des Staats vorbereitet würden, in diesen aber müßte keine mindeste Rekommendation oder Vorliebe statt haben, sondern solche blos dem Verdienstlichen zugetheilet werden, damit man sich nicht umsonst mit Erziehung solcher jungen Leute abgebe, die nicht Fähigkeit hätten, weiter zu gelangen, und distinguirte Subjecte zu werden.

2) Die von Mitteln entblößten Kranken betreffend, müssen die schon vorhandene und noch darzu zu widmende Spitäler hinlänglich errichtet und in solchen Stand gesetzet werden, daß alles bloß zur Schönheit und Zierde gehörige weggelassen, nichts aber den Gesundheitsstand befördernde unterlassen werde.

Höhe der Zimmer, Luft in denselben, gesunde Gegend, wohl eingerichtete Bedienung, Versehung mit Medicis, Chirurgis und Medicin, das nöthige, nicht das überflüßige, wirthschaftliche, aber gute Kost, einfache Oberaufsicht, nur Annehmung der wahrhaft Armen in die Fundationsplätze, nicht Duldung jener so nicht wirklich krank; kurz alles müßte daher in selbigem zusammenfliessen, was der kranken Armuth zu Hülfe zu kommen, nöthig wäre.

3) Den Unterhalt der gänzlich Unfähigen oder dem Allgemeinen zum Schaden oder Eckel dienenden betreffend. Unter erstern, nämlich den Unfähigen verstehen sich nur jene, die Alters halber an Körper oder Geist so entkräftet sind, daß sie zu gar nichts fähig. Denn gänzlich Blinde, Stumme oder Lahme, welche aus dem Bett nicht aufstehen können, oder sich nur so herumschleppen; diese gehören allerdings in die Versorgung jener Gemeinden, aus denen sie sind, und für diese sind die Grundspitäler wahrhaft gewidmet und beyzubehalten.

halten. Die größte Wirthschaft in deren Verwaltung, Abstellung aller unnützen Ausgaben, die wohlfeilste Bekleidung, eine gesunde, aber sehr einfache Nahrung sind für sie zu bestimmen.

Unter jenen, die Schaden oder Eckel verursachen, verstehe ich Wahnwitzige und mit Krebsen oder solchen Schäden behaftete Personen, welche aus der allgemeinen Gesellschaft und den Augen der Menschen entfernt werden müssen; diese müssen zusammen in ein entferntes Spital verlegt werden, wo weder Kranke, noch weniger Jugend oder Kindbetterinnen sich befinden. Versperrung derselben, damit keins von ihnen unter das Publikum komme, muß das erste Ziel seyn; übrigens sind sie nach ihren Umständen mit der geringsten Kost und wohlfeilsten Kleidung, nach simpelster Verwaltung und Administration samt allem nöthigen an Medicis und Chirurgis zu versorgen. In dieses auszuwählende abgesonderte Spital können also solche Unglückliche, von was immer für Stande, nur mit dem Unterschied, daß sie nach ihrem Stande abgesondert und etwas besser in der Kost gehalten werden.

Dieses sind also die drey Hauptabsätze, auf welche die Ausarbeitung muß gegründet werden, übrigens um dazu zu gelangen, müssen folgende Anstalten vorhergehen.

1) Daß alle anjetzo in Versorgungshäusern wirklich bestehende Leute, welche nicht unter die Cathegorie fielen, aus den Häusern mit demjenigen entlassen würden, was sie jährlich dem Hause alles zusammen genommen, nach Billigkeit kosteten, welches ihnen baar ausgezahlt würde; wodurch alle Regierkosten, Erhaltung in sartis tectis und alle auf die Fundations- oder Spitalskirchen und Kapellen verwendete Kosten anheim fielen.

Diese

Diese so entlassenen Leute bekommen ein Zeichen, und könnten sich, es sey bey befreundeten oder andern Leuten, aufhalten, und es sey durch kleine häusliche Dienste, oder durch Wartung der Kinder und dergleichen zu dem Allgemeinen annoch nützlich beytragen, wie auch von diesen Hausleuten mit einigem Nutzen beybehalten werden. Das zu erhaltende Zeichen müßten sie verbunden seyn beständig zu tragen, um, wenn sie sich gelüsten liessen zu betteln, welches ihnen schärfestens und gegen Verlust ihres Unterhalts verboten würde, erkannt zu werden; und um sobald sie erkrankten, in das allgemeine Spital gegen Meldung also gleich überbracht zu werden, das Recht zu haben: also fiele auch diese Beschwerlichkeit weniger aus, daß diese alte Leute als kränklich den Hausleuten nicht zur Last blieben.

2) Damit den Familien, so Fundationsplätze haben, nicht zu nahe getreten würde, so bliebe einer jeden frey, nach den festgesetzten Hauptprincipiis, aber nicht anders, eine Person, die darein passete, nach Belieben zu wählen und zu benennen, und dieses sowohl zu den Stipendiis ausser dem Haus, als in die Erziehungs- und Krankenhäuser; nur wohl bemerkt, daß sie immer nach den festgesetzten Grundregeln befunden, und ausser selben nicht angenommen würden.

3) Die durch diese Veranlassung leer werdende loca physica als zum Exempel: das grosse Armenhaus, Alsterbach, Nepomuzen Spital, Kaiserspital, Sonnenhof und d. g. m. würden theils zu Krankenhäusern, zu einem Waisenhaus und denn endlich auch zu einem Arbeitshaus verwendet werden können.

4) Die Vertheilung und Administration aller dieser Stipendien müßte auf die allereinfachste Art veran-

laßt

laßt und durch eine christliebende fromme Brüderschaft zur Ehre Gottes und aus Nächstenliebe, auch so wie die Armenleutkasse oder gar von selber geführt werden, und die Austheilung und Oberaufsicht, durch die Grundrichter, Bürger und Pfarrer veranlaßt werden.

5) Alle bey den Spitälern vorhandene Kirchen wären aufzuheben, da sie wie andere aus der Pfarr versehen werden könnten, und die Stiftungen in die Pfarr aufzugeben.

6) Alle anjetzo zerstreute Kinder müßten in das Waisenhaus zusammengezogen und vereinigt werden, so wie die studierende Jugend in dem Nepomuzeni-Spital und Armenhaus mit den schon bestehenden Piaristen-Fundationen vereinigt werden.

Auf diese Art wäre im Ganzen; ohne Rücksicht auf das was anjetzt besteht, die Ausarbeitung zu machen, und mir so gründlich als wohl überlegt vorzulegen.

Die Einrichtung eines Arbeitshauses und eines Spitals zur Heilung venerischer Krankheiten bestimmt, gehört blos zu den Polizeyanstalten, und diese können mit den Fundationseinkünften in keiner Vermengung stehen, nur müßte in der Austheilung auf Beybehaltung eines physici loci für diese zwey Gegenstände der Bedacht genommen werden, auf ihre Unterhaltung aber gar keiner von Seiten dieser Mildenstiftungskommißion.

VII.

Nachricht von dem zu Hannover errichteten Hospital zur Aufnahme und Entbindung armer geschwächten Personen, und der damit verbundenen Hebammenschule.

Jede menschliche Frucht, es trage sie eine Ehefrau, der die Gesetze und die Religion das Recht gegeben haben sie ohne Schande und ohne Strafe zu tragen, oder es trage sie ein armes Mädchen, das entweder vom Naturtrieb und der Liebe oder von der Verführung reicher, vornehmer Mannspersonen verleitet wurde, ohne die Erlaubniß der Gesetze die Bahn zur Fruchtbarkeit zu betreten, ist ein Geschöpf Gottes, ist ein Glied in der Bevölkerungskette, wodurch die Staaten befestiget und aufrechts erhalten werden; Aberglaube, mißverstandene Religion, unwissende, hartherzige Staatsökonomen und schiefe Gesetze haben zwischen den Kindern in der Ehe und zwischen den Kindern ausser der Ehe einen die Vernunft, und die Menschlichkeit entehrenden Unterschied gemacht, und dieser Unterschied ist oft die alleinige Ursache, daß die Früchte und Kinder der ledigen Mädchen vernachläßiget, verachtet, verabscheut und oft von ihren eigenen Müttern ermordet werden. Zu der Schande, ohne vom Priester durch die Trauung darzu berechtiget zu seyn den süssesten und vollesten Becher der Liebe ausgetrunken zu haben, kömmt noch oft die Armuth der verliebten oder verführten uneingesegneten ordnungswidrigen Mutter, und diese Schande, diese Armuth ist oft die Ursach zu der Versündigung an einem unschuldigen Geschöpf Gottes oder der Vernachläßigung und oft Ermordung eines künftigen Bürgers im Staat. Hannover, diese glückliche Stadt, wo die Armen sich eines Alemanns freuen, der ihnen Speise

und

und Trank, Obdach und Ruhe verschaft hat, und wo das Verdienst nicht nur jetzt, sondern auch nach dem Tod Ehre und Ruhm erwarten darf; da Wichmann dem Wunsch seines edlen Herzens entsprechen konnte, und edle Gehülfen fand, dem verdienten, erhabenen Werlhoff ein würdiges Monument zu setzen, ist auch hier ihren deutschen Schwestern ein erleuchtetes edles Vorbild geworden und unterstützt ein Institut, worinn die armen geschwächten Mädchen eine verschwiegene menschenfreundliche Aufnahme, Hülfe und Rettung finden.

Dies vorurtheilfreye edle Institut hat schon im Jahr 1781. seinen Anfang genommen, und im 77sten Stück der Hannöverischen Anzeigen vom Jahr 1781. erhielt das Publikum die erste Nachricht von dieser wohlthätigen Anstalt, und das 99ste Stück dieser Anzeigen vom Jahr 1782. gab den unbefangnen Menschenfreunden willkommne Nachricht von dessen Fortgang. Die edle Absicht bey dieser Anstalt ist zweyfach, erstens arme geschwächte Personen werden darinn aufgenommen, und sie ist zweytens auch eine Schule zum Unterricht angehender Hebammen, erfüllt also zwey Pflichten der Menschlichkeit und der Staatshaushaltungskunst auf einmal.

Was die erste Absicht betrift, so werden alle arme geschwächte Personen, die sich aber vorher bey der Direktion dieser Anstalt anmelden müssen, willig in das Hospital aufgenommen, und bis zu ihrer Entbindung ohnentgeldlich darinn verpflegt, auch nicht früher wieder daraus entlassen, als bis ihr Gesundheitszustand wieder völlig hergestellt und gestärket ist. Eine jede Person hat ihre eigene Kammer, ihr alleiniges Bette und ihre eigene Wiege für das Kind, auch erhält sie das nöthige Kinderzeug und die sonst etwan erforderlichen Kleidungs-

dungsstücke ohne alles Entgeld. Die Ernährungsart wird von der Vorschrift des Arztes bestimmt. Die aufgenommene Schwangern oder Wöchnerinnen spinnen oder verrichten sonst eine Arbeit, die ihnen ihr Gesundheitszustand erlaubt, und die ihrem Zustand unschädlich ist. Denn auch hierinn entspricht man dem Zweck dieser Anstalt: die Schwangerschaft, die bey einer Geschwächten so achtungswürdig ist als bey einer Ehefrau, vor allem Unfall zu schützen. Die Pflicht der aufgenommenen Geschwächten für alle diese Wohlthaten ist, auf das strengste die Sittsamkeit und die genaueste Reinlichkeit zu beobachten; und jedem der dies Hospital kennt, muß es in das Auge fallen, wie sehr sich in diesen Punkt dies Hospital vor allen andern auszeichnet; auch dürfen die Hospitalerinnen nie ausgehen oder sonst fremden Besuch annehmen, vorzüglich ist ihnen jeder Besuch von fremden Mannspersonen durchaus untersagt, aus dieser Ursache wird auch überhaupt Niemand, ohne von der Direktion ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben, in das Hospital eingelassen.

Eine jede geschwächte Person wird vor ihrer erbetenen Aufnahme gehörig visitirt, ob sie mit der Krätze oder mit der Lustseuche behaftet sey; denn es ist nöthig, von dem Gesundheitszustand einer jeden Hospitalerin gewisse Kenntniß zu haben, damit nicht etwan durch eine oder die andere, wenn sie nach ihrer Entbindung einen Säugammendienst erhalten sollte, die Ansteckung dieser Krankheiten verbreitet werde. Aber auch für die unglücklichen Angesteckten wird gesorgt, sie werden von den Gesunden streng abgesondert, und in eigenen Zimmern verpflegt.

Man beobachtet in Ansehung der aufgenommenen Personen ein strenges Stillschweigen, und hält, in so

fern es nur immer erlaubt und thunlich ist, den Fall eines schwachen Mädchens, das vielleicht in einem unglücklichen Augenblick dem Sturm der mächtigsten aller Leidenschaften nicht widerstehen konnte, sondern sank, geheim und verdeckt. Gewiß eins der besten Mittel, dem Hospital Zutrauen zu schaffen, Abtreibung und Kindermord zu verhüten; denn oft siegt allein nur die Schande, öffentlich als entehrt und gefallen bekennt und genennt zu werden, über die Mutterliebe und stürzt das schwache Mädchen in die tobende Verzweifelung, den unschuldigen Zeugen ihres Falls umzubringen.

Dem Hospital ist ein Aufseher und eine Aufseherin vorgesetzt, und dieser eine Magd, Waschfrau u. s. w. zugegeben. Der Aufseher und die Aufseherin besorgen die Speisung und überhaupt den ganzen Haushalt.

Zur sichern heilsamen Entbindung der aufgenommenen armen Geschwächten sind bey dem Hospital zwey ausgelernte, geprüfte und völlig tüchtigbefundene Hebammen angestellt, welche ein bestimmtes jährliches Gehalt geniessen, und wechselsweise bey einer jeden Niederkunft der geschwächten Gebährerin beystehen und die nöthige Hülfe leisten müssen. Seit der Errichtung dieses menschenfreundlichen edlen Hospitals sind bereits (jetzt im September 1783.) ein und neunzig Personen entbunden worden: wie süß wird den großmüthigen Ernährern und Beschirmern dieser Anstalt das Bewustseyn seyn, Geschöpfe Gottes erhalten zu haben, die ohne dieses Hospital vielleicht umgekommen wären, und wie herzlich können sie sich der stillen dankenden Thränen eines unschuldigen Mädchens freuen, das aus Liebe fiel und das in diesem verschwiegenen Zufluchtsort Rettung fand, und seinen guten Namen sichern konnte?

Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt sollte sich noch weiter verbreiten, die gefallenen Mädchen sollten selbst durch ihren Fall noch nützlich werden, und die unehlichen Geburten sollten zur Sicherung der ehlichen dienen, deswegen ward mit diesem Hospital für arme Geschwächte auch eine Hebammenschule verbunden, worinn zum Besten des Landes und zum Trost jeder Gebährerinn hülfreiche Bademütter gebildet werden. Zu diesem Entzweck ist bey dem Hospital ein erfahrner Geburtshelfer oder Accoucheur, jetzt der in- und ausser Hannover berühmte und geschätzte Chirurgus Lammersdorf, der täglich zu gewissen Stunden in der Hebammenkunst Unterricht giebt und jetzt ist man im Begriff, ihm noch einen zweyten Lehrer beyzufügen. Mit dem Unterricht in der Theorie der Hebammenkunst wird zugleich auch die Praxis oder die Anweisung zur Ausübung verbunden, weswegen bey einer jeden Niederkunft im Hospital alle in der Lehre befindlichen Hebammen gegenwärtig sind. Auch sind die zur glücklichen Ausübung der Entbindungskunst nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften in dem Hospital vorhanden, überdies sind noch die unentbehrlichen Schriften über die Hebammenkunst und die hieher gehörigen Maschinen angeschaft worden, und die ganze Samlung wird beständig vollständiger gemacht werden.

Die lernenden Hebammen erhalten ohnentgeldlichen Unterricht, freye Wohnung, Licht, Feuerung und Bette, für ihre Beköstigung müssen sie aber selbst sorgen und stehen. Der Cursus des Unterrichts gehet mit jedem Quartal von neuen an.

Eine jede aus der Schule ausgehende Hebamme wird nach vorhergegangener genauer Prüfung mit einem Zeugniß über das Maas ihrer Geschicklichkeit und Fä-

higkeit einen Hebammendienst zu verwalten, versehen, diese Zeugnisse verdienen das festeste Vertrauen, denn man ertheilt und giebt sie mit der äussersten Vorsicht.

Es sind beständig einige ausgelernte Hebammen vorhanden, die bereit sind an andern Orten einen Hebammendienst unter billigen Bedingungen anzutreten, und bis jetzt haben schon sechszehn Bademütter in diesem Hospital Unterricht erhalten, wovon einige wegen ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit, selbst in der Stadt von den vornehmsten Personen zu Hülfe gerufen worden, andere sind als ordentliche Hebammen in den Provinzen befördert worden, und machen sowohl diesem Institut überhaupt als dem dabey angestellten Lehrer Herrn Lammersdorf gerechte Ehre.

Die vorhin bemerkten bey dem Hospital angestellten besoldeten Hebammen geben den Lernenden in dem Wartungsdienst bey Wöchnerinnen, bey den neugebohrnen Kindern u. d. gl. genaue Anweisung.

Die ganze Direktion und Oberaufsicht über diese Anstalt führt der Herr Hofrath Alemann, ein Mann, welchem Hannover ausser dieser Anstalt manche andere vortrefliche Polizeyeinrichtung, vorzüglich die so allgemein gerühmte Verbesserung des Armenwesens, die völlige Abschaffung des jede Stadt entehrenden Bettelns und des zum Besten der Armuth angelegte Arbeitshaus verdankt, welches sich selbst nach dem Urtheil der einsichtsvollesten fremden Reisenden, vor allen ähnlichen Anstalten in ganz Deutschland einleuchtend auszeichnet.

Anm. d. H. Jeder Leser, welcher dieser nützlichen Anstalt Nachahmung wünscht, und welcher Menschenfreund wird sie nicht

nicht wünschen? wird ausser der obigen Nachricht noch die Quelle und die Berechnung der dabey nöthigen Kosten, und eine nähere Detaillirung der menschenfreundlichen Einrichtung, den Fall eines verführten Mädchens geheim und verdeckt zu halten kennen zu lernen begierig seyn. Da diese Geheimhaltung mit den kirchlichen und politischen Gesetzen und Einkünften zu kontrastiren scheint, und dieser Kontrast in so vielen Staaten so schwer zu überwinden ist.

VIII.

Churfürstlich-Sächsisches Mandat,

wie bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren.

Ergangen Dresden am 13ten May 1780.

Dresden gedruckt und zu finden in der Churfürstlichen Hofbuchdruckerey.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen, bey dem, in abgewichenen Jahren, sowohl in verschiedenen benachbarten und zum Theil angränzen-

gränzenden Provinzen, als auch selbst an einigen Orten Unserer Lande, sich geäusserten gefährlichen Viehsterben, Wir, aus tragender Landesväterlichen Fürsorge für Unsere getreuen Unterthanen, zu möglicher Verhütung des ihnen daher entstehenden grossen Schadens, für nöthig gefunden, die in denen vorhin, wegen derer Viehseuchen, in Unsere Lande ergangenen Generalverordnungen, als: dem Mandate vom 21sten Novbr. 1712, denen Generalien vom 23sten Decbr. 1716. und vom 15ten Jan. 1724, dem Mandate vom 8ten April 1732, nicht minder denen Generalien vom 16ten Octbr. 1745, 29sten Novbr. 1746, 29sten Novbr. 1749, 20sten Jan. und 29sten Novbr. 1753, ingleichen vom 11ten Novbr. 1765. enthaltenen Vorschriften, in so weit selbige beyzubehalten gewesen, mit denen durch die neueren sorgfältigen Beobachtungen und Erfahrungen veranlasseten Anordnungen in Eins zusammen fassen zu lassen, sothane ältere Gesetze und Verordnungen also, so weit sie nicht in diesem Mandate ausdrücklich wiederholet werden, gänzlich und dergestalt, daß sich auch selbige für das künftige weder bezogen, noch im Sprechen und bey Entscheidung derer vorkommenden Fälle, darnach gerichtet werden soll, aufzuheben, und dagegen Folgendes zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt zu machen.

Erstes Kapitel.

Vom Verhalten gegen angränzende Lande und beym Durchtreiben fremden Viehes.

§. 1.

Provisorische Anlegung der Sperre und schleunige Anzeige. (a)

Sobald von einem Viehsterben in denen angränzenden Ländern und Orten sichere Nachrichten eingehen, sollen

sollen die Creyß- und Amts-Haupleute, nicht weniger die Beamten des diesen zunächst gelegenen Creyßes oder Amtes, samt und sonders, die Sperre gegen dergleichen Orten provisorie veranstalten, und hiervon zu Unserer Landes- und anderen Regierungen schleunige Anzeige erstatten; immittelst auch

§. 2.

Gränz-Wachten. (b)

sonder Verzug, an denen Gränzen auf denen Haupt- und Nebenstrassen, sowohl den Tag als die Nacht über, gewisse abwechselnde und von erwachsenen Mannspersonen zu verrichtende hinlängliche Wachten ausstellen, welche dahin ausdrücklich zu instruiren, daß sie aus solchen Landen oder Orten kein Hornvieh, noch auch rohe oder gegerbte Häute, Schaaffelle, Leder, Viehhaare, Rauchwerk, Heu, Stroh, Hexel, oder anderes Geströhde, auch Gartengewächse und Zwiebeln, schlechterdings nicht einlassen, sondern sofort zurück weisen sollen.

§. 3.

Päße für Reisende. (c)

Alle aus solchen Landen kommende Reisende müssen, wenn sie in diesseitige eingelassen werden wollen, mit zuverläßigen Obrigkeitlichen Attestaten versehen seyn, daß an die Orte, woher sie kommen, und wodurch sie gereiset, die Viehseuche oder eine andere ansteckende Krankheit sich noch nicht verbreitet gehabt, oder seit 6 Wochen völlig aufgehöret habe.

§. 4.

Einlassung des Viehes aus nicht inficirten Orten, gegen Gesundheitspäße.

Aus denen Provinzen, welche von der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit unter dem Vieh bekannt-

bekanntlich noch frey sind, soll zwar das Hornvieh eingelassen werden, jedoch anders nicht, als wenn es mit richtigen Gesundheitspässen von der Obrigkeit des Orts, woher das Vieh getrieben wird, und welche von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen und stille gelegen, gerichtlich attestiret seyn müssen, begleitet ist.

§. 5.

Derer Pässe a. Beschaffenheit.

In diesen Attestaten und Pässen ist

1) der Name des Viehhändlers,
2) Zeit und Ort, wenn und wo das Vieh gekauft,
3) Zahl und Farbe des Viehes, auch
4) Wie es von der Natur oder sonst gezeichnet, genau und deutlich anzugeben, hiernächst
5) zu attestiren, daß das Vieh von Orten komme, wo in denen letzteren drey Monaten keine ansteckende Hornviehkrankheit verspüret worden, auch
6) von jedes Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, Obrigkeit, daß er nicht inficiret sey zu bezeugen.

§. 6.

b. Untersuchung.

Sobald die Gränze mit dergleichen Vieh berührt wird, soll des Orts Obrigkeit nicht allein sothane Pässe und Attestate behörig untersuchen, und die Stücken nachzählen, sondern auch, ob das Vieh annoch gesund sey, genau untersuchen lassen. (d)

§. 7.

b) Verfahren bey entstehendem Verdacht.

Sollte sich irgend ein Verdacht wegen des vorgezeigten Passes, und daß der Viehhändler selbigen nicht

mit

mit Recht in Händen, sondern auf unrechtmäßige Art an sich gebracht haben möchte, äussern; so muß er bey der Obrigkeit, an Eydesstatt, versichern, daß unterweges von dem in dem Passe bemerkten Vieh, kein Stück vertauschet worden, auch überhaupt an dem bey sich habenden Viehe bis dahin kein Zeichen einer Krankheit zu verspüren gewesen sey; nicht minder, ob und wovon die etwa fehlenden Stücke crepirt, oder wo solche sonst hingekommen? ebenfalls an Eydesstatt anzeigen; im Fall er aber solches alles nicht an Eydesstatt versichern, oder eine Abänderung und Verfälschung des Passes, nicht abläugnen könnte, soll er willkürlich mit Gefängniß- auch, nach Befinden, Zuchthausstrafe belegt, und das Vieh nicht eingelassen werden.

§. 8.

Beym Durchtreiben des Viehes ist

a) verdächtiges sofort zurückzuweisen,

Findet sich, daß die Heerde mit einem Uebel, wovon ein Anstecken zu besorgen, behaftet ist, so soll die Obrigkeit das sämtliche Vieh zurückweisen, und wenn sich die Treiber dazu nicht bequemen, sondern des Verbotes ohngeachtet, mit dem Viehe durchschleichen wollen, solches todt schlagen, oder erschiessen, und sodann, wie unten Cap. 3. §. 48. seq. verordnet, zerhacken und verscharren, die Treiber aber zur Haft bringen lassen, welche nach hierüber erstatteten Bericht zu Unserer Landes- und übrigen Regierungen, mit Gefängniß- oder, nach Befinden, Zuchthausstrafe, unnachbleiblich belegt werden sollen.

§. 9.

b) unverdächtiges acht Tage lang aufzustellen, zu schwemmen, (e)

Würde sich an dem Viehe einige Spur einer Krankheit nicht sofort finden; so soll, zu mehrerer Vorsicht,

dem

dem ohngeachtet das Vieh auf der Gränze wenigstens 8 Tage lang stehen, und wenn auch, daß binnen solcher Zeit keines davon umgefallen, behörig und glaubwürdig bescheiniget würde, doch nicht eher, als nach beschehener dreymaliger Schwemmung durchs Wasser, oder wenn die Jahreszeit und Mangel der Gelegenheit solches nicht gestattet, noch nach ausgehaltenen acht oder vierzehen Tagen eingelassen und paßiret werden.

§. 10.

c) zu zeichnen und mit einem Attestat zu versehen,

Es soll auch das solchemnach gesund befundene und vorbemerkte Zeit hindurch gesund verbliebene Hornvieh zu desto sicherer Vermeidung alles Unterschleifs, mit einem besonderen Zeichen bemerkt, und an einem Horn die Buchstaben: G. V. eingebrannt, hiernächst denen Viehtreibern, bey dem Eingang in Unsere Lande, nicht weniger darinnen, an dem Orte, von wannen sie Vieh wegtreiben, von denen Beamten, Gerichtsobrigkeiten oder Gerichten, ein Attestat ertheilet werden, daß dies alles vor der Ein- und Durchpaßirung genau beobachtet, und das Vieh gesund befunden worden.

§. 11.

d) gedachtes Attestat gehörigen Orts zu produciren.

Dieses Attestat ist jeden Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, bey denen daselbst befindlichen Gerichtspersonen zu produciren, und, wie es geschehen, von einer dererselben darunter anzumerken, ohne dessen Vorzeigung aber das Vieh nirgends durchzulassen.

§. 12.

e) Beym Uebernachten ist das fremde Vieh

α) aufs neue zu besichtigen.

Wo dasselbe übernachtet, haben die Gerichte, unter deren Gerichtsbarkeit solches geschiehet, die ganze Heerde zu untersuchen, und, wenn sich daran nichts bedenkliches findet, darüber ein neues Attestat auszustellen.

§. 13.

β) Wenn sich eine Spur der Krankheit findet, anzuhalten,

Aeussert sich aber, daß ein Stück wegen einer innerlichen Ursache erkranket, oder gar umgefallen, so ist das sämtliche Vieh weiter nicht fort zu lassen, sondern an einen besondern Ort, welcher mit allem andern Rindvieh, so lange das kranke daselbst befindlich, und 4 Wochen hernach, gänzlich zu vermeiden ist, zu treiben, und daselbst auf Unkosten derer Treiber oder Eigenthümer, von denen Unterthanen zu bewachen, auch damit so lange fortzufahren, bis man versichert ist, daß an dem Viehe keine ansteckende Seuche zu verspüren, welchenfalls die Obrigkeit ein neues Attestat mit Bemerkungen aller sich geäusserten Umstände und derer Ursachen, warum etwas ansteckendes nicht zu befürchten, auszustellen, auch das Forttreiben des Viehes weiter nicht zu behindern hat.

§. 14.

γ) vom Physico zu untersuchen.

Wegen des gefallenen Viehes ist dem 48sten § pho Cap. 3. dieses Mandats nachzugehen, auch das Vieh, das sich erholet, oder mit der Seuche nicht befallen wird, eher nicht weiter zu lassen, als bis solches durch

einen

einen verpflichteten Physicum, oder andern vereydeten Medicum genau geprüfet, und von selbigem, daß nichts ansteckendes vorhanden sey, attestiret worden, nach dessen Erfolg aber ist mit Ertheilung des obrigkeitlichen Attestats, wie vorhero verordnet, zu verfahren.

§. 15.

f) Ermattetes Vieh ist vorsichtig zu verkaufen.

Sollte der Viehhändler oder Treiber ein ermattet scheinendes Stück Vieh verkaufen wollen, so muß der Verkäufer solches von denen Gerichten des Ortes, mit Zuziehung anderer Viehverständigen, untersuchen lassen. Ist der Kauf zu billigen, so soll dergleichen Vieh, wenigstens drey Tage, an einem besondern Orte stehen bleiben, ehe es geschlachtet werden kann.

§. 16.

Die Verrichtungen sind ohnentgeldlich zu unternehmen.

Für sämtliche Obrigkeitliche Attestata, ingleichen wegen Vorweisung derer Pässe, und Attestata, auch deren Examination, haben die Obrigkeiten und Gerichtspersonen nichts zu fordern, sondern solches alles, weil es zum Besten des Publici gereichet, ohnentgeldlich zu verrichten, und nur sodann die in der Taxordnung bestimmten Gebühren einzubringen, wenn das Vieh nach vorherstehender Verordnung angehalten, oder zurück gewiesen werden muß; dahingegen der baare Verlag, wegen des Physici oder Medici, ingleichen der Wachkosten halber und sonst, so oft solchen, nach obiger Vorschrift, nöthig, von dem Eigenthümer oder Treiber des Viehes zu tragen ist.

§. 17.

Vom Verhalten der Treiber.

Endlich sollen auch die Treiber, bey unnachbleibender harten Ahndung 1) kein krankes Vieh verheimlichen oder wissentlich verkaufen, 2) so oft sie des Tages oder Nachts Halte machen wollen, das Vieh, so viel immer möglich, in einiger Entfernung von der Stadt oder Dorfe, auch wenn es irgends thunlich, und sie sich deshalb bey der Obrigkeit oder Gerichten des Orts zuförderst behörig gemeldet, solches auf einen Acker lagern, damit nach erfolgtem Weitertreiben der zurückgelassene Mist, von dem Eigenthümer des Ackers, durch Pferdegespann untergepflügt werden könne, und 3) mit solchem Viehe keine andere als die Heer- und Landstrassen betreiben, und sich aller Dorf- und Nebenwege, ferner des freyen eigenmächtigen Hüthens auf denen Weyden, Wiesen, Gärten, und Feldern enthalten.

Zweytes Kapitel.

Von der Vorsicht zu Abwendung der Viehseuche innerhalb Landes.

§. 1.

Allgemeine Vorschrift wegen der Fütterung.

Da durch die vielfältig zu verspürende Nachlässigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes, zumal bey nasser oder anderer dessen Gesundheit schädlichen Witterung, meist der Grund zu denen bösartigen und ansteckenden Viehkrankheiten geleget, und der Körper des Viehes unvermerkt in solche Verfassung gebracht wird, daß das Gift der Krankheit leichter, als sonst geschehen seyn würde, in selbigen eindringet (f); so ist da-

hin

hin zu sehen, daß das Vieh kein anderes, als gutes, reines, und keinesweges verschlämmtes oder dumpfichtes Futter bekomme, auch demselben das von Mehlthau oder Raupengeschmeiße verderbte Kraut- und Rübenfutter nicht gegeben, sondern solches, so viel möglich, von dem guten abgesondert werde.

§. 2.

Besondere Vorschrift.

1) Bey der Stallfütterung:

a) wegen verschlämmten Futters,

Sollte bey der Stallfütterung, in einer oder der andern Gegend, etwa nach erfolgter Ueberschwemmung unverschlämmtes Heu und Grummet, eine Zeit lang gänzlich ermangeln, auch sothanen Mangel durch künstliche Wiesen, Futterkräuter, Futterrüben, oder auch Geströhde nicht ersetzet werden können, so mag zwar im Nothfall das an sich schlechte Futter dem Viehe gereichet werden, jedoch ist solches, so viel nur immer geschehen kann, vorhero sorgfältig zu reinigen, und auf jedes Futter etwas Salz zu streuen, oder dasselbe mit Salzwasser zu befeuchten.

§. 3.

b) wegen des Getränkes,

Zur Tränkung ist immer das reinste und beste Wasser zu nehmen, auch solches dem Viehe, zumal bey der Stallfütterung, öfters zu reichen, und bisweilen von Leinkuchen etwas unterzumischen (g).

§. 4.

2) Bey dem Austreiben:

a) wenn es neblicht, gar nicht,

Vor Aufgang der Sonne, ingleichen bey neblichtem Wetter und Luft, ferner bey sichtbaren Sonnenfinsternissen,

sternissen, oder wenn schädliche Honig- oder Mehlthaue gefallen, oder, bey kaltem Wetter, es anhaltend und stark regnet, ist das Vieh nicht auf die Weide zu bringen, noch auszutreiben, sondern entweder selbiges an dergleichen Tagen gar in denen Ställen zu behalten, oder doch aus selbigen, und auf die Weyden und Huthungen eher nicht, als bis diese von dem gefallenen Thaue und Feuchtigkeiten wieder getrocknet und die nebelichen Dünste völlig vertrieben sind, zu lassen.

§. 5.

b) wenn kein Nebel, doch nur zu gewissen Stunden.

Damit auch die hierunter vorwaltende Absichten um so eher erreichet werden mögen; so soll das Vieh in denen Monaten Decembris, Januarii, Februarii, und Martii, gar nicht, übrigens aber, wo es früh aus- und Abends eingetrieben zu werden pfleget, selbiges im Monat Aprilis nicht vor halb sieben Uhr heraus, um 5 Uhr herein, im May nicht vor halb sechs Uhr heraus, um 6 Uhr herein, im Junii und Julii nicht vor 5 Uhr heraus, um 7 Uhr herein, im August nicht vor halb sechs Uhr heraus, um 6 Uhr herein, im Septb. nicht vor halb sieben Uhr heraus, um 5 Uhr herein, im Octobr. nicht vor 8 Uhr heraus, um 4 Uhr herein, und im Nov. nicht vor 9 Uhr heraus, und um 3 Uhr herein getrieben werden, jedoch sollen die Hirten sich bey nahmhafter Strafe nicht unterstehen, wenn früh Morgens oder gegen Abend um die vorangezeigte Aus- und Eintreibestunden, Nebel oder starke Thaue einfallen, des Morgens eher als zwey Stunden nach dem gefallenen Nebel, und in die ellernen Brüche, wo selbige nicht gänzlich zu vermeiden, eher als wenigstens drey Stunden nach dem Nebel auszutreiben, noch weniger aber das Vieh des Abends bey entstehendem Nebel, auf der Weyde,

bis

bis auf die vorerwehnte Eintreibungszeit zu behalten, sondern das Eintreiben alsdenn früher verrichten. (h)

§. 6.

Das Eintreiben zu Mittage wird nicht aufgehoben.

An denen Orten, wo das Vieh Mittags wieder eingetrieben zu werden pfleget, lassen Wir es um so mehr bey der bisherigen Gewohnheit bewenden, da zumal in Gegenden, wo das Vieh keinen Schatten findet, die Hitze in denen Sommermonaten demselben mehr nachtheilig als vortheilhaft ist.

Sollte aber an anderen Orten die Entlegenheit der Weyden und Huthungen oder andere Umstände ein früheres Aus- und Eintreiben des Viehes, als im vorstehenden §pho nachgelassen worden, erfordern; so überlassen Wir die diesfalls zu treffende Einrichtung der pflichtmäßigen Vorsicht und Verfügung der Obrigkeit.

§. 7.

Das Uebernachten auf denen Weyden wird, gestalten Dingen nach, ferner gestattet.

In denen Gegenden Unserer Lande, wo das Vieh vom Frühjahr bis in Herbst, des Nachts auf denen Weyden bleibet, und gar nicht zu Stalle gebracht wird, tragen wir zwar, solches schlechterdings zu untersagen, noch zur Zeit Bedenken; jedoch haben die Beamten und Obrigkeiten denen Eigenthümern die damit verknüpfte Gefahr wiederholentlich vorzustellen, und anzurathen, ihr Vieh des Nachts unter Obdach zu bringen, auch deshalb, wo möglich, einen leichten Schuppen, ohnfern des Weydeplatzes, auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen, und ihres Orts selbst, wenn sie Vieh besitzen, deren Unterthanen mit gutem Exempel vorzugehen.

§. 8.

§. 8.

c) Wegen des Viehtränkens.

Das Vieh ist sowohl auf der Weyde, als sonst, vor allem stillstehenden faulen Wasser, nicht minder vor solchem, worinnen Flachs oder Hanf geröstet worden (i), sorgfältigst zu bewahren; und wo dergleichen Wasser in Tümpfeln oder anderwärts anzutreffen, solches durch Gräben oder Ausfällen wegzuschaffen, oder, da dieses nicht möglich, mit einem Zaune zu umgeben. Dagegen sollen die Obrigkeiten jedes Orts ohne Zeitverlust äusserst Bedacht darauf nehmen, daß auf keiner Weyde es am nothdürftigen frischen Wasser fehlen möge, und zu dem Ende, theils nahe und bequeme Tränken anlegen, theils wegen Räumung derer alten, und erforderlichen Umständen nach, Anlegung neuer Gräben, das Nöthige ungesäumt veranstalten, damit das Wasser, so viel immer thunlich, einen Abfluß erhalte, und durch den beständigen Stillstand weder anfaule, noch mit schädlichen Insekten angefüllet werde.

Sollten die Interessenten, bey dieser ihnen obliegenden Vorkehrung, einige Weigerung oder Saumseligkeit verspüren lassen, so sind diese Anstalten, auf deren prompt beyzutreibende Kosten, ohne Anstand von der Obrigkeit ins Werk zu richten; im Fall aber auch diese sich einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen würde, als worauf die Creyß- und Amts-Hauptleute sorgfältig zu sehen, auch, wo nöthig, Bericht zu erstatten haben, hat sich selbige Unserer ernsten Ahndung zu gewärtigen.

Auf solche Art ist das Vieh, so oft als möglich, zum frischen Wasser zu lassen, jedoch, daß es weder erhitzet darzu komme, noch sich durch jählinges Saufen Schaden thue, sorgfältig zu vermeiden.

§. 9.

d) Das Vieh ist nicht nüchtern auszutreiben.

Hiernächst ist das Vieh nie nüchtern auszutreiben, sondern ihm zuvor etwas trocknes Heu oder Grummet vorzugeben, oder, wenn es thunlich, ein laulichtes Getränke von Kleyen, oder von Roggen- Hafer- oder Gerstenschroth, worinn eine Hand voll Salz aufgelöset worden, zu reichen, auch das Maul und die Brust öfters mit Theer zu bestreichen; endlich noch Zunge und Maul mit Eßig, Salz und Raute vor dem Füttern zu reinigen.

§. 10.

Das Vieh ist zu schwemmen und rein zu halten.

Ueberhaupt ist das Vieh reinlich zu halten, und daher in denen Sommermonaten fleißig und wenigstens wöchentlich einmal zu schwemmen, ausserdem aber des Morgens wärmlich abzuwaschen und öfters mit denen gewöhnlichen Pferdestriegeln oder scharfen Bürsten zu striegeln.

§. 11.

Die Ställe sind auch öfters zu reinigen.

Die Ställe sind von Zeit zu Zeit zu lüften, fleißig auszumisten, zu säubern, und zuweilen, unter behöriger Vorsicht für Feuersgefahr, wohl auszuräuchern.

§. 12.

Den Hirtenhunden ist der Tollwurm zu nehmen. (k)

Damit durch den Biß toller Hunde dem Viehe kein Schaden zugefüget, weniger, wie die Erfahrung gelehret, ein Sterben darunter veranlasset werde, so sollen

len alle Hirten gehalten seyn, gleich nach Publikation dieses Mandats, ihren Hunden den sogenannten Tollwurm unter der Zunge nehmen zu lassen, auch fernerhin keine andere Hunde, als denen der Tollwurm geschnitten worden, bey ihren Heerden zu gebrauchen, und sobald an einem Hunde Zeichen einer Tollheit sich geäussert haben, oder solcher von einem tollen Hunde gebissen worden, selbigen sofort abzuschaffen, und unter keinerley Vorwand weiter beyzubehalten.

Drittes Kapitel.

Vom Verhalten bey ausbrechender Seuche.

§. 1.

Wenn ein Stück erkranket oder plötzlich crepiret, ist solches schleunig anzuzeigen,

Alle Hauswirthe, Eigenthümer einigen Viehes, und diejenigen, so solches in Pacht oder sonst zu besorgen haben, als Hirten und Gesinde, sollen sowohl auf der Weyde, als auch bey der Fütterung im Stalle alle Veränderungen bey dem Fressen, Wiederkäuen und Misten des Viehes sorgfältig beobachten, und sobald sie etwas bedenkliches daran bemerken, oder ein Stück unvermuthet gefallen wäre, dasselbe ohne dem geringsten Verzug denen Gerichtspersonen, und solche hinwiederum der Obrigkeit des Orts anzeigen. (l)

§. 2.

das erkrankte Vieh gehörig zu besichtigen,

Diese hat nicht allein genaue Obsicht zu führen, daß ihr hierunter nichts verheelet werde, sondern auch selbst auf die sich ereignenden bedenklichen Umstände sorg-

fältigst Acht zu haben, und das erkrankende Vieh vorläufig durch erfahrne Hauswirthe und Viehärzte, hiernächst aber noch besonders durch einen verpflichteten Physicum oder Medicum schleunigst besichtigen, auch wenn ein Stück schon gefallen, oder mehrere Stücke zu gleicher Zeit erkranket, mithin die Gefahr einer ansteckenden Krankheit zu befürchten, eines dererselben sofort todt schlagen und solches in Gegenwart des Physici oder Medici, von dem Caviller aufhauen zu lassen.

§. 3.

und deshalb zu berichten,

Würden sich bey dem Aufhauen des Viehes und sonst nach dem Erachten des Physici, Merkmale einer einreissenden Seuche äussern, oder Spuren einer ansteckenden Krankheit finden; so ist, mit Beyfügung einer ausführlichen Relation und dem Gutachten des Physici, aus denen Amtsäßigen Orten, zu denen Aemtern, wohin sie einbezirkt, und von diesen sowohl als denen Schriftsäßigen Obrigkeiten, sonder allen Anstand zu unserer Landesregierung und übrigen Regierungen Bericht zu erstatten, wie denn auch, damit hierunter um so weniger etwas verabsäumet werde, die benachbarten Obrigkeiten dergleichen Anzeige unverzüglich einzureichen haben.

§. 4.

das gefallene Vieh auch zu verscharren.

Das aufgehauene Vieh muß nach der weiter unten folgenden Vorschrift sofort eingescharret, und denen, die bey der Besichtigung gegenwärtig gewesen, aufgegeben werden, ihre dabey angehabten Kleider gehörig zu durchräuchern, auch in selbigen sich in denen nächsten 8 Tagen keinem andern Rindvieh zu nähern.

§. 5.

§. 5.

Die Einwohner derer Häuser, wo solch Vieh stehet, haben sich aller Gemeinschaft mit andern zu enthalten.

Die Einwohner derer Häuser und Höfe, wo krankes Vieh befindlich ist, sollen sich, so lange solches nicht gesund, der Gemeinschaft mit anderen schlechterdings enthalten, auch soll hierauf von denen Obrigkeiten sorgfältige Obsicht geführet werden.

§. 6.

Verdächtiges Vieh ist vom gesunden abzusondern,

Das Vieh, an welchem bedenkliche Umstände wahrzunehmen (m), ist sofort von dem andern abzusondern, und das gesunde in einen reinen Stall oder Behältniß zu bringen, auch, daß selbiges weder durch das Futter, so dem kranken vorgelegt worden, noch durch dessen Geifer oder Mistung angesteckt werde, sorgfältig zu vermeiden, zu dem Ende dergleichen Futter sofort zu verbrennen, die Mistung aber entweder in tiefen Gruben mit Erde zu überschütten, oder durch Pferdegespann baldigst zu unterpflügen. Die Ställe, wo das kranke Vieh sich findet, sind fleißig und zwar dergestalt zu lüften, daß, wenn andere Umstände es nicht hindern, an verschiedenen Orten dererselben durch die Decken Löcher gemacht, und auf diese Art denen Ausdünstungen des Viehes ein freyer Ausgang verschaffet werde.

Doch darf in diesem Falle weder Stroh noch Heu oder anderes Futter über solchen Ställen liegen, in welches der Broden ziehen könnte.

§. 7.

auch auf die Gemeine-Weyde nicht zu bringen,

Auch ist das ungesunde oder verdächtige Vieh auf die gemeinen Anger, Huthungen und Weyden, weil dadurch

durch das andere noch gesunde besorglich angesteckt werden könnte, nicht zu treiben oder zu bringen, sondern in Ställen mit nothdürftiger Fütterung zu versorgen, wie denn überhaupt bey besorglicher Gefahr, das gesunde sowohl als das kranke Vieh nur sparsam zu füttern, und dabey das grüne Futter sorgfältig zu vermeiden.

§. 8.

und, wo möglich in Pferdeställe zu ziehen.

Bey Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, ist mit dahin zu sehen, daß ersteres, wenn der Platz zureichet, in die Pferdeställe gezogen, und demselben Pferdedünger untergestreuet werde; dergleichen auch dem kranken Viehe, wenn es, ohne dadurch eine Communication derer Wärter desselben mit dem gesunden Vieh, oder dessen Wärtern zu veranlassen, geschehen kann, unterzustreuen ist.

§. 9.

In dergleichen Dörfern ist eine wöchentliche Visitation vorzunehmen.

Es sollen auch die Beamten und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten durch die Gerichtspersonen, Hirten und andere des Werks verständige Personen, an dergleichen Orten, wo sich ein Viehsterben oder Krankheit geäussert, wöchentlich einmal eine durchgängige Visitation unter dem Rindvieh vornehmen, und ob an solchem etwas zu verspüren, so eine Krankheit befürchten läßt, genau beobachten lassen, so lange, bis keine Spur einer Krankheit weiter zu bemerken.

§. 10.

Kleidung derer, die das kranke Vieh warten. (n)

Alle diejenigen, welche mit dem Füttern, Warten und Hüthen des Rindviehes, es sey solches krank oder gesund,

gesund, zu thun haben, sollen, so lange einiges Vieh an dasigem Orte, oder in denen benachbarten krank ist, kein Pelzwerk, sondern leinene Kleidungsstücke, jedoch nicht von blauer Farbe, tragen, auch ihre Kleider täglich wohl ausräuchern und an die Luft hängen.

§. 11.

Sonstiges Verfahren dererselben,

Desgleichen soll Niemand, der das kranke Vieh füttert oder wartet, das gesunde beschicken, austreiben, oder sich sonst demselben nähern, auch

§. 12.

und derer Hirten.

kein Hirte sich unterstehen, an einen der Viehseuche halber verdächtigen Ort zu gehen, weniger daselbst eine Cur zu übernehmen.

§. 13.

Das übrige Vieh in dergleichen Dörfern ist im Stalle zu füttern, und dieser zu räuchern.

Die Eigenthümer derer benachbarten Höfe im Dorfe müssen, so viel immer thunlich, ihr Vieh nicht auf denen Höfen herumgehen lassen, sondern es in denen Ställen füttern und tränken, diese auch, zu Abwendung des Seuchengifts, immer reinlich halten, und fleissig durchräuchern. Zu solchem Rauchwerke sind luftreinigende Sachen, als Bernstein, Teufelsdreck, Wacholdern, Knoblauch, Haare von Ziegenböcken, Hunden oder Katzen, Abgang vom Pferdehuf, Schwefel und dergleichen zu nehmen, zugleich aber die Vorsicht anzuwenden, daß der Topf mit Kohlen, worauf das Rauchwerk

werk anzuzünden, in einem Stalleimer gesetzt werde. Auch kann ein glühender Stein in ein mit Theer angefülltes Gefäß gethan, oder auch Weineßig auf glühende Eisen oder Steine gegossen, und damit geräuchert werden.

§. 14.

Bey sich verbreitender Krankheit ist die Sperre anzulegen, zu dem Ende

a) Niemand aufzunehmen oder zu verschicken,

Sollte aber der gebrauchten Vorsicht ohngeachtet, das Viehsterben dennoch in mehrern Höfen eines Dorfes ausbrechen und an dem Orte überhand nehmen; so muß von dem Beamten oder der Gerichtsobrigkeit, sämtlichen Einwohnern des Dorfes schleunigst und nachdrücklichst aufgegeben werden, aus selbigem, so lange das Sterben dauert, weder selbst zu gehen, noch Jemanden, wer er auch sey, zu beherbergen, noch Vieh oder sonst etwas, wodurch die Seuche fortgeschleppet werden könnte, aus selbigem an Auswärtige verabfolgen zu lassen.

§. 15.

b) sind Wachten auszustellen, und ist ein Cordon zu schliessen. (o)

Dagegen haben die angränzenden Ortschaften sofort auf denen um das inficirte Dorf herum befindlichen Strassen, Wegen und Fußsteigen, hinlängliche mit behöriger deutlicher Vorschrift versehene Wächter von erwachsenen Mannspersonen auszustellen, auch mit Aßistenz der Militz und berittener Patrouillen, (derenthalben von denen Creyß Hauptleuten und Beamten, an die zunächststehende Regimenter das Nöthige gelangen zu lassen, die Wir durch Unsere General-Inspecteurs

deshalb

deshalb bereits mit besonderer Instruction versehen,) um den Ort einen ordentlichen Cordon zu formiren und daraus keine Einwohner, es mögen solche aus Wirthen, Gesinde oder Hausgenossen bestehen, durchzulassen, sondern sie sofort zurückzuweisen.

§. 16.

c) Die Haabseligkeiten sind an einem dritten Ort zu deponiren, und

Wenn aber gedachte Einwohner etwas an Haabseligkeiten anderwärts verschicken wollen, haben sie solches auf eine gewisse Distanz zwischen dem gesperrten Orte und dem Cordon abzusetzen, und dabey, wohin es bestimmt sey, schriftlich anzumerken, worauf

§. 17.

d) von denen Nachbaren weiter zu befördern, auch

von denen den Cordon formirenden Ortschaften, der weitere Transport an den bestimmten Ort, gegen Bezahlung der erforderlichen Auslage, zu besorgen, dabey aber etwas, wodurch die Seuche fortgeschleppet werden kann, und vornemlich rauches Futter, Häute, Pelzwerk, Leder, Haare, Schaafwolle, und aus letzterer verfertigte Waare und Sachen, keinesweges paßiren, am wenigsten aber einiges Rindvieh durchzulassen.

§. 18.

e) ist von selbigen denen Eingeschlossenen beyzuspringen.

Mit demjenigen, was der solchergestalt gesperrte Ort, zum Unterhalt derer dasigen Einwohner, oder Fortstellung ihres Gewerbes, nöthig hat, ist demselben von denen ausser dem Cordon gelegenen Ortschaften, auf vor-

vorherige zwischen ihm und dem Cordon niederzulegende schriftliche Anzeige, gegen Bezahlung, auch allenfalls auf Credit, beyzuspringen, und, wenn sich das Erforderniß so hoch erstrecket, daß die Einwohner des gesperrten Orts solches weder aufbringen noch vorschiessen können, wegen des hierzu erforderlichen Aufwandes ungesäumt Bericht an die Behörden zu erstatten, das Bedürfniß aber an einem zwischen dem Orte und dem Cordon zu bestimmenden Platze zu deponiren, und daselbst von denen Einwohnern, jedoch unter möglichster Vorsicht, daß sie nicht zu denen den Cordon ausmachenden Personen kommen, abzuholen.

§. 19.

f) Verhalten bey der Feldarbeit

1) wenn die Felder im Cordon eingeschlossen,

Diejenigen Fluren, woher die Einwohner eines gesperrten Ortes ihr meistes Bedürfniß an Futter, Heu, Grummet und dergleichen, oder auch bey der Aerndte erholen, nicht minder diejenigen, welche von ihnen, der Jahreszeit zu Folge, am vorzüglichsten bearbeitet werden müssen, sind, wo möglich, im Cordon einzuschliessen. Wenn aber eine Landstrasse durch die Flur ginge, ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß auf der Strasse, da, wo der Dorfweg übergehet, eine hinlängliche Wache angestellet werde, die, wenn Leute aus dem Dorfe über die Strasse giengen oder führen, alle vorbey paßirende so lange in einiger Entfernung aufhalten müßte, bis jene vorüber wären.

§. 20.

2) wenn solches nicht geschehen können.

Wegen Bestellung derer Felder und Einerndtung derjenigen Früchte, so die Einwohner des eingesperrten Ortes,

Ortes, theils in ihren durch den Cordon abgeschnittenen, theils in denen anliegenden auswärtigen Fluren, nicht minder Auswärtige in der eingesperrten Flur besitzen, sollen die Beamten und andere Gerichtsobrigkeiten Sorge tragen, daß die Einwohner derer benachbarten Dörfer zur Mitleidenheit gezogen, und von der aus ihnen zu nehmenden nöthigen Mannschaft, die auf denen in den abgeschnittenen und auswärtigen Feldern befindlichen Früchte, unter Aufsicht eines darzu, gegen ein gewisses Entgeld, zu bestellenden redlichen und gewissenhaften Mannes', abgeschnitten, und auf dem Platz in Feimen gesetzet werden. Und auf gleiche Weise sollen auch die Einwohner des gesperrten Ortes das von Auswärtigen in ihrer Flur, innerhalb des Cordons, liegende Feld behandeln.

§. 21.

Vorsorge für die Tagelöhner in gesperrten Orten,

Denen Einwohnern des eingesperrten Ortes, welche sich vorher in demselben oder auswärts, durch ihre Hände Arbeit ernähret und Tagelohn erworben haben, ist von jedes Orts Obrigkeit, an dem Orte selbst, Arbeit und Unterhalt zu verschaffen, in deren Ermangelung aber wegen derer unmittelbaren Amtsdörfer, von denen Beamten Bericht an die Behörde schleunigst zu erstatten.

§. 22.

für die, so Hofedienste zu leisten haben,

So lange die Sperre dauert, ceßiren alle Hof- und andere Dienste, welche nicht von denen Unterthanen innerhalb des Cordons geleistet werden können.

§. 23.

für die Fuhrleute und Posten,

Der eingesperrte Ort ist von denen Posten, Fuhrleuten und Reisenden gänzlich zu vermeiden und deren Sperrung, mittelst Anschlags, an denen Orten, wo der zu nehmende Abweg angehet, bekannt zu machen; wann an denen Orten des Viehsterbens selbst Posthäuser sind, sollen die Obrigkeiten resp. an die Ober-Post-Aemter zu Leipzig und zu Budissin, auf das schleunigste hiervon Anzeige, und wegen deren einstweiligen Verlegung erforderliche Vorschläge thun, auch zu gleicher Zeit solches unmittelbar bey Unserer General-Hauptcasse, damit in dringenden Fällen sothane Verlegung derer Posthäuser desto schleuniger veranstaltet werden möge, anzeigen.

§. 24.

wenn der inficirte Ort nicht zu umfahren.

Daferne der inficirte Ort nicht wohl zu umfahren, darf darinnen weder gefüttert, noch sich sonst aufgehalten werden, auch das Fuhrwerk mit keinen Ochsen oder Kühen bespannet seyn. Wie denn auch keine von denen oben bemerkten Waaren, Haabseligkeiten und dergleichen durchzuführen, sondern daselbst abzuladen, und wenn solche gleichwohl durchgebracht würden, bey der an dem Cordon vorzunehmenden Visitation anzuhalten, in den mit der Seuche behafteten Ort wieder zurück zu bringen, und wenn nichts ansteckendes mehr zu besorgen, weshalb wenigstens 2 Monate vorbey zu lassen, zu confisciren.

§. 25.

Vorsorge wegen derer Prediger, Aerzte und Hebammen.

Wenn ein Prediger wegen Amtsverrichtungen, nicht minder Aerzte und Wehmütter, aus einem gesun-

den

den Ort in den inficirten Ort gehen müssen, und dahin erfordert werden; können sich selbige zwar dahin begeben, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß, wenn sie in das Haus eines inficirten Orts kommen, sich beym Eintritt sowohl als Weggehen gut durchräuchern, und wenn sie nach Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf dem Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe sie damit zu andern Leuten gehen.

Würde aber an dem gesperrten Orte selbst ein Geistlicher wohnhaft seyn, und die dahin gehörigen Filialkirchen, nebst anderen eingepfarrten Orten, ausser dem Cordon liegen; so soll, so lange die Sperre dauert, derselbe dahin sich nicht verfügen, sondern wegen Besorgung derer geistlichen Actuum durch die benachbarten Geistlichen von dem Superintendent der Diöces vorläufig das Nöthige veranstaltet, und solches bey dem Consistorio angezeiget werden.

§. 26.

Verhalten in denen benachbarten Dörfern.

Denen benachbarten Dörfern muß von der ausgebrochenen Seuche durch den Dorfrichter oder Schulzen unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit wegen zu unterlassender Gemeinschaft mit dem inficirten Ort, wegen Anlegung derer Hunde, wegen der Huthung und sonst, alle mögliche Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 27.

Verhalten in denen Städten wegen derer Consumtibilien.

Hiernächst haben die Unterobrigkeiten, hauptsächlich die Räthe in Städten, die möglichste Sorgfalt zu Verhütung der Einbringung des Rindviehes, Butter,

Käse

Käse und Milch in die Städte, Vorstädte, oder andere Orte, aus denenjenigen, so von der Seuche inficiret sind, anzuwenden, und zu dem Ende denen Fleischern, Butterhändlern und Höcken scharfe Verbote zu thun, nicht weniger mit der Accisinspection fleißig zu communiciren, und ihr die Orte, wo die Viehseuche sich hervorgethan, bekannt zu machen, damit sie die Visitatores, in denen Thoren und Eingängen der Stadt und Vorstadt darauf Acht zu haben, und das daher kommende Vieh, Milch- und Fleischwaaren nicht einpaßiren zu lassen, auch die daraus abzunehmende Vernachläßigung des um den inficirten Ort geschlossenen Cordons, behörigen Orts schleunigst anzuzeigen, anweisen könne; sodann aber auch möglichst besorgt zu seyn, damit in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entstehe, sondern das Bedürfniß aus anderen von der Viehseuche befreyeten Orten herbeygeschaft werden möge.

§. 28.

In inficirten Orten sind Aufseher zu bestimmen, davon einer das gesunde,

An denen inficirten Orten sind sogleich zween verständige Männer, welche jede Gemeinde zu bezahlen hat, zu Aufsehern und Viehschauern zu bestellen, von denen der erstere die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Kennzeichen der Viehkrankheit, besonders ob das Vieh gierig saufe, wohl Acht geben, die Absonderung des kranken Viehes veranstalten, auch dem gesunden das Futter sparsam, und wo möglich, von einer veränderten Gattung reichen, sowohl die Brunnen und Tröge, damit kein krankes Vieh darzu kommen könne, verwahren lassen soll.

§. 29.

§. 29.

der andere das kranke Vieh beobachten,

Der andere Aufseher soll auf das kranke Vieh Obacht haben, denen Eigenthümern desselben mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausschaffung des umgefallenen zugegen seyn, und, daß von Fett, Unschlitt, Haut und Leder nichts weggenommen, noch durch Hunde oder sonst verschleppet werde, sorgfältig verhüten.

§. 30.

und Beyde auf Befolgung des Anbefohlnisses Acht geben sollen.

Beyde Aufseher sollen zwar unter einander aller Gemeinschaft sich schlechterdings enthalten, jedoch nichts desto weniger jeder seines Orts darauf sehen, daß dem Anbefohlnen allenthalben gebührend nachgelebet, mit Gebrauch derer resp. Präservativ- und Curativmittel behörig verfahren, und auf keine Weise etwas vernachläßiget werde, auch alle bemerkte Contraventionen der Obrigkeit schleunigst und gebührend anzeigen. Im übrigen müssen diese Leute sowohl als alle Unterthanen, besonders Pachter, Verwalter, Viehmäster, Schlächter, Schulzen, Hirten und Schäfer, sich die äusseren Kennzeichen der Rindviehseuche auf das genaueste bekannt machen. (p)

§. 31.

Hunde und Katzen sind anzuhängen und einzusperren. (q)

So lange die Krankheit an einem inficirten Orte dauert, und noch 14 Tage hernach, nachdem sie aufgehöret, sollen alle Einwohner in diesem und denen benachbarten Oertern alle Hunde anhängen oder einsperren, letzteres

letzteres auch mit denen Katzen bewerkstelligen, die herumlaufenden Hunde und Katzen aber ungesäumt tödten, und denen Fleischern, mit ihren Hunden herum zu ziehen, oder sie gar in die Ställe zu bringen, schlechterdings nicht gestatten.

§. 32.

Vom kranken Vieh ist nichts zu geniessen. (r)

Es sollen auch die Unterthanen vom kranken Vieh weder selbst Milch, Käse, Butter und Fleisch essen, noch an andere hievon geben, oder verkaufen, auch kein Fleisch einpöckeln, und die etwa gewonnene Milch in entlegene Gruben weggiessen. Ueberhaupt soll auch an Orten, wo sich Krankheiten unter dem Viehe geäussert, bey 10 Thaler Strafe, kein Vieh in Privathäusern, es geschehe denn durch einen vereydeten Fleischer, geschlachtet werden.

§. 33.

Die Ställe sind rein zu halten.

Denen Unterobrigkeiten, Dorfgerichten, Viehaufsehern und Hauswirthen an denen mit der Viehseuche behafteten und benachbarten Orten lieget ob:

a) Die Ställe rein zu halten, vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, öfters nach Maasgabe des obstehenden 13ten §phi dieses Kapitels, zu räuchern, nicht weniger die Raufen, Krippen, Tröge, Eimer, Fässer und Kannen mit scharfer Lauge und Sande öfters auszuwaschen, ferner

b) Die Mistung von dem kranken Vieh, nebst der unreinen Streu, vor Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergange durch Pferde wegschaffen

und

und verbrennen, oder tief verscharren und unterackern zu lassen, wobey Obsicht zu führen, daß kein Vieh auf die Felder und Orte, wo dergleichen Streu oder Mistung eingegraben wird, getrieben werde; endlich

c) mit dem Rauchfutter, so auf einem Stalle gelegen, wo krankes Vieh gestanden, auf gleiche Weise zu verfahren, und dasselbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen.

§. 34.

Alles kranke Vieh ist vom gesunden abzusondern. (s)

Bey sich mehrender Gefahr der Viehseuche ist an jedem schon inficirten Orte, so viel immer möglich, eine allgemeine Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, durch die Obrigkeit und Gerichtspersonen zu veranstalten, zu dem Ende ausserhalb des Dorfs, und wo es seyn kann, in einem nahe gelegenen Walde, ein leichter und geraumer Schupper, so viel nur thunlich, zu erbauen, in selbigen das kranke Vieh zu schaffen, und durch eine besonders dazu angestellte Person, mit Futter und nöthiger Wartung zu versorgen. Zugleich ist dahin mit Rücksicht zu nehmen, daß die zu Unterhaltung sowohl des Wärters, als des Viehes nöthigen Bedürfnisse an einem dritten Orte abgesetzet werden, von da der Viehwärter, mit welchem alle Gemeinschaft übrigens zu meiden, sich selbige erholen kann.

§. 35.

Die Hirten sollen verdächtige Gegenden meiden,

In denen benachbarten Dörfern ist dem Hirten, worzu überhaupt keine Jungens, sondern ein verständiger Mensch zu nehmen, nachdrücklich einzuschärfen, daß

er mit der Heerde denen Feldmarken, wo verdächtiges oder inficirtes Vieh ist, nicht zu nahe komme, am wenigsten nach solchen Gegenden treibe, wo der von dort herkommende Wind die inficirte Luft dem Viehe zuwehen kann.

§. 36.

auf das kranke Vieh selbst genau Acht geben.

Hiernächst muß er, wie schon oben §. 1. dieses Capitels verordnet, auf seine Heerde, und besonders auf das Fressen des Viehes, als wobey die Krankheit sich am ersten mit äussert, genau Acht geben, und wenn er die mindeste Spur einer Krankheit an einem oder dem andern Vieh bemerket, solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht austreiben, auch wenn Eins in seiner Heerde plötzlich umfallen sollte, solches dem Eigenthümer sowohl, als dem Dorfrichter ungesäumt anzeigen, damit das weiter Nöthige in Gemäßheit des obigen 2ten und folgender Sphen veranstaltet werden könne.

§. 37.

Verhalten, wenn Privat-Weyde-Plätze an einander stossen.

Wenn benachbarte Privat-Weyde-Plätze an einander stossen, so ist zu Abwendung aller Gefahr zwischen beyden Interessenten auszumachen, und festzusetzen, daß die Heerden zwar wechselsweise bis an die Gränze treiben, jedoch bis dahin nie zu gleicher Zeit geweydet, sondern, so viel möglich, von einander entfernet bleiben sollen.

§. 38.

Wie es bey Koppel-Huthungen zu halten.

Zu solcher Zeit soll auch auf denen sogenannten Koppelweyden, oder gemeinschaftlichen Huthungen, das

Hüthen

Hüthen verschiedener Heerden mit und durch einander schlechterdings nicht gestattet werden, sondern entweder die Beamten und Gerichtsobrigkeiten für jede Heerde einen besondern District zur Huthung anweisen, oder die Interessenten sich wegen derer Tage des Austreibens dergestalt unter einander vereinigen, daß die verschiedenen Heerden nie zu gleicher Zeit die Gemein-Huthung betreiben.

§. 39.

Reisende sollen sich mit Pässen versehen.

So lange sich ein Viehsterben in einer oder der andern Gegend Unserer Lande äussert, müssen die Reisenden, sie mögen aus Städten oder Dörfern kommen, mit einem Gesundheitspasse, worauf der Name des Orts, wo er den Paß empfangen, bemerket seyn muß, versehen seyn, und darf ohne dergleichen Niemand paßiret werden.

§. 40.

Viehmärkte sind einzustellen.

Ferner sollen an denen Orten, wo sich unter dem Rindvieh eine Krankheit geäussert, nicht allein während der Krankheit, sondern auch zween Monate darnach, keine Viehmärkte gehalten, und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes in und aus solchen Orten gestattet, auch dieses jedesmal zu rechter Zeit in denen Zeitungen bekannt gemacht werden.

Woferne aber an unverdächtigen Orten Jemand einiges gesundes Vieh zu verkaufen hätte, soll er dasselbe unter freyem Himmel treiben, und daselbst dessen Besichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten sich dabey einfinden.

§. 41.

In Städten ist das erkrankte Vieh in abgesonderte Ställe zu bringen. (s)

Wenn sich in Städten, welche wegen vorwaltender Umstände nicht füglich gesperrt werden können, das Viehsterben äussern sollte; so muß derjenige Stall, worinn ein Stück Vieh von einer verdächtigen Krankheit ergriffen ist, sogleich ausgeleeret, ausgemistet und durchräuchert werden, das darinn gestandene Vieh aber, in zwey besondere von der Stadt- und Landstrasse genugsam entfernte Schuppen oder Ställe gebracht, und dem Eigenthümer dieses Viehes, nebst seinen Leuten, bey nahmhafter Strafe vom Magistrat anbefohlen werden, in keine andere Häuser, wo Vieh stehet, zu gehen, auch von dem auf dem Stallboden vorräthigen Streh oder Heu weder etwas zu verkaufen, noch zu verschenken.

§. 42.

Wie sich sonst zu verhalten.

Was aber, wegen schleuniger Anzeige dergleichen Vorfälle bey der Obrigkeit §. 1. wegen Besichtigung und Aufhauung des Viehes, §. 2. und 3. wegen Visitation der Ställe, §. 9. Wartung des Viehes, §. 10-13. Bestellung zweyer Viehschauer, §. 28. und 29. und sonst verordnet worden, findet auch hier seine Anwendung, und sind nächst dem die übrigen Einwohner der Stadt, bey deren Vieh sich sonst nichts verdächtiges wegen der Seuche äussert, noch besonders anzuweisen, daß sie ihr Vieh nicht austreiben, sondern es in Ställen füttern.

§. 43.

Fremde sollen verdächtige Häuser meiden.

Denen vom Lande in dergleichen Stadt kommenden Leuten muß der Thorschreiber, welchen der Magistrat deshalb

deshalb genüglich zu instruiren hat, die verdächtigen Häuser anzeigen und sie verwarnen, in selbige bey Strafe nicht einzukehren. Von denen Bürgern aber soll, auf obigen Fall, bey harter Strafe, sich Niemand unterfangen, fremdes Vieh, oder giftfangende Waaren in seine ordentliche Stallung und Wohnung einzunehmen, auch keine fremde Personen, insonderheit Juden, und Leute, die mit krankem Vieh umgehen, noch auch Hunde und Katzen zu seinem Vieh zu lassen.

§. 44.

Das zu schlachtende Vieh ist zu beschauen. (t)

Bey dem Viehschlachten ist alle mögliche Behutsamkeit zu beobachten, und zu dem Ende alles zu schlachtende Vieh von besondern darzu bestellten Personen zu besichtigen. Finden sich äusserlich keine Spuren einer Krankheit, so ist das Vieh zwar zu schlachten, jedoch eher nicht etwas davon zu verkaufen, als bis die Beschauer solches auch innerlich besehen, und in dem Leibe nichts ungesundes befunden haben.

§. 45.

Giftfangende Waaren sind nur Bedingungsweise fortzuschaffen.

Vieh und giftfangende Waaren sollen aus dergleichen inficirten Städten nicht eher weiter fortgeschaffet werden, als 4 Wochen, nachdem die Spur einer Krankheit daselbst weiter nicht zu bemerken.

§. 46.

Vom Gesinde an inficirten Orten.

Keinem an verdächtigen ausländischen oder inländischen Orten gewesenen Gesinde ist sofort der Zugang zu dem

dem Rindvieh bey dem neuen Dienstherrn zu gestatten, sondern durch die Beamten und Gerichtsobrigkeiten denen Wirthen und anderen, so Gesinde haben, aufzuerlegen, daß des aus ihren Diensten gehenden oder darein tretenden Gesindes bey der Wartung des kranken Viehes vorhergebrauchte Kleidung mit Seife und Lauge wohl gewaschen und genugsam gereiniget, auch ehe und bevor solches nicht geschehen, und man dessen versichert, das Gesinde bey denen neuen Dienstherren weder zu ihrem noch andern Vieh zu lassen.

§. 47.

Unwissende Viehärzte und Quacksalber sollen nicht gebraucht werden. (u)

Sämtliche Unsere Unterthanen sollen sich, bey ausbrechender Viehseuche, mit unwissenden Viehärzten und Quacksalbern schlechterdings nicht einlassen, noch überhaupt durch verkehrte und schädliche Curen, insonderheit aber durch sogenannte gifttreibende Pulver und Tränke, das Erkranken und Sterben des Viehes vermehren oder veranlassen, auch aller hitzigen Dinge, als: Stänker, Terpenthin, Teriac, Schwefelbalsam, Calmus, Wachholderbeeren und Saft, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln, sich, bey ausbrechender Viehkrankheit, schlechterdings enthalten. Vielmehr ist inskünftige das erkrankende Vieh, nach der in der Beylage sub No. I. von Unserm Sanitätscollegio entworfenen Vorschrift bis auf weitere Verordnung zu behandeln, wornächst die in der Anfuge sub No. II. zusammengetragene verschiedene, durch Erfahrung bewährt gefundene Mittel sowohl praeservative als curative gebrauchet werden können.

§. 48.

Vom Verscharren des Viehes und (x)

Alles und jedes crepirte Vieh soll in Ströhme und Wasser schlechterdings nicht geworfen, hingegen sobald, daß es an der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, Gewißheit oder auch nur Vermuthung vorhanden ist, längstens binnen 6 Stunden, von dem Cavillier mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorhero einiges Fett und Unschlitt oder Kammfett davon zu nehmen, als welches hiermit sowohl denen Cavillern, als allen andern bey harter Strafe verboten wird, an einem entfernten Orte, wo keine Wege, Triften und Huthungen sind; unter die Erde 5 Ellen tief eingescharret und darauf ungelöschter Kalk, oder, in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworfen, auch, wenn die Erde sich gesetzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werden.

§. 49.

Verfahren dabey. (y)

In eine Grube sind nicht zu viele Stücken Vieh, sondern die Cadavera, so viel möglich, einzeln, in besondere Gruben, welche nicht allzu nahe neben einander gemacht werden müssen, zu verscharren; das Vieh ist auch nicht bloß auf der Erde fortzuschleppen, sondern durch Pferde auf einer Schleife oder Karren dahin zu bringen, und der demselben während des Fortschleifens entgangene Mist sofort zu verscharren.

§. 50.

Wer das Vieh verscharren soll.

Daferne die Menge des gefallenen Viehes oder die Entlegenheit des Orts, oder eine andere Ursache verhindern

dern sollte, daß das Vieh, binnen der gesetzten Zeit, in obiger Maasse, von dem Caviller nicht verscharret werden könnte; so ist solches von dem Eigenthümer oder anderen Leuten des Orts, die sich hierzu gebrauchen lassen wollen, oder denen es von Gerichts wegen auferlegt werden möchte, selbst zu bewerkstelligen, ohne daß sie sich deshalben eines ohnehin ungegründeten Vorwurfs zu befürchten haben; wie denn derjenige, so ihnen dergleichen zu machen, sich unterfangen sollte, unnachbleiblich mit vier Wochen Gefängniß, auch, nach Befinden, härterer Ahndung zu belegen, und zur Abbitte und Ehrenerklärung anzuhalten.

§. 51.

Gebühren der Abdecker.

Die Abdecker sollen jedes an einer Seuche oder andern auch nur muthmaßlich ansteckenden Krankheit umgefallenes Rind, selbst mit der Haut in Stücken zerhauen und verscharren, und solches für 10 bis 12 Groschen unweigerlich verrichten, dagegen aber bey Vermeidung harter Strafe, in solchen Fällen, die Haut schlechterdings nicht abdecken, und sich unter keinerley Vorwand zueignen. Im übrigen lassen wir es bey der in der Erl. derer Landesgebräuchen vom Jahr 1661. Tit. von Justizsachen §. 117. enthaltenen Verordnung unabänderlich bewenden.

§. 52.

Die Personen, so bey Verscharrung des gefallenen Viehes beschäftiget sind, sollen Kleider und Gefäße wohl reinigen.

Alle die, so das gefallene Vieh gewartet, oder weggeschleppet und eingescharret haben, sollen binnen 14 Tagen sich keinem gesunden Viehe nähern, immittelst

auch

auch ihre Kleider, Gefässe und Werkzeuge, so sie dabey angehabt und gebraucht, wohl durchräuchern, auslüften, auch mit scharfer Lauge, oder auf andere Art, sorgfältig waschen und reinigen.

§. 53.

Von Zeit zu Zeit sind einzelne Stücke von denen gefallenen aufzuhauen. (z)

Damit auch die Ursache und Beschaffenheit der Krankheit besser entdecket, und zu Ausfündigmachung dienlicher Hülfsmittel Gelegenheit gegeben werde, soll die Obrigkeit des Orts von Zeit zu Zeit, in Gegenwart eines Physici oder Medici, von dem gefallenen Viehe durch den Caviller, vor der Einscharrung einige Stücke aufhauen, und die befundene Beschaffenheit behörig anmerken lassen, auch davon, mittelst gebührenden umständlichen Berichts, unverweilte Anzeige thun.

§. 54.

Die Creyß- und Amts-Hauptleute, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sollen öfters berichten.

Ueberhaupt müssen bey ausgebrochenen Viehsterben die Creyß- und Amts-Hauptleute, Beamten, Stadt-Magistrate und andere Gerichtsobrigkeiten solches sonder Verzug, und zwar nicht obenhin, sondern umständlich und mit Anzeige sowohl derer gebrauchten Mittel, als derer getroffenen Anstalten, auch fernerm ohnmasgeblichen Gutachten, an Unsere Landes- und übrige Regierungen, da nöthig, mittelst besonderer Bothen, berichten, auch so lange das Sterben dauert, von 3 zu 3 Tagen damit fortfahren, nicht minder wöchentlich über das Viehsterben selbst eine Tabelle nach dem sub No. III. angeschlossenen Schemate, einsenden, hiernächst noch

bey

bey eintretender Gefahr, ohne weitere Rückfrage, diesem Unserm Mandate allenthalben gemäße Veranstaltungen treffen, auch daran, wo selbiges klare Maaße giebt, sich durch kein Appelliren irren lassen, wohl aber nachhero auf die eingewandte Appellation ungesäumten Bericht an die Behörde erstatten.

§. 55.

Strafe derer, welche das Viehsterben vorsetzlich verbreiten.

Endlich soll derjenige, der sich einer sichtbaren, geflissentlichen oder auch nur durch seine Nachläßigkeit entstandenen Verwahrlosung, wodurch das Viehsterben in denen noch gesunden Dörfern und Ställen verbreitet werden kann, zu Schulden kommen lassen würde, mit vierjähriger und nach Befinden, lebenswieriger Zuchthausstrafe unnachbleibendlich beleget werden.

Viertes Kapitel.

Vom Verhalten nach aufgehörtem Viehsterben.

§. 1.

Die Sperre ist aufzuheben.

Wenn das Viehsterben an einem Orte wieder aufgehöret, und in denen letztern vierzehn Tagen (aa) keine Spur einer ansteckenden Krankheit weiter zu bemerken gewesen, so ist die vorhin angelegte Sperre, sonder Verzug, von der Obrigkeit wieder aufzuheben.

§. 2.

Die Ställe sind zu reinigen, (bb)

Die Hauswirthe, deren Vieh krank gewesen, sollen die Ställe, in welchen selbiges gestanden, von allem

Mist

Mist wohl reinigen, die Erde zwey Fuß tief ausgraben, und an deren Statt frische hineinbringen, jene aber mit dem Miste, so bald möglich, unterpflügen, die Wände, wo es thunlich, frisch berappen, ferner die Krippen, Raufen und Tröge, samt allen hölzernen Gefässe, so bey dem kranken Vieh gebraucht worden, entweder verbrennen, oder doch wenigstens 4 Wochen lang in ein Wasser, woraus kein Rindvieh getränket wird, legen und binnen solcher Zeit zu wiederholten malen mit Lauge und Sand abwaschen lassen.

§. 3.

zu räuchern, und ist das Vieh mit Vorsicht einzustallen.

Immittelst sind auch die Ställe öfters zu lüften und auszuräuchern, auch ist dem darinnen zuerst einzustallenden Rindvieh, im Anfang, um den zweyten oder dritten Tag, ein halb Loth Schießpulver mit eben so viel Salz vermischt, einzugeben, und das Maul mit Theer zu bestreichen.

§. 4.

Krank gewesenes Vieh ist unter das gesunde vor 4 Wochen nicht zu bringen. (cc)

Das krank gewesene und durgeseuchte Vieh ist vor Verfluß 4 Wochen, von Zeit der Besserung an zu rechnen, unter das gesund gebliebene auf keine Weise zu bringen, ersteres auch diese Zeit über nicht auszutreiben, sondern im Stalle zu füttern, und, ehe es zu dem andern gelassen wird, vorher wohl zu durchräuchern.

§. 5.

Die Kleider derer Viehwärter sind sorgfältig zu reinigen.

Die von dem Gesinde- und Viehwärtern bey dem kranken Viehe gebrauchten Kleidungsstücke sind entweder

zu

zu verbrennen, oder, wie schon oben Cap. 3. §. 46. geordnet, sorgfältig zu reinigen.

§. 6.

Aus inficirt gewesenen Orten ist der Verkauf einigen Viehes, vor Ablauf einer gewissen Frist, nicht zu gestatten.

Aus denen inficirt gewesenen Ställen soll in denen nächsten 6 Wochen, (dd) bey Vermeidung einer für jedes dergleichen verkauftes Stück Vieh zu erlegenden Geldbusse von 20 Thalern der Verkauf einiges Viehes schlechterdings nicht gestattet werden.

§. 7.

Welche ihr Vieh eingebüsset, sollen nicht gleich neues anschaffen.

Diejenigen, welche durch die Seuche ihr Vieh eingebüsset, sollen nicht sogleich wiederum neues anschaffen, sondern damit wenigstens 4 Wochen, auch, nach Erfordern derer Umstände und obrigkeitlichem Ermessen, längere Zeit, bis die Gefahr völlig vorüber, anstehen, überhaupt aber sämtliche Hauswirthe fremdes Vieh, ohne ein beglaubtes obrigkeitliches Attestat, daß an dem Orte, wo solches gestanden, ingleichen wo es durchpaßiret, seit 4 Wochen, von einer Viehkrankheit nichts zu verspüren gewesen, weder kaufen noch einnehmen.

§. 8.

Vorsicht bey Verfütterung des über inficirten Ställen gelegenen Futters.

Das auf denen Böden derer inficirten Ställe gelegene Heu und Stroh muß zuvor wohl gelüftet, und mit aller Behutsamkeit nur denen Pferden und Schaafen gerei-

gereichet, keinesweges aber anderen überlassen und verkauft werden.

§. 9.

Der Platz, wo das Vieh eingescharrt, ist mit einem Graben zu umgeben. (ee)

Der Platz, wo das verreckte Vieh eingescharret worden, ist von denen Obrigkeiten in sorgfältigen Augenschein zu nehmen und die Veranstaltung zu treffen, daß über die Gruben neues Erdreich geführet, der ganze Platz aber mit einem 2 Fuß tiefen und 3 Fuß breiten Graben umgeben werde, damit man allen Zugang des Viehes hindere.

§. 10.

Alle Verrichtungen sind unentgeldlich vorzunehmen.

Alle wegen der Viehseuche anzustellende Untersuchungen und Besichtigungen, aufzunehmende Protocolle, zu erstattende Berichte und alle sonst zu besorgende Geschäfte, sind von denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtspersonen, mit Ausschluß des baaren Verlags, unentgeldlich zu verrichten.

§. 11.

Die Obrigkeiten sollen deutliche Instructionen entwerfen.

Von jeden Orts Obrigkeit ist für jeder Gemeinde Gerichtspersonen, eine gemessene, nach dieser Unserer Verordnung eingerichtete faßliche Instruction mit copeylicher Anfuge derer Beylagen sub No. I. und II. auszufertigen, mit der ernstlichen Bedeutung, solche bey Vermeidung der in folgendem §pho gesetzter Strafe, denen Unterthanen alle Vierteljahre einmal vorzulesen, und ihnen,

ihnen, so oft es verlangt wird, zu communiciren, auch derselben nicht allein selbst auf das genaueste nachzugehen, sondern auch, ob solches von sämtlichen Einwohnern geschehe, sorgfältig Acht zu haben, und die Contraventiones ungesäumt bey denen Gerichten gebührend anzuzeigen.

§. 12.

Strafe bey Contraventionsfällen.

Diejenigen, so wieder das, was in vorstehendem von Uns allenthalben gnädigst anbefohlen worden, zu handeln, sich unterfangen, wollen Wir, bey jedem Contraventionsfalle, wo nicht schon eine andere Strafe festgesetzet worden, mit 20 Thaler Geldbusse, oder vier wöchentlicher Gefängnißstrafe beleget wissen, auch mit gedachter Geldstrafe, oder, nach Befinden, härterer Ahndung die Obrigkeit oder Gerichtspersonen, so hierunter etwas vernachläßiget, ansehen lassen.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten, denen Räthen in Städten, auch allen anderen Gerichtsobrigken in Unserm Churfürstenthume und demselben incorporirten auch übrigen Landen, dieses Mandat nicht nur bey sich und denen Ihrigen alsofort bekannt zu machen, sondern auch, damit dagegen auf keine Weise gehandelt werde, genaue Obsicht zu führen, nicht minder dasjenige, was sie, wegen des Viehsterbens, sowohl inn- als ausserhalb Landes von Zeit zu Zeit in Erfahrung bringen, mittelst Berichts, bey Unserer Landes- und übrigen Regierungen unverzüglich anzuzeigen: Wie denn auch die Gränzbeamten, denen benachbarten auswärtigen Beamten und Gerichtsobrigkeiten von dem Innhalte dieser Verordnungen ohne Verzug behörige Nachricht zu ertheilen, und mit ihnen fleis-

sige

sige Communication zu pflegen, ausdrücklich angewiesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzleysecret vorzudrucken angeordnet. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 13ten May, 1780.

Friederich August.

(L. S.)

Carl Abraham Freyherr von Feitsch.

Carl Christian Loeser, S.

No. I.

Curmethode bey ausbrechender Viehkrankheit. (ff)

1.

Sobald ein Stück Vieh erkranket, wird ihm nach seinem Alter und Stärke, von 2 bis 4 Pfund Blut gelassen, und solches bis zum drittenmale von 12 zu 12 Stunden wiederholet. Die Adern am Halse unter der Zunge sind vorzüglich zu öfnen.

Anmerk. 1) Das Aderlassen muß entweder gleich Anfangs, sobald die Krankheit sich spüren lässet, ohngesäumt geschehen, oder ganz und gar unterbleiben.

2) Es

2) Es muß mit Vorsicht, nicht im Stallgehöfte oder Gehege des Viehes, sondern ausserhalb des Dorfes an einem entlegenen Orte geschehen, wo das Blut sogleich tief untergegraben werden kann, damit kein anderes Vieh, Katzen oder Hunde, durch Herauskratzen Nachtheil erwecken könne.

3) Die Schmiede müssen bey dem kranken Viehe besondere Laßeisen nehmen, und solche bey dem gesunden nicht wieder gebrauchen.

2.

Ein in allen Apotheken befindliches Mittel unter dem Namen Hepar Antimonii, wird einem Ochsen zu 5 Quentgen, einer Kuh zu 3 und einem Kalbe zu 1 Quentgen, von 12 Stunden zu 12 Stunden mit Getränke vermischt eingegossen, und damit bis zu augenscheinlicher Besserung fortgefahren, nach welcher es noch einigemal alle 24 Stunden zu geben ist.

3.

Von dem ersten Augenblick der Krankheit wird dem Vieh ein Haarseil gesetzt, und von 12 Stunden zu 12 Stunden entweder ein neues appliciret, oder beyde Ohren aufgeschlitzt, oder mit einem glühenden Eisen im Köder, Bug oder Nacken, Löcher eingebrannt. Alle diese Wunden werden, bis das Vieh ausser Gefahr ist, mit Terpenthin und Eydotter unter einander gemischt, worunter man das Pulver von spanischen Fliegen gerührt hat, verbunden.

Anmerk. 1) Mit denen Haarseilen wird auf folgende Art verfahren. Man ziehet mit einer Packnadel ein von Pferdehaaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens stark, welches mit Lein- oder

Baum-

Baumöhl bestrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halses durch, knüpfet es zusammen, und rücket es öfters herum, da sich denn viele garstige Materie daselbst sammelt, und zu Erhaltung des Viehes abfliesset.

2) Das Aderlassen und der Gebrauch derer Haarseile machen den wesentlichsten Theil der Cur aus, und können nicht früh genung angewendet, und nicht sorgfältig genug fortgesetzet werden.

3) Sie reizen beyde die in faulen Krankheiten als paralytisch anzusehende Nerven, und befördern dadurch die Ausführung der Materie der Krankheit, sie liege nun in denen ersten Wegen, oder in dem feinsten Geäder derer angegriffenen Theile.

4.

Dem kranken Vieh wird bis zu merklicher Besserung kein Futter gegeben, sondern nur laue Getränke, als Molken, Buttermilch, Wasser mit Essig, und Wasser, welches abgekocht worden mit grünen oder gewelkten Aepfeln oder Birnen, mit gewällten Rüben, mit rohen Rüben, Möhren, rothen Rüben, Kürbissen, geschrotenem Hafer, Kleyen, Sauerteig. Das erste Futter nach genugsamer Besserung bestehet, in ermeldeten Stücken, die zu Abkochung des Getränkes angerathen sind.

5.

Täglich wird dem kranken Viehe zweymal ein Clystier gegeben, ist es verstopft, von Salzwasser, ist es durchfällig, von abgekochten Leinsaamen.

6.

Jählings entstandene Beulen und Geschwülste werden ohne Unterschied mit glühenden Eisen gebrannt, und

mit der Salbe von Terbenthin, Eydotter und spanischen Fliegen zur Eiterung gebracht.

7.

Die Zunge wird mit einem Lappen mit Eßig und Salz gereiniget.

8.

Im Stalle wird öfters mit Wacholderreis geräuchert, der frischen Luft der Zugang verstattet und der Unflath öfters hinausgeschaft.

9.

Noch ist das Frottiren des Viehes mit Tüchern, die mit Eßig benetzt sind, als nützlich anzupreisen.

10.

Zur Verwahrung des Viehes gegen die Krankheit wird einem Ochsen oder Kuh, täglich 1 Loth, und einem Kalbe, $\frac{1}{2}$ Loth gemeines Salz im Wasser zergangen, zu saufen gegeben. Dieses Mittel widerstehet der Fäulniß, und befördert die Verdauung sowohl, als die zur Gesundheit erforderten Absonderungen und Ausführungen.

11.

Die möglichste Entfernung des gesunden Viehes von dem kranken, die Reinlichkeit der Ställe, frische Luft, gesundes Futter und reines Wasser, machen das übrige aus, was zur Vorsorge gehöret.

No. II.

Einige dienlich befundene Mittel gegen die Viehseuche.

Zur Präservation dienen hauptsächlich: 1) öfteres warmes Getränke, täglich zwey bis dreymal, nemlich eingebranntes Kraut, Rüben, Klee, Graß, Siede, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringet, zumal bey nasser und kalter Witterung. Der von Sauerteig bereitete Trank ist nicht weniger dienlich. Er wird auf

folgende

folgende Art bereitet: Man schüttet täglich des Abends zu einem Eimer voll Wasser einen Teller voll Sauerteig, rühret solches um, und lässet es die Nacht stehen. Des Morgens ist der Trank fertig, und rühret man solchen nur beym Gebrauch um. Auf ein Stück Vieh wird täglich ein Eimer voll gerechnet. Statt dieses Sauerteigtranks kann man auch folgenden noch wohlfeileren gebrauchen. Man nimmt reines süsses Graß, etwa einen kleinen Arm voll, zerstampfet es, giesset zwey Eimer laulicht warm Wasser darauf, setzet es mit einem Teller voll Sauerteig an, rühret es um, bis es zur Gährung gebracht ist, und machet davon, wie mit obigem, gleichen Gebrauch. Wo süsses Graß fehlet, nehme man, statt dessen, die Blätter von Linden, Rüstern, Ahorn u. s. w.

2) Von Wurzeln sind vornemlich dienlich:
Pestilenzwurzel,
Liebstöckel,
Angelicwurzel,
Carlin- und Schwalbwurzel.

3) Von Kräutern, als:
Wermuth,
Salbey,
Raute,
Krausemünze,
Feldkümmel,
Bitterklee,
Rosmarin ꝛc.

4) Von Früchten und Gesäme:
Carve,
Krämerkümmel,
Fenchel,
Angelicsaamen,
wilden Pastinaksaamen,

die Nüsse von wilden Castanienbäumen nebst ihren Blättern.

die äusseren grünen Schaalen von welschen Nüssen, welche aber, damit sie nicht faulen, auf einem Ofen getrocknet werden müssen,

desgleichen die Wacholder- und Lorbeerbeeren.

Von diesen Stücken erwählet man eins und das andere, was am leichtesten und wohlfeilesten zu haben, weil es nicht nöthig ist, diese Species alle zusammen zu mischen, stösset diese Sachen so viel von einem, als von dem andern zu groblichen Pulver, thut endlich, wenn man will, eine Portion gestossenen Schwefel dazu, und giebt davon täglich 2 bis 3mal einen Löffel voll in warmen Gesöffe ein.

* * *

Auch können nur welsche Nußbaumblätter getrocknet, zu Pulver gerieben und, wie vorgedacht, gebrauchet werden.

* * *

Besonders sind die Blätter und Nüsse von wilden, oder Pferdecastanienbäumen, grün oder zu Pulver gestossen, ein künftiges Verwahrungsmittel wider das Anstecken der Viehseuche.

* * *

Vorstehendes ist jedoch nur präservative, aber nicht, wenn die Krankheit schon angefangen, zu gebrauchen, weil es alsdenn mehr schädlich, als nützlich seyn würde; lässet aber die Krankheit wieder nach, so kann man sich desselben wiederum mit gutem Nutzen bedienen, um die erschlappten Eingeweide wieder zu stärken.

* * *

Spüret man, daß ein oder mehrere Stücken Vieh nicht recht fressen wollen, oder nicht so munter, wie sonst, thun, so ist auf die Witterung zu sehen, ob solche

kalt

kalt und naß, oder heiß und trocken sey? Im ersten Fall wird einem erwachsenen Stück ein Laxativ, und zwar ein mäßiger Löffel voll gestossenes Spießglas mit Urin, oder 1 Loth Spießglasleber, oder eben so viel gestossene Haselwurzel, darauf aber bisweilen des Tages 2mal von obbeschriebenem Pulver, oder an dessen Statt alle Morgen ein Löffel voll Theer auf Brodtschnitten gegeben, auch auf das warme Gesöffe bisweilen ein Löffel voll Salz gestreuet.

Im andern Fall hingegen muß das Vieh genug reines und zwar lieber kühles als warmes Wasser zum saufen haben, und öfters etwas säuerliches, als Eßig und dergleichen, darein bekommen, oder bisweilen einen Löffel voll Salz, oder 1 Loth Salpeter, oder Schießpulver, im Getränke.

* * *

Beym würklichen Ausbruch der Krankheit kann ein Trank von Weydenblättern, Weydenrinde, Rinde vom Kienbaum oder Kiefernbaum, mit etwas Mehl oder Malz und Salz, mit Nutzen gebrauchet werden. Man kann auch Glaubersalz und Eßig unter dieses Gesöffe mischen, zumal, wenn die Hitze groß ist.

* * *

Die Blätter und jungen Sprößlinge derer Weyden, die ohnedies von denen kranken Thieren, aus Instinkt, mit Begierde gefressen werden, sind so, wie alles bittere nicht erhitzende frische Laub, als von Weyden, Castanien, Nußblätter, einzusammeln und zu verfüttern.

* * *

Von dem sechsten Tag der Krankheit an, haben verschiedene, in denen nächstfolgenden 6 Tagen, nachstehenden Trank bey ihrem Viehe dienlich befunden. Man nimmt von der Bruch- Sprack- oder Glaßweyde die einjährigen Schößlinge, schabet die Rinde ab, und nimmt davon zwey Hände voll in einen Topf, füllet solchen

chen mit 2 Quart Wasser, und kochet es zugedeckt gelinde bis auf 3 Nößel ein. Wenn dis erkaltet, durchgegossen und durchgepreßt, so wird es im Kühlen verwahrt, und beym Gebrauch des Morgens 1 Nößel, des Abends aber ½ Nößel, dem Viehe beygebracht. Wo diese Weyde nicht in der Nähe zu finden, kann man sich des Ameisentranks bedienen. Dieser wird aus dem Innern des Ameisenhaufens bereitet, und mit Halbbier, auch einer Hand voll Salz abgekocht.

* * *

Nächst denen Haarseilen ist dienlich befunden worden, wenn dem Viehe ein Loch durch einen Ohrlappen gestochen, ein Stückgen Christwurzel oder rothe Entzian- oder Florentinische Veilgenwurzel hineingesteckt, und täglich verneuert worden, bis die Furcht des Ansteckens wieder verschwunden.

Das Räuchern in Ställen, um die faulende Dünste vom kranken Vieh zu dämpfen, geschiehet am besten und kräftigsten mit Steinkohlen, jedoch muß man, wenn noch Vieh in denen Ställen stehet, mit dem Steinkohlenrauch behutsam verfahren, damit derselbe dessen Lunge nicht angreife; wiewohl dieses nur von sehr kiesichten Steinkohlen, wie die Dreßdner sind, zu verstehen ist, sind sie rein, wie die Zwickauer, so braucht es dieser Vorsicht nicht: wo aber ein Stall ganz ausgestorben, werden, wie gedacht, die schädlichen Effluvia am besten durch Seinkohlendampf corrigiret. Ausserdem sind Wacholder und Eßig am nützlichsten.

* * *

Viele wollen aus Erfahrung wissen, daß, wenn ein stinkender Bock, oder Pferde unter das Hornvieh gestellet würden, letzteres durch deren Ausdünstungen vor der Seuche bewahrt bliebe.

Auch

* *
*

Auch soll diensam seyn, wenn Teufelsdreck im Stalle aufgehängt, oder dem Vieh, wenn es ausgetrieben werden soll, unter den Hals gebunden wird.

* *
*

Verschiedene Wirthe haben das Theerwasser mit Nutzen gebraucht. Man giesset auf eine Theermeste frischen Theers sechs bis acht Kannen kaltes Wasser, rühret es in einem reinen Gefässe, mittelst eines flachen Stockes, wohl um, und lässet es Tag und Nacht stehen; wann sich der Theer völlig gesetzt, wird das Wasser zum Gebrauch ab- und eben so viel frisches wieder darauf gegossen, hiermit auch so lange continuiret, bis das Wasser von dem Theer nichts mehr annimmt, da denn wieder frischer Theer zu sothanem Behuf genommen werden muß. Dieses Theerwasser wird dem Vieh entweder zum Gesöffe gegeben, oder zum öftern, und besonders des Morgens vor dem Austrieb auf die Weyde, eine gute Portion in den Hals gegossen, der Theer selbst aber kann, nach wie vor, in der Wirthschaft gebraucht werden.

* *
*

Die Gallenschärfe zu verdünnen, und die dadurch verursachte Fieberhitze zu lindern, dienet gnugsames laulichtes mit Kleyen, Schroth, Mehl, oder Oelkuchen angemachtes Gesäufe, mit etwas Eßig und Salpeter, oder Schießpulver vermischt, und in eben diesem Gesäufe den Tag über ein paarmal etwas fettes und öliches, als:

Leinöl,

zerlassene ungesalzene Butter oder Speck,

am besten, zerlassenes Schaaf-Inselt. Lässet es sich wieder zur Besserung an, so kann Theer auf Brodtschnitten gestrichen, des Tages zweymal als ein balsamisches

misches stärkendes Mittel, oder auch obgedachtes Pulver gebraucht werden.

* * *

Bey jeder Viehkrankheit sind die säuerlichen Mittel dienlich; dahero ist anzurathen, daß man dem Viehe wilde saure Holzäpfel, Holzbirnen, das abgefallene halbreife Obst, gute frische Weinblätter, Sauerampferblätter von denen Wiesen, Gurken, Kürbisse, Rettige, abgeräbten Sauerkohl und andere dergleichen Gewächse öfters reiche.

* * *

Das beste ist öfteres Striegeln, Schwemmen und Abwaschen derer Thiere, gelinde warm halten, laulichtes mit Mehl, Kleyen, Schroth oder Oelkuchen vermischtes Gesäufe. Auch ist die Zunge, weil sich gemeiniglich viel Schleim darauf anleget, mit Weizen- oder Roggenkleyen abzureiben, oder mit halb Wasser und Eßig, so mit etwas Honig laulicht vermischt, abzuwaschen. Sollten die Klauen etwa abgehen, so müssen die Füsse täglich einmal mit Theer bestrichen werden, bis sich der neue Huf verhärtet.

* * *

Ausser denen vorgedachten Präservativ- und Curativmitteln, werden zwar noch ungleich mehrere angerühmt, es wird aber jeder zugleich gewarnet, mit denen einzelnen Erfahrungen behutsam zu gehen, und nicht gleich jedes Mittel für allgemein anzunehmen, wovon nicht alle Umstände sattsam bekannt, unter welchen es mit Nutzen gebraucht worden. So viel immer thunlich, ist vor dem Gebrauch derer Mittel erst ein Physicus oder sonst geschickter Vieharzt zu befragen.

No. III.

Schema der Tabelle über das Viehsterben im Amte N. N. oder im Dorfe N. N.

Nahmen derer Oerter.	Gattung des Viehes.	Bestand vor dem Sterben.	Abgang im Sterben.	Bestand nach dem Sterben.		
				Erkrankte Stücke.	Durchgeseuchte.	Gesundgebliebene.
N. N.	Bullen und Zugochsen.					
	Kühe.					
	Geltevieh.					
	Summa					
N. N.	Bullen und Zugochsen.					
	Kühe.					
	Geltevieh.					
	Summa					

Anmerkungen des H. d. A.

Ich glaube die Achtung, welche jede Privatperson einer Verordnung schuldig ist, die unter erhabner Landesherrlicher Autorität herausgekommen, nicht zu beleidigen, wenn ich hier die Meinungen einiger Schriftsteller anführe, welche in Rücksicht der Vorbeugung und Heilung der Hornviehseuche gewiß die Aufmerksamkeit derer verdienen, welchen es Pflicht ist, durch Gesetze und Rathschläge dieser dem Reichthum, und dem Glück eines Landes so nachtheiligen Seuche Gränzen zu setzen. Auch darf ich wohl, wo es mir nützlich zu seyn scheinet, einige in andern Staaten gegen die Hornviehseuche ergangene Verordnungen, mit dieser vor uns liegenden vergleichen. Jeder, dem das allgemeine Beste wichtig ist, und der jeden Gedanken, welcher zur Beförderung und Erhaltung des allgemeinen Nutzens abzweckt, gern hört, und annimmt, wenn er das Siegel der Wahrheit durch Prüfung in der Erfahrung an der Stirne trägt, und freundlich berichtiget, wenn ihn das allgemeine Schicksal der Menschengedanken, die Gefahr irrig zu seyn, auch trift, wird mir diese scheinbare Dreistigkeit nicht übel deuten; ich nutze nur die Gelegenheit, hier die Meinungen anderer mitzutheilen, und verehre auch bey dieser gutgemeinten Mittheilung die Vaterliebe der Obrigkeit, durch Gesetze die Sicherheit des Viehstandes ihrer Unterthanen, zu bewahren, mit tiefer freudiger Achtung, und freue mich, dem Publikum sprechende Zeugnisse vorlegen zu können, wie väterlich die Fürsten und Regenten Deutschlands für die Verbreitung der medizinischen Polizey sorgen.

a) Das erste Kapitel des Churfürstl. Mandats enthält die Gesetze, deren Befolgung die Viehseuche von dem Land abhalten soll, wenn sie in der Nachbarschaft wütet. Es ist entschieden, daß der Grundstoff oder der

Keim,

Keim, das Miasme der Viehseuche nicht in der Luft oder im Dunstkreiß oder durch mancherley Ursachen und Veranlassungen in dem Körper eines Thiers von selbst entsteht und erzeugt wird, auch hat die Erfahrung und die Vernunft, die besondere Meinung, als entstehe die Viehseuche von Insekten oder Würmern, hinreichend widerlegt. Alle historischen Nachrichten von unterschiedenen Viehseuchen beweisen, daß die Hornviehseuche in diesem Jahrhundert zuerst aus Dalmatien nach Italien gebracht, und von dort aus durch ganz Europa verbreitet worden ist; sie entsteht also von einem besondern Keime, Grundstoff oder Miasme, welches von an der Seuche kranken oder verreckten Vieh durch die Luft, als das allgemeine Fortführungsmittel, weiter verbreitet, und durch das Einathmen vermittelst der Lungen, oder durch den Nasenschleim und den Speichel, die mit den Nahrungsmitteln genossen oder auf eine andere Weise in den Körper des gesunden Viehes gebracht, mit dem Blut vermischt wird, und so die der Seuche eigenthümlichen Zufälle erzeuget. Hieraus erhellt, daß wenn man Mittel auffinden könnte, die Verbreitung oder das Eindringen dieses besondern Keims in ein Land durchaus zu verhindern, man auch das Rindvieh dieses Landes vor der Seuche zu bewahren und zu schützen vermag. Fast alle Länder, deren Regenten oder Obrigkeiten durch Verordnungen und Gesetze die Viehseuche von ihren Ländern abzuhalten sich bemühen, haben den Weg durch Sperrungen und Quarantänen eingeschlagen. Diese Abhaltungsmethode hat ihren grossen Ruf und fast allgemeine Befolgung vermuthlich durch die bekannte Hülfe der Sperrungen und Quarantänen gegen die Ansteckung der Pest erlangt; ich wünschte nur, daß ihr Nutzen auch so allgemein wäre, als die Gewohnheit sie anzuordnen. In dem zweyten Stück des ersten Jahrgangs von dem Udenschen Magazin für die gerichtliche Arzeneykunde

und

und medizinische Polizey sind Seite 401. Gedanken über die Unzulänglichkeit aller Vorbauungs- und Vorkehrungsanstalten gegen die Hornviehseuche abgedruckt, woraus ich in diesen Bemerkungen das wichtigste hernach anführen werde. Es giebt ausser diesem noch einen Weg, ein Land vor die Viehseuche zu schützen; wenn man nemlich ein Mittel findet, den Viehstand des Landes gegen die Ansteckung der Seuche zu waffnen, oder mit andern Worten: den Körper des Viehes, ohne ihm an den andern Bedürfnissen einer vollkommenen Gesundheit zu schaden, so verändern, daß das ansteckende Viehseuchengift nicht in den Körper des Viehes wirken, und die Seuche in ihm erzeugen könne. Ich kenne für diesen letztern Weg nur zwey Mittel, entweder eine allgemeine Inokulation der Viehseuche, oder die Erfindung eines allgemeinen Vorbauungsmittels, ohngefähr so wie das von der Hechenbergischen Hebamme zu Abhaltung der Kinderblattern empfohlne Ausstreichen des Blutes aus der Nabelschnur oder eine Ernährungsart, oder Wartung, oder eine Arzeney, wodurch der Viehkörper von der Empfänglichkeit des Viehseuchengifts befreyt würde. Da in dem Churfürstl. Mandat der Inokulation der Viehseuche zur Vorbauung gar nicht gedacht wird: so bitt ich um Erlaubniß, aus Campers Preisschrift einiges für sie hier anzuführen. Es ist erwiesen, daß kein Stück Rindvieh, welches die ihm eingeimpfte Seuche einmal überstanden hat, von derselben jemals wieder angesteckt wird, und daß vermittelst der Einimpfung, im Ganzen genommen, eine grössere Anzahl durchgebracht wird, als durch alle nur mögliche Heilmittel von der natürlich entstandenen Seuche haben gerettet werden können; an der natürlichen Seuche sterben insgemein $\frac{2}{7}$ Theil des angesteckten Viehstandes, und durch die künstliche Seuche wird fast immer die Hälfte beym Leben erhalten. Ueberdies giebt der edle

grosse

grosse Camper noch folgende Vortheile des Rettungsmittels durch die Einimpfung an: man braucht nemlich 1) nur die minder theuren Kälber oder Färsen der Gefahr der Ansteckung blos zu stellen, und 2) steckt man die Färsen oder Kälber mit der Seuche an, ehe sie den Stier zugelassen haben, und folglich ehe sie trächtig sind; wo hingegen die natürliche Seuche einen Viehstand ansteckt, da werden Ochsen, Kälber, Färsen und Kühe ohne Unterschied damit befallen, die kranken Kühe, selbst wenn sie auch die Seuche überstehen, verkalben, dadurch wird die Gebährmutter insgemein zu sehr beschädiget, als daß sie hernach leicht wieder trächtig werden könnte, auch werden solche Kühe nicht so bald wieder hitzig, so daß nicht selten die Eigenthümer ihre Kühe ein ganzes Jahr füttern müssen, ohne den geringsten Nutzen von ihnen zu haben. Diese beyden Vortheile geben der Einimpfung ein wichtiges Verdienst, selbst wenn auch durch sie nicht mehr Vieh gerettet würde, als auch die natürliche Seuche überstehen könnte. Denn ein Kalb gilt selten mehr als den vierten Theil einer Kuh, und alsdenn werden die vermittelst der Einimpfung durchgeseuchten jungen Kühe zu rechter Zeit trächtig, kalben leicht und geben ordentlich ihre Milch und ganze Nutzung. In Ländern also, die fast beständig der Ansteckung der Viehseuche ausgesetzt sind, gebührt der Einimpfung allerdings eine beständige und genaue Aufmerksamkeit, und sie verdient, wenn man bey ihrer Ausübung, die in den Niederlanden gemachten Beobachtungen, daß nemlich ein zu impfendes Kalb von einer durchgeseuchten Mutter abstamme, und daß es der Einimpfung, ehe es noch fünf Monat alt geworden, unterworfen werde, gewiß unter den bisher bekannten Vorbauungsmitteln, wenn die Seuche erst in der Nachbarschaft wütet, gewiß den ersten Rang. Um also ein Land vor den verheerenden Folgen der natürlichen Viehseuche zu sichern, schlägt

der

der einsichtsvolle Arzt Camper vor; die Heerden des Rindviehes blos durch Bullen und Kühe zu vermehren, welche die Seuche vermittelst der Einimpfung überstanden hätten. Er glaubt, wenn alle mit einmüthiger Uebereinstimmung diesen Vorschlag in Ausübung brächten, daß man alsdenn binnen zwölf Jahren keine andere, als durchgeseuchte Kühe haben würde, von welchen keine andere als zur Einimpfung wohl aufgelegte Kälber fielen. Um für die Einimpfung dieser Kälber immer frischen seuchenhaften Stoff vorräthig zu haben, müste man in jedem Lande jährlich eine oder zwo Färsen zugleich, in festgesetzten Zeiten einimpfen, um von diesem frischen wirksamen Seuchensaamen zu erhalten, welche Färsen freylich auf öffentliche Kosten unterhalten werden müßten. Die Schwierigkeit, diesem Vorbauungsmittel diejenige allgemeine Ausübung zu verschaffen, die unumgänglich nöthig ist, wenn sie die gute Folge eines allgemeinen Vorbauungsmittels haben soll, macht allerdings den wichtigsten Einwurf gegen ihre allgemeine Einführung; es geht der Einimpfung der Rindviehseuche, wie den Pockenbelzen, eine Menge von Collisionen und Beschwerlichkeiten macht, daß sie bis jetzt nun als ein Privatvorbauungsmittel gilt und angewendet wird. Auch gegen diese Privateinimpfung giebt es einige wichtige Einwendungen, der wichtigste Grund dagegen ist wohl, daß man durch sie in Gefahr ist, die Seuche an einen Ort hinzubringen, wo sie vorhero nicht gewesen, und vielleicht auch sonst nicht hingekommen seyn würde, und daß die dabey unvermeidlichen Kosten den Gewinn durch die Einimpfung sehr schwächen. Vielleicht daß irgend ein Sachkundiger einen Plan entdeckt, nach welchem die Einimpfung im Ganzen ohne alle die Beschwerlichkeiten und Einwürfe, die ihr jetzt noch entgegen stehen, angestellt werden kann, alsdenn mag sie wohl das beste ausführbare Vorbeugungsmittel gegen

die

die Rindviehseuche werden. Das andere Mittel, nemlich den Viehkörper durch Nahrung oder Pflege, oder Behandlung, oder Arzeneyen so zu verändern, daß nie der Gift der Rindviehseuche ihm schaden oder ihn anstecken kann, scheint noch weniger aufgefunden zu seyn, als das erste bis jetzt ausgeführt werden kann. Es sind zwar in dieser Rücksicht verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, wovon ich einige, die wenigstens zur Minderung der Anlage zur Ansteckung, oder zur Milderung der Seuche selbst etwas beyzutragen scheinen, unten in der Anm. f. f. anführen werde, allein bis jetzt hat die Erfahrung noch für keins entschieden. Der thätige menschenfreundliche D. Salchow, Königl. Dänischer Landphysikus im Süder-Dithmarschen hat eine auf einigen Blättern zum Besten der Eingesessenen Ostfrieslands verfaßte Anweisung, wie der Rindviehseuche auf die natürlichste Art abgeholfen werden könne, herausgegeben, die auch von dem dortigen landschaftlichen Administrationskollegio zum weitern Druck befördert worden ist. Diese Anweisung gründet sich auf die sichere Erfahrung, daß im Gräfl. Stollberg-Roslaischen Gebiet bey der daselbst üblichen und eingeführten Erziehung des jungen und Abwartung des ältern Rindviehes noch nie die Rindviehseuche graßiret hat; diese in der Salchowischen Anweisung umständlicher bekanntgemachte Rindviehzucht, die das beste Gegenmittel wider die Receptivität des Giftes seyn soll, besteht kürzlich darin. Man muß das neugebohrne Kalb, nachdem es mit Salz bestreut und von der Mutterkuh rein abgeleckt worden ist, an das Euter der Mutterkuh hinbringen, damit es selbst aus dem Euter sich satt saugen könne. Und dieses muß vier Wochen lang täglich dreymal geschehen. Herr D. Salchow ist der Meinung, daß der warme Bodem und balsamische Duft oder Dunst des Euters, welchen das Kalb bey dem Herausaugen der Milch aus den

Zitzen

Zitzen zugleich mit einschluckt, und die aus dem Euter frisch kommende Milch vermuthlich die ganze Natur des jungen Kalbes dergestalt durchdringe, erquicke, und stärke, daß künftighin nie ein Gift der Rindviehseuche demselben schaden kann. Noch vier Wochen hält man das Kalb mit gutem und leichten Futter auch warmen Saufen so lange hin (allenfalls vier oder sechs Wochen) bis es auf das Gras gebracht wird, wo es denn erst kaltes Wasser zum Säufen bekommt. Im Sommer aber muß das junge sowohl als das alte Rindvieh alle Abend in den Stall, und darf des Morgens nicht ehe, als bis ein jedes Haupt Rindvieh eine Hand voll Heu bekommen, wieder auf die Weide gebracht werden. Herr Salchow merkt noch an, daß auch in einer gewissen Gegend der Herzogl. Gothaischen Lande und in der Grafschaft Lingen auch auf die der Natur gemässe Art erzogen werden, und daß man daselbst ebenfalls noch keine Rindviehseuche erlebt hat. Ich weiß, daß in allen Churfürstl. und Herzogl. Ländern, die in der Nähe des Thüringer Waldes liegen, nemlich in der Gegend meiner Heimath, eben diese Rindviehzucht Sitte und Gewohnheit ist, und daß man in dieser ganzen Gegend noch nie die schreckliche Viehseuche erlebt hat. Doch möchte ich sie nicht als ein allgemeines sicheres Gegenmittel wider die Ansteckungsgefahr dieser Seuche empfehlen; vielleicht daß diese Gegenden, wo diese Aufziehungsart der Kälber eingeführt ist, der Ansteckung noch nicht ausgesetzt gewesen sind; ein Mittel, kräftevolles und gesundes Vieh zu erhalten, mag sie seyn.

Die jetzt fast allgemein gegen das Eindringen der Viehseuche aus der Nachbarschaft empfohlenen und ausgeübten Sperrungen, scheinen allerdings den sichern grossen Nutzen nicht zu haben, welchen man sich von ihnen verspricht, die Ursache davon liegt in der Natur der

Seuche

Seuche selbst, als auch in der Art und Beschaffenheit der Sperrungen. Während daß die Viehseuche in der Nachbarschaft des Landes wütet, das man durch Sperrungen wider das Eindringen derselben schützen will, steigen die Monaden oder der Grundstoff der Seuche sowohl von den kranken als von den schon todten Thieren häufig in die Luft, und werden durch dieses allgemeine Fortführungsmittel in die naheliegenden Gegenden gebracht. Der wahrheitsvolle und weise Beobachter Hr. D. Lentin, jetzt Stadtphysikus zu Lüneburg hat bemerket, daß sich diese krankhaften Ausdünstungen sehr merklich angehäuft, und die Gestalt einer Wolke angenommen haben, und man sah daß diejenigen Dörfer, welche diese Viehseuchenwolke vorübergieng, von der Seuche frey blieben, jene aber, auf welche sie sich lagerte, damit heimgesucht wurde. Wo kann nun eine Sperrung den Zug der mit dem Viehseuchengift beschwängerten Luft, oder den Zug einer solchen giftigen Wolke hindern oder hemmen? Und wie schwer ists, den Raubvögeln, den Füchsen und den Hunden, an welchen oft die ansteckenden Ausdünstungen haften, den Uebergang in das noch reine versperrte Land zu wehren? Selten sind die Sperrungen selbst so beschaffen, daß sie dem Endzweck weswegen sie angeordnet werden völlig entsprechen. Die Gränzen von mehrerer Herren Landen durchkreuzen sich in Deutschland fast alle Viertelstunden, und wie selten wird auf allen diesen Gränzen der verschiedenen Territorien die Sperre mit gleicher Strenge beobachtet, und wirklich ists kaum möglich, ein Land, das nur irgend einige Grösse hat, so zu versperren, daß durchaus nichts eingebracht werden könnte, das mit dem Viehseuchengift angesteckt ist. Und dann sind die Landleute, welche jetzt, wo man die Last und die üblen Folgen der militärischen Kordons aus der Erfahrung kennen gelernt, die Sperrung bewachen müssen, entweder

zu unachtsam, oder zu unwissend um alle die Pflichten eines solchen Kordons zu erfüllen. Würklich spricht die Erfahrung allzu laut, als daß man zugeben könne, es stehe in der Hand der Obrigkeiten, durch Sperrungen und Quarantainen, die Fortpflanzung der Rindviehseuche zu verhüten. Der Uebel nicht zu gedenken, die eine Sperrung dem Handel und Wandel zuzieht, und die den Nutzen der Sperrungen insgemein überwiegen.

b) Allerdings ist es im Fall einer verordneten Sperrung nöthig, daß die Gränzwachten aus erwachsenen Mannspersonen bestehen, aber wird es immer und in jedem Land möglich seyn, diese Bedingung zu erfüllen? Die zur Landwirthschaft brauchbaren Landleute sind in der Zeit der Viehseuche dem allgemeinen Besten zu andern Arbeiten zu unentbehrlich, als daß sie, wenn die ganze Landwirthschaft nicht stille stehen soll, zu Gränzwachten allgemein angewendet werden können. Der faule, nachläßige und unwissende Bewohner eines Dorfs wird als Gränzwache so faul, so nachläßig und so unnützlich seyn, als er zu andern Landarbeiten ist.

c) Die Pässe für Reisende, machen nur den Reisenden Beschwerden, und sind selten das, was sie seyn sollen; es giebt der Wege so viel, Pässe zu erhalten, wenn man Geld anwenden will und kann, daß man selten fest auf sie bauen darf. Sehr oft kann die Gränzwache den Paß nicht lesen, und ist mit Vorzeigung irgend eines Papiers zufrieden. Und wie viel Beschwerde macht es nicht dem Reisenden aus fernen Land, der nun einmal in ein mit der Viehseuche angestecktes Land gekommen, wenn er arm oder unbedeutend ist, und ohne einem Gesundheitspaß seine Reise nicht fortsetzen kann? Der arme Reisende darf nicht vorwärts, nicht zurück, und doch hängt oft von seiner schnellen Reise sein oder seiner Familie Glück ab, die ihm in Weg gelegte Verhinderung

hinderung quält ihn, und hat doch selten den Nutzen, welchen man von ihr erwartet. Wäre es nicht hinreichend, einen solchen paßlosen Reisenden blos zu nöthigen, in keinem Dorf einzukehren, wo er die Ansteckung verbreiten könnte.

d) Die genaueste Aufsicht auf die Einlassung des Viehes aus andern Gegenden ist allerdings nöthig und heilsam, denn fast insgemein ist der Saamen der Seuche durch krankes Vieh aus einem Land in das andere gebracht worden. Und fast allein nur hierin sollten die Gränzwachten äusserst strenge und behutsam seyn, und dieser Strenge und Behutsamkeit wegen ist es nöthig, kluge, verständige Personen, und nicht alte abgelebte stumpfe Greise, oder kaum der Schule entwischte Knaben, oder unwissende, schwache nachsichtige Weibspersonen, zu Gränzwächtern zu bestellen. Die Schleif- oder Nebenwege müssen in dieser Rücksicht mit Schlagbäumen oder tiefen Graben versperrt werden, wo es an hinreichenden schicklichen Personen fehlen sollte, auch diese mit Postirungen zu besetzen. Die Posten müssen bewaffnet seyn, und Mittel haben um sich einander im Fall einer Gewaltthätigkeit zu Hülfe zu rufen.

e) So heilsam und nöthig auch die Quarantainen des Viehes sind, so werden sie doch oft der Kürze der Zeit wegen, die sie in manchen Ländern zu dauren brauchen, nicht den Nutzen schaffen, auf welchem sie abzwecken. Das Churf. Sächsische Mandat, befiehlt unverdächtiges Vieh eine Quarantaine von acht Tagen halten zu lassen, diese Zeit scheint hinlänglich, denn sowohl die Einimpfung der Viehseuche, als auch die Beobachtung des Gangs der natürlichen Seuche hat uns gelehrt, daß ein mit dem Seuchengift angestecktes Vieh schon vor dem sechsten Tag mit den wahren Zufällen der Seuche befallen werde. Man hat neben der Quaran-

taine noch ein Mittel vorgeschlagen, den Gesundheitszustand einer aus fremden Landen hergetriebenen Viehheerde zu prüfen, man soll nemlich ein oder das andere Stück todt schlagen, und von sachverständigen Personen öfnen lassen, fände man bey demselben eine von Galle sehr aufgetriebene Gallenblase: so solle man die Heerde als mit dem Viehseuchengift angesteckt, alsbald zurückweisen: man glaubt sich durch die Erfahrung überzeugt, daß eine von Galle strotzende Gallenblase, ein innerliches Zeichen der Viehseuche sey, das schon vorhanden ist, ehe noch irgend ein äusserlicher Zufall der Seuche sichtbar geworden. Zu diesem Merkzeichen einer aufgetriebenen Gallenblase könnte man wohl noch neuere Erfahrungen hinzusetzen, daß der dritte Magen oder der Psalter mit trocknen, verbrannten Futter angefüllt ist, und daß die Blätter und Häute dieses Gefässes, an dem verhärteten Futter hängen oder sonst deutliche Zeichen einer Verderbniß an sich haben, denn die Oefnung sowohl eingeimpfter als auch an der natürlichen Seuche verreckter Viehhäupter hat bewiesen, daß dieser dritte Magen (omasum) von dem ansteckenden Gift am frühesten (bey den Eingeimpften schon am zweyten Tag nach der Impfung) und am meisten angegriffen wird.

f) Die Erfahrung zeigt, daß einige Stücke unter einem angesteckten Viehstand länger gesund, oder zuweilen gar unangesteckt bleiben, und dies beweißt eine mehr oder wenigere Geneigtheit des Viehkörpers zur Aufnahme der Gifttheilchen. Diese Faßbarkeit hängt allerdings von dem Gesundheitszustand des Viehkörpers ab, ein gesunder Körper wird die ansteckenden Gifttheilchen schwerer aufnehmen, und sich auch bemühen die aufgenommenen alsobald, ehe sie sich noch mit den Säften des Körpers haben vereinigen können, wieder auszustossen, je ungesunder aber ein Stück Vieh ist desto

leichter

leichter kann das Gift der Seuche in seinem Körper haften. Eine gehörige, heilsame gesunde Viehzucht ist wirklich bis jetzt das beste Vorbauungsmittel gegen die Viehseuche; ein besser behandelter und gewarteter Viehstand wird nicht so leicht angesteckt werden, und wird auch die Seuche besser aushalten. Diese sichere Erfahrung und Beobachtung verbindet die Obrigkeiten eines Landes auch auf die Viehzucht ihrer Unterthanen ein wachsames Auge zu haben, und wo sie Fehler in derselben bemerken, sich alle Mühe zu geben, ihnen abzuhelfen. Wirklich ist in den meisten deutschen Staaten die Viehzucht allein nur der Willkühr der Landleute überlassen, und oft macht Gewinnsucht, Geiz, Eigensinn oder steife, feste Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten, die ehemals, wo die Seuche noch nicht in Europa einheimisch war, nicht so landschädlich waren als jetzt, daß auch die besten Verwahrungsmittel gegen das Eindringen der Viehseuche, weil der Viehstand durch schlechte Nahrung und Pflege ungesund und für jede Krankheit sehr empfänglich ist, ohne Erfolg angewendet werden. Es ist ohnmöglich hier alle Erfordernisse einer gesunden Viehzucht anzuführen. Dies gehört für eine ganze Schrift; einige einzelne Fehler aus der grossen Zahl herauszuheben, weil sie die wichtigsten sind, und am leichtesten gehoben werden können, wird hier schon genug seyn, und dies ist auch in dem Churfürstl. Mandat geschehen. Niedrige nasse Weide, nasse Witterung, im Sommer, verdorbenes, verschlämmtes Futter im Winter macht den Viehstand ungesund und für eine in einer benachbarten Gegend ausgebrochenen Viehseuche empfänglich.

Man hat die Stallfütterung auch im Sommer als ein Mittel vorgeschlagen die Seuche abzuhalten; allein die Erfahrung lehrt, daß sie allerdings kein untrügliches Mittel wider die Seuche ist, ohngeachtet sie zu Zeiten die Ausbreitung der Seuche vermindern kann.

g) Aller-

g) Allerdings ist reines und hinlängliches Getränk zur Gesundheit des Viehes und folglich zur Vorbeugung der Seuche nöthig. Aus der Vernachläßigung dieses Bedürfnisses, herrschten in letztern schlesischen Krieg unter den Viehheerden der Rußischen Kriegsheere fast immer Seuchen. Herr Doktor Weis bemerkt, daß ihm in der Inokulation alles Vieh umgefallen, das gewohnt war, das warme Residuum aus dem Destillirkessel des Kornbrandteweins zu saufen. Im Winter soll man das Vieh noch öfter mit reinem Wasser tränken als im Sommer.

h und i) Die Viehweiden haben allerdings einen wichtigen Einfluß auf die Gesundheit eines Viehstandes und folglich auf dessen Geneigtheit von dem Rindviehseuchengift angesteckt und angegriffen zu werden. Fast in jedem Land werden die Triften nicht so behandelt und benutzt, wie sie genutzt und behandelt werden sollten, man überläßt dies blos der Einsicht des Hirten, der oft unwissend oder nachläßig genug ist, seine Viehheerde krank oder ungesund zu weiden. Einige der wichtigsten Erfordernisse, wenn die Viehweiden nicht schädlich seyn sollen, will ich hier anführen, blos um zu zeigen, wie viel Aufmerksamkeit auch das Austreiben und Weiden des Viehes verdient und erfordert, und wie nöthig es oft ist, den gemeinen Schlendrian auch in Rücksicht des Austreibens und der Weiden des Viehes zu verbessern. Es giebt Hirten die ihre Heerde im Frühjahr sehr frühzeitig und selbst wenn kaum einige Plätze von Schnee frey sind, austreiben, dies ist nicht allein unnütz, denn das Vieh kömmt hungriger von der Weide zurück, als es hingieng, sondern auch der Gesundheit des Viehes oft schädlich; es fällt in der rauhen Witterung ab und bekömmt von dem noch allzu jungen Gras einen starken entkräftenden Durchfall. Man sollte also dem Hirten das Austreiben der Viehe nicht eher erlauben, als bis

das

das Gras mehr herangewachsen, und das Vieh hinreichende und gesunde Nahrung finde. Auch hat die Lage und die Beschaffenheit der Weide selbst viel Einfluß; die weiten oder entfernten Weiden ermüden das Vieh zu sehr durch den langen Hin- und Herweg, zumal wenn das Vieh auch des Mittags wieder heimgetrieben wird. Dergleichen weite Weiden sollten lieber, zumal wenn sie klein oder mager sind, ganz aufgehoben und in Wiesen oder Ackerland verwandelt werden. Oder man sollte, wenn sie fett und gut sind, sie nur für Kälber, Färsen und Ochsen bestimmen, die man des Nachts auf der Weide lassen könnte, wär es warm und trocken, so könnte man sie des Nachts unter dem freyen Himmel sich lagern lassen, hingegen müßte man für sie, bey kalten und feuchten Nächten, leichte Schuppen bauen, in welche sie der Hirte gegen Abend eintreiben müßte. Nasse niedrige Weiden sind dem Viehstand sehr schädlich, das Vieh muß den am Gras hängenden Schlamm mit einfressen, und wird oben drein durch das tiefe Eintreten mit den Füssen und der mühsamen Wiederherausziehung derselben sehr entkräftet. Dergleichen Weiden sollten nur bey sehr trockner Witterung betrieben werden, oder die Landesherrschaft müßte sie durch hinlängliche Abzugsgräben in trockne verwandeln. Das beste Verwahrungsmittel daß das Weidevieh bey starken Nebel und Thau, oder bey einem nassen Sommer auf der Weide nicht ungesund werde, ist, daß man dem Vieh des Morgens und des Abends im Stall trocknes Futter und zwar gutes Heu oder doch Wirrbundstroh vorlege, dies erhält das Vieh bey Leibe, beugt den Durchfällen von frischen Gras vor, und erhält das Vieh gesund, so daß es bey dieser Verbindung des grünen Futters mit dem trocknen mehr Milch giebt und auch fetter wird. Vorzüglich nöthig und heilsam ist es, das Vieh im Sommer niemals nüchtern auf die Weide kommen zu lassen;

(An-

(Anmerk. a) denn die Erfahrung lehrt, daß ein so gepflegtes Vieh weniger von Seuchen leidet, wenn das andere das ganz leer und nüchtern aufs Feld hinauskommt, fast ganz daran drauf geht. Bey nahen Weiden ist es heilsam, daß die Heerde bey grosser Sommerhitze in den Mittagsstunden in kühle Ställe getrieben werde, alle Viehställe sollten deswegen mit einem Luftwechsel versehen seyn, damit sie bey heissen Sommertagen abgekühlt werden könnten. Wären die Weiden zu entfernt, so müßte man sorgen, daß sie irgendwo mit Linden, Pappeln, Ulmen u. d. gl. bepflanzt würden, in deren Schatten das Vieh die heissen Mittagsstunden ausruhen könnte. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das Tränken des Viehes auf der Weide, das von guter Beschaffenheit seyn und auch zu rechter Zeit geschehen muß. Am heilsamsten ist es, wenn in der Nähe der Weide ein Fließwasser ist, woraus das Vieh getränket werden kann, ausserdem müssen sogenannte Viehtränken angelegt, tief eingegraben und wenigstens alle zwey Jahre aufgeräumt und von Schlamm und Moder befreyt werden. Auf grossen Weiden müssen in gehörigen Entfernungen mehrere dergleichen Viehtränken angelegt werden, denn es ist dem Vieh schädlich, wenn es durch das weite Treiben zur Tränke erhitzt und durstig gemacht wird. Dem Hirten muß auf das strengste verboten werden, die Heerde nicht aus stehenden Wasser oder morastigen Sümpfen, oder aus Abzugsgräben und Kanälen saufen zu lassen; faules und unreines Wasser ist dem Vieh Gift, und macht es so ungesund, daß jede Ansteckung unwiderstehlicher auf solches ungesundes Vieh wirkt. Bey heissem Wetter muß das Vieh mehr als einmal getränkt werden, es ist in diesem Fall nöthig das Vieh vor dem Heimtreiben, noch einmal zu tränken, damit es sich nicht, wenn es heimkömmt, übersäuft.

Aller=

Allerdings ist das Verbot des §. 8. in diesem Kapitel wichtig, das Vieh nicht aus den Flachsröſten saufen zu lassen. Gewiß verdient die Landesherrschaft Dank, die den Befehl in Ausübung bringt, den Flachs nicht im Wasser zu röſten. Ich bitte um Erlaubniß hier das Königl. Preußische Circulare d. d. Breslau den 6ten März rühmen und zu strenger Nachahmung empfehlen zu dürfen, worinn das Röthen oder Röſten des Flachses in den Strömen, Seen, Teichen, Bächen, Sümpfen und allen frischen Wassern verboten wird, weil es die Wasser unrein macht, den Fischereyen schädlich ist, dem Vieh Seuchen und Sterben und auch wohl den Menschen Krankheiten und Ungemach zuziehen kann; weil es oft auch die Mühlen hindert und endlich (welches auch auf den eignen Nutzen des Eigenthümers des Flachses einen schädlichen Einfluß hat) weil die aus solchen Flachs bereiteten Linnen sich nicht gut bleichen lassen. Der Flachs soll hingegen auf dem Land im Thau geröſtet werden, denn durch solches Flachsröſten auf dem Rasen wird der Flachs weicher und bleibt stärker und haltbarer. Auch in der Grafschaft Lippe-Detmold ist unter den 28sten Decembr. 1779 die Verordnung gegen das Flachsröſten in den Bächen und das Anlegen der Rollekuhlen nahe bey demselben wiederholt und von neuen eingeschärft worden.

Hieher gehört wohl noch, daß man auch den Landleuten oder jedem Vieheigenthümer streng anbefehlen sollte: die Tränktröge im Stall lange zuvor mit Wasser anzufüllen, ehe das Vieh von der Weide heimkömmt, denn allzu frisches Wasser schadet dem erhitzten, ermüdeten und doch sehr durstigen Vieh, und erregt leicht Entzündungen in den Eingeweiden. Das Vieh selbst säuft, wenn es die Wahl haben kann, lieber überschlagenes Wasser z. E. aus Teichen, als ganz frisches aus den Bächen oder Flüssen.

Daß

Daß das öftere Schwemmen und Abwaschen des Viehes so wie es auch in dem Churfürstl. Mandat §. 10. Kap. 2. anbefohlen worden ist, allerdings heilsam sey, beweißt eine im Wittenbergischen Wochenblatt bekannt gemachte Beobachtung, der zufolge einige Dörfer niemals mit einer Viehseuche heimgesucht worden sind, weil ihre Viehheerde jeden Tag, um auf die Weide zu kommen, durch das Wasser schwimmen muß, oder doch täglich einige Zeit lang beym Saufen tief im Wasser stehen muß. Diese Beobachtung empfiehlt das Schwemmen oder das kalte Baden des Viehes sehr deutlich, als ein Vorbauungsmittel gegen die Viehseuche. Man könnte also die Viehtränken so anlegen, daß das Weidevieh täglich durchschwimmen müsse. Oder man müße, wenn es nicht thunlich ist solche freye Viehschwemmen anzulegen, allen denen die Vieh halten anbefehlen, jedes Stück Vieh täglich einmal im Kuhstalle oder auf dem Hof nahe an der Plumpe oder dem Brunnen, den ganzen Sommer hindurch, mit einem in Wasser getauchten Strohwisch zu waschen: erst müßte man das Stück Vieh mit einem trocknen Strohwisch am ganzen Körper, gegen die Haare hinauf, hierauf allenthalben mit einem nassen Strohwisch auch gegen die Haare reiben, endlich müßte man die Haare mit einem recht naßgemachten Strohwisch wieder herunter und glatt streichen. Gewiß würde dieses Baden dem Vieh so heilsam seyn und so viele Körperkräfte geben, als das kalte Baden dem Menschen nach den Erfahrungen aller Jahrhunderte. Doch müßte dies Baden an kalten oder Regentagen ausgesetzt werden.

K) Da hier das Tollwurmnehmen von neuen zur Abhaltung der Hundswuth anbefohlen ist: so nutze ich hier die Gelegenheit (ausser was schon im 1sten Band d. A. S. 168. u. s. w. dagegen gesagt worden) was

der

der erfahrne und behutsame Herr Professor Beckmann im 13ten B. K. 1. S. 133. seiner physikalisch-ökonomischen Bibliothek, wo er in den 26sten Theil der Krünitzischen ökonomischen Encyclopädie anzeigt, gegen das Ausschneiden des Tollwurms erinnert, anzuführen. Er sagt: „Im Preußischen muß das Tollwurmschneiden „geschehen, und der vereidete Wurmschneider erhält da„für 3 Gr. und giebt dagegen ein gedrucktes und schrift„lich ausgestelltes Zeugniß aus, daß dem Hund der „Tollwurm genommen. Daß dies Mittel nichts nütze „weiß man im Preußischen freylich wohl, aber weil da„für bezahlt wird, und das Wurmschneiden verpachtet „ist, so behält man es als eine Einnahme bey, und das „Publikum kann es als eine auf die Unterhaltung der „Hunde gelegte Abgabe ansehen Aber diese Abgabe „möchte doch wohl besser, ohne diese Quäleren der Thiere „gehoben werden, zumal da dadurch der Glaube als „werde ein geschnittener Hund nicht toll, die Leute we„gen der schrecklichen Gefahr zu sorglos macht. Herr „Krünitz hat sich inzwischen nicht so deutlich darüber er„klären mögen.

Die Fortsetzung der Anmerk. folgt im dritten Band.

IX.

Nachricht von der neuen Hebammenschule zu Yverden und ihrer Einrichtung.

Die Stiftung dieser für das ganze Land nützlichen Schule gereicht der Regierung von Bern zur Ehre, und verdient in andern Ländern nachgeahmt zu werden. Der Herr Doktor Venel hat jetzt die Direktion, und

und die Regierung bestreitet den grösten Theil der Unkosten, die mit einer solchen Anstalt unvermeidlich verbunden sind, wenn sie den Nutzen auch in der That schaffen soll, den man von ihn rühmt und fordern darf; doch müssen auch die Obrigkeiten oder Gemeinden, welche Lehrlinge in diese Schule schicken, einige Abgaben entrichten. Die Städte oder Gemeinden müssen nemlich für den Unterricht einer jeden Schülerin dem Lehrer einen Karolin bezahlen, welches Honorarium von dem Sanitätskollegium festgesetzt worden ist. Eben so muß auch jede Stadt oder Gemeinde für die Nahrung der Schülerin sorgen. Um für die Nahrung einen festen und billigen Preiß festsetzen zu können, so ist die Anstalt getroffen worden, daß die Lehrlinge zusammen speisen können, und in diesem Fall bezahlt jede für eine monatliche gute Landmannskost zwölf Franken, so daß also der Unterhalt für die zwey Monate Lehrzeit nicht höher als einen Karolin zu stehen kömmt. Sollte eine oder die andere Lehrlingin eine bessere Kost verlangen: so kann sie selbige an dem Tisch des Lehrmeisters monatlich für einen Karolin erhalten. Wohnung, Feuerung und Bette erhalten die Schülerinnen ohnentgeldlich, doch müssen sie für die darzu nöthigen Bettzeuge sorgen.

Zur Lehrzeit hat man den Winter gewählt, weil in dieser Jahreszeit die Schülerinnen vom Lande am besten abkommen können. Man nimmt nur zwanzig Lehrlinge auf einmal an, denn man läßt einer jeden Schülerinn nach der andern, im Beyseyn aller, die praktischen Uebungen oder Operationen machen, und mehr Lehrlinge würden sich denn selbst schaden. Wenn sich aber eine hinlängliche Anzahl zu einem doppelten Cours findet, so sollen sie hinter einander vorgenommen werden, und diejenigen, welche dem ersten beygewohnt haben, haben die Erlaubniß auch dem zweyten beyzuwohnen, oder auch

den

den künftigen Winter wieder zu kommen, ohne das geringste weiter dafür zu bezahlen als ihr Kostgeld.

Um die Unterhaltungskosten so unbeträchtlich als möglich zu machen, richtet man die Unterrichtsweise so ein, daß zum ganzen Cours zwey Monate hinreichend sind, binnen welchen der Cours doch viermal wiederholt wird.

Der Unterricht fängt alle Jahre pünktlich den ersten December an, die Städte und Gemeinden, die Hebammen unterrichten lassen wollen, können sie entweder bey dem Landvogteygericht unter welchem sie stehen, oder bey dem Herrn Doktor Venel in Orbe vor dem ersten Oktober einschreiben lassen. Finden sich aber Schülerinnen genug zu einem doppelten Cours, so werden die zwanzig, die sich am ersten einschreiben liessen, zum ersten Cours genommen werden. Alle Schülerinnen müssen sich den letzten November einfinden, weil der Unterricht nach einem gewissen Plan ununterbrochen fortgeht, und also diejenigen, welche zu spät kommen, den wesentlichsten Theil des Unterrichts einbüssen müßten.

Der Unterricht schreitet über die Gränzen der Hebammenkunst noch hinaus, und umfaßt auch andere wichtige Kenntnisse die auch dem Lande, wo man insgemein weder Aerzte noch Wundärzte sogleich um Rath fragen kann, nützlich und oft nothwendig sind. Man unterrichtet die Lehrlinge auf den vornehmsten und gewöhnlichsten Zufällen bey der Schwangerschaft und im Wochenbette zuvorzukommen, sie zu heben, oder sie doch zu erleichtern. Auch lehrt man sie, den Wartdienst bey neugebohrnen Kindern, einige lernen auch Aderlassen und andere kleine chirurgische Operationen, die ihnen bey ihrem Geschäft nützlich seyn können. In Ansehung der Operationen übt man die Schülerinnen an Maschi-

nen

nen oder Puppen, doch bemüht man sich auch, so viel als möglich arme Weiber zu finden, die in der Lehrzeit bey dem Instrukter ihre Niederkunft halten. Die Lehrlinge erhalten ohne Entgeld ein Exemplar von dem ausdrücklich für diese Anstalt entworfene Buch, das bey dem Unterricht zum Grund gelegt wird, und das die Regierung auf ihre Kosten hat drucken lassen.

Nach geendigtem Unterricht wird in Gegenwart des Landvogts und vieler Kunstverständigen eine öffentliche Prüfung angestellt, nach welcher jede ausgelernte Hebamme ein Zeugniß ihrer Fähigkeit empfängt, überdies erhält sie auch einen Conceßionsschein von der Obrigkeit und ein Geschenk von fünf Franken für die Reisekosten.

X.

Vorschlag, den nachläßigen Landmann zu nöthigen, seine Getraideäcker rein von den der öffentlichen Gesundheit oft so schädlichen Aftergetraidearten zu halten.

Die Erfahrung lehrt, daß schlichte gerade Landesgesetze sobald deren Befolgung dem freylich ohnehin arbeitsvollen Landmann Mühe machen solten, oder nur obenhin beobachtet werden; es will sich nicht immer thun lassen, daß die Obrigkeit selbst über solche Gesetze wacht und sie mit Strenge durchsetzt, und oft macht auch der Wechsel der obrigkeitlichen Personen, daß ein Gesetz, welches einmal galt, bald darauf nicht mehr beobachtet zu werden braucht, weil die neue Obrigkeit ein anderes Lieblingsfach hat, oder ein anderes Steckenpferd

pferd reitet. Ich hab es schon sehr oft gesehen, daß Gesetze so landnützlich sie auch waren, blos aus dem Grund nicht beobachtet wurden, weil Niemand war, dessen Eigennutz seinen Vortheil dabey fand, wenn ein Vergehen gegen das Gesetz bestraft wurde; die obrigkeitlichen Personen fanden es entweder unter ihrer Würde, selbst die Pflicht der Fiskale zu verwalten, oder sie hatten keine Gelegenheit, die Entehrung der Landesgesetze zu sehen. Ich glaube daß ein Gesetz immer besser und strenger gehalten wird, wenn die Strafe für dessen Vernachläßigung einer andern Person zum Nutzen gereicht; denn diese wird selten so nachläßig in der Vermehrung ihrer Einkünfte seyn, daß sie den Bruch des Gesetzes, dessen Strafe ihr Nutzen ist, übersieht und nicht zu ihrem Vortheil nützt. Man muß die Menschen nehmen wie sie sind, wenn man etwas Gutes mit ihnen und für sie stiften will, auch die heiligen oder biblischen Gesetzgeber befolgen oft diese Maxime, und oft wäre es heilsam ein biblisches Polizeygesetz auch bey uns nachzuahmen oder wieder zu erneuern, weil es selbst durch seinen Ursprung aus der Bibel dem Volk gerecht, wichtig und heilig wird. Sollt es nicht heilsam seyn, zum Besten der öffentlichen Gesundheit das Mosaische Gesetz 3ten Buch Mosis im 19ten Kap. vers 19. und 5ten Buch Mosis im 22sten Kap. vers 9. den Acker nicht mit zweyerley Saamen zu besäen und das unter der Strafe das sonst die Erndte geheiliget, das heißt Gott und dem Priester verfallen seyn sollte. Herr Ritter Michaelis erklärt in seinem Mosaischen Recht Th. IV. §. 218. dies Verbot Mosis den Acker mit zweyerley Saamen zu besäen, dahin, daß das Gesetz weiter nichts wolle, als daß der Saame möglichst rein, und mit möglichsten Fleiß ausgesucht seyn solle, um nicht zweyerley Gattungen von Körnern zu haben, wenn also der Israelit so nachläßig war, sein Saatkorn nicht aus-

zusuchen

zusuchen und zu reinigen, und sein Feld folglich nicht reines Getrayde, sondern mit Trespe, Lolch, Flughaber vermischt trug: so war seine Erndte dem Priester verfallen. Es ist bekannt daß ein sehr mit Trespe (Bromos secalinus L.) verunreinigtes Korn oder anderes Getraide, wenn es genossen wird, wie ein betäubendes Gift wirkt, und wenn sie auch dies, weil sie nicht in so grosser Menge mit dem Getraide vermischt ist, nicht thut, doch immer das Brodt schwärzlich und schwer aufgehen, folglich insgemein schwer und unverdaulich macht. Das mit Trespe vermischte Getraide ist auch selbst der Oekonomie des Landmanns schädlich; denn er erndtet, wenn er Korn mit Trespe vermischt einscheuret, wirklich weniger, ob gleich die Anzahl der Scheffel stärker ist; denn die Trespe giebt überaus viel weniger Mehl. Auch kann der Landmann solch unreines Getraide nicht ausführen, weil die fremden Käufer immer nur reines Getraide verlangen, und das unreine mit Trespen vermischte verachten und nicht kaufen. Auch vermehrt sich bey einem Mißwachs des Korns von allzu grosser anhaltender Nässe, die mit dem Saatkorn ausgesäte Trespe ausserordentlich, verdrängt den Rocken, und macht dadurch daß der Landmann nicht allein weniger Scheffel einerndtet, sondern daß auch die ausgedroschenen Scheffel weniger Mehl geben, und das Uebel des Mißwachses dadurch verdoppelt werde. Noch schädlicher für die Gesundheit ist das mit Lolch, Töberich, Tollkorn (lolium temulentum l.) vermischte Getraide. Wenn das Mehl des Lolchs mit andern Mehl vermischt ist, und in Breyen, Kuchen oder im Brodt, besonders warm, genossen wird; so macht es verschiedene gefährliche Zufälle. Selbst dem Bier und Kornbrandtewein theilt der Lolch seine schädlichen Kräfte mit. Der Lolch greift den Kopf und die Nerven an, erzeugt eine Art von Trunkenheit oder Betäubung, Schwere und Schmerzen im Kopf, Schlafsucht,

sucht, Dunkelheit der Augen, Gehörfehler, Beklemmung, Bängstigung, Zittern der Glieder, Neigung zum Erbrechen, kalte Schweisse, Zuckungen und auch wohl den Tod. Die Pflicht für die öffentliche Gesundheit zu sorgen, und auch den Reichthum des Staats durch die Bereicherung der Unterthanen, und vorzüglich der Ackerleute, zu vermehren, fordert die Obrigkeiten auf mit Eifer dahin zu sehen, daß nur reines Getraide ausgesäet werde. Entehrt es sie, wenn sie dem heiligen Gesetzgeber der Israeliten nachfolgen und ihre Landleute durch ein weises Gesetz nöthigen, reines ausgesuchtes Saatkorn auszusäen. Wie wenn sie so wie Mosis die Erndte eines Feldes, wo die Saat mit Trespe oder Lolch verunreinigt wäre, dem Prediger oder dem Schulmeister zusprächen? oder sie, wenn man es ungerne sehen sollte die Pfarrherrn zu Fiskalen der reinen Aussaat zu machen, dem Gutsherrn oder dem Amtmann für verfallen erklärten? Diese würden denn schon in ihrem Eigennutz den Sporn finden, das Gesetz nicht muthwillig übertreten zu lassen. Es ist natürlich, daß das Gesetz nicht den Fall betreffen darf, wenn etwan von der vorigen Erndte Unkrautssamen in die Erde gefallen, die das andere Jahr unter der reinen Aussaat mit aufgehen, oder wenn von des Nachbars Acker einige unreine Körner unter die reinen des nahen Feldes gefallen sind, oder wenn der Wind den Samen des verbotenen Unkrauts unter die reine Aussaat brächte, welches man auch an gewissen Merkmalen z. E. wenn das Unkraut mehr am Rande als in der Mitte des Ackers wächst, wenn es sehr einzeln steht, oder nur an einzelnen Flecken in die Höhe wächst, erkennen kann. Es ist möglich, daß ein mit reiner Saat besäeter Acker nicht vollkommen rein bleiben wird, aber er wird doch immer ziemlich rein bleiben. Es giebt der langen trüben Winterabende genug, wo der Bauer sein Saatgetraide Korn vor Korn aussuchen

lassen kann, er und seine Dienstleute mögen wohl auch in diesen Winterabenden zuweilen andere Geschäfte haben, allein es ist die Frage, ob manche davon ihm und dem allgemeinen Wohl des Landes nützlicher und wichtiger sind als diese Saatkornreinigung. Diese Mühe sein Saatkorn zu reinigen wird ihm ohnehin leichter werden, wenn er das Getraide nach dem Ausdreschen recht oft werfen läßt. Hätte der Landmann, wie es doch insgemein der Fall ist, Kinder, die noch zu klein wären, um ihm in andern Arbeiten beyzustehen: so wär es Pflicht für ihn diese Kinder in der frühen Zeit ihrer insgemein unthätigen Kindheit darzu anzuhalten, das Saatgetraide Korn vor Korn von den Afterkörnern zu reinigen; der Vater thut durch seine unmündigen Kleinen alsdenn eine gute That für sich und für das Publikum, und gewöhnt seine Nachkommenschaft auch frühzeitig an die Industrie, welche den Kindern in ihren erwachsenen Jahren so nöthig, heilsam und nützlich ist. Schon im Sommer und kurz vor der Erndtezeit könnte ein aufmerksamer rechtschaffener und menschenfreundlicher Landmann seiner Kinder Hände zur Erhaltung eines reinen Getraides bedienen; er muß ihnen das Unkraut kennen lernen, und sie anhalten, die Halme des Unkrauts, noch ehe das gute Getraide reif wird, auszuraufen, oder die Aehren der Trespe und des Lolchs, die ein Kind noch weniger verfehlen wird, bey der Einerndtung mit den Händen aus den aufgestellten Garben ausziehen lassen. Eine kleine Belohnung, ein kleines Fest zur Ehre der reinen Saat, und zur Freude und Ruhm für die Kinder, die so fleißig das reine von dem unreinen säuberten, würde die Kinder aufmuntern, diese kleine Arbeit, die ihnen ohnehin mehr Spiel, Zeitvertreib als Arbeit ist, willig und anhaltend zu verrichten — und was alsdenn der Landmann als Kind that, wird ihm Gewohnheit und Sitte, der er auch im Alter noch anhängt. In ei-

nigen

nigen Gegenden Schwabens hat man zur Reinigung des Getraides eigene deswegen sogenannte Trespensiebe, dessen Löcher nach der Gestalt der Trespenkörner gebildet und mehr länglicht sind, verdienten diese Siebe nicht eine ausgebreitetere Einführung? sie scheinen vorjetzt der öffentlichen Gesundheit und dem Volksreichthum mehr Nutzen zu schaffen, als die manche ausposaunten neuen Entdeckungen. Ich darfs nicht vergessen hier noch anzumerken, daß man den Landmann fürsichtig machen muß, auch mit den Dünger keinen Saamen von Unkraut auf seine Aecker zu bringen; die ausgelesenen Unkrautskörner, die ausgerauften Unkrautshalme, die aus den Getraidegarben ausgezogenen Unkrautsähren, dürfen nicht zum Futter fürs Vieh gebraucht, oder nachläßig hingeworfen werden, am sichersten ist wohl sie zu verbrennen, und also durch das Feuer, die Möglichkeit den Saamen irgend Gelegenheit zur Fortpflanzung zu geben, völlig auszurotten. Vielleicht ist auch der Rath heilsam, den Dünger, der mit solchen Unkrautskörnern verunreiniget ist, mit Holzasche oder mit Seifensiederlauge zu vermischen, welche Vermischung die Düngkraft erhöht und die Keime des Unkrauts tödtet. Es ist wahr, die Saat und die Felder von diesem Unkraut zu reinigen, ist Anfangs eine dem ohnehin arbeitsvollen Landmann neue Mühe, allein welche Arbeit ist einem edlen Menschenfreund, der die Gefahr kennt seinen Nebenmenschen für Geld Ungesundheit zu verkaufen, zu schwer, und wird diese menschenfreundliche Arbeit nicht mit jedem Jahr leichter und kürzer?

In dem Land, wo die Ausübung dieses Gesetzes zu viel Schwierigkeiten finden möchte, könnte man doch den Bauer anhalten, und zwingen seinem Herrn und seinem Pastor nicht so, wie es leider Sitte ist unreinen Zehenden zu bringen. Die Herren, welchen das Recht

des Zehenden zusteht, müßten nicht allein die Macht sondern auch die strenge Obliegenheit haben, solchen unreinen, ungesunden, betrügerischen Zehenden zurückzugeben. Die Klagen des Landmanns, dürften alsdenn seine Obern nicht erweichen. Denn auch in diesem Fall ist Weichlichkeit des Herzens Unehre und Schade, der Landmann würde genöthiget seyn, wenigstens für den Zehenden reine Saat auszustreuen, alsdenn würde ihn der Augenschein des Nutzens und die allmählige Gewohnheit belehren, auch seine andern Aecker mit reiner Saat zu besäen.

XI.

Anzeige eines neuen und sehr bewährten Mittels wider die Würmer der Hausthiere.

Der berühmte Herr Pastor Goeze zu Quedlinburg hat in seinem Meisterwerk: Versuch einer Naturgeschichte der Eingeweidewürmer thierischer Körper 1782. auf der 373sten bis 377sten Seite, aus dem Journal Encyclopedique ou universel Année 1781. Tom. VIII. Part. II. p. 332 sq. ein Wurmmittel bekannt gemacht, das allerdings die Aufmerksamkeit der Naturforscher und der Aerzte verdient. Dies Mittel hat, wie der Herr Pastor sagt, die Kraft die Würmer zu tödten und sicher abzutreiben, ohne dem Thiere im mindesten zu schaden, welches man doch von dem Drestischen Mitteln, die bey Menschen pflegen gebraucht zu werden nicht wohl sagen kann. Der Erfinder dieses Mittels ist Herr Chabert, ein in der Vieharzeneykunst sehr erfahrner Mann, und das Mittel selbst ist das empyreumatische Thieröl mit wesentlichen Terpentinöl destillirt. Folgendes ist der ganze Prozeß.

Nehmt

Nehmt Pferdehuf, Ochsen- oder Hirschhorn: alles einerley, schneidet solches in kleine Stücken, thut davon bis zwey Drittheil in eine steinerne Retorte, und destillirt es wie gewöhnlich. Das sich auf dem Boden des Rezipienten gesetzte schwarze empyrevmatische stinkende Oel gießt ab, und thut zu einem Pfunde desselben drey Pfund vom wesentlichen Terpentinöl, laßt diese Mischung vier Tage stehen, destillirt das Ganze wieder in einer Glasretorte in der Sandkapelle, haltet mit dem Destilliren an, wenn es auf drey Viertel gekommen ist, und verwahrt das Product in gläsernen Flaschen, die mit Glasstopfen wohl verschlossen seyn müssen. Von diesem Oel gebt einem Klepper eine, einem Pferde von Mittelgrösse zwo und einem recht starken drey Unzen. Füllen giebt man ein Quentchen in einer Infusion von Satürey, oder Pfefferkraut (la dose à un gros étendu dans une cornée d'infusion de Sariette) Kälbern eben so viel, Schweinen etwas weniger. Ochsen und Kühen kann man eine Unze mehr als den Pferden geben; doch muß man dabey, wie bey diesem Alter und Grösse unterscheiden, bey den Schaafen verfährt man wie bey den Füllen. Vorher läßt man das Thier zwey oder drey Tage eine leichte Diät halten, wenigstens an dem Tage, da man das Mittel gebrauchen will, vom Morgen bis gegen Abend fasten. Drey Stunden nachher, da es seine Dosin vom Oel bekommen, setzt man ihm ein Klystier von Honig, und wenn es keine Wirkung thut, ein zweytes auch wohl ein drittes. Zwo Stunden nachher, wann das Klystier gewirkt hat, bekömmt es etwas zu fressen, und um seine Genesung zu vollenden, giebt man ihm binnen fünf oder sechs Tagen dies Mittel noch einmal.

Der Erfinder dieses Mittels sagt, daß einige Würmer in diesem Oel kaum einige Minuten am Leben geblieben, andere auf der Stelle gestorben. Er gab dies Oel einigen Thieren, die zum Unterricht seiner Eleven sakrifizirt wurden, und er wurde überzeugt, daß er den grössern Thieren die Dosis von vier Unzen ohne Schaden geben konnte. Bey Eröfnung dieser Thiere, die viele Würmer bey sich hatten, fand er nicht nur bey den meisten alle Würmer todt, sondern auch bey einigen nur noch gewisse Spuren, daß sie da gewesen und die Thiere auf dem Weg der Genesung waren. Dies Mittel ist folglich, sagt Chabert, von zwiefachen Werth, es tödtet die Würmer selbst, und heilt zugleich die Verletzungen und Wunden, die sie gelassen haben. Er hat dies neue Wurmmittel, das übler riecht als schmeckt, vielen andern Thieren mit dem besten Erfolg gegeben. Hunden sind etwa drey Stunden nachher lange Bandwürmer abgegangen.

Der Erfinder dieses Mittels wünscht nichts mehr als daß dieses Mittel gegen die menschlichen Würmer eben so wirksam als gegen die beym Vieh seyn möchte, und der Herr Pastor Goeze ist fest überzeugt, daß wenn genaue und aufmerksame Aerzte dieses ganz unschädliche Mittel bey Menschen mit gehöriger Vorsicht gebrauchen, sie davon weit bessere Wirkungen, als von allen bisherigen Drasticis haben würden. Giebt es, sagt Goeze, ein Spezifikum gegen mehrere Arten der Würmer, so scheint es dieses zu seyn *).

Ich

*) Ich habe hier dies Mittel zwar eigentlich nur für Thierärzte mitgetheilt, und ich hoffe, wenn sie es brauchen wollen, es soll ihrem Wunsch entsprechen. Ich hab es schon bey Menschen versucht, und lies es nach der obigen Vorschrift aus vier Unzen stinkenden Hirschhornöl und einem Pfund wesentlichen

Terpen-

Ich will hier aus Erxlebens practischen Unterricht in der Vieharzeneykunst. Göttingen 1771. noch die Kennzeichen der Würmer bey Thieren anführen. „Man „erkennt die Gegenwart der Würmer daran, daß das „Thier öfters Bauchschmerzen leidet, als wenn es die „Darmgicht hätte, wobey dennoch Mist und Harn or„dentlich abgeht. Es beißt sich hie und da am Hinter„leibe oder schlägt mit dem Fusse darnach: es wird bey „dem besten Futter mager; es ist traurig, sieht immer „nach dem Hinterleib und hat ein rauhes aufgebürstetes „Haar. Manchmal verursachen die Würmer eine or„dentliche und heftige Darmgicht, ja bisweilen zernagen „sie den Magen und die Gedärme dergestalt, daß starke „Entzündungen und der Brand hinzuschlagen und das „Thier stirbt. Man kann bisweilen die Würmer in dem „Miste des Thiers finden, oder sie im Mastdarm liegen „sehen, wenn das Thier ihn öfnet um zu misten.

Terpentinöl bereiten, ich gab es einem sechsjährigen Kind alle drey Stunden zu 25 Tropfen auf gepülverten Zucker und lies jedesmal eine Tasse Ysoppenthee nachtrinken, und lies es als das Kind ein Loth davon genommen hatte, hernach ein abführendes Mittel nehmen, das viele todte Spuhlwürmer abtrieb. Eben so wirksam zeigte es sich bey einem Mann von 30 Jahren zu 90 Tropfen alle drey Stunden mit einem Aufguß aus Wallnußblättern gegeben.

XII.

Nachricht von dem Erfolg der Versuche, welche in Gegenwart der Abgeordneten sowohl der königl. Akademie der Wissenschaften als der königlichen Gesellschaft der Aerzte von Herrn Janin in Rücksicht, die Moffetten der Abtritte zu vertreiben, angestellt worden *).

Auf dem Befehl des Königs an die Akademie der Wissenschaften und an die Gesellschaft der Aerzte, die von Herrn Janin zur Vertilgung des Gestanks der Abtritte und zur Zerstöhrung der den Sekretfegern so schädlichen Moffetten vorgeschlagenen Mittel näher zu untersuchen, ernannte die Akademie zu dieser Absicht den Herrn Herzog von Rochefaucault, die Herren Macquer, le Roy, Fougeroux und Lavoisier, und die Gesellschaft der Aerzte, die Herren Herzog von Rochefaucault, Macquer, Abbé Teßier, Hallé und von Fourcray zu Kommissarien.

Die Kommissarien beyder Gesellschaften wollten den Herrn Janin der Mühe überheben, vor jeden insbesondere einerley Versuche zu machen, sie hielten es also für gut zusammen zu treten, um alle auf einmal Zeugen des Erfolgs zu seyn. Sie behielten sich dabey aber vor, besondere und den Gegenständen, womit sich die Gesellschaft, worzu sie gehörten, vorzüglich beschäftigte angemessene Berichte, wenn es nöthig wäre, zu erstatten.

Den

*) Aus dem Französischen des Detail de ce qui s'est passé dans les Expériences faites par M. Janin les 18 et 23 Mars, en présence des Commissaires réunis de l'Academie Royale des sciences et de sa société Royale de Medecine. Inprimé par ordre du Roi. A Paris de l'imprimerie de Ph. D. Pierres. 1782. in 8. verdeutscht.

Den 18ten März früh begaben sie sich alle in ein Haus, das auf dem Quai Pelletier lag, wo nach Anzeige der Sekretfeger, ein Abtritt ausgeräumt werden sollte. Herr Janin verfügte sich zu gleicher Zeit in Begleitung des Weinessighändlers Maille und eines von seinen Bekannten auch dahin. Die Herren Baumonien und Bellet, Kommissarien des Chatelets und verschiedene Vorgesetzte der Polizey, waren auch zugegen.

Die Sekretgrube, woran Herr Janin die von ihm bekanntgemachten Mittel versuchen sollte, war gut (bonne) das heißt frey von Moffetten. Man war um so viel mehr davon überzeugt, da sie, ihrer Lage nach, zuweilen von dem Wasser der Seine ausgespühlt werden konnte. Sie war eng und also beschwerlich auszuführen.

Die zu diesem Versuch bestimmten Arbeiter waren nicht von der Zunft der Sekretfeger (la compagnie du ventilateux) *), denn diese hatte sich Herr Janin verbeten, sondern es waren Taglöhner, die auf Verordnung der Polizey die Strassen kehrten und andere dergleichen Arbeiten verrichteten.

Die erste Sorge der von den beyden Gesellschaften abgeordneten Herren war, sich sogleich nach Oefnung der Privetgrube von deren Beschaffenheit zu vergewissern, zu dem Ende liessen sie verschiedenemal ein brennendes Licht hinab, dessen Flamme aber nicht die geringste Veränderung litt. Ehe Herr Janin seine Verbesserungsmethode anwandte, liessen sie einen Zuber von dem in der Grube befindlichen Koth anfüllen, und sowohl dieser

als

*) la Compagnie du ventilateux, sind vermuthlich Sekretfeger, die bey der Reinigung der Abtritte zur Tilgung der Moffetten sich des Ventilators bedienen?

als alle andere, die man hernach während des Verfolgs der Versuche so wie verschiedene Quantitäten Weineßig in die Grube gegossen worden waren, angefüllt hatte, wurden von einem der Kommissarien des Chatelets versiegelt und numerirt.

Herr Janin goß so oft und so viel Weineßig in den Abtritt als er für gut befand, und ließ auch an den Rand der Grube und nahe dabey so viel Weineßig dämpfen als er wollte; die Abgeordneten der Akademie und der Gesellschaft der Aerzte begnügten sich ein genaues Protokoll über alles was vorgieng, über die Menge des verbrauchten Weineßigs, über die Art wie ihn Herr Janin anwandte, und über die Wirkung die dadurch hervorgebracht wurde, durch einen der Kommissarien des Chatelets führen zu lassen.

Abends gegen sechs Uhr hörte man mit der Arbeit auf, weil man es für unnöthig hielt, sie weiter fortzusetzen, da die Grube gut und keine Moffette vorhanden war, die getilgt hätte werden können. Bis dahin hatte Herr Janin achtzehn Pinten (ohngefähr 36 bürgerliche Pfund) Weineßig verbraucht. Bisher hatte man von der Wirksamkeit dieses Mittels nur verhältnißmäßig nach dem Geruch des Abtritts urtheilen können, und dieser breitete sich nur schwach in der Gegend der Grube aus, doch erhielt er sich auch im Haus und in der Nachbarschaft. In diesem Zustand überließ man die Grube den ordentlichen Sekretfegern, die sie auch auf ihre gewöhnliche Art, ohne schlimme Zufälle reinigten.

Der wichtigste Gegenstand bey der Erfindung des Herrn Janins war sein Versprechen, den Mephitismus, der so vielen Arbeitern oft das Leben kostet, völlig wegzuschaffen. Die Abgeordneten der Akademie und der Gesellschaft der Aerzte glaubten ihrer Pflicht keine

Gnüge

Gnüge geleistet zu haben, wenn sie ihn seine Versuche nicht auch an einem Privet, das man für bös (mauvaise) hielt, das heißt bey einem dessen mephitische Ausdünstungen allemal gefährlich und bisweilen tödtlich sind, anwenden liessen.

Da ihnen die Zunft der Sekretfeger eine solche in der Pergamenter-Strasse in dem Hotel von Grenada anzeigte: so begaben sie sich den 23sten März des Morgens mit dem Herrn Laumonier, Kommissär vom Chatelet, Herrn Janin, dem Weinhändler Maille und mehrere Vorgesetzten der Polizey dahin. Man befragte zuförderst den vornehmsten Miethmann des Hauses und seine Frau über das, was sie von der Beschaffenheit der auszufegenden Grube wußten. Sie antworteten: man hätte schon verschiedenemal und noch erst vor acht Monaten versucht sie reinigen zu lassen, man hätte aber damit aufhören müssen, weil die meisten Arbeiter sehr viel üble Zufälle dabey bekommen, ob man gleich den Windfächerofen dabey gebraucht hätte; die Zunft der Sekretfeger gestand dies ein, gab aber vor, daß die Unterbrechung der Ausfegung von acht Monaten blos allein deswegen geschehen wäre, um der vornehmsten Miethfrau, die eben hätte ins Kindbett kommen wollen, nicht beschwerlich zu fallen.

Dem sey nun wie ihm wolle, Herr Janin ließ die Aussage der Miethleute zum Protokoll nehmen und erklärte dabey, daß das von ihm bekanntgemachte Mittel, bey der Ausgrabung faulender Leichen nicht anwendbar wäre; man glaubte nemlich daß dies Privet thierische Theile enthielte, weil die meisten Stuben dieses Hotels von Lehrlingen der Wundarzeneykunst bewohnt gewesen. Nichtsdestoweniger äusserte Herr Janin, daß er es auf sich nähme dieses Privet unter der Anwendung seines Verbesserungsmittels ausräumen zu lassen.

Die Abgeordneten der Akademie und der Gesellschaft der Aerzte baten den Kommissar vom Chatelet die Thüren zu den Abtritten zu versiegeln, damit Herr Janin keinen Verdacht schöpfen könne, man möchte etwas, was dem Erfolg seiner Versuche schädlich seyn könnte, durch die Brillen hineinwerfen.

So viel Vertrauen auch Herr Janin auf seine Methode die Moffetten der Abtritte zu zerstöhren hatte, denn er hatte sich nur mit gewöhnlichen Weineßig gewafnet in das Hotel von Grenada begeben, so hielten es die Kommissarien doch für ihre Schuldigkeit, alle Vorsicht anzuwenden um den Zufällen, die sowohl den Arbeitern als den Zuschauern begegnen könnten, auszuweichen.

Sie hatten verstärkten Weineßig und flüchtiges Alkali mit sich gebracht, sie hatten nahe an die Sekretgrube Eimer voll kaltes Wasser stellen lassen, eben dies hatte man auch in der über dem Abtritt gelegenen Stube gethan; man weiß, wie wirksam kaltes Wasser gegen den Scheintodt ist. Sie hatten an die Treppe des Kellers worinn die Grube lag, und in welchem man durch eine Fallthüre gehen muste, oben und unten ein Seil fest machen lassen, durch dessen Hülfe man leicht hinein und wieder heraussteigen konnte, und das zugleich auch diente, die Leute, die in der Grube arbeiten musten, daran fest zu binden. Auch hatten sie die Sorgfalt gehabt, in der Nähe, an einem bestimmten Platz in der Strasse, verschiedene ordentliche Sekretfeger warten zu lassen, die in dem Fall, wenn die von Herrn Janin bestellten Arbeiter, Beyhülfe bedürften, herbey gerufen werden könnten.

Die Kommissarien hätten es gerne gesehen, wenn einige zu der Zunft der Sekretfeger gehörigen Personen, Zeugen dieses Versuchs gewesen wären, damit diese selbst

selbst ihren Leuten, wenn man sie zu Hülfe rufen müste, die nöthigen Befehle hätte geben können; da aber Herr Janin ihre Gegenwart für verdächtig hielt, so musten sie diesen Wunsch aufgeben.

Man muß bemerken, daß auch bey diesem Versuch so wie bey den vorigen, die gewöhnlichen Taglöhner der Polizey von dem Herrn Janin zur Arbeit gebraucht wurden.

Herr Janin hatte Maurer kommen lassen, welche die Grube öfnen musten; die Grube war kaum halb geöfnet, als die Kommissarien ein Licht hineinliessen, das sehr gut brannte. Vögel und ein Meerschweinchen, die man in die Grube hinabließ, da der Schlußstein in die Höhe gehoben war, schienen, selbst da die Materie auf der Oberfläche aufgerührt wurde, keine Beschwerden zu empfinden. Man wollte vermittelst des Kalkwassers die Natur der Luft in dieser Grube untersuchen, da aber Herr Janin besorgte, diese Untersuchung möchte seinem Versuch schaden: so unterblieb sie. Man sammlete blos etwas Luft in einer Flasche, die der Kommissar von Chatelet versiegelte.

Ueberzeugt, daß eine Abtrittgrube, die auf der Oberfläche nicht bös war, es noch nach der Ausräumung einer gewissen Menge Materie werden könnte, beschlossen die Kommissarien, auch während der Arbeit von Zeit zu Zeit ein brennendes Licht und Thiere hinein zu lassen, dies bis jetzt bekannteste Mittel sich von dem Daseyn eines gefahrvollen Dunstes zu vergewissern.

Nach aller dieser Vorsicht und allen diesen Versuchen überliessen die Kommissarien die Grube der freyen Behandlung des Herrn Janin, behielten sich aber vor, so wie sie auch bey dem vorigen Versuch gethan hatten, über alles was vorgieng, und über jedem Erfolg ein genaues Protokoll zu halten. Zuerst machte Herr Janin

Mischun-

Mischungen aus gleichen Theilen Weineßig und Wasser, und goß sie zu verschiedenenmalen in die Grube hinein und an den Rand derselben. Man füllte mit diesem Weineßig zur Untersuchung eine Bouteille voll, die von dem Kommissar des Chatelets versiegelt wurde. In dem Keller ließ Herr Janin vier mit glühenden Holzkohlen angefüllte Becken stellen, worauf er Weineßig im Marienbad ausdampfen ließ.

Ob man gleich früh um neun Uhr den Anfang damit gemacht hatte; so dauerten doch alle diese Vorbereitungen bis um ein Uhr Nachmittag; alsdenn gieng man, um dem Weineßig Zeit zu lassen seine Wirkung thun zu können, aus einander. Vorher wurde aber das Protokoll, woraus das obige ein Auszug ist, von den Kommissarien der Akademie der Wissenschaften und der Gesellschaft der Aerzte, von Herrn Janin und von Herrn Laumonier, Kommissar des Chatelets unterzeichnet. Auch brauchte man die Vorsicht, genaue Befehle zur Bewachung des Kellers und der Grube selbst zu geben.

Um sich von der Brauchbarkeit der Janinschen Erfindung auf eine unwidersprechliche Art zu überzeugen, entschloß man sich die Abtrittsgrube völlig ausräumen zu lassen, eine Arbeit die mehrere Tage dauren konnte. Die Kommissarien theilten sich deshalben so in die Stunden ein, daß beständig einige mit dem Herrn Janin und den Polizeybedienten gegenwärtig waren.

Gegen drey Uhr Nachmittag begaben sich die Herren Fougeroux und Hallé in das Hotel von Grenada, und fanden da den Kommissar des Chatelets, Herrn Janin und den Weinhändler Maille. Man öfnete den Keller und untersuchte mit den schon oben angewandten Mitteln die Beschaffenheit der Luft in der Arbeitsgrube,

die

die sich ihnen nicht verändert zu haben schien. Bald kam auch Herr le Roy und hernach auch der Abbé Teßier darzu.

Der Herr Kommissar des Chatelets untersuchte seine Versiegelung an den Thieren der Abtritte, und fand sie unverletzt.

Die Kohlen in den Becken, worauf der Weineßig zur Ausdampfung gesetzt worden war, waren ausgegangen, und man fachte sie wieder an. Herr Janin ließ auch eins in die über dem Keller befindliche Stube setzen, damit ein darinn krank liegendes Kind nicht von dem Geruch des Koths schlimmer würde.

Man roch jetzt im ganzen Keller nichts als Weineßig; da aber die Herren Fougeroux und Hallé die Materie in der Grube umrühren liessen, so stieg ein Schwefellebergestank auf; doch zog man in die Grube hinabgelassene und fünf Minuten darin gebliebene Vögel in guter Gesundheit wieder herauf.

Herr Janin ließ an dem Rand der Grube zwey Körbe voll Mist, die er selbst hatte herbringen lassen, ausschütten. Um vier Uhr fieng man an, nachdem Herr Janin aufs neue eine von ihm selbst gemachte Mischung aus Wasser und Weineßig hineingegossen hatte, die Grube auf folgende Art auszuräumen.

Ein Arbeiter schöpfte mit einem an ein Seil gebundenen Eimer die flüßige Materie aus der Grube, die ein anderer in einem oben weiten und unten engen Zuber (tinette) ausgoß. Man legte nach der Vorschrift des Herrn Janins eine Lage Mist auf dem Boden des Zubers, eine in die Mitte und eine dritte zu Bedeckung des Ganzen oben drauf, überdies bestrichen auch die Arbeiter, auf Herrn Janins Anordnung, die Deckel dieser Zuber mit Gyps.

Wäh-

Während der Ausräumung der Grube goß der am Rand der Grube sitzende Weinhändler Malle von Zeit zu Zeit etwas von mit Weineßig vermischten Wasser hinein. Nur blos in der Nähe bey der Grube roch man einen deutlichen Schwefelleibergestank, denn in dem Keller selbst war der Geruch vermischt, doch hatte der Geruch von dem Weineßigdampf die Oberhand.

Die Herren Abgeordneten liessen zu verschiedenen Zeiten der Ausräumung Krüge mit der Kloakmaterie vollfüllen, die von dem Kommissar des Chatelets versiegelt wurden.

Bey jedem Zuber, der angefüllt wurde, machte sich Herr Fougeroux die Last, sich von der Beschaffenheit des Geruchs zu vergewissern und bey den meisten that es auch Herr Hallé Als der zwanzigste Zuber heraus geschaft war und wenig Augenblicke hernach, als man angezündetes Pappier in die Grube geworfen hatte, das drunten sehr gut brannte, ließ der Arbeiter, der oben stand und das flüßige schöpfte, seinen Eimer in die Grube fallen, er stieg auf einer Leiter hinab um ihn wieder zu holen, und bekam ihn auch vermittelst eines an einem Stock gemachten Hackens wieder. Er beklagte sich, nachdem er wieder heraufgestiegen war, nicht, daß er irgend etwas widriges in der Grube empfunden hätte.

Herr Janin zufrieden mit dem Erfolg seiner Mittel, sagte in Gegenwart der Herren Fougeroux und Hallé, des Herrn Kommissar vom Chatelet und verschiedener anderer Personen, „die Grube würde ihre „Beschaffenheit nun nicht mehr ändern, er hätte sie nun „wie er sie haben wollte, und er wolle dies schriftlich von „sich geben, wenn man es verlangte.“ Dies sind seine eignen Ausdrücke.

Unter=

Unterdessen biß der allgemein im Keller verbreitete Geruch, obgleich der Weineßig vorroch, verschiedenen Umstehenden in den Augen, in der Nase und im Gesicht, alle sahen mehr oder weniger erhitzt aus, und einigen wurde es übel und beklommen.

Als der sieben und zwanzigste Zuber voll war, ließ ein anderer Arbeiter gleichfalls seinen Eimer in die Grube fallen, und schickte sich an, um ihn wieder zu holen, in die Grube hinunter zu steigen. Ob sich gleich der erste schon hinuntergestiegene Arbeiter über keine Beschwerde beklagt hatte, und Herrn Janins Versicherung auch alle Sicherheit zu versprechen schien; so riethen doch verschiedene vorsichtige Personen den zweyten an ein m Strick fest zu binden. Herr Roneße, einer der Polizeybedienten, bestand darauf, aber die Eilfertigkeit mit welcher der Arbeiter hinunter stieg, machte diesen Rath unanwendbar. Kaum war er einige Sprossen auf der Leiter hinunter gestiegen, so wankte er und fiel in die Grube hinunter. Herr Janin glaubte der Fuß sey ihm oben auf der Leiter ausgeglitscht, aber das Schicksal derer, die ihm zu Hülfe eilten, bewieß, daß sein Hinunterstürzen die Folge des tödtlichen Dunstes der Grube war. Einer seiner Kameraden erbot sich sogleich hinunter zu steigen, man band ihn an das Seil, welches die Herren Kommissarien an die Treppe hatten fest machen lassen, und kaum war er unter das Gewölbe der Grube gekommen, so bemerkte man, daß er kein Zeichen des Lebens mehr von sich gab. Man zog ihn mit vieler Arbeit wieder herauf: er war ohne Puls und ohne Athem, auch konnte man keine Bewegung an ihm bemerken, man trug ihn auf die Strasse, wohin ihm Herr Abbé Teßier um ihm Hülfe zu leisten folgte, und er war auch so glücklich ihn ohngefähr nach zwanzig Minuten wieder ins Leben zurück zu rufen. Man schickte sogleich nach

den ordentlichen Sekretfegern, die, wie schon oben gemeldet worden, sich in einiger Entfernung vom Hause, um im Nothfall Hülfe zu leisten, aufhielten.

Während dieser Zeit stieg ein Kamerad der beyden vorigen, nachdem man ihn angebunden hatte, gleichfalls in die Grube, aber er verlohr, ehe er noch mit dem Kopf unter das Gewölbe gekommen war, schon alles Bewußtseyn. Man zog ihn wieder herauf und er erholte sich bald wieder.

Endlich bot sich der vierte Mann, einer von den ordentlichen Sekretfegern mit Namen Verel der jüngere, darzu an. Man ließ ihn an einem Seil hinab, und besprengte ihn vorher mit Weineßig. Man mußte ihn bald wieder herauf ziehen, weil er übel wurde. Nachdem er sich wieder erholt hatte, wollte er zum zweytenmal hinunter steigen, und da glückte es ihm auch, den in die Grube gefallenen herauszubringen. Dieser letztere aber, der einige Zeit in der Grube gelegen hatte, konnte ohngeachtet aller lang angewandten Sorgfalt der Herrn Kommissarien und der andern Umstehenden, die alle alles anwendeten, nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden. Etwas ausserordentliches, obgleich nicht ganz ohne Beyspiele war das, was dem Aufseher der Sekretfeger, Verille begegnete. Er war nemlich zugleich mit seinen Leuten, als man sie rufen ließ gekommen, und half mit so vielem Eifer als Einsicht dem Herrn Abbé Teßier bey der Wiedererweckung des auf die Strasse getragenen Arbeiter, er merkte aber während der Hülfsleistung, daß von dem Todtscheinenden ein Geruch ausdunstete, und empfand an sich alle Zufälle, die vor einer vollkommenen Asphyxie vorhergehen. Man bemerke, daß er gar nicht in den Keller gekommen war. Herr Hallé leistete ihm Hülfe und er kam wieder zu sich selbst.

Man

Man erfuhr nachher, daß Berville und die drey Arbeiter die in die Grube hinabgestiegen waren, sich noch einige Zeitlang nicht wohl befunden haben. Sie sind ausser Gefahr und man hat die nöthigen Maasregeln zu ihrer völligen Wiederherstellung genommen.

Nachdem man diesen Unglücklichen alle nöthige Hülfe geleistet hatte: hielten es die Herren Le Roy und der Abbé Teßier für nöthig, in dem Keller hinunter zu gehen, um sich von der Beschaffenheit der Luft in der Grube, deren Mephitismus nur gar zu deutlich war, zu unterrichten. Sie liessen bis an die Kloakmaterie hinab ein brennendes Licht in die Grube, das auch sehr gut brannte, und ein fünf Minuten in die Grube gelassenes Meerschweinchen wurde völlig gesund wieder heraus gezogen.

Herr Fougeroux, Abbé Teßier, Hallé, Laumonier, ein Lehrling des Herrn Fourcroy, ein Bedienter des Herrn Fourgeroux und die Frau des Miethmanns vom Hotel befanden sich alle sehr übel, und spürten kürzer oder länger, mehr oder weniger einen Theil der Zufälle, die erfolgen, wenn man sich dem Dunst der Sekretgrube aussetzt. Einige hatten sogar Mühe sich völlig wieder zu erholen, bis zu dem Augenblick, wo der Arbeiter in die Grube fiel, nemlich bis der 27ste Zuber voll war, hatte Herr Janin zwanzig Pinten, (vierzig bürgerliche Pfund) Weineßig verbraucht, nemlich zehn hatte er in die Grube gegossen, und zehn verdampfen lassen.

Die Herren Kommissarien haben seitdem erfahren, daß der erste Arbeiter mit Namen Héron, der in die Grube hinab stieg, um seinen Eimer wieder zu holen darinnen sehr übel geworden sey, aber statt sich zu beklagen, suchte er es zu verheelen. Sein Geständniß hätte inzwischen doch verhindert, daß man den Unglücklichen, der dabey das Leben verlohr, hätte hinab steigen

lassen. Diesen Umstand weiß man dadurch, daß Héron selbst, nach dem Tod seines Kameraden, dies dem Herrn Laumonier zum Protokoll ausgesagt hat.

Die Abgeordneten der Gesellschaft der Aerzte, die vermöge ihrer Einrichtung, nie Ferien hat, haben geeilet Sr. Majestät von dem Erfolg der Versuche, welchen sie auf Höchstihren Befehl beygewohnet, einen genauen Bericht zu erstatten. Die Gesellschaft, worzu sie gehören, hat sie darzu bevollmächtiget, und die Herren Kommissarien der königlichen Akademie der Wissenschaften, die so eben ihre Ferien hat, haben dazu ihre Beystimmung gegeben. Dieser Bericht ist gleichsam nur vorläufig, bis daß ein oder die andere dieser Gesellschaften Sr. Majestät, und wenn es dieselben befehlen, auch dem Publikum eine ausführlichere und mit den Bemerkungen und Beobachtungen, worzu diese Versuche Gelegenheit gegeben haben, versehene Geschichtserzählung vorlegen.

Unterzeichnet Herzog von Rochefoucault, Macquer, Abbé Teßier, Hallé, von Fourcroy; Kommissäre der königlichen Gesellschaft der Aerzte.

Anmerkungen des H. d. A. Es ist auffallend, wie sehr und offenbar dieser kommissarische Bericht, und die in dem ersten Band dieses Archivs No. IX. S. 203. angezeigten von Herrn Janin bekanntgemachten Versuche, einander widersprechen. Herr Janin beruft sich in seiner Schrift auf zahlreiche Augenzeugen, die er dem Publikum alle namhaft gemacht hat, und unter welchen sich Männer befinden, deren Name auch dem deutschen Publikum Bürge ist, daß sie weder falsch gesehen, und beobachtet haben, noch so ganz ausserordentlich betrogen werden konnten. Der Herausgeber d. A. hatte diesen kommissarischen Bericht noch nicht gelesen, als er im ersten Band die Janinsche Entdeckung, die mit so vielen

len Zeugnissen des besten Erfolgs versehen ist, bekannt machte. Wer kann Herrn Janin eine solche eiserne Stirne zutrauen, oder eine solche stockblinde Vaterliebe von ihm befürchten? daß er dem Publikum mit Willen Unwahrheiten vorgesagt, oder das Mißglücken seiner neuerfundenen Verbesserungsmethode der Abtrittsmoffetten nicht hätte sehen können oder mögen? Ich vermuthe daß Herr Janin nähere Erläuterung über den seinem Versprechen ganz entgegen ausgefallenen Versuch, der in dem obigen kommissarischen Bericht dem Publikum öffentlich, gewiß nicht zur Ehre des Herrn Janins bekannt gemacht worden ist, herausgeben wird, welche ich, so bald sie mir bekannt geworden, in diesem Archiv mittheilen werde. Mir scheint die Untersuchung der Kommissarien nicht vollständig genug; aus einem einzigen Versuch, denn der erste an einem guten Abtritt gilt weder für noch gegen den Herrn Janin, sollte wohl nicht sogleich ein allgemeines Urtheil gefällt werden; zumal da Herr Janin, bey der Vermuthung, daß diese Abtrittsgrube auch faulende Reste thierischer Leichname enthalten möchte, vorher erklärte, daß sein Mittel alsdenn hülflos seyn würde: mich dünkt diese Vermuthung sey nicht widerlegt, und Herr Janin werde sich ihrer bedienen, um seine Verbesserungsmethode der Kloakmoffetten noch einigermassen aufrecht zu halten. Allerdings hätte Janin, wenn er wirklich überzeugt war, daß sein Mittel bey Leichendünsten nicht anwendbar wäre, es nicht so gerade auf sich nehmen, dieses Privet ohne Schaden ausräumen zu lassen; und sich von der Vorstellung des Héron nicht verleiten lassen sollen, die Grube für sicher zu erklären, mir würde im gleichen Fall der unrettbar in dieser Grube erstickte Arbeiter immer das Herz beengen, und mitten in meine frohen Stunden blitzen. Es verdient Aufmerksamkeit, und erweckt zu genauer strenger Vorsicht, daß in dieser Grube immer das hinein-

eingebrachte Licht fortbrannte, und das hinuntergelassene Thier gesund wieder herausgezogen wurde, ohngeachtet sie so giftig war, daß sie den einen Arbeiter tödtete, und die zu seiner Hülfe eilenden betäubte: man hält sonst das Fortbrennen eines in eine verdächtige Grube gelassenen Lichtes für ein sicheres Merkmal ihrer Unschädlichkeit. Auch warnt die leichte Asphyxie des Verville bey seiner Hülfsleistung zur Wiederbelebung eines betäubten Arbeiters, die menschenfreundlichen Retter eines von faulichten Dünsten leblosen nicht ohne Vorsicht für ihre eigene Gesundheit und Leben dem Unglücklichen beyzustehen. Ich muß gestehen, mir scheint der Weineßig, so wie alle Säuren bey der Bemühung der Physiker die Arbeiter in Orten wo faulichte Dünste eingeschlossen sind, vor aller Gefahr zu sichern, wirklich Aufmerksamkeit zu verdienen, freylich wird er in so kleinen Quantitäten als ihn Herr Janin in seinen l'anti mephytique hülfreich gefunden haben will, nicht allemal dem Entzweck entsprechen, denn die Quantität Weineßig muß allerdings der Quantität und Qualität der Dünste, die sie zersetzen soll, angemessen seyn; Herr Janin hat selbst in seinen Versuchen, die in diesem kommissarischen Bericht erzählt ungleich mehr Weineßig angewandt, als man zufolge seiner Schrift hätte erwarten sollen. Ganze Eimer kaltes Wasser mit Weineßig vermischt, werden bey der Reinigung der Sekreter wirklich nicht ohne allen guten Erfolg bleiben. Vielleicht gelingt es einen der Nachfolger Scheeles und Priestleys bey der Untersuchung der Luftarten ein Mittel zu entdecken, die schädlichen Dünste der Kloaken sicher und ohne viele Unkosten zu zerstören. Ich nutze hier die Gelegenheit dem Publikum eine Beobachtung unsers würdigen und erfahrnen hiesigen Leibarztes, des Herrn Hofrath Möller zu Bielefeld, mitzutheilen. Dieser wackere scharfsinnige Arzt ward in ein hiesiges vornehmes Haus als Arzt gerufen,

wo

wo fast alle Bewohner des Hauses an faulen Fiebern darnieder lagen, er fand eine gelegentliche Ursache dieser allgemeinen Ansteckung in der Ausdünstung des übel angelegten Abtritts, die das ganze Haus durchstank, er verordnete sogleich ohngefähr einen Viertelcentner gepülverten Alaun in den Abtritt zu schütten, sein Rath wurde befolgt und der faulichte Abtrittsgestank verschwand. Ich habe diese Beobachtung aus dem Munde dieses eben so glücklichen als gelehrten Arztes, und ich wünsche, daß sie das Publikum eben so dankbar aufnehmen möge, als ich dankbar für seine gütige mündliche Mittheilung bin. Ich werde gewiß jede Gelegenheit, die sich mir darbietet, des Herrn Hofrath D. Möllers Rath nachzuahmen, nutzen, und die Wahrhaftigkeit meines Gönners läßt mich den besten Erfolg erwarten.

XIII.

Le Roi Vorschlag zu einer bessern Bauart und unschädlichern Einrichtung eines Krankenhauses *).

Le Roi, ein Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Paris, hat bey Gelegenheit des im Hotel Dieu entstan-

*) Aus Hunczovsky medizinische chirurgische Beobachtungen auf seinen Reisen durch England und Frankreich, besonders über die Spitäler, Wien 1783. Hoffentlich wird zwar dies lehrreiche Buch in den Händen der meisten Aerzte seyn, und diese hier einen alten Bekannten finden, allein die Hoffnung daß auch Viehärzte das Archiv lesen und nützen werden, und der Zweck eines Archivs schien mir mich zu berechtigen hier diesen Vorschlag einzurücken, der zwar gut aufgenommen worden, aber so viel Herrn Hunczovsky bewußt, nirgends befolgt worden ist. In der That verdient Le Rois Plan, daß man ihn nicht verachte und ihn bey Erbauung neuer Spitäler zu Rathe ziehe.

entstandenen Brandes verschiedene Betrachtungen über die Spitäler, besonders in Rücksicht auf die Verbesserungen ihrer Bauart gemacht, und solche der Akademie zur Beurtheilung vorgelegt. Er wiederholt die schon von andern geäusserte Klage, daß man die wichtige, zu unsern Zeiten so sehr bestätigte Wahrheit vergesse, nämlich daß viele in einem Ort eingeschlossene Menschen, vermöge ihrer Organisation und Beschaffenheit sich schon in einem der Krankheit nahen Zustande befinden, und daß es um so nachtheiliger für wirklich Kranke sey, wenn deren eine grosse Menge, in einem solchen Orte beysammen wären. Seiner Meinung nach hat man bey Spitälern vorzüglich auf zwey Gegenstände zu sehen, erstens, daß die Zahl der Kranken, in so weit es die Stiftung zuläßt, so gering als möglich bleibe; zweytens, daß man bey der Konstruction der Spitäler, besonders auf die Lüftung den Bedacht nehme, und auf Mittel denke, der in solchen Gebäuden unausbleiblichen Fäulung der Luft, so viel es sich thun läßt, vorzubeugen. Weil durch die in der Naturwissenschaft und Heilkunde gemachten Beobachtungen klar bewiesen ist, daß kein Spital, worinn die Krankensäle unmittelbar an einander stossen, seine Bestimmung gehörig entsprechen kann, so verfertigte er einen Plan, nach welchen die Krankensäle, so ungefähr wie die Zelte in einem Feldlager von einander stehen müßten. Ein jeder Krankensaal soll diesem zufolge gleichsam eine Insel in freyer Luft vorstellen, damit durch die von allen Seiten wehende Winde, die den Krankensaal umgebende Luft leicht in Bewegung gebracht werde, wodurch sodenn die innere, ohne in ein anderes Krankenzimmer zu kommen, erneuert wurde. Ungeachtet dieser Abtheilung der Krankensäle, würde nach dem Geständniß des Verfassers, das vorgesetzte Ziel, doch kaum halb erreicht seyn, wenn nicht zugleich auf die innere Form derselben Rücksicht genommen würde: er sucht also auch

diese

diese zu bestimmen, weil sie das meiste beytragen muß, die Luft ohne Unterlaß, jedoch so gemächlich, daß die Kranken nicht die geringste Beschwerniß davon empfinden, zu erneuern. Er glaubt daß man hierinn nach den Regeln der Luftbewegung auf folgende Art verfahren müsse. Anstatt daß die obere Decke in den Krankenzimmern, wie gewöhnlich ganz flach ist, so wäre seiner Meinung nach besser, wenn sie, je nachdem der Saal lang ist, in mehrere Theile getheilt würde. So viele Abtheilungen da sind, eben so viele Wölbungen sollten angebracht werden, deren oberste Theile oder Mittelpunkte allezeit der Mitte der Breite des Saales entsprechen und mit einer Oefnung versehen seyn müßten. Auf diese Weise könnten die darunter schwebenden Lufttheilchen sehr leicht in die Höhe steigen, und durch die in den Oefnungen der kleinen Wölbungen befindlichen Röhren über das Dach geführt werden. Am Fußboden des Saales sollen an verschiedenen Orten Luftlöcher angebracht werden, welche durch Röhren mit der äussern Luft eine Kommunikation haben und von Le Roi Luftbrunnen genannt werden. Durch die in den untersten Luftraume vorgehenden Beschäftigungen der Krankenwärter, durch das Feuer ꝛc. wird die dasige Luft erwärmet, in die Bewegung gesetzt, und durch die an den obersten Theilen der Wölbung angebrachten Röhren hinausgetrieben. Diese Säale würden übrigens sehr leicht zu heizen seyn, weil man über die Luftbrunnen eine Kohlpfanne mit dem nöthigen Feuer setzen oder auch selbst Heizöfen an denselben anbringen könnte. Wenn man die Lufterneuerung, aus welcher Ursache es immer sey, in den Sälen beschleunigen wollte, so dürfte man nur oben an den Wölbungen Kohlpfannen anbringen, wodurch die Verdünnung der Luft veranlaßt, und derselben Bewegung aufwärts beschleuniget würde. Auf diese Art wäre auch vorgebogen, daß die ansteckenden Luft-

theilchen

theilchen eines Kranken den nebenliegenden nicht berühren können, welches in der ganzen Behandlung einer der wichtigsten Punkte ist. Um die Kranken noch mehr gegen diese Gefahr sicher zu stellen, hat Le Roi eine Gattung von Schirmen ausgedacht, die merklich höher sind als die Betten, welche durch sie von einander abgesondert werden. Hierdurch wird nicht nur allein den Patienten der gegenseitige Anblick ihrer Gebrechen und Todesängsten benommen, sondern es dient auch noch darzu, um die Luftsäule von unten in gerader Linie in die Höhe zu leiten. Wenn man eine Probe anstellen wollte, ob die Luft in einem auf diese Art gebauten Krankensaal geschwind erneuert wird, so dürfte man nach der Meinung des le Roi nur einen grossen Rauch drinnen machen und die Röhren sodann öfnen, wo man sehen würde, daß derselbe blos durch diese innere Einrichtung sehr bald verschwindet. In Ansehung der ansteckenden Krankheiten z. B. der Blattern, der hitzigen Fieber, des Scorbuts und anderer mehr, wünscht le Roi, daß besondere von dem Gebäude des Spitals entfernte Säale angelegt würden, die im Verhältniß gegen das Hauptgebäude um sich eines Ausdrucks der Seeleute zu bedienen, unter dem Winde, liegen müßten, damit ihre schädlichen Ausdünstungen an dasselbe entweder gar nicht, oder doch seltner angetrieben würden. Le Roi sah vorher, daß man eine Menge Einwürfe gegen sein Project machen würde, er beantwortete aber nur jenen, den man bey jeder neuen Einrichtung zuerst zu machen gewohnt ist, und dieser betrift die zum Bau eines solchen Spitals erforderlichen Kosten, die wegen der besondern Zurichtung der darinn befindlichen Säale von den Baukosten anderer Spitäler freylich etwas unterschieden, allein denn ungeachtet nicht so groß sind, als sie beym ersten Anblick scheinen dürften; denn wenn man eine Gattung von Grundwerken ausnimmt, auf welche diese

Säale,

Säale, damit sie genugsam über dem Erdboden erhöht stehen, müssen gebaut werden, so könnten solche auf eine weniger kostspielige Art, als gewöhnlich, hergestellt werden, da eine so weit als möglich getriebene Reinlichkeit, und eine aufs beste gereinigte Luft die wahre und einzige Zierde und Pracht eines solchen Gebäudes ausmachen sollen. Daß ein auf obige Art eingerichtetes Spital einen sehr grossen Umfang nöthig hat, ist unleugbar, allein die Sache selbst erfordert solches.

XIV.

Medizinisches Bedenken über den Gemüthszustand eines Mörders *).

Vorerinnerung.

Die Inquisitionsacten des Joachim Müllers, der einen Jungen Jakob Wolf unweit Schenefeld ermordet, würden mir von höchstpreisl. Obercriminalgerichte zu Abstattung meines Bedenkens mitgetheilt. Aus denselben machte ich mir einen Auszug, worin ich meinem Zwecke zufolge, vorzüglich nur auf das Rücksicht nahm,

*) Ich statte hier dem berühmten Herrn Leibarzt D. Hensler für diesen vortreflichen Beytrag zu meinem Archiv den feyerlichsten Dank ab. Dieses scharfsinnige menschenfreundliche Bedenken zeigt allen medizinischen Kollegien im hellen Glanz die Nothwendigkeit, bey Besetzung der Physikatsstellen nicht blos auf gute Praktiker, die zugleich auch Zergliederer und Gelehrte in der gerichtlichen Arzeneykunde sind, Rücksicht zu nehmen, sondern Aerzte zu wählen, die Philosophen, Menschenfreunde und Männer sind, die den Gang des menschlichen

nahm, was desselben Gemüthszustand und den Gang des Geistes aufklären konnte. Weil alles Bemerkte mein Bedenken begründen mußte, auch alles mit meinen eigenen Wahrnehmungen beym Besuch des Inquisiten verflochten war: so mußte ich auch alles, was meine Meinung bestimmte, umständlich dem hochpreisl. Obercriminalgerichte darlegen; und ich that es mit Beysetzung der Seitenzahl der Acten. Diese habe ich indessen hier weggelassen, weil sie hier unnöthig war. Aber ich muß sagen, daß nicht eine einzige Thatsache ohne Erweis hingesetzt ist. Veränderungen hab ich auch keine andere gemacht als um dem Publikum deutlicher zu werden, wo es bey dem Gerichte nicht nöthig war, da dies die Acten vor Augen hatte. Im ganzen aber glaub ich, der ganze Vorgang werde auch, als ein Beytrag zur Psychologie, einigen Werth haben.

Einem von der königl. Glückstädtischen Regierungskanzeley durch des Herrn Geheimenraths und Landdrosten von Scheel Excellenz mir gewordenen Befehl zu Folge, habe ich die Acten des wegen Mords zu Pinneberg in Verhaft sitzenden Joachim Müllers wiederholt gelesen; auch denselben den 19ten Januar dieses in Pinneberg mit dem Landchirurgo Herrn Siemers Vormittags

chen Geistes kennen, und die Triebfedern einer jeden Handlung auch in den geheimsten Winkeln der sich selbst verbergenden Seele aufzufinden wissen. Die Kenntniß der menschlichen Seele, selbst in ihren Verirrungen, ist einem Physikus so nöthig als Erfahrung in der Zergliederungskunst und Theorie in der gerichtlichen Arzeneykunde; ohne die philosophische tiefe Seelenkenntniß des Herrn Leibarztes, würde der aus Wahnsinn mordende Müller vielleicht eine härtere ungerechte Strafe haben leiden müssen.

S***

tags von halb zwölf bis gegen eins besucht, um von dessen Gemüthszustande meinen pflichtschuldigen Bericht abzustatten.

I.

1) Johann Müller ist den 8ten Dec. 1754. gebohren und also jetzt 25 Jahr alt. Krankheiten hat er nicht gehabt als früh in seiner Jugend die Pocken; und nachher sind ihm auch wohl Würmer abgegangen.

2) Von Kindheit an ist er sehr still und geschlossen gewesen, mückisch wie seine Schwester sich ausdrückt und wie sein Bruder sagt: „er ist sehr still gewesen, hat eine eigene Natur gehabt, so daß er wenn man ihm was gesagt, so ihm nicht recht gewesen, keine rechte Antwort gegeben: sondern vor sich gebrummt, daß man ihn nicht habe verstehen können.

3) Er kömmt, als er 12 Jahr alt ist, in Dienst, und sein Wirth bemerkt von ihm, er sey sehr eigensinnig gewesen, und wenn man ihn gezwungen, habe er seinen Hut in die Augen gezogen und sey weggegangen.

4) Auch hat er schon als ein Knabe von acht Jahren sich einmal ersäufen wollen; hat sich aber wieder bedacht, als er naß geworden.

5) Als er etwa 14 Jahr alt gewesen, ist er als Dienstjunge nach Barenfeld gekommen, in welchem Dienst er in Ottensee confirmirt worden. Er hat sich sonst gut betragen, ist aber still von Natur, auch etwas widerwärtig gewesen, hat für sich gemurrt, und ist davon gegangen, wenn ihm was nicht angestanden.

6) Sonst hat er fleißig in Gottes Wort gelesen, aber nicht viel davon gesprochen.

II.

1) Nachher ist er bey vielen andern Bauern der umherliegenden Gegend in Dienst gewesen; hat fast nirgends über ein Jahr, auch oft nur ein halb Jahr bleiben wollen. Doch hat man nicht gehört, erhellt auch aus keiner Aussage, daß er irgendwo einer bösen Ursach wegen ausser Dienst gekommen. Auch sieht man aus seinen eigenen Aussagen keine andere Ursache, als eine ihm eigene innere Unruhe, und falls noch eine durchblickte, so ists der Wunsch gewesen, anderweitig etwas mehr Lohn zu erhalten.

2) In diesen 9 bis 10 Jahren, von etwa 15 bis 24 wird an ihm bemerkt, daß er still, widerwärtig (mückisch) gegen jedermann, und immer vor sich gewesen, und wenig geredet. Dieser Hauptzug in dem Charakter des jungen Menschen erhellt von Anfang bis zu Ende aus den Acten. Weiter bemerkt man

3) Daß er sich weder um seine Geschwister, noch um seine Vormünder viel bekümmert, sondern immer seinen Weg vor sich gegangen.

4) Daß er zwar arbeitsam, und gegen seine Wirthe meistens folgsam, aber gegen seine Mitbediente störrisch und unverträglich (Droog) gewesen.

5) Daß er viel und eifrig gelesen, gebetet und gesungen, sich zu Gottes Tisch gehalten; das Fluchen nicht leiden können. Vom eigentlichen Forschungsgeiste und Grübeln findet sich nur eine sehr geringe Spur, und die Hauptsache seiner Gottesfurcht scheint ziemlich mechanisch zu seyn.

6) Er ist nie liederlich, dem Trunke oder der Unzucht nie eigentlich ergeben gewesen, und obgleich er in Lurup sich etwas zum Brandtewein gewöhnt: so ist er doch bald wieder davon abgekommen, und hat sich in

seinem

seinem ganzen Leben nur etwan dreymal besoffen, so daß es also damit nicht zur Gewohnheit gediehen ist.

7) Eher scheint er eine Neigung zum Gelde gehabt zu haben, weil ihm bey jeder Gelegenheit der mehrere Lohn wichtig geworden, und weil eine merkliche Vorneigung zum Spiel bey ihm obgewaltet, der er aber, weil es ihm an Gelde gefehlt, nicht sehr nachhängen können, und er daher selten zu Kruge gegangen. Indessen machte ihn doch jeder kleine Gewinn froh, und jeder kleine Verlust traurig. Auch haben ihn seines letzten Wirths selige Frau und seine Schwester vorm Spiele gewarnt. Er selbst scheint es auch am Tage da er am meisten gerührt gewesen, für seine Schoosneigung zu erkennen.

8) Auch hat er nie von Traurigkeit, Angst, obgleich er dergleichen lange gespürt, noch weniger vom Selbstmorde oder Umbringen anderer gegen jemand etwas sich merken lassen, nicht einmal gegen seinen Beichtvater, dies bestätiget er selbst und ist auch seinem in sich geschlossenen Charakter gemäß.

9) Eigentlich krank ist er nicht gewesen. Doch wird erwähnt, daß er einmal vom Boden gefallen. Mir hat er erzählt: er sey in Schenefeld zweymal vom Boden gefallen, doch nicht auf den Kopf, sondern er sey einmal auf das Knie, das anderemal auf die Füsse zu stehen gekommen. Am Kopfe habe ihm darnach nichts gefehlt: aber das einemal habe er sich nicht sogleich besinnen können, indessen doch Athem geholt. Auch sind ihm in Lurup noch runde lange Würmer, wie Regenwürmer, abgegangen. Etwas kränklich hat er sich überhaupt in Lurup das Jahr vorher gefühlt, hat Kopf- und zu Zeiten Leibschmerzen gehabt, und ist zu einer Doktorin nach Hamburg gewesen, hat sich auch wiederholt abstreichen lassen.

III.

1) Im letztern Jahr von Michaelis 1778. bis 1779. diente er zu Boßel bey Rechtern, wo sein Betragen im Ganzen, so wie die vorigen Jahre, doch noch mehr störrisch und unverträglich, als je vorher gewesen. Es ist natürlich, daß dieser Zug seines Charakters mit den Jahren stärker wird: aber bey ihm behält er dabey auch immer eine gewisse Ausweichung und Freyheit. Er hat Streit mit dem Grosknecht, den er beleidigt; aber als der ihm Ohrfeigen giebt, läßt er sie sich ziemlich gefallen und durch die Vorstellung, daß es der erste heilige Ostertag sey, und durch des Wirths Darzwischenkunft sich leicht zur Ruhe bringen. Eben so fordert er ein andermal den Grosknecht erst heraus; und bleibt hernach ruhig sitzen, als dieser auf das Herausfordern hinausgeht. Dagegen ist er gegen den Dienstjungen oft hart gewesen, und scheint sein Müthchen an demselben gekühlt zu haben. Er ist wie die tückischen Menschen, boshaft, wo er es seyn darf. Auch ist er gegen die andern Dienstboten, nie aber gegen seinen Wirth, stutzig und widerwärtig gewesen. Gegen den Grosknecht zeigt er sich auch argwöhnisch ohne Grund zu haben.

2) Eben so hat er fleißig zu lesen und zu beten fortgefahren. Seine Religion, wie sie nach seiner Erkenntniß seyn kann, und noch mehr, wie sie an seinen Charakter paßt, bleibt ihm immerdar.

3) Von einiger Liebe ist in den Acten keine Spur, aber gegen mich hat er sich geäussert, daß er eine Tochter von Bornholt zu Boßel, die im Winter 1779. zum Beten (Confirmation) gegangen, und Ostern des Jahrs eingesegnet worden, geliebt habe und noch liebe. Er habe es ihr aber nie gesagt, und wisse auch nicht, ob sie ihn leiden möge. Eine Art Vorneigung fürs weibliche Geschlecht, scheint bey ihm gewesen zu seyn. Nie

ists

ists ihm beygekommen, da er nach Menschen, nach Wehrlosen suchte ein Frauenzimmer umzubringen. Im Gefängnisse hat der Wärter mehrmals bemerkt, daß er für Bedürfnisse der Natur Behelfe gesucht, und sehr aufgebracht worden, wenn man ihn darinn gestört. Melancholici falaces ist ein altes Brocardicon.

4) Gleichfalls scheint er um diese Zeit, entweder aus Unmuth und Verdrossenheit, oder aus körperlicher Schwäche der Arbeit nicht gewachsen gewesen zu seyn und also den Gedanken gefaßt zu haben, seine Bauernarbeit zu verlassen, und ein Handwerk zu erlernen; ist auch seines Lebens satt und müde gewesen.

5) Gewiß ists, er hat ein Gefühl von Uebelbefinden gehabt. Mir sagte er, er habe dies in der Mohrzeit (Junius) zuerst gemerkt, und in der Zeit habe er einen Traum von zwey Todten neben sich gehabt, worauf er sehr verwirrt geworden. Er schrieb diesem Traum viel zu, und sprach sehr bedenklich davon. Das, was Folge von krankhaften Umständen, wenigstens von so starken Eindrücken auf das Gemüth ist, wird nicht selten für die Ursache davon geachtet.

6) Nach der Rockenerndte (Monat Julius) wandelt ihn zuerst der Gedanke an, sich selbst umzubringen. Daß er damals siech gewesen, Kurzlüftigkeit, Stechen in der Seite, und Schmerzen in den Gliedern gehabt, erhellet aus den Acten, und da schon hat er Scheidewasser und Scorpionöl (die sonderbarste Mischung, wobey doch glücklicherweise das letztere die Wirkung des erstern schwächt und das viele Wasser vollends das Mittel unschädlich macht) genommen, um sich zu vergiften. Es ist ihm aber sogleich leid gewesen und hat Gott um Vergebung gebeten, ob er gleich gewünscht, Gott möchte seinen Geist zu sich nehmen. Die Variationen bey die-

sen Aussagen lassen sich aus dem verwirrten Gemüthszustande bey körperlichen Uebeln leicht erklären. Auch hat er sich um diese Zeit mit Aderlassen helfen wollen.

7) In der Buchweizenerndte (August) hat er wirklich einen Versuch gemacht sich zu ersäufen, ist aber doch durch religiöse Gedanken, von der Vollendung abgehalten worden. Vorher hat er seinen Bruder es geklagt, er sey krank, und wolle zu einem Doctor, ist auch mit seines Wirths guten Willen weggegangen.

8) Er ist wirklich nach Hamburg gegangen, wird aber auf dem Hamburgerberge von einer Hure zur Unzucht verleitet, und ihm das Wenige, was er bey sich hatte, abgenommen.

9) Von der Zeit an ergreift ihn der Gedanke, er müsse einen Menschen umbringen. Die Versündigung hat offenbar seinem Ueberdrusse des Lebens und seinen Gedanken vom Selbstmorde diese andere Richtung gegeben, daß er nun nicht anders als durch Vergiessung seines Bluts versöhnet werden könne, und dies könne nicht geschehen, als wenn er erst anderer Blut vergiesse, denn ohne Blutvergiessung wäre keine Vergebung. Die Art, womit dies Bekenntnis geschieht, ist merkwürdig, und mir hat er dasselbe völlig so wiederholt: aber ohne Rührung, und mit dem Zusatze: „Da muß nur davon kommen, was davon kommen muß." Nie hat er auch irgend jemand zu einem gewissen Gegenstand der Missethat gewählt, ob er gleich mit mehrern unzufrieden und noch in der Zeit und kurz vor Michaelis vom Grosknecht Heidorn geschlagen war: sondern er wollte die Sache, als Sache und als ein Mittel von Gott gerecht zu werden. Von der Vergebung der Sünden auf diesem Wege war er sehr gewiß, und ließ sich das Gegentheil nicht einfallen. Er sagt zwar nachher, er habe

dies

dies nur das einemal, da er aus dem Bordel gekommen, gedacht. Es kann seyn. Oft wird dergleichen nur einmal sehr lebhaft und umständlich gedacht. Aber der Eindruck war doch dadurch gemacht; der Entschluß ward doch gefaßt, und kam nun bey jedem Unmuthe wieder auf, ohne sich von neuem mit den Gründen darzustellen, und der Ausgang hat es bestätiget. Menschen von so gespannten angezogenen Nerven behalten einen solchen Eindruck lange, bis ein Ausbruch erfolgt. Daß er nicht sogleich einen Mord begangen, daran war nur Schuld, daß ihm sogleich keine Gelegenheit aufstieß, vermuthlich mit Sicherheit es thun zu können. Denn darauf scheint er immer Bedacht zu nehmen, weil er selbst gesetzlich leiden und büssen wollte.

Ueberhaupt bemerkt man auch bey allen diesen vorgängigen Ausbrüchen der Melancholie durchaus eine Anhänglichkeit an die Religion und eine Sorge für seine Seele.

IV.

In den letzten 14 Tagen vor Michaelis, da er aus dem Dienst gehen soll, ist er ziemlich ruhig; liest und betet viel und bis zum Spott seiner Mitdienstboten; bereut seine Sünden, besonders die Versuche zum Selbstmord und die Unzucht sehr ernstlich und entschließt sich, welches man ohnedies vor dem Abgang aus dem Dienst dieser Orten gemeinhin zu thun pflegt, zur Beichte und zum Abendmahl zu gehen. Beydes thut er auch mit Vorbereitung und mit vieler Rührung. Auch hat er, als er aus der Kirche kam, beständig geweint, ist sehr still gewesen, da er seine Schwester, die ihn den Tag besuchte, über die Wiesen begleitete, und hat gute Gedanken gehabt.

2) Sein Schicksal aber führt ihn in ein Wirthshaus, wo er dem Spiele anfangs nur zusieht: auch weil er zum Abendmahl gewesen, anfangs nicht mitspielen will, nachher aber doch seine Neigung darzu sich überwältigen läßt und bis in die späte Nacht spielt, etwas zu viel trinkt und der Rest seines den Nachmittag kaum empfangenen Lohns verspielt. Doch hat er auf dem Heimwege gegen Morgen noch keine böse Gedanken gehabt.

3) Auch haben ihn dergleichen den folgenden Morgen und den übrigen Tag durch noch nicht ergriffen, da er auf dem Rellinger Markte vergeblich sich zu vermiethen gesucht hatte. Ausser daß er die Nacht vorher etwas getrunken, hat er den ganzen Montag, weder in Bostel Frühstück, noch in Rellingen, wo er ohne Geld war, das geringste zu Mittage gegessen. Seine letzte Mahlzeit ist die am Sontag Nachmittag zu Bostel gewesen. Auch hat er den Tag nicht den geringsten Streit mit jemand gehabt.

4) Er geht gegen Abend von Rellingen nach Scheneteld, wo Einer seiner Brüder im Dienst war, und unterweges ergreift ihn der Gedanke jemand umzubringen von neuem und mit Stärke. Sein Bekenntniß darüber ist merkwürdig, und hat, wie alles, was er aussagt, das Gepräge der Wahrheit. Nichts Bestimmtes, nichts Auseinandergesetztes scheint auf seinen Entschluß Einfluß gehabt zu haben. Es ist aber auch ein solcher Entschluß dunkler unentwickelter Natur: es ist ein Schwindelgeist, der einen Menschen von angespannten Nerven und angegriffner Seele ergreift, den Krankheit, Unmuth und Ueberdruß des Lebens schon vorher mürbe und reizbar gemacht hatten. Nicht, daß nicht alle dergleichen vorgängige Empfindungen, Unmuth über dem Spiel, Entblößung von Geld, keine Aussicht für Zukunft und noch mehr als alles das, Gewissensbisse über vorige

Sünden,

Sünden, die durch eine neue Vergehung am Abend des Tags der Andacht und der Reue, gespielt zu haben, gehäuft waren, einen Eindruck auf sein Gemüth, ihm selbst unbewußt, gemacht haben sollten; davon bin ich überzeugt. Aber würden sie ausgewickelt und bestimmt gedacht; oder auch das nicht, würden sie nur einzeln und nach einander zur Darstellung gebracht: so würden sie andere Regungen, aber nicht dergleichen Unmuth und Entschlüsse hervorbringen. Allein eben dies, daß alles auf einmal dunkel auf ihn wirkt, ein allgemeines Ungemach der Seele erregt, einer Seele, die schon Schritt für Schritt diese unglückliche Richtung des Unmuths und Ueberdrusses sein selbst genommen, und durch die Wiederholung zu einer Leichtigkeit und Festigkeit dieser Entschlüsse gekommen ist, und zwar von Entschlüssen, die eine freylich übel verstandene Idee von der Versöhnung, aber doch von Versöhnung mit Gott, auf einen um seine Seligkeit besorgten Menschen sanctificirt hat, eben dies zusammen genommen, erklärt die so unglaublich scheinende Missethat, daß ein Mensch den andern, den er kaum kennt, mit dem kältesten Blute ermorden kann, um zu Gott im Himmel zu kommen, auf dessen Erde ihm nicht wohl ist.

5) Daß er einen Jungen gewählt, davon glaube ich die solchen des Lebens überdrüßigen Leuten gewöhnliche Ursache, auch bey ihm zu treffen. Sie wählen junge Leute oder Kinder, weil die noch in ihrer Unschuld sterben. Aber die Acten besagen davon nichts. Auch habe ich beym Nachfragen dergleichen nicht herausgebracht, wie er denn über alles eben so verwirrt als steifsinnig denkt. Vielleicht ist es blos geschehen, weil er dergleichen Knaben besser zu zwingen und seinen Vorsatz allein an denselben auszuführen geglaubt. Es ist dem feigen melancholischen Charakter gemäß. Indessen scheinen die 400 Missethäter in Hamburg, die ihn als Engel Gottes

erschi-

erschienen, meine Muthmassung doch zu bestätigen, daß diese unter dem grossen Haufen nur zu gemeine Meinung, seiner Seele, wenn auch nur dunkel, vorgeschwebt habe.

6) Genug, nachdem er sich auf dem Wege einen recht starken ellernen Knittel recht eigentlich zu dem Zwecke geschnitten und zubereitet, findet er nicht weit von Schenefeld solch einen Pferdejungen, den er nicht viel kennt, doch schon eher gesprochen hat. Sie haben keinen Streit noch Wortwechsel, vielmehr gehen sie eine Weile umher und reden von seinem Bruder und andern Sachen. Er schlägt ihn nach einiger Zeit auf den Kopf zu Boden und wiederholt die Schläge zu verschiedenenmalen auf den Kopf des Jungen, der sich nicht wehren will, oder nach dem ersten Schlage es nicht mehr kann: denn er ist sogleich auf der Erde liegen blieben, ist nur auf Händen und Füssen gekrochen, und hat nichts gebeten, als es seyn zu lassen. Noch da, der fromme geduldige Junge, dessen sanfte heitere Miene bey der Leichenöfnung uns allen so auffiel und dessen Treue und Gottesfurcht von allen umher bezeugt ward.

7) Vor dem Mord selbst hat er an das Seelenwohl des Knaben nicht gedacht. Er hat seine Sache gethan, die er seiner Meinung nach zu thun hatte: hat aber doch, wie er im Schlagen begriffen war, Gott gebeten, des Knaben Geist zu sich zu nehmen, und sich für sich der Vergebung getröstet, wenn er nur für seine Sünden büßte und litte.

Nach vollbrachter That entfernt er sich einige Schritte, bittet Gott, daß er des Knaben Seele zu sich nehmen möge und betet sein Vater Unser darzu. Er merkt noch Athemzug und Leben. Ihn jammert das Stöhnen und die Quaal, Erbarmen ergreift ihn, das sich bey ihm aber auf seine Art und seinem eingebildeten Beruf gemäß, äussert. Er will den Leiden des ächzen-

den

den Knaben ein Ende machen, und schneidet ihm die Gurgel ab. Es hat ihn zwar hiebey geschaudert, und er hat die Worte ausgestossen: „Gott, wie bist du zu solcher That gekommen!" aber es ist nur ein durchfahrender Gedanke. Eigentliche Reue, oder nur erschütternder Schrecken ergreift ihn noch nicht. Er wolle dafür wieder leiden, das ist nun sein herrschender Gedanke, der, aus dem ganzen Zuge natürlich erfolgt, und den er auch nachher mit vieler Ruhe zur Ausführung bringt. Er wirft die Werkzeuge seiner Missethat von sich, betet noch ein Vater Unser über dem Knaben und geht ins Dorf.

V.

1) Mit mehrerer Ruhe als er es gethan, kann man wohl nicht leicht einen solchen Vorsatz ausführen. Ihm fällt der Gedanke nicht ein, sich durch die Flucht zu retten, welches er sicher thun können. Es findet sich keine Spur davon in dem Bekenntnisse, das nicht aufrichtiger seyn kann. Vielmehr ist er sich es bewußt, daß er nicht habe entlaufen wollen, weil es seine Absicht gewesen, sich zu bekehren und Strafe zu leiden. Er hat gethan, was er thun zu müssen glaubte, und will nun leiden, was er leiden muß. Er will sich erst beym Vogte angeben: thut es aber nicht, weil sein Bruder da ist. Auch hat er aus einer Art Schonung für seinen Bruder (etwas Natur blickt doch noch immer durch) bevor er in des Vogts Haus geht, das Blut, dessen er gewahr wird, abgewaschen, auf daß der Bruder es nicht dadurch erfahre. Daß aber sein Bruder da sitze und spiele, wußte er von dem entleibten Knaben.

2) Vielmehr begleitet er seinen Bruder in ein Haus, wo getanzt wird: trinkt erst einen Krug Bier mit ihm: geht von dem Tanzsaale weg, um dem Vogt oder dem Schulmeister es zu offenbaren. Beyde aber sind

schla-

schlafen gegangen. Er geht also nach dem Hause, wo sein Bruder noch ist, zurück, wo er sich legt, ohne zu schlafen. Sein Bruder aber beweg: ihn, mit ihm zu gehen, er schläft doch etwas: beym Erwachen spricht er mit seinem Bruder von seinem Zeuge: hört von dem Knaben reden, den man nun erst vermißt, (er war Dienstjunge in demselben Hause, wo sein Bruder als Knecht diente) läßt sich nichts merken, und geht nach Pinneberg, um sich beym Herrn Landdrosten selbst anzugeben.

3) Er kommt nach Pinneberg bald nach Sonnenaufgang, sagt zwey Leuten, die ihm aufstossen, er habe ein kleines Gewerbe an den Gerichtsherrn; erzählt nach einer kleinen Zwischenzeit unveranlaßt, die verübte That, hält sich im Hause eines Meyer ruhig auf, und spricht mit der grösten Gelassenheit von dem Morde, den er verübt hat, und von seiner Absicht dabey. Seine Absicht dabey ist noch immer dieselbe, Strafe zu leiden, und zu büssen. Und da Meyers Aussage, als ob er die Angabe in Hofnung gelinderer Strafe selbst gethan, zur Erörterung Gelegenheit gegeben: so protestirt er wiederholt gegen die Aussage und gegen die Absicht. Auch kommt damit die Erhärtung des andern Zeugen überein, „dat mut ick ja wol, wenn ick to Gnaden kommen will." Eine Zweydeutigkeit in den Worten „zu Gnaden kommen" kann Meyers Aussage erklären, der es von gerichtlicher Lossprechung verstanden haben mag.

4) Er wird vors Gericht geführt, läßt weder Wut noch Reue, nicht einmal Unruhe spüren, thut seine Aussage mit aller Gegenwart des Geistes, voller Erinnerung und so wahr in der ersten Stunde, als er es in der letzten Aussage gethan, und so wie alle Zeugen es erhärten.

5) Noch denselben Tag wird er an die Stätte der Missethat geführt, sieht den entseelten Leichnam vor sich,

und

und bekennt sich für den Mörder, ohne im geringsten seine Fassung zu verlieren; oder beym Anblick und bey den gemachten Vorstellungen die mindeste Rührung zu äussern. Dieser Auftritt, der jeden Menschen, der nur noch Reste von Gefühl hat, erschüttern würde, so auszuhalten, ist fast so viel, als einen solchen Mord zu begehen, und zeigt, wie ruhig noch seine Seele und wie gewiß er der Nothwendigkeit seines Geschäfts gewesen.

6) Wie er sich vom 13ten bis zum 29sten October, wo sein Verhör angieng, benommen, davon hab ich in den Acten nichts gefunden, als daß er sich ganz vernünftig betragen und seine Gedanken beständig zu Gott gehabt. Aber bey den ersten Verhören vom 29sten October bis zum 2ten November scheint er sehr bewegt zu seyn; weint auch einmal bey den Umständen des Mords und scheint überhaupt niedergeschlagen zu seyn und mit Reue an seine Missethat zu denken. Ich gestehe indessen, ich finde nie, daß er eigentlich Reue über die Missethat, als Missethat, äussert, daß er je recht zur Erkenntniß gekommen ist, er sey im verkehrten Sinn dahin gegangen, und habe eine an sich abscheuliche und verdammliche That begangen. Immer wallet noch der Gedanke vor, er habe so thun müssen. Mir kommt das, was Reue scheinen könnte, mehr als körperliche Niedergeschlagenheit und zuweilen auch noch als eine Art Sinnlichkeit und Rest der Menschlichkeit vor, die sich in den Stunden und Tagen der Nachlassung äussert, die man beym Unsinnigen sowohl, als Mismüthigen, bey jenen schwächer, bey diesen stärker, aber doch bey beyden wahrnimmt, die aber an andern Tagen, da sie im Stande der Anstrengung und Höhe oder Exacerbation sind, sich gänzlich wieder verlieren. Diesen abwechselnden Zustand, wird man bereits vorhin bemerkt haben. Vierzehn Tage vor der That scheint er ganz im Stande der

Nachlas-

Nachlassung, bey und nach der That, in der Exacerbation, in dieser Zeit, wovon die Rede, scheint wieder Nachlassung zu seyn.

7) Aber den 2ten November wird die Exacerbation wieder stärker. Da ist er offenbar ein Geisterseher und ein Weissager geworden, wobey sich doch immer etwas so ihn betrift, mit einflicht z. B. das, was er vom Kopfgelde, vom Hamburgerberge und den 400 Gerichteten in Hamburg sagt, die alle Engel Gottes wären. Ich meine es in den Acten gelesen zu haben, kann aber die Stelle nicht finden, daß er besonders viel in der Offenbarung Johannis lese. Mir hat ers indessen gesagt, daß er viel und noch gern drin lese. Der ähnliche Zustand dauert noch den 6ten Nov. fort. Seine Seele hat sich wieder gegen die schwachen Empfindungen gehärtet. Auch den 8ten November, da er eine gewisse Gleichgültigkeit über Leben und Sterben äussert, die er zu oft bezeugt (und wahr ist er doch sonst in Allem) als daß sie nicht zu Zeiten wenigstens, sein voller Ernst seyn sollte.

8) Von dem Landchirurgo, Siemens, weiß ich, daß etwa um diese Zeit ihm ein Brechmittel gegeben worden, und er seitdem weniger unruhig und wild gewesen, und so fand ich ihn noch den 19ten Jan. dieses Jahrs. Er sagte mir über Leben und Sterben dasselbe, was ich III. 9. bereits gesagt habe. Er sagte es mit dem Unwillen eines Menschen, der sich ja schon genug darüber erklärt hatte. Auf die Vorstellung der Abscheulichkeit der That antwortete er kalt: „ja es müßte so seyn." Und ich muß hier nur noch mit der Anmerkung enden, die aus dem ganzen Vorgange in die Augen fällt. Wenn wilde Affecten den Menschen zu einer Missethat der Art verleiten: so hört doch einmal die Wildheit, die Wuth und mit derselben die Verblendung

auf,

auf, und macht gleich nach dem Ausbruche, oder doch allendlich einmal der Reflexion, der reinen Erkenntniß und der tiefen Bereuung Platz, besonders wenn dazu Zeitraum, Stille und Vorhaltungen für Kopf und Herz hinzukommen. Aber hier muß, was nun von Anfang an bemerkt, die traurigste Anlage und Stimmung der Seele seyn, da freylich mehr oder weniger, aber doch immer ein Hartsinn, immer dieselbe Richtung und Festhaltung einer Idee (der Charakter aller Arten von Unsinn) selbst in den kühlern Stunden sich nie gänzlich verläugnet.

VI.

1) Er ist ein mittelmäßiger Kerl, kaum 5 Fuß lang, nicht breitschultrig, noch von starken Muskeln, eher schmächtig und schwächlich. Er ist blaß, nicht gelbblaß, sondern eher graublaß von Farbe, hat tiefe und viele Pockengruben.

2) Die Augen liegen ihm tief in Kopf, sind von unsichern und etwas wildern Blick. Fast nie schlägt er sie auf. Seine Miene ist die von einem geschlossenen in sich gehüllten hinterhältigen Menschen.

3) Seine Zunge war rein, sein Puls regelmäßig, doch etwas veränderlich. Anfangs schlug er geschwinde und voller, war aber nachher gemäßigter. Im Gefängniß hat er sich wohl befunden, nichts vom Kopfweh, Leibschmerzen, auch nichts von Würmern gespürt.

4) Er antwortet anfangs sehr ordentlich und angemessen. Setzt man es aber fort: so ist er bald wieder abwesend, giebt keine oder verkehrte Antworten, fängt an in der Bibel oder im Gesangbuche laut zu lesen, als ob niemand da wäre, bis er von neuem aufmerksam gemacht wird. Da fährt er etwas auf, als ob er

aus

aus tiefen Gedanken käme und ein paarmal lachte er, wie man aus Unmuth oder zum Hohn lacht.

5) Seine Bibel und Gesangbuch liegen bey ihm, und mit denen soll er sich fast immer beschäftigen. Im letztern waren einige Blätter ausgerissen, das soll er selbst gethan, wie auch bisweilen seine Strümpfe zerrissen haben, und überhaupt zu Zeiten unartig, besonders sehr unsauber seyn, und mit einigen Schlägen in Ordnung gehalten werden müssen.

VII.

Obwohl ich in der Hauptsache, meinem Ermessen nach, durch alles dies hinreichend belehrt war: so schien es mir doch dienlich und nöthig, über seine vorgängigen Gesundheitsumstände (III. 3.) noch etwas mehr zu erforschen, um aus einem oder andern ein völligeres Licht über den Gang der Seele bey diesem Unglücklichen zu erhalten. Besonders hatte ich seitdem gehört, sein letzter Wirth Rechtern habe die von ihm geliebte Bornholt geheyrathet und dies wollte ich ihm plötzlich sagen und ihn beobachten. Ich fuhr also den 26sten dieses nach Pinneberg und sah ihn mit dem Landchirurgus Herrn Siemens um halb 12 Uhr.

1) Er war mit Singen beschäftiget, und saß mit blosser Brust, Kamisol und Hemd vorn offen. Ich hörte bey der Gelegenheit, daß er sich gern, und besonders im Keller die Nacht entblösse, und sich faselnackt ausziehe. Er fühlte, sagte er, keine Kälte, und doch fror es scharf und war in der Kammer nicht überwarm. Warum er das thue? Es sey um sich Luft zu machen. Es sey ihm zu enge. Und doch war das Kamisol es nicht.

2) Auch bemerkt ich wieder, was ich schon vor acht Tagen gesehen, ein beständiges Ausspucken. Und das

sagte

sagte er, habe er immer gehabt, und man ihn damit geschoren und wohl gesagt: was spuckst du Gaudieb immer?

3) Auf Befragen, ob ihn seine Bekannten nicht fleißig besuchten? sagte er, ja er habe sie alle gesehn, und höre sie oft draußen reden. Ob er sie auch im Keller sähe? O ja da sähe er sie oft, ob er auch wohl die Nacht Engel sähe? freylich.

4) Das führte mich denn auf die Frage: „ob er die Bornholt auch gesprochen:" o ja, sie wäre oft da gewesen. Er habe sie bey Nacht sprechen hören, auch wohl bey Tage: aber denn nur ganz leise, und sah dabey hinter sich. Aber nun doch wohl lange nicht, sagte ich: sie hat ja Rechtern geheyrathet. Er ward nicht bestürzt. „Das weiß ich recht gut, sagte er, und habs schon gewußt, da ich bey Stuven (der erste Ort seiner Arretirung) gesessen. Er kriegt sie aber nicht." Er hat sie ja schon. Er wird sie nicht kriegen: Rechtern solle sie erst nach einem Jahre haben, und das sey noch nicht vorbey. (Ich erfuhr von Herrn Siemers, daß es sich wirklich so verhielt) Rechtern habe schon in der Mohrzeit (III. 5.) gegen seine Leute nicht eben gegen ihn, besonders davon gesprochen, (Rechterns Frau war im Frühjahr verstorben) daß er sie leiden möge und haben wolle. Er, Inquisit, habe aber gedacht, das dauret wohl noch was, und unterdessen kommt wohl Stank (Zwietracht, Verunwilligung) darzwischen. Er kriege sie auch nicht. „Woher er das so gewiß wisse?" In der Heuzeit, da sie auf Rechterns Wiese gearbeitet, habe er Wörmer (Schlangen) gesehn, die die andern nicht gesehn, ob ers ihnen gleich gesagt. Und da sey, Bornholt (der Vater des Mädchens) auf Rechterns Wiese gekommen, und habe mit seinem Stab einen Herzwurm (Blindschleiche) todt geschlagen, und da habe er sogleich gedacht: o nun wird er die Tochter nicht kriegen. „Warum er das

daraus

daraus geschlossen?" darum daß Bornholt einen Herzwurm auf Rechters Wiese getödtet, das bedeute so viel, daß er die Tochter nicht kriegen könne. „Aus der Erscheinung der weissen Taube in den Acten, weiß man schon seinen Hang zur Zeichendeuterey. Auf die Frage, ob es ihm nicht nahe gegangen, daß er, da er nichts hätte, eines Vollbauren Tochter wohl schwerlich kriegen könne, und was er anzufangen gedacht, antwortete er gar nicht, oder sehr verwirrt. Auf die Frage, warum er dem Gerichte seine Liebe nicht offenbaret? antwortete er, er habe ja gesagt, daß noch mehr von ihm geschrieben wäre. Man hätte ihm aber nicht glauben wollen.

5) Von seinen Krankheiten erfuhr ich weiter nichts, als was ich bereits oben gesagt habe. Im Ganzen war er diesmal ruhiger und weniger von seinen Unterredungen abwesend, die ihn sehr zu interessiren schienen.

* * *

Das ist es, was ich aus den mitgetheilten Acten ersehen, und den 19ten und 26sten dieses selbst wahrgenommen habe, und wovon ich die ausgezeichneten Punkte einer höchstpreisl. Regierung, als so viel Erweise, in Extenso vorzulegen mir die Ehre gebe. Ich kann daraus nicht anders schliessen, als daß

Joachim Müller, der den 11ten October 1779. unweit von Schenefeld an Jacob Wolf unveranlaßt den frevenlichsten Mord verübet, als ein durch Liebe und religiösen Unsinn wahrhaftig Verrückter anzusehen sey.

Bey dem sich die Anlage zur Melancholie früh (I. 2. 3. 4.) und sein ganzes Leben durch in einem hinterhältigen, widrigen und tückischen Charakter verrathen (II. 1. 2. 3. 4. III. 1. 6. 7. 9. IV. 1. 5. V. 8. VI. 1. 2. 5.)

Bey dem sie sich in einem nicht starken Körper (VI. 1.) durch Kränklichkeit (II. 9. 10. III. 5. 6. VII. 1. 2.

1. 2.) und durch nicht glückliche äussere Umstände vermehrt.

Der irgend einem Laster oft und völlig sich eigentlich nie überlassen, (II. 6. 7.)

Der vielmehr sehr fleißig, obgleich nur sehr äusserlich und mechanisch die Religion betrieben (I. 6. II. 5. III. 2. IV. 1. 5. 7. V. 3. VI. 5. VII.) in derselben aber, abergläubisch, wie er war, von schwacher verwirrter Erkenntniß, auch unkräftiger Anwendung zu seiner Besserung in derselben, sage ich, wie sie war, gegen seine Temperamentsfehler: als Spielsucht (II. 7. IV. 2.) und Liebe (III. 3. VII. 4.) keine Wehr und Hülfe; in Krankheit, Trübsinn und Ueberdruß seines Lebens keinen Trost (III. 4.) und in Versündigung keine Hofnung zur Vergebung (III. 9 f.) gefunden, sondern vielmehr

im Sommer 1779. in tiefe Schwermuth gerathen (III. 4. 5. VII. 4.)

sich selbst zweymal umzubringen versucht (III. 6. 7.) und da er im August zur Unzucht verleitet worden (III. 8.) durch verwirrte Begriffe von Gottes Gerechtigkeit und Versöhnung durch Blutvergiessen auf den abscheulichen Entschluß gerathen, zu seiner eignen Seelenrettung (III. 9. IV. 7.) jemand umzubringen, damit er leiden und büssen möchte.

Welchen Entschluß er denn auch in einer solchen wiederaufkommenden Gemüthsverwirrung (IV. 4.) wirklich vollzogen (IV. 6. 7.) und in derselben Verwirrung des Kopfs und des Herzens, in derselben Liebe, in denselben Begriffen noch jetzo beharret (V. 1. 3. 6. 7. 8. VII. 4.)

Ich muß nur noch dies erinnern, daß er auf jedem Fall, den die Gerechtigkeit verhängen wird, die genaueste Bewachung erfordern dürfte.

Dies

Dies mein unvorgreifliches Bedenken habe ich mit reifer Ueberlegung nach besten Wissen und Gewissen verfassen und durch meines Namens Unterschrift und beygedrucktes Petschier beurkunden sollen.

Altona, den 28sten Januar 1780.

P. G. Hensler.

XV.

Nachricht von einer Hospitalanstalt und einer medizinisch-chirurgischen Schule des Herrn Hofrath D. Trampel zu Meinberg.

Gewiß, alle Vervollkommungen, Verbesserungen, und Ausbreitungen der Medizinalgesetze, alle Verbote der Quacksalbereyen, und Empfehlungen der legitimirten Aerzte und Wundärzte sind nichtig und nur blendende Phantome, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß ein Land mit geschickten und rechtschaffenen Aerzten und Wundärzten versehen und bereichert werde. Ohne daß ein Land hinreichend mit gelehrten, gründlichen, fähigen Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Geburtshelfer und Apotheker besetzt ist, ist keine gute Medizinalverfassung möglich. Es gehört nicht hieher die Wege alle anzugeben, die man einschlagen muß, um dem Land ächte Aerzte, Hebammen und Apotheker zu verschaffen, auch will ich die Ursachen nicht aufsuchen, warum bey der jetzigen grossen Erhellung in der Geneskunde, doch die ächten Aerzte seltner sind, als man bey den vielen Hülfsmitteln, sich darzu zu bilden, glauben sollte; ich will nur das Publikum aufmerksam auf eine Anstalt in

dieser

dieser Grafschaft machen, die gewiß darzu dient, nicht allein dem Vaterland, sondern auch dem Ausland geschickte, gründliche Wundärzte zu schenken, die den von Städten und Aerzten entfernten Landvolk so nöthig als nützlich sind. Es ist insgemein der Fall, daß die Landwundärzte, so wie sie insgemein erzogen werden und heranwachsen, diesen Ehrennamen nur usurpiren, denn sie sind, wenige Ausnahmen zugestanden, nur Bartscheerer und so elende Pfuscher, sowohl in der äusserlichen als in der innerlichen Heilkunde, als nur immer ein Hirt, oder ein Waisenmeister seyn kann. Von ihren Lehrherrn fast nur allein zu seiner Bequemlichkeit und für arme unbedeutende Personen in Barbieren und Aderlassen unterrichtet, von der Lehrfrau nebenher zu häuslichen Arbeiten gebraucht, spricht man sie nicht nach Maasgabe ihrer Kenntnisse, sondern ihrer Lehrjahre, von dem Lehrlingsnamen, aber selten von dem Lehrlingsdienst los, sie wandern alsdenn, jeder nach seiner Neigung und Schicksal in fremde Länder, und leisten einige Zeit bey fremden Meistern der Kunst eben den Dienst, welchen sie ihrem Lehrherrn leisteten, wählen sich endlich, wenn ihnen ein gutes Schicksal die Mittel darzu giebt, irgend einen Ort zu ihrem beständigen Aufenthalt, üben nun ihre erlernte Kunst im Barbieren und Bartscheeren aus, und pfuschen daneben, wie es sie ein altes Buch lehrt, oder wie sie es von irgend einem andern Quacksalber gelernt haben, in die Wundarzeneykunst, und in die Arzeneykunde. Manche die entweder ihre eigene Aufführung oder irgend ein anderes Schicksal zwang einige Jahre als Kompagniewundärzte den Soldaten den Bart zu putzen, Ader zu lassen und die Verordnungen der Regimentsfeldscheerer zu befolgen, brüsten sich auf ihrem Soldatendienst, erzählen Wunderkuren, die sie gethan haben wollen, und stehlen dadurch dem Unwissenden sein Zutrauen, das sie mit Ungesundheit oder dem Tod selbst vergelten. An-

dere, die ihr Schicksal in irgend eine Stadt führte, wo eine berühmte Akademie, oder wichtige chirurgische Lehranstalt ist, rühmen sich nachher ihrer allda erlernten Geschicklichkeit, ohngeachtet sie auch in dieser Stadt nichts mehr thaten und lernten, als was sie bey ihrem Lehrprinzipal thaten und lernten, — Bartscheeren und Aderlassen. Diese Skizze eines Gemähldes von der Bildungsart der meisten sogenannten Wundärzte kleiner Staaten, könnte ich noch weiter ausmahlen, aber wer wird ein solches häßliches, jedem sachkundigen Menschenfreund widriges Gemählde ohne die dringendste Nothwendigkeit gern ausmahlen? Noch trauriger ist es, daß solche ihres Titels nicht würdigen Wundärzte zu der Bühne ihrer Marktschreyerey und Quacksalberey insgemein Flecken oder Dörfer wählen und wählen dürfen, die von allen geschickten Aerzten und Wundärzten entfernt sind, wo sie ungehindert sich das Vertrauen des Landvolks, das ohne sie von aller medizinischer Hülfe fast ganz entblößt ist, entweder erschleichen, oder ertrotzen — hier, wo niemand ihre tödtlichen Fehler beobachten, beweisen und bestrafen kann, sind diese giftigen, glattzüngigen oft glänzenden Schlangen gefährlicher und schädlicher als in Städten, wo ihr Gegenbild, bald sie in ihrer Blöße darstellen kann, und wo sie sich scheuen müssen, in jeder That ihre Unwissenheit und ihren Betrug zu verrathen. Man mache den Vorstehern der Staaten, wo solche Usurpateurs des Wundarztnamens der Gesundheit des Landvolks so schädlich sind, und obendrein noch die Seele ihrer Mitnachbarn mit Aberglauben, und Vorurtheilen verpesten, keinen Vorwurf, daß sie solchen Karrikaturen der Wundarzeneykunst nicht Zaum und Gebiß ins Maul legen; wie sollen sie dies? wer kann die schon ausgewachsenen Misgeburten dieser Kunst wieder umbilden, sie können nicht verbessert werden, man muß sie ausrotten und an ihre Stelle ächte Zöglinge dieser

ser wohlthätigen Kunst setzen. Ohne Pflanzschulen ächter Wundärzte ist auch die Ausrottung solcher Barthalbwundärzte bisweilen bedenklich; denn es ist nöthig, dem hülfebedürftigen Landmann für seinen quacksalbernden Barrscheerer einen ächten Wundarzt geben zu können, wenn man ihn nicht laut über Druck und Ungerechtigkeit will klagen lassen. Viele, zumal grössere Staaten, haben diese Nothwendigkeit anerkannt: die Wundarzeneykunstschulen zu Berlin, Bruchsal (siehe B. I. dieses Archivs Seite 152. 153 Note) Dresden, Gumpendorf, Kopenhagen, Münster, Strasburg, Wien u. s. w. sind glänzende Resultate dieser Maxime zur Ausrottung unächter Wundärzte, die ächten in hinreichender Anzahl zu bilden. Mit stolzer vaterländischer Freude darf ich diesen Lehranstalten nun auch die medizinisch-chirurgische Schule, welche unser so gelehrter und berühmter als menschenliebender und edelmüthiger Herr Hofrath D. Trampel zu Meinberg errichtet hat, beyfügen. Zufrieden Gutes zu stiften, ohne eben dem ganzen Publikum ein Licht vorzuhalten, daß es seine guten Thaten sehe, schwieg mein Gönner und Freund von dieser seiner gestifteten Lehr- und Krankenanstalt, und ich konnte ihn nur durch die Vorstellung, daß er dadurch vielleicht Gelegenheit erhalten möchte, zahlreichere Lehrlinge und folglich ein grösseres Feld für seine thätige Menschenliebe zu bekommen, zu der Erlaubniß bereden, seine errichtete Krankenanstalt verbunden mit einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt dem Publikum in meinem Archiv bekannt zu machen. Ich bin überzeugt, daß das Publikum mit mir dem Herrn Hofrath herzlich danken wird, daß seine Güte meine Bitte erfüllt und mich im Stand gesetzt hat, hier einige nähere Nachrichten von dieser medizinisch-chirurgischen Schule mitzutheilen, welche auch noch dadurch nützlich werden, daß sie mehrere edelmüthige Brunnenärzte Deutschlands zur Nach-

ahmung und Nachfolge anreizen können. Bey der Aufsicht, die dem Herrn Hofrath D. Trampel 1770. über die heilsamen und von den grösten und besten Aerzten Deutschlands gerühmten Mineralquellen zu Meinberg eine Meile von Detmold übertragen wurde, merkte er bald an, daß dieser kleine Ort ein Aufenthalt vieler hülfsbedürftigen Menschen werden würde, wenn sich der zeitige Brunnenarzt, immer den Wünschen und der Absicht der Kranken gemäs betragen wollte und könnte; denn er sahe in den Sommermonaten eine Menge gebrechlicher Menschenkinder an diesem kleinen Ort zusammen kommen, die ausser dieser Zeit einzeln durch viele Länder zerstreut lebten, und unter der Menge von Gesunden wenig bemerkt wurden; so grosse Eindrücke sie auch zu Meinberg in den Seelen theilnehmender Menschen, vereinigt mit vielen ihres gleichen, machen mußten. Unter den mancherley Ungestaltheiten der Gesundheit traf er nun freylich auch manche an, bey welchen die Anwendung der Meinbergischen Mineralwasser offenbar fruchtlos zu seyn schien; der menschenfreundliche gelehrte Arzt folgte seinem Herzen, und schränkte seine ärztliche Pflicht und Hülfe nicht in die Gränzen der Kräfte und Heilsamkeit der Meinberger Mineralwasser ein; sondern er entschloß sich sogleich allen Kranken die nach Meinberg kamen, und da Hülfe erwarteten, uneingeschränkt nach seinem Vermögen auch Hülfe zu leisten, er wollte nicht, daß sein hülfreicher Beystand, da ein Ende nehmen sollte, wo die rechtmäßige Anwendung der Mineralwasser aufzuhören schien. Er unterzog sich aller Beschäftigung, von welcher er wuste, daß sie seinen Nebenmenschen und besonders denjenigen nützlich seyn könnte, welche die Last ihrer entstellten Gesundheit so viele Meilen weit unter der schmeichelhaften Hofnung naher Befreyung nach Meinberg getragen hatten, und dennoch keinen rechtlichen Anspruch an der Wirksamkeit der Meinber-

ger

ger mineralischen Wasser machen konnten. Gewiß ein Zug und eine That der Menschenliebe, die nur der in ihrer ächten Grösse sehen kann, der die zahllosen Dienstgeschäfte des Herrn Hofraths zur Brunnenzeit kennt, wo jeder der so zahlreichen Brunnengäste fast nur allein von ihm Verordnungen zur Anwendung der Mineralwasser und Hülfe verlangt und hoft!

Durch dieses sein edles, menschenfreundliches Unternehmen, (das sich der bescheidene Mann, nach seinen eigenen Ausdrücken, nicht ganz zur Tugend machen will, weil er dadurch Gelegenheit fand, seiner Neigung nicht nur die Erfahrungen anderer Aerzte zu untersuchen und zu vergleichen, sondern auch selbst neue zu machen, einige Genüge zu leisten,) brächte er es in sehr kurzer Zeit dahin, daß er sowohl den Sommer als den Winter über von Kranken umringt blieb, und sich als den Stifter eines neuen Hospitals, in welchem sich Kranke von allerley Stand, ohne allen äusserlichen Zwang, befanden, ansehen konnte. Er blieb nicht auf dieser Stufe der Menschenliebe und Gemeinnützigkeit stehen; er fieng auch an, andern die Regeln mitzutheilen, die er bey der Wiederherstellung der Kranken befolgt hatte, und die er oft selbst erst suchen muste, und also neben dem Amt eines Hospitalarztes auch das Amt eines Lehrers zu vertreten; und dieses Lehramt in Verbindung jener Hospitalanstalt hoft er fortzusetzen, so lang er können wird.

Meine Absicht, schrieb mir mein Gönner und Freund, ist weder dabey etwas zu gewinnen, noch auch rohen Lehrlingen die ersten Gründe der medizinisch-chirurgischen Wissenschaft mitzutheilen, sondern sie soll sich nur über diejenigen erstrecken, deren Amt es mit sich bringen wird, die Stelle eines Arztes und eines Wundarztes zugleich auf dem platten Lande, in einem ihnen angewiesenen District zu vertreten, so, wie es bereits in

vielen

vielen Ländern und auch hier eingeführt worden, und die unter den Namen der Amtschirurgen bekannt sind. Nicht alle Districte können Aerzte ernähren, und wenn sie es auch könnten: so bleibt doch die Ansetzung eines Wundarztes eben so nöthig, als die Anstellung des Arztes, weil die Beschäftigung beyder in Absicht der anzuwendenden Grundsätze verschieden ist, und weil es ausgemacht ist, daß derjenige Wundarzt, der die ihm vorkommende Fälle nach gewissen aus der Natur des Gegenstandes herfliessenden Regeln zu behandeln gewohnt, und seine und die Vorschriften des Arztes ihrer innern Gültigkeit wegen halten zu lassen bemüht ist, einen weit ausgebreiteten Nutzen in seinem Amte stiften muß, als derjenige, der so zu thun und zu handeln nicht gewohnt ist, und die Nothwendigkeit seiner Verfahrungsart nicht einsieht.

Es ist wohl nöthig, daß ich nun etwas von der Einrichtung bey dieser freywilligen Hospitalanstalt und der damit verbundenen medizinisch-chirurgischen Schule und von den dabey nöthigen Unkosten oder Ausgaben sage. Der Wundarzt, welcher sich unter des Herrn Hofrath Trampels Aufsicht und in dessen Lehranstalt zum Amtschirurgus oder zu einem Mann bilden will, der den Namen Wundarzt verdient, und der seine Kunst nicht blos handwerksmäßig, das heißt mechanisch, lernen können, und ausüben will, kann sicher hoffen des Jahrs unter seines gelehrten und erfahrnen Lehrer Obhut wenigstens 160 Kranken zu sehen, zu beobachten und zu behandeln, freylich ist das Sommerhalbjahr, die Zeit, wo diese Hospitalanstalt die mehrsten Kranken hat, aber auch das Winterhalbejahr ist nicht zu arm an Kranken, aber desto reicher an des Lehrers mündlichen Unterricht. Jede Gelegenheit, die sich zeigt, darüber wird unterrichtet und ausserdem werden, einen Tag um den andern

Stun-

Stunden gegeben, der Herr Hofrath giebt deswegen nicht jeden Tag Vorlesungen, weil er seinen Lehrlingen Zeit lassen will, nicht nur das was sie gehört haben, zu repetiren, sondern auch die Kranken zu besuchen und zu beobachten. Alle vierzehn Tage wird ein Examinatorium gehalten, in welchem nicht nur über das, was ihnen der Lehrer in den Unterrichtsstunden vorgetragen hat, examinirt wird, sondern über alles das, was dahin einschlägt und zur Erklärung und Deutlichmachung der Sache erforderlich ist. Schon aus dieser Skizze der Unterrichtungsweise sieht jeder, wie viele Gelegenheit der Lehrer hat, seinen Lehrlingen practisch-nützliche Wahrheiten zu sagen, an Krankenbetten selbst, bey der Nachricht von dem Befinden des Kranken, welchen ein oder der andere Lehrling auf Befehl des Lehrers besucht hat, in den Stunden der Vorlesungen und in den allgemeinen Prüfungsstunden; und die thätige Menschenliebe des Herrn Hofraths, mit welcher er sich dieser Anstalt unterzog, seine vom ganzen Publikum schon anerkannte Gelehrsamkeit, sein Reichthum an eignen Erfahrungen und sein practisches Genie — alles Vorzüge, die jeder kennt, der Meinberg besucht hat — sind feste sichere Bürgen, daß er gewiß jede Gelegenheit, die sich ihm darbietet, seinen Schülern Aufklärung, Unterricht und Zurechtweisung angedeyen zu lassen, auf das vollkommenste nutzen wird. Die glückliche Praxis des Herrn Hofraths und der Widerwille der Leien gegen die Leichenöfnungen, machen die Gelegenheit zu Zergliederung menschlicher Leichname selten, diesen Mangel einigermassen zu ersetzen, läßt der Herr Hofrath Thiere zergliedern, und wendet diese Zergliederungen auf dem Bau des menschlichen Körpers an, in so fern sie darauf angewendet werden können. Wenn ein Lehrling die erforderlichen Gründe, Fähigkeiten und Fleiß hat: so hoft der Herr Hofrath, ihn binnen einem Jahr, so weit zu bringen, daß er zu einer

ner Amtswundarztstelle tüchtig sey, oder die Kenntniße erlernt haben soll, die nöthig sind, ihn von dem Troß der gewöhnlichen Wundärzte zu unterscheiden, und ihn sich selbst und seinen Nebenmenschen wahrhaft nützlich zu machen. Da der Lehrer bey dieser Lehranstalt nicht auf seinen Gewinn rechnet, und von seinen Lehrlingen für alle seine Mühe und seinen fleißigen aufrichtigen Unterricht keinen Dank in Geld oder irgend einer andern Bezahlung annimmt, sondern in dem Bewußtseyn ein nützliches Mitglied für die menschliche Gesellschaft gebildet zu haben, seine Gnüge findet; so braucht der Wundarzt, welchen der Herr Hofrath erlaubt an seinem Unterricht Theil zu nehmen, blos für seinen Unterhalt zu sorgen, welchen er mit etwas mehr als 100 Rthlr. jährlich wohl bestreiten kann.

Was den Aufwand oder die Unkosten der Kranken anbetrift, so hängen diese bey Vermögenden, blos von der Lebensart ab, die sie führen wollen, oder nach den Umständen der Krankheit zu beobachten genöthiget sind, und von der Dauer der Krankheit und den Preis der wider ihre Krankheit nöthigen Arzeneyen und Hülfsmittel ab. Für arme Kranke hat der menschenliebende Arzt eine allgemeine Armenbüchse errichtet, worzu jeder, der es kann und will, etwas beyträgt, aus dieser edlen Beysteuer der Brunnengäste und anderer Personen werden die zur Heilung der armen Kranken nöthigen Arzeneyen bezahlt, und wenn diese Quelle aus Mildthätigkeit fremder Personen, die freylich nur des Sommers ergiebig ist, für die armen Kranken, die im Winter ihre Hülfe in Meinberg suchen, nicht zureichen sollte, so verschreibt der Herr Hofrath die Arzeneyen für diese armen Unglücklichen auf seine eigene Kosten!!!. Für die übrigen Nothdürftigkeiten des Lebens müssen die armen Kranken freylich selbst sorgen, bis etwa dereinst der Staat diese Kranken-

ken- und Lehranstalt näher mit seiner Medizinalverfassung verbindet, und für alle Bedürfnisse solcher armen Kranken sorgt. Indessen kann der arme Kranke mit einem Thaler wöchentlich zu Meinberg sich Kost und Quartier verschaffen.

XVI.

Acta Inquisitionis wider Heinrich Andreas Hoffmeister zu Springe, wegen eines einem Kinde eingegebenen Maywurms und darauf erfolgten Todes *).

Actum Springe den 25sten Junius 1778.

Des Schusters Johann Heinrich Gusmann Ehefrau aus Springe erschien bey hiesigem Amte und zeigte an:

Ihr sechsjähriger Knabe Johann Friedrich Gusmann sey gestern Nachmittag verstorben. Derselbe sey einige Jahre her mit der Auszehrung behaftet gewesen, weshalb sie verschiedene Aerzte zu Rathe gezogen. Da aber

*) Da der Fall, den diese Acten näher detailliren, und der schon aus den Hannöverischen Anzeigen, und auch aus Fritzens Annalen B. 1. bekannt ist, in Rücksicht der Gefahr den Maywurm jederzeit und ohne ärztliche Aufsicht gegen die Hundswuth zu rathen, allerdings wichtig ist: so verdient der Herr Hofmedikus Wichmann, dessen Gütigkeit mir diese hier abgedruckten Originalacten der gerichtlichen Untersuchung, die meines Wissens noch nirgends gedruckt sind, mittheilte, des Publikums und meinen Dank. Mein edler und verehrter Freund meint, daß diese Originalacten immer als ein wichtiges Stück der Geschichte des Maywurms als Volksarzeney gelten, und ich bin überzeugt, daß sie in dieser Rücksicht in diesem Archiv ihre Aufnahme verdienen.

aber alle ihr die Hofnung zur Genesung benommen, so habe sie einige Zeit mit Arzeneyen eingehalten. Da das Kind der Natur allein überlassen worden, habe dasselbe sich so weit erholet, daß sie dasselbe am vorigen Dienstag vor acht Tagen mit nach des Schusters Schulzen Hause habe nehmen können, wo getanzt worden. Gegen Abend sey das Kind zu ihr gekommen, habe geschrieen, sey aus einer Ohnmacht in die andere gefallen, und habe nach Brandtewein gerochen. Wie das Kind sich etwas erholet und sie dasselbe gefragt, wer ihm Brandtewein gegeben, habe das Kind ihr angezeigt, daß der Invalide Hoffmeister, ein schwarzes Ding, welches unter dem Balken an einem Faden gehängt, zerschlagen und ihm in Brandtewein eingegeben habe. Es habe gleich die entsetzlichsten Leibschmerzen, Convulsiones, kalten Schweiß und ein beständiges Nasenbluten bekommen. Kurze Zeit nachher sey statt des Urins und Stuhlgangs pures Blut abgegangen, ja an vielen Orten sey das Blut durch die Haut gedrungen, welche am ganzen Leibe davon unterlaufen gewesen. Wie sie nichts als den Tod an dem Kind wahrgenommen, welches vor zwey Stunden noch so munter gewesen, daß es sich von dem Becker selbst eine Semmel holen können, habe sie geargwohnt, daß Hoffmeister dem Kinde etwas sehr schädliches eingegeben haben müsse. Sie habe Hoffmeistern selbst zur Rede stellen wollen, allein nicht zu Hause angetroffen. Der Bürger Peters habe ihr erzählt, daß Hoffmeister dem Kinde einen Maywurm eingegeben habe, weil derselbe in einem geschriebenen Buche gefunden, daß ein Maywurm sehr gut gegen die Auszehrung und gegen den Biß eines tollen Hundes sey. Der Invalide Hoffmeister habe das Kind vor Schulzen Hause, ohne ihr Verlangen und ohne ihr Wissen weggeholet, nach seinem Hause getragen, und in seinem Beyseyn dem Kinde den Wurm eingegeben.

Sie

Sie sey sofort zum Doktor Koch in Münden gegangen, welcher ihr zwar Medizin verschrieben, aber alle Hofnung zur Genesung des Kindes benommen habe, da die Wirkung des Wurms für ein so abgemattetes Kind zu heftig und die eingegebene Dosis so stark sey, als nur zehn erwachsenen Personen gegeben werden dürfe, falls jemand dieses heftige Mittel innerlich gebrauchen wolle.

Da die verschriebene Medizin so theuer gewesen, daß sie solche nicht sofort bezahlen können, habe sie erst hieher gehen und einen Bürgschein holen müssen. Nachdem das Kind die Medizin einigemal eingenommen, habe das Kind sich zwar von den Ohnmachten etwas erholet, die heftigen Schmerzen, Angst und der Abgang des Bluts durch die Nase, Urin und Stuhlgang habe indessen nicht ehender nachgelassen, bis der Tod gestern Nachmittag erfolgt sey. Sie wisse nicht, ob Hoffmeister sich aus der Ursache ihr zu schaden zugedrungen habe, ihrem Kinde etwas einzugeben; da sie aber zu grossen Schmerz über den so schreckhaften Tod ihres Kindes auf eine solche Art empfinde, so erachte sie es für ihre Schuldigkeit, den Vorfall dem Amte anzuzeigen.

Es wurde hierauf sofort nach dem Landphysikus gesandt, damit derselbe die Besichtigung des todten Körpers und ebenfalls dessen Section vornehmen möge. Das Kind wurde von mir und dem Amtschreiber äusserlich besichtiget.

An demselben waren alle Zeichen einer langwierigen Auszehrung sichtbar, indem dasselbe nur aus Haut und Knochen bestand, und sich am Halse und an der Schaam alle Drüsen verhärtet und ohngewöhnlich dick zeigten. Die Haut war über dem ganzen Leib mit schwarzen Flecken unterlaufen, sonst zeigte sich am ganzen Körper keine Ader.

Denen

Denen Eltern wurde bedeutet, das Kind an einen kühlen Ort zu legen und bis zur Section wohl zu verwahren.

Der Invalide Hoffmeister wurde an das Amt bestellt, war aber über Feld gegangen, und konnte deswegen nicht erscheinen.

in fidem.

B. v. Münchhausen.

D. L. Niemeyer.

Continuatum Springe den 25sten Jun. 1778.

Der Bürger Rudolph Peters hieselbst deponiret: Er sey etwa am Mittwochen oder Donnerstage gegen Abend in seine Stube gekommen, in welcher der Hospital-Invalide Hoffmeister sein Quartier habe. Er habe gesehen, daß dieser Hoffmeister Gusmanns sechsjährigen Knaben, welcher nunmehro verstorben sey, etwas eingegeben gehabt habe. Das Kind habe sehr elend ausgesehen, und sey, nachdem es etwas Brandtewein nachtrinken müssen, wieder nach Schulzen Hause zurückgegangen, wo die Schuster-Gilde getanzt habe. Auf welche Art Hoffmeister das Kind erhalten, wisse er nicht.

Der Becker Peters sey bey dem Eingeben gegenwärtig gewesen.

Praelecta et rati habita depositione impositoque silentio dimissus.

Der Becker Peters 54 Jahr alt deponirt: In der Zeit, wie die Schuster-Gilde zusammen gewesen, habe er gesehen, daß der gegen ihn über wohnende Hospital-Invalide Hoffmeister, Gusmanns Knaben an der Hand in dessen Haus geführt habe. Zu gleicher Zeit habe Hoffmeister, welcher nur einen Arm habe, ihn gebeten,

herüber

herüber zu treten, und mit einem Hammer einen schwarzen Käfer, welcher so groß wie ein Maykäfer gewesen, und an einem Faden unter dem Balken gehangen, entzwey zu schlagen. Hoffmeister habe den Wurm während des Zermalmen immer an dem Faden gehalten. Wie der Wurm von ihm klein gemacht, habe er gefragt, was er damit thun wolle? Hoffmeister habe geantwortet: das solle er noch wohl gewahr werden. Ob Hoffmeister dem auf der Bank sitzenden Kinde den Wurm eingegeben habe, wisse er nicht, da er gleich fortgegangen sey. Nachher habe er wohl gesehen, daß Hoffmeisters Junge Brandtewein geholt habe. Wenn er gewußt hätte, daß Hoffmeister dem Kinde etwas eingeben wollen, so würde er denselben gewiß davon abgerathen haben.

Praelecta et approbata depositione impositoque silentio dimissus.

in fidem.

B. v. Münchhausen.

D. L. Niemeyer.

Actum Springe den 27sten Jun. 1780.

Der Hospital-Invalide Heinrich Andreas Hoffmeister 46 Jahr alt deponirte: Er sey aus Nordheim gebürtig, wo sein Vater Korporal gewesen. Er habe unter dem ehemaligen Blockschen Regiment gedient, sey aber im vorigen Brabantschen Kriege bey Mastricht schwer bleßirt, habe den linken Arm verlohren; weshalb er zuerst in Pension und seit 22 Jahren in das hiesige Invaliden-Hospital gekommen.

Wie das Schuster-Amt in Schulzen Hause hieselbst zusammen gewesen, etwa des Dienstags oder Mittwochen vor acht Tagen, habe sein Sohn Gusmanns Knaben mit nach Hause gebracht. Er habe diesem Knaben

ben einen sogenannten Maywurm, welcher eines Fingergliedes lang sey, schwärzlich aussehe, und grünlich, bläulich und roth spiele, wenn er gegen die Sonne gehalten werde, welcher einen kleinen Kopf und dicken Leib, auch kurze Flügel habe, und welchen er in seinem Garten gefunden habe, eingegeben. Er habe diesen Wurm mit Pappier aufgenommen, an einem Faden getrocknet, und durch den Becker Peters mit einem Hammer zerstossen lassen. Hierauf habe er das Pulver von dem ganzen Wurme mit Brandtewein vermischt und dem Knaben auf einmal eingegeben.

Er habe geglaubt, daß dieser Wurm dem Kinde helfen werde, und deswegen habe er dem Kinde denselben eingegeben. Er sey zwar von Gusmann nicht ersucht worden, dem Kinde denselben einzugeben, das Kind habe ihm aber gedauret, und deswegen habe er schon längst Gusmann den Vorschlag gethan, daß er dem Kinde den Wurm eingeben möge, da es alsdenn zu einem Weg, entweder zur Besserung oder zum Tode ausschlagen müsse. Er habe seinen eigenen Kindern eben den Wurm eingegeben, welche hernach völlig von der Schwindsucht curiret, wiewohl einige Zeit nachher an andern Zufällen gestorben wären; dieserwegen habe er an dem glücklichen Ausgang der Cur nicht gezweifelt. Er habe sich dieses in Brabant erlernte Mittel in einem Buche notirt, und die eigene Erfahrung dabey bemerkt. Er könne daher nichts dafür, daß dieses Kind gestorben sey, welches vielleicht zu sehr ausgemergelt sey um die Cur aushalten zu können. Er glaube nicht, daß er wegen dieser löblichen Intention, die er gehabe, Strafe verdiene.

Praelecta et rati habita depositione dimissus.

in fidem.

B. v. Münchhausen.

D. L. Niemeyer.

Praesen-

Praesentatum. Springe den 28sten Jun. 1778.

Visum repertum.

Auf Requisition vom königl. Amt Springe haben wir Endesunterschriebene einen siebenjährigen Knaben, welcher, da er schon lange an der Auszehrung krank gewesen, endlich von einem Manne eine ganze Meloe mayalis Linnei als eine Arzeney in Brandtewein erhalten, worauf er aber gleich viel kränker geworden, durch den Urin und Stuhlgang viel Blut von sich gegeben, auch stark aus der Nase geblutet, welches alles so lange angehalten, bis er den 8ten Tag endlich gestorben, legaliter secirt und gefunden, daß

1) der ganze Körper gänzlich abgezehrt, die Haut mit blutigen Flecken mehrentheils einer Linse groß, unterlaufen, alle Drüsen geschwollen und verhärtet, der Unterleib unter dem Nabel über den Schaam- und Hüfknochen schwärzlich war. Nach geöfneten Unterleibe, waren

2) alle Eingeweide unter sich und an den gemeinen Decken widernatürlich verwachsen, der Magen von Luft sehr ausgedehnt, aber gar nicht roth oder entzündet; der ganze Darmkanal enthielt noch viele Feces, und war nur da, wo er sich über die Nieren und Harngängen krümmte, entzündet und schwärzlich.

3) Waren die Nieren und Harngänge gleichfalls entzündet und enthielten auch schwärzliches Blut.

4) Wenn alle Gekrösdrüsen, des pancreas und die Drüsen in den Weichen eben so geschwollen und verschworen, wie die am äusserlichen Theile des Körpers.

Nach geöfneter Brust fanden wir

5) Die Lungen gesund, aber alle grössere Blutgefässe so wie das Herz von Blut ganz leer. Bey diesem

sein abgezehrten Knaben fand gar keine Hofnung zur Genesung und Wiederherstellung seiner Gesundheit statt. Denn die durchgängige Verstopfung aller Drüsen und die eingewurzelte Verhärtung derselben, liessen sich durch gar keine Mittel heben; es war also nichts gewisser, als daß sich der Tod bey einer beständigen Abzehrung, binnen kurzen einfinden muste. Doch erhellet aus der angestellten Untersuchung und der heftigen so bald erfolgten Wirkung des gegebenen Pulvers, welches aus einer ganzen meloe majali Linn.*) bestanden, daß der Tod hierdurch beschleuniget worden. Dieses Pulver hat seine ganze Wirkung auf das Blut und durch dieses auf die Urinwege geäussert, es hat also völlig wie die spanische Fliegen gewirkt. Dadurch daß es das Blut, wie alle starken Laugensalze, heftig auflößt, hat es dieses zugleich geschickter gemacht, auch in die kleinsten Gefässe auszutreten, wie die Flecke auf der Haut beweisen; und wie diese auch zugleich auf die Urinwege wirken, so hat auch diese gegebene meloe mit dem Harn zugleich das Blut diesen Weg geführt, hieselbst alle diese Theile entzündet, und auf diese Art den Tod beschleunigt, welcher bey diesem Knaben binnen kurzen doch hätte erfolgen müssen.

Welches alles, daß wir es so gefunden, und nach richtigen medizinischen Grundsätzen so geschlossen haben, wir hierdurch auf Eid und Pflicht bezeugen.

Joh. Fr. Möller, M. D.
und Landphysikus.
Friedr. Wilh. Drepper.
Regiments- auch Landchirurgus.

Hameln,
den 27sten Jun.
1778.

An

*) Linne klaßificiret zwey Arten der Maywürmer, 1) meloe proscarabaeus und 2) meloe majalis. Diese zweyte Gattung unterscheidet sich durch die Kleinheit und durch die rothen Ringe auf dem Unterleib, von welchen Ringen der Inkulpate in seiner Beschreibung nichts sagt.

An Königl. Justiz-Canzley zu Hannover.

Springe, den 14ten September 1778.

Königl.

Aus angebogenen Inquisitionsacten geruhen Ew. — zu ersehen, daß der hiesige Hospital-Invalide Hoffmeister eine unglückliche Cur mit einem Maywurm vorgenommen, indem ein Kind, dem er ihn eingegeben, sogleich darauf gestorben. Es ist nun zwar der Inquisit bis jetzt nicht ad articulos vernommen worden; da ich aber vermuthe, daß Ew. — im vorliegenden Fall auch ohnedem die etwanige Strafe erkennen werden; so habe ich, bey der Ungewißheit der Zuhausekunft des Herrn Amtsschreibers nicht länger Anstand nehmen wollen, Denenselben beregte Inquisitionsacten zuzusenden, und die Versicherung der vollkommensten Hochachtung hinzuzufügen, womit ich zu beharren die Ehre habe

Ew. —

B. v. Münchhausen.

Unsere freundliche Dienste und Willfahrung zuvor, Edle, Veste, auch Achtbare, besonders günstige und gute Freunde,

Wir haben erhalten, was von demselben und Euch in Untersuchungssachen, wider den Hospital-Invaliden Heinrich Andreas Hoffmeister, unterm 14ten dieses Monats zusammt Einsendung der hiebey zurückgehenden Acten, an uns einberichtet worden.

Nachdem nun der Inculpate zu vier wöchentlicher Gefängnißstrafe, die letztern vierzehn Tage alternatim bey Wasser und Brodt, von uns schuldig verurtheilt worden; so hat derselbe und Ihr den Inculpaten vorzu-

fordern, ihm dieses zu eröfnen und die Strafe an ihn vollziehen zu lassen, ihn auch zugleich zu bedeuten, daß er sich hinkünftig bey Vermeidung schwerer Ahndung für dergleichen Unternehmungen zu hüten habe.

Wie übrigens beliebt worden, daß dieser Vorfall und die desfalls erkannte Strafe, andern zur Warnung, in den hannöverischen Anzeigen bekannt gemacht werden solle *), so ist solches zu besorgen, und wie dieses alles befolgt worden, mittelst Berichts anzuzeigen. Wir verbleiben denselben und euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geflissen und geneigt.

Hannover den 19ten September 1778.

Königl. Großbritt. zur Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Justiz-Canzley verordnete Direktor und Räthe.

von Arnßwald.

Publicatum Springe den 28sten September 1778.

Und ist der Inculpat sofort nach geschehener Bedeutung mit Gefängnißstrafe belegt worden.

in fidem.

B. v. Münchhausen.

D. L. Niemeyer.

XVII.

*) Wirklich eine preißwürdige Gewohnheit der hochlöbl. churhannöverischen Justiz-Canzley, solche Vorfälle, die in Rücksicht der medizinischen Polizey, oder des öffentlichen Gesundheitswohl zur Belehrung und Warnung dienen, in den öffentlichen Blättern bekannt machen zu lassen. Ich wünsche, daß auch die Justizkollegia anderer Länder so edelmüthig und theilnehmend der medizinischen Polizey die hülfreiche Hand bieten möchten, da es so oft in ihrer Macht steht, und ihnen so viel Ehre bringt. Anm. d. H. d. A.

XVII.

Wiesbadensche Anleitung für den Landmann in Absicht auf sein Verhalten bey herrschender Ruhr *).

Es ist wirklich eine wichtige Arbeit für irgend einen Arzt, bey einer ansteckenden oder andern Seuche für den Landmann eine Verhaltungsvorschrift zu entwerfen, die ihrer Bestimmung in jeder Rücksicht entsprechen, und niemals schädlich werden kann und soll. Die medizinischen Polizeykollegien Deutschlands, haben zwar ihre Pflicht erkannt, durch solche allgemeine Vorschriften der fernern Verbreitung irgend einer epidemischen Krankheit Gränzen zu setzen; allein selten sind die von ihnen bekanntgemachten Anweisungen so beschaffen, daß der Arzt, der das Landvolk und seine Benehmungen bey einer solchen ihm mitgetheilten Vorschrift kennt, viel von ihnen hätte hoffen können. Oft sind solche Anleitungen, Anweisungen, Nachrichten, oder wie sie sonst betitelt werden mögen, so beschaffen, daß sie in sehr vielen Fällen, wenn sie der Landmann geradehin und wörtlich befolgt, mehr Schaden als Nutzen stiften müssen. Es würde der Klugheit widersprechen, dies durch Beyspiele zu beweisen, so leicht es sonst wäre, jeder darf nur die Erfahrung befragen, die wird es ihm bezeugen, wie schwer es ist, bey irgend einer herrschenden Seuche für den Landmann eine Anweisung, sich dagegen zu verwahren, und sie zu heilen, aufzusetzen, die der Vernunft und den sinnlichen Begriffen des Landvolks angemessen ist, und deren Innhalt oder Rathschläge auf

*) Der eigentliche Titel ist: Anleitung für den Landmann in Absicht auf sein Verhalten bey herrschender Ruhr. Auf Befehl Fürstl. Landesregierung aufgesetzt von den Physicis der Stadt- und Oberamts Wiesbaden; gedruckt mit Freyischen Schriften. 1783. in 8.

jede Art der Krankheit so genau passen, daß die Anwendung oder Befolgung des gutgemeinten Raths nie und auf keine Weise schädlich werden kann. Ich habe schon an einem andern Ort gesagt, daß die medizinischen Volksschriften immer noch zu klinisch geschrieben werden, und zu viel Gebote und zu wenig Verbote enthalten. Oft sind die Rathschläge zwar überhaupt passend und heilsam, aber es kann doch Fälle oder Abarten der Seuche geben, wo selbst die Befolgung eines in der Vorschrift allgemein angepriesenen Hülfsmittels, wo nicht tödtlich doch schädlich werden kann, und auf solche Abänderungen oder Abweichungen der Seuche bey einzelnen Personen wird bey der allgemeinen Anweisung, selten Rücksicht genommen, und also die Vor- und die Gegenanzeigen gewisser Mittel nicht genau bestimmt und detaillirt. Ich mag hier nicht erst erinnern, daß viele solcher Anweisungen sogar ihr erstes Bedingniß, unter welchen sie den abgezweckten Nutzen stiften können, ich meyne den populären Vortrag, vernachläßigen, und dadurch den Landmann unverständlich oder eckelhaft werden. Mit dem theilnehmendsten Vergnügen fand ich in dem nützlichen und pragmatischen Frankfurter medizinischen Wochenblatt 1783. St. 42. und 43, die Wiesbadensche Anweisung gegen die Ruhr angepriesen und wörtlich eingerückt, der menschenfreundliche Gelehrte, welcher diese Anweisung dem Publikum allgemeiner bekannt macht, denkt (mit Vergnügen las ich es und gesteh es hier öffentlich) über dergleichen Verhaltungszettel, bey herrschenden Seuchen eben so, wie ich, und ich unterschreibe seine Meinung: „daß solche Vorschriften ungemein kurz „seyn müssen, daß alles was nicht die sinnlichste Be„griffe der Krankheit betrift, und alle positiven Mittel „weggelassen werden sollen, daß man den Bauern von „ihren Krankheiten nur diejenigen Ursachen erklären „sollte, die sie vermeiden können, und ihnen vorzüglich

„zeigen

„zeigen müsse, was in der Krankheit schaden kann, „daß man sich also vorzüglich an Negativmittel halten „müsse, indem man ihnen nicht sowohl sagen solle, was „sie thun als was sie nicht thun sollen," mit wahrer Theilnehmung. Und um den Lesern dieses Archivs einen Grundriß zu geben, so theile ich, wornach die menschenfreundlichen Laien der Kunst urtheilen können, ob irgend eine auf ihrem Befehl oder auf ihre Veranlassung aufgesetzte Anweisung für den Landmann, wie er sich bey irgend einer Seuche verhalten soll, ihrem edlen Entzweck entsprechen könne und werde, die gelobte Wiesbadensche Anweisung in Absicht auf die Ruhr aus dem med. Wochenblatt wörtlich mit; zumal da sie dem zweyten Zweck meines Archivs — der gemeinnützigen Arzeneykunde entspricht, und das medizinische Wochenblatt vermuthlich meistens nur von Aerzten, und vielleicht nicht einmal von allen, deren Amt und Stand es mit sich bringt, daß ihnen die Regentschaft eines Staats die Ausarbeitung solcher medizinischen Volksschriften aufträgt, gelesen und genutzt wird. Noch erfordert meine Achtung, die ich dem weisen und menschenkundigen Verfasser der Wiesbadenschen Anweisung so gern und so freudig schuldig bin, auch hier öffentlich seinen Namen zu nennen, der gewiß in dem Archiv der medizinischen Polizey und gemeinnützigen Arzeneykunde genennt zu werden verdient: diese treffende Anweisung hat den jungen aber verdienstvollen Arzt Herrn Doktor Mahr in Wiesbaden zum Verfasser.

* * *

§. 1.

Wie soll man sich verhalten, um von der Ruhr verschont zu bleiben?

1) Man hüte sich so viel möglich vor nasser und kalter Luft, vornemlich sey man besorgt, daß man seinen Kör-

Körper, wenn er erhitzt und mit Schweiß bedeckt iſt, nicht plötzlich erkälte. Ihr ſollt demnach des Morgens, wo es etwas kühl zu ſeyn pflegt, nicht bloß, oder allzu leicht angekleidet, herum gehen; zwingt euch die allzu groſſe Hitze bey eurer Tagesarbeit die Kleider abzulegen; ſo ziehet euch alſobald wieder an, wenn ſich ein ſtarker Wind oder gar ein Regen einſtellt: ja ſuchet dem Regen, wenn es geſchehen kann, zu entgehen, und unter Obdach zu kommen. Niemals legt euch auf die feuchte Erde um auszuruhen: niemals gebt euch, um die Erhitzung zu lindern, der Zugluft preiß: niemals geht im Schweiß im Keller, noch an einen andern kühlen Ort. Wenn es des Abends kühl wird, ſo ergreifet eure Kleider, und legt ſie nicht eher wieder ab, bis der Schweiß verraucht und eure Hitze gemäßiget iſt. Ehe darf man auch nichts kaltes trinken. Wäre der Durſt zu groß: ſo ſpület nur den Mund mit kalten Waſſer aus, eſſet etwas Obſt, oder nehmet ein Getränk zu euch, das überſchlagen iſt. Dieſer Regel folgt ihr ja ſchon bey eurem Vieh. Nicht wahr, wenn ihr euer erhitztes und vom Durſt lechzendes Pferd nach Hauſe bringt: ſo nehmt ihr ihn nicht gleich das Geſchirr ab, laßt es nicht gleich zur Tränke, ſondern führet es vorher etwas herum, bis es verſchnauft hat. Iſt euer Leben und Geſundheit nicht mehrerer Sorgfalt werth als euer Ochs oder Pferd? Wer ſich aber nun einmal erkältet hätte, eine unangenehme Empfindung, ein Ueberlaufen ſpürte, der ſollte ſogleich ein Fußbad nehmen, den Bauch mit warmen Tüchern reiben und einige Schaalen Thee von Hollunderblüthen trinken.

2) Man eſſe wenig Fleiſch, aber deſto mehr Gemüß und reifes Obſt kann nicht genug empfohlen werden, und ganz vorzüglich heilſam haben ſich Maulbeeren und Weintrauben bewieſen. Aepfel, Birn und dergleichen

chen könnt ihr sowohl frisch als gedörrt, sowohl roh als gekocht, jedoch mäßig, genieſſen. Aber hier werdet ihr vielleicht groſſe Augen machen, und staunen, da ihr so oft von euren Eltern gehört: die Ruhr entstünde vom Obst. Glaubt es ja nicht. Wenn wir Raum hätten, wir getrauten uns euch von der Falschheit dieser Sage zu überführen. Doch eine einzige Geschichte wollen wir erzählen: in Frankreich wurde ein ganzes Regiment Soldaten durch die Ruhr fast gänzlich zu Grunde gerichtet, die Hauptleute pachteten, weil eben die Trauben reif waren, einige Morgen Weinberge; man trug die kranken Soldaten dorthin, und brachte den übrigen, welche man wegen allzu groſſer Schwachheit nicht dorthin tragen konnte, die Trauben nach Haus; auch die Gesunden assen nichts anders. Hierauf starb kein einziger mehr, auch wurde keiner mehr krank.

3) Man befleißige sich selbst aller Reinlichkeit und suche alle unreine Luft zu vermeiden. Man wechsele oft das leinene Zeug, ziehe oft reine Hemden an, lege oft reine Bettücher auf. Der Aufenthalt an nassen sumpfichten Oertern, in feuchten Stuben und Kammern kann nachtheilig werden. Selbst sonst gesunde Zimmer, besonders wenn mehrere Personen darinnen wohnen oder gar schlafen, müssen oft durch Eröfnung der Thüren und Fenster von den Dünsten befreyet werden. Man vermeide sorgfältig, so viel es sich thun läßt, alle Gemeinschaft mit den Ruhrkranken, als welche beständig mit einer unreinen zur Ansteckung gar geschickten Luft umgeben sind. Man bediene sich auch nicht einmal eines Nachtstuhls oder Abtritts, worauf die Ruhrkranken gewesen. Ja es sollte sogar, in dieser Rücksicht, der Abgang von kranken Personen, so oft als möglich, aus dem Hause geschaft, auf den Wiesen oder Felde, in einiger Entfernung von den Häusern, in

tief

tief eingegrabne Löcher geworfen und jedesmal mit frischer Erde überschüttet werden. Wer aber, wie z. B. die nöthigen Wärter, sich des Umgangs mit den Kranken, nicht entziehen kann, der nahe sich dem Krankenbette ohne alle Furcht und Abscheu (weil den Erfahrungen nach nichts mehr den Körper zur Aufnahme des Gifts fähiger macht als diese) spucke oft aus und beobachte, was No. 5. gesagt wird. Hätte einer wirklich Eckel und Uebligkeiten bekommen; so ist heilsam ein Brechpulver aus einem halben Quentchen Ruhrpulver und eben so viel Weinsteinram zu nehmen; auf jedes Erbrechen trinke man zwey Theeköpfchen voll lau warmes Wasser. Personen, so alte Brustfehler haben oder Brüche oder Blutstürzungen unterworfen sind, dürfen (ohne Arzt) keine Brechmittel, sondern an deren Statt zwey Loth wässerichte Rhabarbertinktur nehmen, und wenn sie nicht einigemal Oefnung macht, den folgenden Tag in doppelter Gabe wiederholen.

4) Man vermeide, so viel möglich, übermäßige Arbeit und Wachen, Zorn, Verdruß, Furcht und Schrecken.

5) So lange man gesund ist, soll man keine Arzeney nehmen. Die Gesunden bedürfen weder des Arztes noch der Arzeneyen. Wer jedoch etwas nehmen wollte, der wende sich zu stärkenden Mitteln. Ein Gläßchen guten besonders Bitterwein möchte hier seine Dienste thun. Der gemeine Mann, der ohnedies an Brandtewein gewöhnt ist, mag immerhin etwas weniges zu sich nehmen. Auch der bittere Brandtewein z. E. von Pomeranzenschaalen ist allem andern vorzuziehen. Oder man könnte sich von der Apotheke des Hofmanns braune Magentropfen geben lassen, und davon Morgens und Abends 60 bis 70 Tropfen in etwas Wein geben. Purganzen aber, lasse man, bey herrschender

Ruhr,

Ruhr, so lange man noch gar keine Merkmale der Krankheit an sich wahrnimmt, gänzlich weg. Denn obgleich diese Mittel nach hundertfältiger Erfahrung bey der Heilung der Ruhr unentbehrlich sind; so vermögen sie doch nichts zur Verhütung derselben: im Gegentheil sehen wir mehrmals, daß dadurch die scharfe Materie in die Gedärme gezogen, und die wirkliche Ruhr hervorgebracht worden.

§. 2.

Wie soll man sich verhalten, wenn man die Ruhr hat?

1) Man verlasse sich nicht auf die Natur. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß zuweilen die Natur selbst, die Heilung zu Stande bringe, das heißt, der Kranke wird gesund, ohne sich des Arztes oder einiger Arzeneyen bedient zu haben: allein laßt euch hierdurch ja nicht betrügen. Denn ist die Ruhr im mindesten beträchtlich, so sind die Naturkräfte niemals hinreichend, die faule Materie hinreichend auszuspülen, und dem Eingeweide ihre gehörige Stärke wieder zu geben. Zum Bedauren ist es daher, wenn man an dem Krankenbette, wie es leider nicht selten geschiehet, dem unvernünftigen Ausspruch höret, was soll man ihn noch lang mit Arzeneyen quälen, wenn er davon kommen soll, so kömmt er doch davon, und wenn er sterben soll, so stirbt er. Diese Sprache ist ein Glaubensartikel aus dem türkischen Katechismus, und selbst vernünftige Türken verlassen sich nicht mehr darauf. Wie sehr muß sie also einen Christen nicht schänden. Andere glauben es besser zu machen, indem sie ihre Heilung ohne Bemühung, ohne Arzt, und ohne alle Arzeneyen unmittelbar von Gott erwarten. Meint ihr denn, wir armselige Geschöpfe wären im Stand, den Herrn des Himmels und der Erden zu zwingen, daß er uns helfen müsse,

wenn

wenn wir gleich verwegen genug sind, die Ordnung zu verachten, die Mittel zu verwerfen, welche er uns angewiesen hat. Sagt mir doch, was würdet ihr von einem Nachbar halten, der von Gott eine gesegnete Erndte verlangte, ohne daß er seinen Acker bauen und besäen wollte? Nun denkt weiter: warum läßt der gütigste Schöpfer Aerzte werden, warum läßt er so unendlich viele mit Heilkraft begabte Pflanzen aus der Erde hervorsprossen?

2) Man suche bey Zeiten den Arzt und fliehe alle Pfuscher wie giftige Schlangen. Sobald sich das Uebel durch seine ersten Zeichen verräth, als durch ein gelbes, blasses Angesicht, eingefallene Augen, Trägheit, Schwindel, Kopfschmerzen, Mangel der Eßlust, Neigung zum Erbrechen, so begehrt, ehe noch die Bauchschmerzen, und häufige schmerzhafte mit Zwang verbundene Stühle sich einstellen, eilends die Hülfe der Aerzte, denen von der Obrigkeit die Sorge für eure Gesundheit aufgetragen ist. Die Afterärzte, sie mögen eure Nachbarn, Schaaf- Küh- Schweinehirten oder Scharfrichter seyn, könnt ihr nicht ohne Gefahr gebrauchen. Sie blenden euch gemeiniglich durch ihre Bereitwilligkeit, mit welcher sie euch gleich schmerzstillende und stopfende Mittel, als Mithridat, Theriak, Tormentillwurzel und dergleichen darreichen. Aber wisset, daß sie eben dadurch eure Mörder werden. Denn wird zur Unzeit gestopft, ehe noch das scharfe Zeug, wovon die Ruhr entstanden, ist ausgeführt worden, so wird der Feind in euer Eingeweide verschlossen, wodurch nur gar zu gern Rückfälle, Zuckungen, Lähmungen, Gicht, Engbrüstigkeit, Auszehrung, Geschwulst, ja selbst Brand und Tod erfolgen. Wir wollen indessen nicht leugnen, daß in leichten Fällen, Leute unter den Händen der Pfuscher auch ohne üble Folgen gesund werden, eben so wenig

nig

nig als ihr uns leugnen könnt, daß auch zuweilen eine blinde Taube eine Erbse erhaschen kann.

3) Man beobachte in allen Stücken die größte Reinlichkeit. Diese Regel ist bey der Heilung der Ruhr für höchst wichtig anzusehen, und in aller Absicht zu befolgen. Es ist daher sehr vortheilhaft, wenn man die Patienten in ein besonderes geräumiges Zimmer legen kann, in welchem man demohngeachtet doch beständig die Luft reinigen muß, durch Eröfnung der Fenster und Thüren, durch öfteres Räuchern mit Wachholderbeeren, Schießpulver, oder Dampf, der entstehet, wenn man Eßig auf eine heisse Feuerschaufel, Stahl, oder Stein gießt. Der Kranke muß öfters mit reinen Bettüchern und Hemden, die man vorher erwärmt, versehen werden. Man belästige den Kranken nicht mit dicken Federbetten, sondern bedecke ihn nur leicht, etwa mit einer Matratze — oder Teppich, den man zuweilen auslüftet, um die stinkenden Dünste herauszulassen. Man lasse niemanden in die Krankenstube, als wer darinnen nöthig ist. Durch die Gegenwart mehrerer Personen, wird die Stube mit mehreren Dünsten angefüllet, der Kranke wird beunruhiget, scheut sich seine Nothdurft zu verrichten und stehet in Gefahr durch das Geschwätz der Umstehenden zu allerley abergläubischen und schädlichen Mitteln verleitet zu werden. So lang es die Kraft des Patienten verstattet, soll er auf einen Nachtstuhl gebracht werden: ist er zu schwach dazu, so setze man ihn auf die Bettpfanne, und sey nicht saumselig in Reinigung der Unterlagen, welche er etwan mit seinem Koth besudelt. So oft der Kranke vom Stuhl gehet, muß er oder sein Wärter den Abgang mit Sand bestreuen. Das Geschirr im Nachtstuhl sowohl als die Bettpfanne müssen öfters ausgeleert, und mit Wasser ausgespült werden.

4) Man

4) Man sey sehr behutsam in Absicht der Speise und des Trankes. Während der Krankheit wird nichts gegessen, als Gerstenschleim, Reißschleim, Buttermilchsuppe, Waizen = und Hafergrützsuppe und oben angerühmtes Obst. Zum Trinken bediene man sich der Molken oder folgender Getränke; nehmt vier Loth rohe Gersten, leset sie und lasset sie mit fünf Schoppen Wasser kochen, bis sie sich völlig geöfnet hat, denn seiget es durch ein Tuch, und thut ein und ein halb Loth Weinsteinram hinzu. Oder nehmt ein Loth zerschnittene Eibischwurzel, ein halb Quentchen Süßholz, lasset es mit einem Maas Wasser eine Viertelstunde lang kochen und seiget es durch. Man kann auch hier Weinsteinram zumischen. So oft man trinkt, muß das Gefässe wohl umgeschüttelt werden, weil sich der Weinsteinram immer auf den Boden setzt. Wenn die Schmerzen sehr heftig sind, kann man etwas gestossenen Leinsaamen in Wasser kochen, oder Kamillenblumenthee, in welchem man Gumi von Kirschbäumen zerlassen hat, trinken. Der Arzt wird nach Gutbefinden noch andere zur Abwechselung vorzuschlagen wissen. Alles Getränke muß warm und in gehöriger Menge, alle halbe Stunden ein Theeköpfchen voll, genommen werden. Gleich vom Anfang der Krankheit muß alles Fett, alles Fleisch und Fleischbrühen, alle hitzige und geistige Sachen als Gewürze und besonders aller Wein und Brandtewein wie Gift vermieden werden. Sie geben jetzt nicht dem Kranken sondern der Krankheit Stärke. Freylich läßt manchmal der Arzt Wein geben; aber auch nur er allein weiß, wenn er dienlich ist.

§. 3.

Wie sollen sich die Genesenden verhalten?

1) Man sey noch immer streng in der Lebensordnung. Die Hauptregel heißt: man betrage sich noch einige

einige Zeit, als wenn man noch wirklich krank wäre. Folglich dürfen alle vorhergegangenen Regeln noch nicht aus der Acht gelassen werden. Insonderheit wollen wir erinnern, daß man wenigstens noch acht Tage nach völligem Wegbleiben des Durchfalls, der Eßlust ohngeachtet, sich bloß mit Schleim, Suppen und Obst, das man jetzt mit Citronen und Citronensaft nach Belieben zubereiten kann, nebst wohl zerkochten gelben Rüben, Zucker- Hafer- und Schwarzwurzel begnügen lasse, und davon nur wenig auf einmal genieſſe, damit der noch schwache Magen nicht überfüllt werde, nach dieser Zeit mag auch allmählig zu Milchspeisen, und dem Weissen von weichgesottenen Eyern geschritten werden. Zu allerletzt darf man sich erst wieder an Fleischspeisen und Wein wenden, denn sie bekommen gemeiniglich noch einige Wochen sehr übel. Viele schaden sich auch dadurch, daß sie zu frühe besonders bey feuchten Wetter, ihre Wohnungen verlassen. Nach geringen Anfällen von der Ruhr läßt sich freylich diese Vorschrift öfters übertreten; allein nach schweren Fällen büßt der Uebertreter gemeiniglich durch Rückfälle, und Rückfälle sind nicht selten hartnäckichter und gefährlicher, als die erste Krankheit selbst war.

2) Die Genesenden sollen sich nicht weigern, auf Anrathen des Arztes noch Arzeney zu nehmen. Der sorgfältige Arzt findet es bey der Genesung noch manchmal nothwendig, um der Rückkehr der Krankheit vorzubeugen, eine Abführung zu verordnen, oder dem ermatteten Körper durch stärkende Mittel zu Hülfe zu kommen, damit nicht die völlige Genesung verzögert, oder das Leben durch eine auszehrende Krankheit verbittert und verkürzt werde.

O möchten doch diese Blätter ihren erwünschten Entzweck erreichen! Wahrhaftig uns jammert noch des

Volks,

Volks, das wir vor einigen Jahren durch Nachläßigkeit, durch unverſtändige Rathgebungen der Nachbarn und Verwandten oder durch das Gift der Afterärzte ſchaarenweis in das Grab hinſinken ſahen. Durch dieſe Vorſchrift wißt ihr nun, was ihr thun ſollt. O ſo befolgt ſie denn willig und ſetzt euch keiner doppelten Verantwortung vor Gott aus, der alle Mörder und Selbſtmörder, alle Pfuſcher und von Pfuſchern betrogene vors Gericht fordern wird. Ihr erfüllt dadurch den wohlthätigen Willen eures beſten Landesvaters, durch deſſen gnädigſte Fürſorge dieſe Blätter entworfen und gedruckt ſind. Die Erhaltung eures eigenen Lebens und des Lebens eurer Angehörigen, wird euer Lohn und unſere Freude ſeyn.

* * *

Es verſteht ſich, daß dieſe hier mitgetheilte und geprieſene Anleitung, noch Zuſätze, Abänderungen und wohl auch Verbeſſerungen leidet. Selbſt in den Räthen zur Vorbauung, ſo vollſtändig ſie nach der gewöhnlichen Meinung vor die Urſache der Ruhr auch ſind, möchten einige Zuſätze ſtatt finden, wenn der Gedanke des Rezenſenten dieſer Wiesbadenſchen Anleitung in dem mediziniſchen Wochenblatt wahr und treffend iſt, er meint nemlich: daß man in der Theorie blos an das Ausdünſten aber nicht an das Einſaugen gedacht; man könne deswegen behaupten, daß da im Sommer ein allgemeiner Hang zur Fäulniß ſich befindet, im Herbſt aber alle Pflanzengewächſe in Fäulniß gehen, daß auch dieſe Theilchen auf unſern Körper ihre Wirkung thun müſſen; wir ſchnaufen dieſelbe beym Athmen, durch die Lungen ein, viele dringen durch die einſaugende Gefäſſe in unſern Körper, und ſo würden nach Beſchaffenheit des Subjects, Ruhren, böſe Fieber ꝛc. erregt. Allerdings iſt es ſchwer einzuſehen, warum, wenn die Ruhr einzig und allein von Verkältung und unterdrückter Aus-

dün-

dünstung entstehen sollte, diese Krankheit nur in gewissen Jahren herrscht, warum sie so oft auch in warmen Sommermonaten, und nie oder doch höchst selten und einzeln im Winter entsteht, und warum nicht allein Personen, die nicht aus dem Zimmer gekommen und sich nicht der kleinsten Erkühlung ausgesetzt haben, sondern selbst sehr lang bettlägerige Kranke ohne unmittelbare Ansteckung damit befallen werden. Wirklich dieser Gedanke verdient genutzt zu werden. Der genievolle Weikard hat schon von Schnupfen, Katarrhen, Flüssen und dergleichen Krankheiten bewiesen, daß sie vielmehr von einem Fehler der Luft, als von unterdrückter Ausdünstung herrühren, und viele seiner scharfsinnigen praktischen Gründe lassen sich auch auf die Ruhrepidemien anwenden. Herr Doktor Mahr hat in dem §. 2. seiner Anleitung, keine Arzeneyen empfohlen, er ist hier von allen seinen Vorgängern von der Anweisung des Königl. Preußischen Oberkollegii medizi, wie sich der Landmann gegen die Ruhr präserviren und sie auch glücklich curiren könne, Berlin den 6ten Jun. 1779. von der Anweisung, wie man sich in Ansehung der Ruhr sowohl zur Verhütung als zur Heilung derselben zu verhalten habe. Cassel den 12ten Sept. 1781. von dem kurzen Unterricht der Physikorum in Frankfurt am Mayn 1783. u. s. w. abgegangen, und mich dünkt mit Recht. Es ist ohnmöglich, daß eine solche Anweisung zur Heilungsmethode allgemein passen kann, kein Arzt kann dem andern eine Anleitung zur Kur geben, die dieser bey allen Ruhrkranken befolgen kann und darf, und wir wollten dem in den Gesetzen der Theorie und ihrer Anwendung auf die Praxis so ganz unwissenden Landmann eine solche Anweisung geben können? dem Landmann, der durch die Blende des Vorurtheils sieht? der die Zufälle einer Krankheit insgemein in falschem Licht betrachtet? der die Sprache und Forderungen

derungen der Natur so oft mißversteht? die Wirkung und den Entzweck der Arzeneyen nicht kennt? kurz der von allen den Erfordernissen das Amt eines Arztes verwalten zu können, nicht eins besitzt? Mich dünkt, ein Kollegium medikum dürfe in solchen Fällen nur den Landärzten, durchaus nicht dem Landmann selbst, den Weg zur Heilung angeben. Noch ein Hauptzweck bey solchen Anleitungen für den Landmann scheint mir die Darstellung der, in dem Lande oder in der Gegend, wo die abzuhaltende Seuche herrscht, gewöhnlicher Quacksalber- oder Hausmittel in ihrer hülflosen und oft schädlichen Gestalt zu seyn. Das Kollegium medikum muß sich alle ersinnliche Mühe geben, diese Mordmittel alle kennen zu lernen, ihre schädlichen Wirkungen in einer populären Sprache erklären, und in dem eindringendsten Ton der Menschenliebe gegen deren Gebrauch warnen. Ueberhaupt jede solche Anleitung muß den örtlichen Nutzen zum ersten Augenmerk haben.

Es ist einem verständigen Arzt eine leichte Arbeit, aus den Schriften Tissots, Zimmermanns, Unzers, Störks, Mursinnes, Fritzens, (in den medizinischen Annalen) Stolls (in seinen medizinischen Jahrgängen) Sims (von den epidemischen Krankheiten) Kortums (wie man sich vor alle ansteckende Krankheiten verwahren könne) Zückerts (medizinisches Tischbuch) u. s. w. eine Anweisung zur Vorbauung und Heilung der Ruhr auszuziehen, (selbst wenn der Arzt noch nicht die Gelegenheit gehabt hat, eine Ruhrseuche zu beobachten,) die in Rücksicht der Klinic gewiß ohne Tadel seyn kann; allein für den Landmann ist sie gewiß unnütz, bisweilen auch schädlich, wenn sie nicht in einer dem Landmann brüderlichen Sprache vorgetragen wird, und sich mehr auf Widerlegung und Berichtigung der Vorurtheile, deren Befolgung unter dem Landmann üblich und so oft schädlich ist, als auf positive ärztliche Regeln einläßt.

XVIII.

XVIII.

Von einem chemischen Lehrinstitut des Herrn Senator und Apotheker Wiegleb zu Langensalze.

Die Wichtigkeit der Apotheken für das allgemeine Gesundheitswohl eines Staats ist entschieden; wenn diese schlecht bestellt, das heißt mit unächten, verfälschten, veralteten, unnützen Waaren versehen, oder mit unwissenden, betrügerischen, quacksalbernden Vorstehern und Arbeitern besetzt sind: so sind sie für den unachtsamen von ihnen betrogenen hintergangenen Staat statt Rüstkammern des Lebens und der Gesundheit, heuchlerische Rüstkammern des Todes und der Ungesundheit. Auch bey der Verbesserung und Vervollkommung der Apotheken gilt die Maxime, die bey der Verbesserung der Medizinalverfassung überhaupt gilt: um schlechte Apotheken auszurotten, muß der Staat sorgen, eine hinreichende Anzahl guter zu errichten. Alle Befehle, alle Gesetze, alle Strafen sind unwirksam, wenn der Vorsteher und die Arbeiter in einer Apotheke unwissende Stümper sind: die gewöhnliche Bildung zu einem Apotheker, diesem dem Staat so wichtigen Mann, ohne welchem der beste Arzt, wenn er nicht selbst dispensiren darf, hülfleer ist, läuft mit der gewöhnlichen Bildung der Wundärzte (No. XV.) in gleicher Parallele, und diese Bildung zu verbessern, oder vielmehr ganz umzuschmelzen, ist jedem Staat nöthig und wichtig. Die gewöhnliche Erziehungsart junger Leute zu Apothekern hat alle die Fehler, welche man bey der Erziehungsart in der Wundarzneykunst zu verbessern wünscht, und sich bemüht: man macht unter den gesuchten oder sich anbietenden Lehrlingen keine Auswahl, die sich auf Fähigkeit und Kenntnisse gründet, ja oft wählt man einen fähigen und mit verschiedenen für die Kunst nützlichen Kennt-

nissen schon ausgerüsteten Kopf vorüber, weil der gewählte Dumkopf mehr Lehrgeld giebt, oder von einer vornehmen machtvollen Familie ist — in der Lehre selbst ist er meistens, eben so wie der Lehrling in der Wundarzeneykunst, Gehülfe, blos zu Arbeiten, die wohl auch ein Tagelöhner verrichten könnte, Sclav und Beyträger des Provisors und überdies noch Mitarbeiter der Mägde und Knechte in allen häuslichen Arbeiten; nach und nach steigt er zwar höher und lernt, selten aber durch ächten Unterricht, sondern durch fleißiges Dabeyseyn, Zusehen und Routine das sogenannte Rezeptiren, und die Verfertigung der gewöhnlichen chemischen oder anderer zusammengesetzten Arzeneyen; er lernt meistentheils alles was er lernt, nicht, so wie es seyn sollte, kunstmäßig, oder wissenschaftlich, sondern blos handwerksmäßig, — und seine Kenntnisse werden ihm von seinem Lehrherrn oder dem Provisor eingezankt oder eingeprügelt, bis er er endlich losgesprochen und Geselle wird, alsdenn wandert er gewöhnlicherweise aus, das heißt, er tritt bey ausländischen Apothekern in Condition, wo er nach Beschaffenheit des Prinzipals und seiner Mitgesellen, durch fernere Routine mehr und schneller arbeiten, insgemein aber auch die Arzeneyen verfälschen und das Publikum betrügen lernt. Dies ist der gewöhnliche Weg, worauf man endlich, wenn man es nicht ererbt oder erheurathet hat, Geld zu dem Befugniß bekommt, irgend eine Apotheke zu kaufen. Freylich ist dies glücklicherweise nicht der einzige Weg; denn Deutschland ist so glücklich Apotheker zu besitzen, die ihre Zöglinge besser bilden können und auch wollen, aber er ist der gewöhnlichste. Gegen die zahlreiche Menge der deutschen Apotheker sind die Wieglebe, Göttlinge, Ilsemann, Andräe, Voigte, Westrumbe, Heyer, Leipoldte, Bindheime, Klaprothe, Meyer u. s. w selten, welchem Zögling der Apothekerkunst das glückliche Schicksal beschieden ist, in den

Offi-

Officinen dieser Männer zu lernen, dem wünsch ich Fleiß und Folgsamkeit, und er wird gewiß dereinst der Apothekerkunst Ehre machen, und dem Publikum nützlich seyn. Da aber nur wenigen dies Glück beschieden seyn kann, und die Menge noch immer den gewöhnlichen dornichten dürren Weg gehen muß, überdem bey der jetzt zunehmenden Verbesserung des Medizinalwesens, wo das Selbstdispensiren der Aerzte immer mehr eingeschränkt wird, die Apotheken zahlreicher und für den Staat wichtiger werden, so ist gewiß der Wunsch, daß man bey Ertheilung der Apothekerprivilegien sorgsamer, vorsichtiger und strenger zu Werke gehen möge, der Pflicht der Menschenliebe gemäß. Ehe man aber die genaueste erforderliche Sorgfalt bey der Ertheilung der Erlaubniß, eine Apotheke zu errichten, anwenden kann, muß man erst sorgen, eine hinreichende Anzahl erfahrner, kenntnißreicher, geschickter und rechtschaffener Apotheker zu bilden; denn wie kann man den Regierern der Staaten den Vorwurf machen, daß sie unwissenden, ungeschickten und betrügerischen Männern das Recht und die Erlaubniß gegeben, Apotheken zu errichten, wenn die Männer von Kenntnissen, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit so selten sind, daß den Obrigkeiten keine Wahl offen ist? Die Erfahrung bezeugt die Seltenheit der erfahrnen, geschickten und aufrichtigen Apotheker — Männer, deren Seele und Herz ihnen gerechten Anspruch giebt, die obengenannten berühmten Apotheker brüderlich zu grüssen, und die Hochachtung der Vorsteher des Staats und der Aerzte zu fordern, sind seltne Eichen unter dem Heidekraut, und wirklich sie verdienen einen unbescholtnern Namen als den, welchen sie führen und der von so vielen Dumköpfen und Betrügern entehrt wird. Warlich so nöthig und heilsam zur Verbesserung des Wundarzeneywesens eigene Lehranstalten und Schulen sind, eben so nothwendig und vielleicht

noch nothwendiger sind eigene Lehrinstitute zur Bildung und Unterricht der angehenden Apotheker. Ich kenne noch keine Apothekerschule, so leicht es auch wäre, in grossen Städten eine solche Schule anzulegen. Der Langensalzische Apotheker und Senator Herr Wiegleb ist der erste, welchen Künste und Menschenliebe darzu vermocht haben, eine Art eines blühenden chemischen Instituts zu errichten, das ihm Ehre und dem allgemeinen Gesundheitswohl Nutzen bringt. Ich mache diese Wieglebische — Apothekerschule auch den Lesern dieses Archivs mit dem theilnehmendsten herzlichsten Vergnügen bekannt, der Entzweck dieses Archivs, von allen zur Vervollkommung der medizinischen Polizey abzweckenden Anstalten und Instituten Nachricht zu geben, fordert diese Bekanntmachung, eine solche nützliche, lehrreiche und fast noch nirgends errichtete Anstalt verdient in dem Archiv der medizinischen Polizey einen eigenen Artikel, wollte Gott, daß er auch, so wie ich mit jedem Menschenfreund wünsche, genutzt werden möchte.

Herr Wiegleb, dessen Name von jeden, wer die neuere vervollkommte Scheide- und Apothekerkunst kennt, mit Achtung genennt wird, erbietet sich junge Leute, welchen es ein wahrer Ernst ist, sowohl Pharmacie, als Chemie nach ihrem Umfang zu erlernen, welche den nöthigen Fleiß anwenden wollen, und daneben fest entschlossen sind, einen guten Wandel zu führen, in sein Haus aufzunehmen, und ihnen die nöthige Bequemlichkeit, Bette und Aufwartung, aber ohne Kost, zu besorgen; er macht sich verbindlich den Zöglingen täglich eine Stunde Vorlesungen über die Scheide- und Apothekerkunst zu halten, auch können die Lehrlinge täglich allen anzustellenden Experimenten beywohnen. Ich bedaure, daß ich hier wegen der eigentlichen Vergütung und Nebenbedingungen keine bestimmte Nachricht geben

kann

kann, man muß sich deswegen directe an den Herrn Apotheker und Senator Wiegleb zu Langensalze selbst wenden. Mir gnügt es, auch meine Leser auf dies Institut aufmerksam gemacht zu haben. Die Gelehrsamkeit und Erfahrung des Herrn Wieglebs sind bekannt, und gewiß wird sein edler Charakter jedem Bürge seyn, daß er die innere Beschaffenheit seiner Einrichtung so lehrreich und so nutzbar machen wird, als man nur immer hoffen kann. Das Publikum hat auch schon glänzende Beweise der Vortreflichkeit und des Werths dieses Instituts: die Herren Hermbstädt, Heße, Höpfner u. a. m. sind aus Wieglebs Schule! Ich schliesse diese Nachricht mit den Worten meines Gönners und Freundes Crell, dessen edles reines Herz, und dessen Gelehrsamkeit ihm einen festen Anspruch auf die Ehre giebt, daß sein Rath allenthalben gilt: „wir wünschen „in der That von ganzem Herzen, daß jeder, der Phar„macie sich widmende fähige Jüngling, der zu dieser „Wissenschaft einen edlern Beruf fühlt, und ihn durch „einige Unterstützung noch vervollkommen kann, sich zu „Herrn Wiegleb begebe, um von ihm den erwünschten „Unterricht zu erhalten; der nach und nach daraus ent„springende allgemeine Vortheil würde gewiß sehr groß „seyn."

Ich habs schon gesagt, daß es nöthig und heilsam sey, so wie eigene Wundarzeneyschulen, auch eigene Apothekerschulen für das Beste des Staats zu errichten. Der beste und gelehrteste Apotheker eines Landes (freylich sollt er immer in der Hauptstadt leben, wo der mehrere Abgang der Arzeneyen, auch mehr Gelegenheit zu pharmazevtischen Arbeiten giebt) sollte verbunden seyn, unter der Direktion des Medizinalkollegiums eine solche Apothekerschule zu errichten. Der Staat könnte zur Unterstützung eines solchen ihm und der ganzen Menschheit so nützlichen Instituts hülfreiche Hände bieten, er

könnte

könnte ein Haus zur Gesammtwohnung und Verköstigung dieser Zöglinge errichten lassen, das mit einem botanischen Garten und einem ausgerüsteten Laboratorium versehen wäre, wo die Lehrlinge unter der Aufsicht des Lehrers, (die noch nicht weit gekommenen, nur unter der Aufsicht der erfahrnern und geschicktern Zöglinge) die in dem allgemeinen Hörsaal ihnen vorgetragene Theorie selbst anwenden und ausüben könnten, wobey der Zögling selbst arbeiten und der Lehrer und Anführer blos das Steuerruder führen dürfte. Das Kollegium medikum müste die Lehrlinge öffentlich prüfen, und nach ihrer befundenen Geschicklichkeit ihnen bey der Entlassung aus der Schule sichere Zeugnisse geben. Die Apotheken im Lande müsten vorzüglich nur solchen Männern anvertraut werden, die in der öffentlichen Apothekerschule gelernt und gearbeitet hätten; nicht Erbschaft, Reichthum, Verwandschaft dürfte das Recht auf Apothekerprivilegien geben, sondern Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Geschicklichkeit. Ich kann keinen vollständigen Plan zu einem solchen Lehrinstitut für angehende Apotheker entwerfen; ich bitte aber jeden sachkundigen Menschenfreund hier öffentlich, dies Archiv mit einem solchen vollständigen durchdachten Plan zu bereichern, vielleicht daß seiner Mühe Gerechtigkeit wiederfährt, und sein Plan dankbar in irgend einem väterlichregierten Staat genützt wird. Ich denke, daß die Vorsteher der Finanzen eines Staats eben nicht Ursache haben sollen, sich über die Stärke oder Grösse des zu einer solchen Apothekerschule nöthigen Fonds zu beschweren, und ihrer Realisirung unübersteigliche Hindernisse entgegensetzen werden; denn selbst die Arbeiten der Zöglinge, der Ertrag des botanischen Gartens und auch die Wohnungen für die Lehrlinge, die eben nicht arm seyn dürfen, kann lucrativ werden, wenn man alles gehörig verwendet und nutzt.

XIX.

XIX.

Ein Beytrag zur medizinischen Polizey in Rücksicht des Verbots der Pockeneinimpfung ausser einer Blatterepidemie.

Es werden oft so viele gute Rathschläge mißverstanden und falsch angewendet, daß es kein Wunder ist, wenn auch der Rath menschenliebender Aerzte der Verbreitung der Kinderblattern durch Vorbeugungen und Unterdrückungen ihrer ansteckenden Kraft entgegen zu arbeiten, falsch verstanden und angewendet worden ist. Die Kammer, das Conseil und die Stadtobrigkeit und Gemeinde zu Dijon verbot am 25sten Septbr. 1779, vermuthlich um diesen Rath auszuüben und der Ausbreitung des Pockengifts Einhalt zu thun, 1) allen Personen in der Stadt Dijon und ihren Vorstädten bey Strafe von 300 Livres sich inokuliren zu lassen, 2) allen Aerzten, Wundärzten und andern die Inokulation auszuüben; besonders sollen die Wundärzte ihren Zöglingen nicht gestatten zu inokuliren bey Strafe von 300 Livres zum erstenmal, und bey noch grösserer Strafe, wenn man sie wiederum darüber betreten sollte, ja bey Verlust aller ihrer Güter. 3) Verbot sie gleichfalls allen Personen, welche die natürlichen oder inokulirten Blattern ausser der Stadt oder in den Vorstädten gehabt, vor 40 Tagen, von dem Ausbruch der Krankheit an gerechnet, in die Stadt hineinzukommen, 4) sollen diejenigen Personen, welche in die Stadt und Vorstädte mit Merkmalen von frischen Blattern kommen, zurückgewiesen werden, sie müßten denn durch einen Schein eines Arztes oder Wundarztes oder Pfarrers ihrer Gemeinde darthun können, daß die bestimmten 40 Tage verstrichen. 5) Verbot sie allen Personen, welche die natürlichen oder inokulirten Blattern gehabt, aus ihren

Zim-

Zimmern zu gehen, die Gesellschaften, Kirchen, Spaziergänge, Schauspiele und andere öffentliche Oerter zu besuchen, noch mit andern Personen, als mit denjenigen, die zu ihrer Erleichterung nöthig sind, Umgang zu haben, bis 40 Tage nach dem Ausbruch verflossen, und nach einer schriftlichen Erlaubniß des Arztes oder Wundarztes, welcher die Cur gehabt. 6) Verordnete sie den Vorstehern und Aufsehern der Kollegien und Klöster, von andern Pensionairen diejenigen abzusondern, welche die Blattern haben, und alle Gemeinschaft binnen 40 Tagen zu verhindern: so verbot sie auch den Aufsehern und Aufseherinnen der Schüler, vor einer solchen gesetzten Zeit Kinder anzunehmen, welche die Blattern gehabt. 7) Die vier vorhergegangenen Artikel sollen, im Fall man sie übertritt, durch eine willkürliche Strafe wider jeden Uebertreter, aufrechts gehalten werden, und im Fall sich eine solche Person nochmals betreten läßt, soll eine weit härtere Strafe erfolgen; für diese Strafe sollen die Väter und Mütter bey ihren Kindern, die Vormünder für ihre Mündel, die Obern der Kollegien und Klöster für die Personen, die unter ihnen stehen, die Aufseher und Aufseherinnen für ihre Kostgänger, die Kaufleute, Künstler und Handwerker für ihre Lehrlinge, die Herren für ihr Gesinde und alle Personen für die Fremden, welche sie bey sich haben, u. s. w. stehen. Endlich verordnete sie 8) daß dieser Befehl soll gedruckt, abgelesen, publicirt und angeschlagen werden, auf Verordnung des Syndikus in allen Oertern, welche zu der Stadt und Vorstadt gehören, damit sich niemand durch die Unwissenheit entschuldigen könne, auch soll diese Verordnung jedes Jahr den 1sten Merz aufs neue publicirt werden. Der warme Eifer der Vorsteher der Stadt Dijon, ihre Bürger vor der Ansteckung der Pocken so gut als es in ihrem Vermögen steht, zu sichern, verdient Achtung und Dank, und ich wünschte, daß die Artikel

3. 4. 5. 6. auch in andern Staaten unter gehörigen Einschränkungen nachgeahmt und befolgt würden, die aber auch noch mit einer Verordnung an die Aerzte, welche blatternde Kranken besuchen, alle mögliche zu bestimmende Behutsamkeitsregeln anzuwenden, daß sie den Blattergift nicht weiter tragen, und an die Pfarrer alle Vorsicht zu beobachten; daß die Ansteckung nicht durch eine blattervolle Leiche weiter verbreitet würde, vermehrt werden müßten. Allein ob die Artikel 1. und 2. gerecht und landnützlich sind, oder ob es gerecht, billig und den Gründen der Arzeneykunst gemäs sey, die Inokulation, wegen der von ihr zu befürchtenden Ansteckung, innerhalb einer Stadt zu verbieten, und sie nur in dem Fall zu erlauben, wenn sich schon die natürlichen Blattern in der Stadt oder doch in den nächsten Gegenden befinden, dies ist eine Frage, deren Beantwortung der öffentlichen Gesundheitspflege und der natürlichen Freyheit eines jeden Mitbürgers eines Staats gleich wichtig ist. Ich weiß, daß die Pockenimpfung aus eben dem Grund, damit sie die Ansteckung nicht verbreite, oder eine natürliche Pockenseuche verursache, schon in mehrern Städten untersagt worden ist, z. B. in Haag, ich weiß, daß auch neuerlich Aerzte, deren Kenntnisse und Herz ich verehre, die Einimpfung der Blattern an einem Orte, wo die natürlichen Blattern nicht sind, vor unerlaubt und unbillig erklärt haben; (med. Wochenblatt. 3ter Jahrgang. S. 650.) ich bin aber fest überzeugt, daß eine solche Hemmung der Blatterpfropfung, der öffentlichen Gesundheitspflege, dem natürlichen einem jeden Bürger angebohrnen Recht, und selbst auch dem Werth und den Vortheilen der Pockeneinimpfung Abbruch thue, und Schaden stifte. Ich lege hier dem Publikum meine Widerlegungen der Gründe für ein solches Verbot, und meine Beweise für eine freye Ausübung des Pockenbelzens, wenn sie nur

die

die Regeln der durch die vieltausendfache Erfahrung belehrten Kunst, beobachtet, mit schuldiger Bescheidenheit vor. Hensler hat schon entschieden, Baldinger, Brinkmann, Frank, Grimm, Hofmann, Lentin, Möhsen, Murray und Wichmann bitt ich jetzt um ihre Stimmen.

Der erste und Hauptgrund, warum man will, daß die Pockeninokulation an solchen Orten und in der Zeit, wo keine natürlichen Pocken umgehen, untersagt und verboten werden soll, beruht auf der Furcht, welche man durch die Erfahrung rechtfertigen will, die eingeimpften Pocken möchten das Pockengift verbreiten, und also eine Epidemie der natürlichen Pocken erzeugen, die, wenn die Zeit und Witterung ihr nicht günstig wäre, leicht bösartig werden, und viele umbringen könnte, die, vielleicht bey einer günstigern Zeit und Konstitution, am Leben geblieben wären; wenigstens möchte doch das Pockenbelzen, wenn es üblicher und öfter ausgeübt würde, verursachen, daß die natürlichen Blattern, nicht so wie sonst nur alle fünf, sieben oder zehn Jahre einen Ort heimsuchen, sondern fast ohne Aufhören fortdauren würden. Wirklich eine Einwendung gegen die Inokulation, die, wenn sie völlig wahr und fest wäre, die Aufmerksamkeit der medizinischen Polizey auf sich ziehen, und der Pockenimpfung Gränzen setzen müßte. Dieser Einwurf ist nicht neu, der edle, menschenliebende Herr Leibarzt Hensler hat ihn im vierzehnten Brief des zweyten Theils seiner Briefe über das Blatterbelzen, Altona 1766. schon widerlegt, diesem wahren Menschenfreund that der Gedanke, daß die Inokulation, wenn sie einigen Familien Vortheil und Leben schaft, vielleicht andern durch die veranlaßte Ansteckung Schaden und Tod verursachen möchte, wehe, sein zärtliches Herz konnte in den Schluß des Verstandes, es sey gerecht

ein

ein Mittel zu seiner Erhaltung zu brauchen, das andere auch brauchen können aber nicht wollen, wenn auch den andern Schaden daraus erwachsen könnte, nicht ohne einigen Widerwillen, ohne einiges Grauen vor nur möglichen Schaden willigen. So lange er schlechthin Vortheil und Schaden auf der Wage sah, stand sie in seinen Augen und neigte sich auf keine Seite, bis er das Maas von beyden abwog, und da neigte sich die Wagschaale, worinn der Vortheil durch die Pockeninokulation lag. Ich darf hier nicht alles anführen, was er zur Beruhigung seines und der mit dem seinigen verbrüderten Herzen sagt, es wäre vielleicht genug meine Leser hier aufmerksam gemacht zu haben, daß sie in diesen gelehrten menschenfreundlichen Briefen, die vielleicht das Schicksal mehrerer vortreflicher Schriften bescheidener Männer haben, und bey der ungeheuren Anzahl der neuern Inokulationsschriften fast vergessen worden, die Frage über die Rechtmäßigkeit der Pockenimpfung auch zu der Zeit, wo keine natürlichen Pocken drohen, entschieden finden; allein ich muß zur Verfolgung meines Entzwecks in diesem Artikel die Gründe für und wider aufzustellen, diesen Brief wenigstens im magern Auszug meinen Lesern vor Augen legen, um sie anzureizen, ihn in seiner vollen Stärke zu lesen. Wagstaffe, sagt der Herr Leibarzt, mein verehrtester Gönner, hat diese Einwendung zuerst gemacht, von welchen ihn de Haen mit einiger Aenderung entlehnte, und ihn durch Berechnung über die Londner Listen zu erweisen suchte. Dorigny (Journ. de Roux. Avril 1764. p. 403.) bemühte sich den Satz, daß die Ansteckungskraft der künstlichen Blattern stärker und wirksamer sey, als bey der natürlichen, aus der Theorie zu bestätigen, und Rast (Reflections sur la petite verole par M. Rast. fils Lyon 1763. oder im Auszug im Journal de Sçav. Mars 1764. p. 228.) wollte sie durch Berechnung bekräftigen. Die Einwendung

dung und Berechnung des de Haens (Quaest. p. 46 seq.) hat schon Tissot in seinen lettres á Mr. de Haen. p. 64. beantwortet. Hensler führt S. 358. diese Tissotische Beantwortung an, und verstärkt sie mit neuen siegreichen Gründen Tissot und Hensler zeigen unwidersprechlich S. 358. u. 859. 361. daß die de Haenische Berechnung willkürliche und falsche Voraussetzungen enthalte, eine idealische Rechnung aus einer andern Welt, kurz eine hämische Grille sey. S. 377. u. f. widerlegt der erfahrne und gelehrte Hensler des Dorigny theoretische Beweise, und Seite 383. u. f. die Rastischen Berechnungen und die daraus gezogenen Folgen. Es würde mich zu weit führen, alle diese Einwürfe und deren Widerlegungen anzuführen, ich will sie in allgemeinen Sätzen zusammen fassen und meine Leser so im Stand zu setzen suchen, die Rechtmäßigkeit der Pockeneinimpfung auch in pockenfreyen Orten und Zeiten, einzusehen; wer mehr und detaillirte Gründe dafür verlangt, und die Berechnungen nebst ihrer Widerlegung kennen lernen will, dem wird die Hensleriſche Schrift volle Gnüge leisten. Die Erfahrung zeigt, daß die geimpften Pocken meistens in sehr geringer Zahl ausbrechen und während ihres Verlaufs keinen so merklichen, vergiftenden Geruch, als die natürlichen ausdünsten; es ist also ohnmöglich, da die Gefahr der Ansteckung mit der Zahl der Pocken und der Stärke der blatterhaften Ansteckung in gleichem Verhältniß steht, daß die künstlichen Pocken sich so leicht fortpflanzen können, als wir es von den natürlichen sehen, weil die Ausdünstungen der künstlichen Blattern nicht so reichlich und giftig sind: so können sie auch nicht so leicht in Kleidern weiter getragen werden. Bey eingeimpften Pocken ist die Eiterung und das Fieber sehr gering, sie geben also auch viel weniger Stoff zur Ansteckung. Es ist bekannt, daß die Pocken hauptsächlich erst alsdenn anfangen anzustecken,

cken, wenn sie anfangen zu trocknen; bey den inokulirten Pocken verschwindet ein grosser Theil der erst ausgebrochenen Blatterstippen, alsbald nach ihrem Ausbruch, auch zertheilen sich die künstlichen Pocken noch vor dem wahren Ausbruch, also in beyden Fällen, dampft das Gift noch vor der Zeit aus, in welcher es vorzüglich ansteckend wird. Und da die geimpften Pocken selten so zahlreich sind, als die natürlichen: so kann auch die Ansteckungskraft der künstlichen Pocken in der Abtrocknung nicht so groß und stark seyn als bey natürlichen, wo die Schorfe weit zahlreicher, grösser und voller sind. Und um wie viel leichter ist es, der Ansteckung durch eingeimpfte Pocken auszuweichen oder vorzubeugen als durch künstliche? Ein an eingeimpften Pocken krankes Kind braucht nur einige Personen zu seiner Wartung, und man darf nur solche zulassen, die schon geblattert haben, also nicht wieder angesteckt werden können. Des Kindes Eltern, seine Wärterin, und der Arzt sind die einigen, die mit dem Impfling Gemeinschaft haben sollten. Haben die Eltern noch nicht abgepockt, so werden sie ihr Kind nicht in ihrem Hause inokuliren lassen, oder sich daraus entfernen, und wer wird eine Wärterin wählen, die noch blatterfähig ist? und welcher Arzt wird sich mit dem Impfgeschäfte abgeben, wenn er noch nicht vor dem Blattergift gesichert ist. Mit allen andern Personen muß die Gemeinschaft etwan auf einen Monat, und auf das strengste vorzüglich die Eiterungszeit über, aufgehoben werden. Jeder vorsichtige Arzt und jeder menschenliebende Mitbürger eines Staats, der Personen aus seiner Familie einimpfen läßt, wird es für seine Pflicht halten, alle Vorsicht anzuwenden, der unmittelbaren Ansteckung, welche bey den geimpften Pocken die stärkste und häufigste ist, sicher und gewiß vorzubeugen, und wenn der Staat diese Ansteckung so sehr fürchtet und sich auf die Vorsicht seiner Aerzte und Bürger nicht verlas-

verlassen kann oder will: so steht es in seiner Macht Gesetze zu geben, deren nothwendige Befolgung dieser unmittelbaren Ansteckung durch die Inokulirten fast ganz unmöglich macht: der Gesetzgeber findet im Sarcone (No. XIII. S. 292. d. B. I. dieses Archivs) genug Stoff zu solchen Gesetzen. Die mittelbare Ansteckung muß bey den geimpften Pocken, die so wenig Ansteckungsmaterie ausdünsten und hergeben, äusserst selten seyn; man erzählt zwar Fälle von Personen, die durchs Waschen des Linnenzeugs oder durchs Tragen der Kleider, von Eingepfropften mit den Pocken angesteckt worden, es ist möglich, aber dies wird doch äusserst selten, oder nur in dem seltnen Fall, wenn auch die eingeimpften Blattern sehr häufig oder bösartig sind, geschehen, und es ist leicht auch gegen diese mittelbare Fortpflanzung des Blattergifts Vorkehrungen zu treffen, die, wenn sie genau beobachtet werden, eine mittelbare Ansteckung unmöglich machen — auch diese Vorkehrungen hat Sarcone in vollem Maas angegeben und bestimmt. Und wenn auch durch irgend eine Unvorsichtigkeit, Unwissenheit, oder Unbesonnenheit irgend jemand durch die gebelzten Pocken angesteckt würde — kann man nicht auch noch bey diesem angesteckten, die fernere Fortpflanzung hemmen, und die Rathschläge des Sarcone bey ihm ausüben? denn es ist allerdings möglich, die Ansteckung auf eine Zeitlang und in einzelnen Fällen abzuwehren und in gewisse Gränzen einzuschliessen, so schwer und fast unmöglich es auch ist, sie auf immer und gänzlich abzuhalten. Es ist also gewiß, daß die eingeimpften Pocken ohnehin wenig Saamen zu ihrer Fortpflanzung hergeben, und daß man leicht verhindern kann, daß dieser Saame in einem andern Körper Frucht bringe, wo er keine bringen soll. Ueberdies können die einzelnen Personen, die hie und da inokulirt werden, durch ihre Ausdünstung die Luft nicht mit so vielen Blattertheilchen anfüllen, daß

die

die Pocken dadurch durchs ganze Volk verbreitet werden könnten, und eben die geringe Anzahl der Impflinge erleichtert die Einschränkung oder vielmehr Einschliessung der ansteckenden Kraft in einem engen District, welchen jede blatterfähige Person leicht meiden kann.

Welcher Arzt wird den Satz leugnen, daß zu einer Pockenseuche eine gewisse Anlage des menschlichen Körpers, und eine gewisse Konstitution oder Beschaffenheit der Luft erforderlich sey? Wenn ein Kind oder ein anderer Mensch nicht die Anlage hat, die nöthig ist, ihn für das Pockengift empfänglich zu machen: so kann er zahlreiche Pockenkranken besuchen und betasten, ohne daß er die Blattern bekömmt — dies lehrt jeden der Augen hat zu sehen, die Erfahrung sowohl bey natürlichen als bey geimpften Pocken; denn oft wird ein Kind vergebens eingeimpft, das zu einer andern Zeit entweder durch eine wiederholte Impfung, oder durch die natürliche Ansteckung noch die Pocken bekömmt — vorher mangelte dem Kind die Empfänglichkeit für das Pockengift, welche es hernach bekam. Da es Zeiten giebt, wo diese körperliche Empfänglichkeit ziemlich allgemein ist, so, daß fast alle Kinder von dem Pockengift angesteckt werden, und eine Pockenepidemie herrscht: so muß es auch Ursachen zu dieser Empfänglichkeit oder Anlage geben, die allgemein sind und allgemein wirken, und diese Ursachen findet man in der Luft und in der Witterung. Es gehört also, wenn man auch annehmen will, daß die künstlichen Pocken so viel ansteckenden Pockengift ausdünsten und verbreiten, doch noch eine gewisse Beschaffenheit und Temperatur der Luft und der Witterung darzu, die einer zahlreichen Menge von Menschen eine gewisse Anlage oder Empfänglichkeit für das Pockengift einprägt, wenn die eingeimpften Pocken eine Blatterepidemie veranlassen sollen. Ohne diese Konstitution der Luft werden

den die Pocken nie um sich greifen — ich hab es gesehen, daß in meiner Vaterstadt nur hie und da einzelne Kinder die Pocken bekamen, oder kunstmäßig, die Pocken sporedisch erscheinen, als sie in den benachbarten Dörfern die niedriger und unter einem andern Wintstrich lagen, sehr allgemein, das heißt epidemisch herrschten, und fast keinen Menschen verschonten, der sie nicht schon gehabt hatte, ich und noch ein Arzt inokulirten zu gleicher Zeit in meiner Vaterstadt sechs Kindern die Pocken, und doch entstand keine Epidemie. Pockensaame war wohl genug vorhanden, aber kein Land, wo er keimen und Frucht bringen konnte — oder wie Huxham — ein Beobachter und Schüler der Natur sagt — der Pockenfunke fiel in einen feuchten Haufen und verlosch. Hensler sagt: S. 372. und 373. „Es ist nicht leicht „ein Ort, eine Stadt gewiß nicht, so sehr ohne Verkehr, „daß nicht jährlich mehrmals der Saame zu Blattern „sollte von so vielen Orten her mitgebracht werden. „Aber es geht diesem Saamen zur Seuche wie so vielen „Saamen zu Pflanzen, daß mit hundert der Wind „spielt, ehe Eins seine Mutter findet, worinn er bekleibt „und Nahrung und Wachsthum erhält. Der Saame „zur Seuche, nachdem er vielmal vergeblich eingebracht „ist, nachdem er höchstens etliche wenige befallen und „wieder ausgegangen ist, weil er nicht Futter fand, „trift endlich eine ihm günstige Konstitution und wächst „zu einer Epidemie auf. Das ist die Geschichte der epi„demischen und sporedischen Pocken. Belze ich nun aus„ser der Epidemie, zu einer Zeit, wo die Luft zur An„steckung nicht harmonirt: so ist es wahr, ich bringe „gleichsam einen Funken an meinen Ort: aber er wird „verlöschen wie er kömmt, weil ihn die Konstitution „nicht begünstiget. Sporedisch könnte ich die Pocken „verursachen: aber schwerlich eine Epidemie; ich müste „denn just den anfangenden Zeitpunkt einer günstigen

„Konsti-

„Konstitution treffen — eine Voraussetzung, deren „Wahrscheinlichkeit gegen die Unwahrscheinlichkeit davon „klein ist — noch mehr, eine Furcht, die ausserdem durch „tausend andere Umstände so gut als durch mich in Er„füllung treten kann, so lange mir die Natur der Luft, „wenn dies der Fall ist, so unbekannt und die Art die „Ansteckung aufzufangen und zuzubringen, so mannig„faltig und so häufig ist." — Besser, deutlicher, einleuchtender und kräftiger wie Hensler dies sagt, könnt ichs nicht sagen, deswegen schrieb ich seine eigenen Worte ab. Ich denke, es soll nur jedem unbefangenen Kopf und Herz offenbar seyn, daß das Bedingniß einer eigenen Beschaffenheit oder Konstitution der Luft zu der Fortpflanzung oder Verbreitung des Pockengifts, die Furcht, die Pockeninokulation möchte eine Pockenepidemie verursachen, widerlegen und entkräften, und folglich die Freyheit der Pockeneinimpfung zu jeden Zeiten aufrecht erhalten werde.

Auch die Erfahrung bezeugt, daß durch die Pockeninokulation keine Pockenepidemie verursacht werde. Ich kenne keinen Impfarzt, der die entschiedene Bemerkung gemacht hätte, daß durch eine Pockeninokulation eine Pockenseuche erzeugt und verursacht worden sey. Die Gegner des Blatterbelzens wollen zwar einige anführen z. B. 1723. bürdete man es dem Belzen auf, daß es die Epidemie zu London verursacht habe, aber Jurie bewieß, daß die Pockenseuche schon im Jenner und Februar gewüthet, und man erst zu Ende des Merz zu impfen angefangen habe; De Haen refut. p. 45. und resp. ad Tralles ep. ap. p. 54. beruft sich auf die Versicherung eines gewissen Whitte, der zufolge zu Newbury 1750-1751. durch die eingeimpften Pocken eine Epidemie entstanden seyn soll, allein der scharfsinnige Hensler wendet gegen diese de Haenische Berufung auf

das Whittische Zeugniß mit Recht ein: er habe das „Whittische Zeugniß nicht auffinden können, warum „belehrt uns de Haen nicht von den Umständen? wen„det er zu weit unwichtigern Fällen doch ganze Seiten „an — Und so oft als wir es sind, durch unbestimmte „Geschichten berückt, die, sobald wir sie prüfen konnten, „sich anders entfalteten, haben wir Ursache zu glauben, „daß auch hier ein Vortheil in der Dunkelheit gesucht „werde." Auch die Epidemie zu Paris im Winter 1762=63. bey welcher die Inokulationsfeinde vom Parlament den Suspensionsbefehl erschlichen, war wie Condemine in seinen Briefen an Maty beweißt, keine Folge der Impfung, denn man inokulirte zu der Zeit, wo sie erschien, nicht. Hensler warnt mit Recht, daß die allgemeine Sage (vox publica) in diesem Fall nichts gelten dürfe, wenn der gelehrte und besser unterrichtete Theil der Nation das Gegentheil von der öffentlichen Sage versichert; und wie oft hat nicht die Vernachläßsigung dieser wahren und vorzüglich hier adäquaten Bemerkung schon der guten Sache der Inokulation geschadet? Tissot sagt, daß weder zu London noch in Frankreich noch in der Schweiz jemals durch die Inokulation die Pockenansteckung verbreitet worden sey. Eben so sagt Hensler S. 386. Note 13**: in Hamburg, Kopenhagen, Stockholm u. a. Orten weiß man nicht, daß das Belzen die Ansteckung verbreitet oder eine Epidemie erweckt hat, ohngeachtet man häufig inokulirt hat. Eben dies sagt der erste Leibarzt und Geheime-Hofrath Herr D. Sulzer zu Gotha, seit 1758. schreibt er: (siehe de Borstel. Praes. Schroederi diss. ephemeridem variolarum corpori proprio insit. hist. p. 19.) „habe ich „jährlich zu allen Jahreszeiten eingeimpft, und noch nie „ist dadurch eine Ansteckung, geschweige eine Epidemie „veranlaßt worden, ob ich gleich beydes in der Stadt „und auf dem Lande und nie in abgesonderten Häusern

„inoku=

„inokulirt habe. Nur lasse ich zur Eiterungszeit nie„mand zu den Kranken, der angesteckt werden könnte, „und die so die Ansteckung verbreiten könnten, lasse ich „die Kleider wechseln, sich waschen und räuchern.“ Auch Vogel (praelect. de cognosc. et curand. C. H. affectibus. p. 93.) gesteht, ohngeachtet er überzeugt zu seyn scheint, die künstlichen Pocken könnten eine Epidemie der natürlichen erzeugen, und deshalb die Inokulation ausser einer Epidemie widerräth, daß zu Göttingen die inokulirten Pocken, ohngeachtet sie sehr bösartig waren, doch ihr Gift nicht weiter, nicht einmal in die nächsten Häuser verbreiteten. Also auch die Erfahrung beweißt die Unschädlichkeit der Pockeneinimpfung ausser einer Epidemie unwidersprechlich und deutlich.

Die Einwendung, daß die Pockenimpfung eine Epidemie verlängere, darf, wenn die Aerzte die nothwendigen Vorsichtsregeln bey dem Belzen befolgen, nicht statt finden; denn sie werden während einer Epidemie nicht impfen, weil sie die Ansteckung ihres Impflings durch die natürlichen Blattern scheuen müssen. Und wie kann man den Beweiß führen, daß im Fall ein Arzt auch während der Epidemie Ursachen haben sollte, in irgend einer von der Epidemie noch nicht besuchten Familie zu impfen, diese künstlichen Blattern Personen angesteckt haben, die ausserdem von dem viel künftigern und wirksamern Gift der Epidemie nicht angegriffen worden wären? Es ist wahr und gerecht, was Hensler sagt: „belze ich während einer Epidemie: so habe ich für mein „Object zu sorgen, und mit dem Publiko nichts zu thei„len.“ Und wenn auch wirklich die Einwendung wenigstens zuweilen einträfe, daß die Einpfropfung während einer Pockenseuche diese Seuche verlängerte: so wäre dies eine gute Folge der Impfung, denn die Erfahrung hat entschieden, daß eine Pockenepidemie desto gutartiger

ist, je länger sie anhält. Es ist eine bekannte Wahrnehmung, daß die natürlichen Pocken an den meisten Orten alle fünf Jahre wieder kommen, und ich weiß aus Erfahrung und aus vieler Impfärzte Versicherung, ja selbst aus dem Mund der Antiinokulisten, daß das Pockenimpfen an diesen natürlichen Gang der Pockenepidemien nichts geändert, und noch vielweniger ihn beschleuniget hat. In grossen Städten sind fast beständig in einem Theile derselben natürliche Blattern, nicht allemal epidemisch oder allgemein, sondern nur sporadisch oder einzeln, und so wie, ohngeachtet dieser einzelnen Blattern, die Pockenepidemien sich doch nur gleichsam zu bestimmten Zeiten einstellen, und von diesen sporadischen Pocken keine ächte allgemeine Epidemie erzeugt wird, eben so wenig Einfluß haben die eingeimpften Pocken auf die Entstehung einer Epidemie.

Wenn nun aber auch die Berechnungen und die Sagen und die theoretischen Beweise, daß die Pockenimpfung die Ansteckung vervielfältige, oder daß das Einpfropfen auch die natürlichen Pocken verbreite, richtig, wahr und gegründet wären, und wenn man auch keine Mittel auffinden könnte, dieser ansteckenden Kraft der gebelzten Pocken Zaum und Gebiß anzulegen, oder sie in gewisse Gränzen einzuschränken: so wäre doch selbst dies keine Ursache, die Pockenimpfung ausser einer Epidemie zu verbieten. Die Ansteckung durch die künstlichen Pocken ist minder gefährlich und dem Staat wirklich unschädlich, denn die weisen Impfärzte wählen für ihr Impfgeschäfte eine günstige Jahreszeit, wo keine andern Krankheiten umgehen, die sich zu der Pockenkrankheit gesellen und sie durch ihre Verbindung gefährlicher machen könnten; es würde also eine Pockenepidemie, die von den eingeimpften Pocken erzeugt worden wäre, wirklich nicht so wüthend und tödtlich seyn, als wenn sie

vielleicht

vielleicht einige Zeit hernach bey einer üblen Beschaffenheit der Luft, oder mitten in einer andern gefährlichen Epidemie z. B. Masern, Keichhusten, Katarrhkrankheiten, Gallenkrankheiten erscheinen würden. Ueberdem, so glaubt man, daß die Schärfe und Häufigkeit der Ansteckung mit der Bösartigkeit der Pocken im Verhältniß stehe, und wenn diese Meynung oder diese Bemerkung wahr ist, so spricht sie deutlich und herzgreifend für das Belzen, selbst wenn es fähig seyn sollte, eine Pockenepidemie zu veranlassen; denn die eingeimpften oder künstlichen Pocken sind in der Regel gutartig und folglich auch Quellen einer gutartigen Epidemie, ich bekenne, es giebt auch bösartige künstliche Pocken, aber diese sind seltne Ausnahmen. Ist es wahr', daß eine grössere Menge Pockengift oder eine starke gehäufte Ansteckung schlimmere Pocken erzeugt: so vertheidiget auch diese Wahrnehmung die Inokulation, denn die Impflinge blattern nur wenig und geben also nur wenigen Stoff zur Ansteckung, folglich gutartige natürliche Blattern. Will man einwenden, daß wenn auch eine solche von den künstlichen Pocken veranlaßte Blatterepidemie anfangs gutartig seyn sollte, sie doch nachher, wenn das Gift allgemeiner und gehäufter, die Luft und die Witterung nachtheiliger würde, in eine bösartige ausarten und vielen das Leben kosten könnte: wer kann versichern und behaupten, daß die Pockenepidemie zu einer andern Zeit unter günstigern Umständen eintreten, fortgehen und sich endigen werde? kann eine solche natürliche Epidemie nicht auch schon von Anfang bösartig und tödtlich seyn? bey der durch die künstlichen Pocken erzeugten Epidemie hätten wir alsdenn doch einen guten Anfang gewonnen. Es ist ausgemacht, daß jüngere Menschen immer gutartiger blattern', als erwachsene und ältere; wir hätten also durch eine Verfrühung der Epidemie, wenigstens diesen Vortheil erhalten, daß die Kran-

ken jünger und folglich nicht so viel Gefahr zu wagen haben, als wenn sie erst nach einigen Jahren von einer Epidemie heimgesucht wurden. Der Einwurf, daß mancher Mensch vielleicht zu einer andern Zeit, wenn eine Blatterepidemie ausgebrochen wäre, bey einer bessern Beschaffenheit des Körpers, der Jahreszeit oder der Krankheit selbst, die Krankheit glücklich überstanden haben würde, der jetzt in eine von den geimpften Pocken veranlaßten Epidemie ein Raub des Todes wird, ist wichtig; hier steht die Wagschaale einer von den künstlichen Pocken verursachten Epidemie und einer die, wie man spricht, nach dem Lauf der Natur kömmt, gleich, neigt sich vielmehr etwas auf die so zu sagen erkünstelte Epidemie, weil diese, wie aus den obigen erhellt, mehr Wahrscheinlichkeit der Gutartigkeit für sich hat. Denn wie wenn man den Einwurf umkehrt, vielleicht würde mancher Mensch in einer künftigen Epidemie bey einer ungünstigern Leibesbeschaffenheit und Konstitution der Luft der Krankheit untergelegen haben, der jetzt bey günstigern Umständen sie glücklich überwand? Eben diese Beantwortung siegt noch allgemeiner und sicherer über den Einwurf, daß ein Impfling an den künstlichen Pocken vielleicht sterben könnte, der in irgend einer künftigen Epidemie die natürlichen vielleicht glücklich überstanden hätte. Ueberhaupt gilt dieser letzte Einwurf der Pockenimpfung im Allgemeinen und ist schon längst hinreichend überwunden.

Und endlich werden doch alle Städte und Dörfer Deutschlands binnen wenig Jahren gewiß einmal von den Blattern heimgesucht, und wen die natürlichen Pocken nicht anstecken, den stecken auch die künstlichen nicht an; denn das natürliche und das künstliche Gift sind von einem Stoff. Die Pockeninokulation bringt also keine neue Krankheit in eine Stadt oder ein Dorf, die ohne

sie

sie nicht statt gefunden hätte, höchstens bringt sie die Krankheit nur um einige Monate oder Jahre früher in den Ort, oder in die Gesellschaft der Menschen, mit welcher die Impflinge in Gemeinschaft stehen, und fragt der scharfsinnige vorurtheilfreye Hensler, ist das ein Schade? würde ich meine kleine Welt um mich anstecken, die sonst nach etlichen Jahren blattern würde: so ist entweder die Erfahrung falsch, daß man in der Kindheit besser, als nachher blattert; oder ich thue wenigstens meinen jungen Nebenmenschen eher einen Dienst, als etwas zu leide, und Seite 402. sagt Hensler: „für „mich ist der Vortheil des Belzens wahr und der Scha„den für andere eingebildet. Er muß doch diesen Scha„den früher oder später leiden. Und leidet er ihn gerade „durch mich, welches doch nicht geschieht; wenn er keine „Fähigkeit darzu hat: so hat er, da es ausser der Epi„demie ist, noch immer einen Grad Hofnung mehr, bes„ser zu blattern als in einer Epidemie, die mißlich und „gefährlich seyn kann. Und mit alle dem, was geschieht, „wenn ich auch die Ansteckung vermehrte? bey dem jetzi„gen Laufe der Welt trage ich nur einen Tropfen mehr „in den Ocean der Ansteckung, der bald hier bald dort„hin anspült, bald ein Reich, bald nur eine Gegend „überschwemmt; kurz bey meinem ziemlich gewissen Vor„theil, der etwa wie 300 zu 1 ist, arbeitet die Berech„nung der Möglichkeit eines wahren Schadens für an„dere unter so viel Unwahrscheinlichkeiten und Einbil„dungen, daß keine eigentliche Zahl sie auszudrücken ver„mag. Und da sahe ich noch nicht die Befugniß des „Staats ein, mir einen Vortheil zu untersagen, wenn „andern weder so ein gewisser noch ein so wahrer „Schaden daraus erwächst." Und ist der Staat nicht ungerecht und unbillig, der gegen die Ansteckung durch die Pockenimpfung ein so weit ausgedehntes Gesetz giebt, das die Impfung ausser der Epidemie völlig ver-

verbietet; hingegen gegen das Eindringen und die Fortpflanzung der natürlichen Pocken in seine Städte und Dörfer nicht die kleinste Vorkehrung trift? kann dies nicht derjenige seiner Unterthanen von ihm fordern, dem er den Vortheil der Inokulation untersagt? ein solches Verbot des Blatterbelzens ohne die möglichste Sicherung vor der natürlichen Ansteckung, scheint mir einer Medizinalordnung gleich, die den Aerzten untersagt, Versuche mit neuen Heilmitteln anzustellen, die Quacksalber aber duldet, damit diese durch ihre Versuche aufs Ohngefähr neue Heilmittel entdecken möchten; oder einem Befehl gleich, der um den Ueberschwemmungen vorzubauen, die kleinen Bäche im Land mit hohen festen Dämmen versieht, und den grossen reissenden Strömen ihre flachen, lockeren, wehrlosen Ufer läßt.

Mich dünkt, und ich hoffe, jeder unbefangene Leser wird mir beystimmen, Hensler habe schon die Unschädlichkeit des Pockenbelzens ausser einer Epidemie hinreichend und deutlich bewiesen, und ich weiß nicht, wie derjenige noch einen Aufhebungsbefehl der Pockenimpfung ausser einer Epidemie wünschen oder verlangen kann, der die Henslerischen Briefe über das Blatterbelzen mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit gelesen hat — gewiß das sogar von manchen Arzt noch neuerlich verlangte Verbot der Pockenimpfung ausser einer Epidemie ist unnöthig und ohne allem wahren Nutzen; es ist wahr, es ist schädlich, einzelnen Menschen und dem Staat selbst nachtheilig, denn es untergräbt den heutzutage so allgemein anerkannten Nutzen der Pockeninokulation, es schränkt sie in Gränzen ein, wo sie bisweilen gar nicht ausgeübt werden kann, und wo sie allemal mit Gefahren zu kämpfen hat, deren Ueberwindung nicht in ihrer Kraft allein, sondern meistentheils in äussern, zufälligen Umständen und Verhältnissen beruht. Durch einen solchen

Auf=

Aufhebungsbefehl entzieht man dem Inokulationsgeschäfte fast völlig die Möglichkeit zur Erfüllung gewisser Bedingnisse, unter welchen es die sichersten Vortheile gewähren kann; und eben diese Bedingnisse deren Beobachtung der Pockeninokulation den glücklichsten Ausgang verspricht, sind die Gründe, die jeden Staat überzeugen sollten, die Pockeninokulation auch ausser einer Epidemie zu erlauben, weil sie, wenn man sie nur während einer Blatterseuche erlaubt, oder frey giebt, dadurch an Ketten gefesselt wird, welche sie verhindern, das Gute zu leisten, welches sie leisten wird, wenn sie zu jeder Zeit ausgeübt werden darf. Es ist bekannt, daß vorsichtige Impfärzte bey der Wahl der Impfkandidaten auch Rücksicht auf das Alter nehmen. Die Inokulation und auch die natürlichen Blattern haben uns belehrt, daß das kindliche Alter für die Pockenimpfung am geschicktesten ist, denn die Gefahr bey Pocken wächst mit dem Alter des Menschen. Wie will der Staat nun seine Bürger entschädigen, welchen er durch einen Aufhebungsbefehl des Blatterbelzens ausser einer Epidemie zwang, das für die Pocken so günstige Kindesalter vorübergehen zu lassen, wenn sein Kind in einer Pockenepidemie stirbt? die erst zu einer Zeit kam, wo das Kind schon das Alter überschritten, worinn man die Pocken am leichtesten übersteht. Und da auch in dem Kindesalter die Periode der Zahnung Krankheiten veranlaßt, in deren Verbindung die Blattern nicht bösartig werden können, da der Zeitpunkt des Mannbarwerdens dem menschlichen Körper beyder Geschlechter eine Geneigtheit zu bösartigen Blattern mittheilt, womit will der Staat alsdenn die traurige Nothwendigkeit entschädigen, die Zwischenzeit beyder Zeitpunkte, die günstige Pocken verspricht, ungenutzt durch eine künstliche Ansteckung vorbeygehen zu lassen, und so viele Kinder Gefahr auszusetzen von einer Pockenepidemie, die eben in dem ungünstigsten Zeitpunkt

punkt eintrift, hingeraft zu werden? Wie will er den Eltern die Thränen abtrocknen, die vielleicht an dem Beyspiel der Bürger eines benachbarten Staats sehen, welchen Vortheil eine freye Pockeninokulation stiftet?

Die Erlaubniß, zu jeder Zeit die Pocken einimpfen zu dürfen, gewährt uns auch den Vortheil nur gesunden Körpern das Pockengift mitzutheilen. Es ist durch die Theorie und durch die Erfahrung entschieden, daß ungesunde, entnervte, geschwächte, unreine Körper z. E. die nach einer kaum überstandenen hitzigen Krankheit, durch anhaltendes Wachen, oder Nachdenken, durch Blutflüsse geschwächt sind, Schwangere, Kindbetterinnen, Kinder mit kopfwassersüchtigen Zufällen, mit Wurmkrankheiten, mit um sich fressenden Flechten u. s. w. gefahrvoller und viel heftiger an den Blattern darnieder liegen als gesunde. Auch bey solchen ungesunden Leibesbeschaffenheiten kann man die wohlthätige Entdeckung der künstlichen Pocken anwenden, wenn jede Zeit dem Impfarzt frey steht, und er nicht gezwungen ist, erst die Herannäherung einer Epidemie abzuwarten, wenn er also ohne Rücksicht auf eine Pockenseuche diejenige Zeit auswählen kann, wo der Körper entweder durch die Kunst oder durch die Natur so viel Kräfte erhalten oder so weit von seiner Krankheit befreyt worden ist, daß er fähig ist, die künstlichen Pocken auszudauren. Wer kann, im Fall die Pockeneinimpfung allein nur während einer Epidemie erlaubt ist, bestimmen, ob hinreichende Zeit zur Wiederherstellung der erforderlichen Gesundheit übrig ist, ehe der Kranke von der Pockenseuche befallen wird?

Jeder vorsichtige Impfarzt wird mir zugeben, daß ihn nur allein die nahe Gefahr, die seiner Fürsorge anvertrauten Pockenkandidaten möchten von der drohenden Epidemie der Blattern angesteckt werden, nöthigen kann,

Kinder,

Kinder, von welchem Alter sie auch seyn mögen, welche kränkliche Beschaffenheit ihr Körper auch heben mag, und so ungünstig die Konstitution der Luft und die daneben herrschenden Krankheiten auch seyn mögen, die Blattern einzuimpfen; er wird in diesem Fall wegen des guten Erfolgs der ihm abgedrungenen Inokulation in bangen Sorgen seyn, den Angehörigen des gewagten Impflings seine Furcht gestehen, und, wenn sein Impfling unterliegt, sich nur mit dem Bewußtseyn aus zweyen Uebeln das kleinste und ungewisseste gewählt zu haben, trösten können. Alle diese Angst, alle diese Unruhe, alle diese Gefahr und allen diesen Kummer verursacht ihm das Verbot ausser einer Pockenepidemie zu impfen. Darf er frey von dem ungerechten schädlichen Zwang eines solchen Gesetzes das Pockenbelzen ausüben, so wird er nur Kinder nach dem zweyten Jahr ihres Lebens bis zum zwölften impfen, er wird kränkliche Kinder vor der Impfung erst wieder gesund zu machen suchen, und für die Impfung eine Zeit bestimmen, wo die Witterung gut und mehr trocken als feucht ist, und wo keine Krankheiten z. E. Ruhren, böse Hälse, Katarrhe, Scharlachfieber, Masern, Keichhusten u. d. gl. unter dem Volk oder den Kindern herrschen. Und in diesem glücklichen und erforderlichen Fall wird er mit freudigem Muth, mit festem Vertrauen und mit gegründeter Sicherheit impfen, und das süsse beste Gefühl empfinden, viele Hunderte der Gefahr an den natürlichen Blattern ihr Leben, ihre Gesundheit oder doch ihre Wohlgestalt zu verlieren, entrissen zu haben.

Und wie drückend muß nicht oft ein solches Verbot dem Hausvater werden, der von dem Vorzug der künstlichen Pocken vor den natürlichen überzeugt ist, dessen Gewissen also von ihm fordert, seine Kinder durch die Inokulation von der Gefahr bey den natürlichen Pocken

zu

zu befreyen? wenn er die ihm und seinen häuslichen Verhältnissen bequeme und schickliche Zeit für die Pockeneinpfropfung seiner Kinder nicht nutzen darf, sondern wenigstens die Herannäherung einer Epidemie, wo nicht die Epidemie selbst erwarten muß, um dem Verlangen seiner Vernunft und seines Herzens zu entsprechen, und seine Kinder der Inokulation anzuvertrauen; alsdenn vielleicht eben zu einer Zeit, wo er oder die Mutter seiner Kinder krank liegt, oder wo er mit Dienstgeschäften überhäuft ist, oder mit andern häuslichen Kümmernissen oder Unbequemlichkeiten kämpfen muß, oder wo auch nur der Arzt, der sein ganzes Zutrauen hat, der sein und der seinigen wärmster thätigster Freund ist, durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Geschäfte verhindert wird, das wohlthätige Geschäfte des Pockenbelzens an seinen Kindern auszuüben?

Und wie will der Staat, der sich verleiten läßt, einen solchen Aufhebungsbefehl des Pockenimpfens ausser einer Epidemie zu geben, seinen Mitbürger trösten? der von den grossen und sichern Vortheilen der Inokulation überzeugt, durch sie das Leben der Lieblinge seines Herzens, seines Weibes, seiner Kinder, seiner Geschwister, seines Busenfreundes zu retten hoft, und der nun so unglücklich ist, daß die Blatterepidemie, die er, um das Recht zu haben, sich des gewünschten Rettungsmittels zu bedienen, erwarten muste, eben die Lieblinge seines Herzens zuerst angreift, und sie hinwegraft?

Die Erfahrung hat uns belehrt, und gewiß müssen vorsichtige Impfärzte dieser mehr gehorchen als den Aussprüchen unbehutsamer Schriftsteller, daß die Impflinge in Lebensgefahr gerathen können, wenn sie nebenher noch auf dem natürlichen Weg angestellt werden. Die Meinung ist falsch (viele traurige Erfahrungen, Lentins Beobachtungen der epidemischen und einigen sporadischen

schen Krankheiten am Oberharze, Dessau und Leipzig 1783. S. 14. seq. haben uns dies bewiesen,) es könne eine geimpfte Person auch schon vor dem Erfolg der Impfung, und vor dem Ausbruch der künstlichen Pocken nicht mehr weder von den natürlichen oder geimpften zeitigen Blattern angesteckt werden — es ist allerdings nöthig, den Impfling, so lang bey ihm die Pocken nicht ausgebrochen sind, vor aller Ansteckung durch andere Blatterkranken eben so vorsichtig und genau zu hüten, als während der Vorbereitung und der Impfung selbst. Die neue wiederholte Ansteckung eines Impfkranken vermehrt die Gewalt der Krankheit, unterbricht ihren natürlichen Gang, und der doppelt angesteckte, doppelt angegriffene Kranke leidet Gefahr, der er oft unterliegt. Die Nothwendigkeit bey der Pockeneinpfropfung, alle andere Ansteckung zu vermeiden, erfordert allerdings die Freyheit ausser einer Epidemie impfen zu dürfen, da es oft ganz unmöglich ist, während einer allgemeinen Pockenseuche einen Impfling vor der ihm so oft tödtlichen Gefahr, vor dem Ausbruch der künstlichen Pocken von neuem, oder noch einmal aus dem Blattergift angesteckt zu werden; so wie es die Pflicht des Impfarztes und des Wärters erfordert, zu bewahren und zu sichern. Und werden nicht sehr viele Aerzte sich scheuen während einer Epidemie zu impfen, da sie nicht gewiß überzeugt seyn können, ob die zu impfende Person nicht schon von dem Pockengift angesteckt sey, wodurch bösartige Blattern entstehen, und der Impfarzt der guten Sache des Blatterbelzens und selbst seiner eigenen Ehre Abbruch und Schaden thun kann. Die nöthige Vermeidung der Gefahr, daß ein Impfling nicht nebenher durch die Epidemie angesteckt werde, und daß er nicht schon vor dem Zeitpunkt der Impfung das Blattergift eingesogen habe, wird hinlängliche Ursache seyn, daß die Aerzte nur in den dringendsten Fällen es wagen, die Einimpfung der

Pocken

Pocken zu übernehmen, wenn ihnen der Staat befiehlt nie anders als während einer Epidemie zu impfen. Die Vortheile der Inokulation werden alsdenn nur sehr wenigen zu Theil werden, und der Staat selbst wird sich um viele seiner Bürger bringen, die durch die Inokulation hätten gerettet werden können, wenn kein solcher Befehl den Aerzten die Hände gebunden und das wohlthätige Geschäfte der Pockenimpfung in Gränzen eingeschränkt hätte, in welchen jeder Schritt ihn Gefahr droht.

Die Ehrenrettung eines solchen Verbots durch die Erlaubniß auch ausser einer Epidemie in von den Städten und Dörfern entfernten einzelnen Häusern unter einer bestimmten Quarantaine zu impfen, ist Schattenspiel und Tand: denn auch durch diese Erlaubniß ist das Pockenbelzen kaum noch einigen begüterten Bürgern oder Vorgesetzten des Staats erlaubt, und auch diesen so beschwerlich und kostbar gemacht, daß eine sehr lebhafte fast schwärmerische Ueberzeugung von der sichern Rettungskraft des Blatterbelzens und ein hoher Grad der Elterliebe erforderlich ist, ein so beschwerliches und kostbares Rettungsmittel anzuwenden. Dem ungleich grösseren und wichtigern Theil der Einwohner eines Staats bleibt die Inokulation untersagt, und schwerlich kann selbst ein öffentliches Pfropfungshaus diesen grössern und wichtigern Theil der Bürger wieder in seine natürliche Rechte einsetzen, die ihn ein Verbot, ausser der Epidemie zu impfen, benommen hat.

Die Theorie und die Erfahrung beweißt also, daß eine Ansteckung von den künstlichen Pocken wenig zu fürchten ist, und daß da zur Entstehung einer Epidemie allemal auch eine gewisse Konstitution der Luft erforderlich ist, die geimpften Pocken schwerlich jemals anders als sporadisch anstecken werden; überdem entscheidet die Vernunft, daß wenn auch die Pockeneinpfropfung die

Anste-

Ansteckung verbreitet, (welches aber gewiß nie oder so höchstselten geschehen wird, so daß es gar keine Rücksicht verdient, wofern man nur die gehörige kluge Vorsicht anwendet, die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten,) der Schaden, welcher dadurch dem Staat erwachsen könnte, lange nicht dem Vortheil gleich ist, welchen die Inokulation, wenn man ihn Freyheit läßt, und nur sorgt, daß diese Freyheit mit kluger Vorsicht genutzt wird, verschaft und schenkt. Mir deucht, die Ungerechtigkeit eines Verbots, die Pockenpfropfung ausser einer Epidemie auszuüben, sey bewiesen, zumal da die Theorie und die Erfahrung auch noch beweißt, daß eine Einschränkung dieser so wohlthätigen Entdeckung auch die Zeit, wenn schon die natürlichen Pocken in der Nähe oder in dem Ort selbst umgehen, den Bedingnissen, unter welchen man von dem Impfen Leben und Gesundheit erwarten darf, widerspricht, die Anwendung des Pockenbelzens in ihm selbst gefährliche und verdächtige Gränzen einschließt, und ihrer nützlichen allgemeinen Annahme unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt, kurz ihn unter heuchlerischen Schmeicheln und betrügerischen Freundschaftsworten hinterwärts den Dolch ins Herz stößt.

Ein Gesetz der medizinischen Polizey, daß die Ausübung der Pockeneinimpfung nur während einer Epidemie erlaubt, widerspricht den Gründen einer vorurtheilfreyen Arzeneygelahrheit, und entehrt das medizinische Kollegium, welches sich verleiten ließ, es zu geben. Alles was ein Sanitätsrath thun darf und soll, um die mögliche Verbreitung der Pocken durch die Einpfropfung zu verhüten, ist weise und kluge Gesetze zu geben, welche dies Ansteckungsvermögen der künstlichen Pocken in bestimmte enge Gränzen einschließt. Zur Wartung des Impflings darf die medizinische Polizey höchstens nur vier Personen, die Eltern mit eingeschlossen, erlauben;

— diese

— diese Personen müssen die Pocken, es sey natürlich oder künstlich, schon überstanden haben —; sobald die Zeichen des herannahenden Pockenfiebers ausbrechen, dürfen weder die Impflinge, noch ihre Wärter mit irgend Jemand anders, selbst nicht mit Personen, die schon abgeblattert haben, Gemeinschaft haben; denn man muß schon vor der Ansteckung so wenig Wege selbst zur mittelbaren Verbreitung frey zu lassen, als nur immer möglich — diese Aufhebung aller übrigen Gemeinschaft muß von Tag des Fiebereintritts an drey Wochen dauren — bey wenigen und gelinden Pocken kann man vor dem Ausbruch der Pocken und nach der Abtrocknung den Kindern einige Spielgesellen, die aber abgepockt haben müssen, erlauben — die Eiterungszeit und die Abtrocknungszeit über muß die Quarantaine am strengsten seyn. — Der Arzt und Wundarzt müssen, wenn sie aus dem Haus des Impflings heraus gehen, sich die Hände mit Kampherespig waschen, und ehe sie in ein der Ansteckung fähiges Haus treten, andere Kleider und Schuhe anziehen, und während der Zeit ihre erstern Kleider mit Espig durchräuchern und in die freye Luft hängen lassen. — Nach geendigter Krankheit und aufgehobner Quarantaine müssen die Wäsche, die Tücher, die Betten und die Geräthschaften, die während des Verlaufs der künstlichen Blattern von den Eingeimpften und von seinen Wärtern gebraucht worden sind, an einem einsamen Ort und von Personen gewaschen und gereiniget werden, die schon abgeblattert haben; selbst die Krankenstube muß mit ungelöschtem Kalk gescheuret und mit Espig geräuchert werden. Das Waschwasser und die Unreinigkeiten der Stube müssen in ein tiefes Loch geschüttet werden, das wieder hoch mit Erde bedeckt werden muß. — Vor allem muß der Obrigkeit der zur Impfung bestimmte Tag gemeldet werden, die alsdenn ihren Bürgern Nachricht davon geben kann, damit jeder,

der

der die Ansteckung scheuen muß, dies Haus vermeide. Ich gestehe, auch diese Gesetze sind strenge, und könnten gemildert werden, aber sie beugen auch sicher jeder vermuthlichen Ansteckung durch die künstlichen Pocken vor, und heben doch die Einimpfung ausser einer Epidemie nicht auf, schränken sie auch nicht so ein, daß sie nur den Reichen und Vornehmen im Staat anwendbar bleibt. Ein eigenes öffentliches Einpfropfungshaus, möcht ich nicht vorschlagen, weil es leichter ist, Gesetze zum Besten der öffentlichen Gesundheit zu geben, als Unkosten darauf zu verwenden, und weil ein solches Haus doch nicht alle Bedenklichkeiten hebt, auch die Ausübung des Pockenbelzens einigermassen einschränkt.

XX.

S. Rinmanns Vorschlag, die Schädlichkeit der kupfernen Gefässe und Geschirre zu verhüten, und eiserne Gefässe für das Kochen brauchbarer zu machen *).

Die Erfahrungen des Alterthums und der neuern Zeiten auch fast aller Nationen, haben uns die Schädlichkeit der kupfernen Gefässe und Geschirre gelehrt, und die Versuche der Scheidekunst haben uns diese traurigen Erfahrungen erklärt und bestätiget. Der so häufige Gebrauch der kupfernen Gefässe in der Haushaltung, in der Küche, in den Kramläden, in den Conditoreyen und Zuckerbeckereyen, in den Brandteweinbrennereyen, ja selbst

*) Aus Kongl. Vetensk. Academiens Hardling. F. Ar 1779 Vol. XL. S. 196-216.

selbst in den Apotheken und Laboratorien bringt uns fast beständig der Gefahr, mit unsern Speisen, Getränken und Arzeneyen, Gift zu genieſſen, sehr nahe, und wenn der Schade auch nicht immer so gleich merklich und groß ist, so wächst er doch im Geheim und im Stillen fort, bis er uns in die Augen fällt und oft alle Hülfe der Kunst verspottet. Man sucht zwar, und viele glauben auch den Vergiftungen durch kupferne Geschirre dadurch zu begegnen oder zuvorzukommen, daß man die kupfernen Gefässe und Geschirre verzinnt. Allein auch durch diese Verzinnungen ist wenig für die Gesundheit der Menschen gesorgt, denn das Zinn ist allemal mit andern schädlichen Zusätzen vermischt, so daß die Gesundheit von der andern Seite eben so viel von überzinnten Geschirren zu fürchten hat. Ich hoffe im folgenden dritten Band dieses Archivs durch eine eigene Abhandlung über die Pflicht der medizinischen Polizey in Rücksicht der metallenen Gefässe und Geschirre dies einleuchtend zu zeigen. Jetzt ists mir genug, die Schädlichkeit des Zinns voraussetzen zu dürfen, um das Publikum zur Aufmerksamkeit auf den Rinmannischen Vorschlag, die metallenen Gefässe statt der Ueberzinnung und auch der Versilberung, die nicht allein zu kostbar, sondern selbst auch verdächtig ist, mit einer Art von Email zu überziehen. Mir scheint dieser Vorschlag der sicherste, wohlfeilste und ausführbarste, wenn nur die Kupferschmiede Anweisung erhalten ihn auszuführen, und Befehl bekommen, ohne besondere Erlaubniß der Polizey kein überzinntes Geschirr, geschweige denn ein unverzinntes kupfernes Geschirr zu verkaufen. Dadurch, daß man die Emaillirung zum Geschäft und Verdienst der Kupferschmiede macht, erhält ihr Eigennutz, der immer die Verfügungen der Polizey gegen die Schädlichkeit der metallenen Geschirre zu untergraben suchen wird, Ersatz, und vielleicht noch Reiz, dem Emailliren das Wort zu reden;

Auf-

Aufgemuntert durch die Preißfrage der Aemulationsgesellschaft zu Paris stellte der gelehrte Schwede, Herr Rinmann, Versuche über die Verbesserung der Kochgeschirre an. In der Rücksicht, daß man bey diesen Geschirren überhaupt nicht allein auf die Unschädlichkeit für die Gesundheit und auf die Beybehaltung des natürlichen Geschmacks und Farbe der in solchen Geschirren zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmittel und Arzeneyen, sondern auf die Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit zu sehen hat, hat sich Herr Rinmann bemüht, durch verschiedene Versuche, anstatt der der Gesundheit so oft nachtheiligen Verzinnung der kupfernen Geschirre, eine Art von Bedeckung aufzufinden, die zwar die Vortheile, aber nicht die Mängel der Verzinnung hätte. Er hat seine Versuche auf kleinen geschmiedeten, kupfernen Kochgeschirren angestellt, und seiner erfundenen glaßart gen Bedeckung den Nahmen Email gegeben. Er hat seine Emailversuche mehrentheils in einem gewöhnlich angeheizten Probierofen, oder auch bey den strengflüßigen im Kohlenfeuer vor dem Blasebalg gemacht. Ich halt es für überflüßig, hier alle seine Versuche anzuführen, ich werde nur diejenigen mittheilen, die der Erfinder selbst für die besten wohlfeilsten und ausführbarsten hält.

1) Er ließ weissen und halbdurchsichtigen Flußspath mit eben so vielem gemeinen französischen ungebrannten Gyps zu einem sehr feinen Pulver reiben, und in Glasfeuer unter fleißigen Umrühren stark brennen. Mit diesem Pulver bestäubte er die kupfernen Gefässe, nachdem sie vorher durch Eintunken ins Wasser angefeuchtet worden, vermittelst eines feinen Florsiebs so stark, als nur das Pulver anhängen wollte, und mit dem Finger in das feuchte Gefäß eben angedrückt werden konnte. Alsdenn ließ er die Gefässe einigermassen abtrocknen, erwärmte

wärmte sie stufenweise und brachte sie endlich in eine schnelle und starke Hitze, theils im Kohlfeuer vor dem Einsatzblasebalg, mit einer Bedeckung, welche das Einfallen der Kohlen und der Asche verhinderte, theils auch in einem Probierofen. Im Kohlenfeuer und bey so starker Hitze, als zur Schmelzung des Meßingschlageloths erfordert wird, floß diese Mischung binnen einer Minute zu einem weissen undurchsichtigen Email zusammen, das ziemlich fest an dem Metall anhieng, auch ziemliche Stösse und zugleich die übrigen Proben beym Kochen und mit Säuren aushielt. Dieselbe Mischung rieb er auch mit Wasser fein und zu einem dicken Brey, und brachte sie mit einem Pinsel auf das Gefäß an, welches auch ganz wohl von statten gieng. Eben so gieng es durch Uebergiessen mit diesem Leim, wie bey den Töpfern mit der gewöhnlichen Glasur sehr gut an. Auf beyde Art erfolgte eine gleichförmige Bedeckung, besonders durch das Uebergiessen, das sich schneller bewerkstelligen ließ, wobey aber das Gefäß so warm, als es nur die Hand leiden mag, und der Brey laulich seyn muß.

Die gröste Schwierigkeit hierbey ist, die darzu erforderliche starke und schnelle Hitze, welche man gewöhnlich in einem Probierofen nicht erhalten kann. In Ansehung dessen versuchte der Erfinder noch einige Zusätze, die das Email leichtflüßiger machen sollten.

2) Das obige aus Flußspath und Gyps gemischte Pulver, ward mit eben so vielem sogenannten schmelzbaren Glase (vitrum fusibile, welches in einen aus sechs Theilen Kalk, vier Theilen Flußspath und zwey Theilen Quarzmehl zusammengemischten Pulver besteht) nebst einem Zusatz von $\frac{1}{10}$ Braunstein, gebrannt, mit Wasser zu einer gehörigen Farbenmischung gerieben, und etwas dick mit einem Pinsel aufgestrichen, es floß im Kohlfeuer

feuer ziemlich schnell auf dem Kupfer, hieng sich gut an, und gab ein starkes und beständiges, auch gut brauchbares Email, aber von unansehnlicher, schwarzgrauer Farbe und ohne Glanz, und floß auch noch schwer in der Hitze des Probierofens.

3) Er vereinigte auch sechs Theile von dem Pulver No. 1. mit einem halben Theil Borax im Schmelzfeuer zum Email: beyde flossen auch nach vier Minuten wie Wasser, und waren ein ganz weisses und dichtes halb durchsichtiges Glaß von matter Oberfläche. Dies Email wurde mit Wasser fein gerieben, und ließ sich alsdenn bequem mit einem Pinsel, oder durch Uebergiessen aufs Kupfer anbringen, floß in einer Minute in starker Hitze im Probierofen, zu einer gleichförmigen und ebnen Glasur, hielt alle Arten des Siedens mit abwechselnder Hitze und Kälte aus, aber war wegen des darzu genommenen Boraxes auf die Länge gegen mineralische Säuren nicht zuverläßig.

4) Das Pulver No. 1. mit einem Sechstheil Kobold zusammengeschmolzen, giebt ein dunkelblaues undurchsichtiges Glas, welches fein gerieben und übergegossen, leicht im Probierofen floß, fest, gleichförmig und gut war, aber die Farbe war nun schwarz, so schön blau sie auch vorher war; Säuren konnten diesem Email wenig anhaben.

5) Fünf Theile Flußspath, fünf Theile Gyps, zwey Theile Mennige, ein halber Theil Borax, zwey Theile Kristallglas, ein halber Theil Zinnkalk, und ein fünf und zwanzig Theil Koboldkalk (der salpetrige Kobold wird mit Kochsalz gesättiget, und bis zur Trockenheit abgedampft) wurden gut, fein zusammengerieben, in einem Tiegel geschmolzen, und flossen bald zu einem dichten und undurchsichtigen Glase, welches ziemlich fest war.

war. Auf die gewöhnliche Art mit Wasser fein gerieben, war dieses Emailglas ganz fliessend und bequem durch Uebergiessen aufs Gefäß zu bringen, setzte sich auch gut an. Liefen einige Blasen beym Trocknen auf, so konnte man sie mit den Fingern behutsam wieder zustreichen, und das Email gleichförmig ebnen. Nach allmähliger Erwärmung in einem Probierofen gesetzt, und glühende Birkenkohlen in die Muffel gelegt, schmolz es, oder fieng an zu glänzen, in einer Minute, da das Gefäß gleich herausgenommen werden mußte; und dann war es mit einer dichten Glasur ganz gleichförmig überzogen. Die Farbe war etwas grünlich, weil das Kupfer unter dem Schmelzen von den Säuren angegriffen worden war, übrigens aber saß dieses Email oder Glasur, gut, fest und gelind, Brechen und Stösse konnten ihm wenig schaden. Es litte auch eine schnelle Abwechselung der Kälte und Wärme, und ward von schwachen Säuren nicht angegriffen; von scharfer Vitriolsäure aber schien es mit der Zeit etwas angefressen, und ward weiß mit etwas loser Oberfläche.

Ich habe aus den 15 von Herr Rinmann angestellten und beschriebenen Versuchen nur diese fünf ausgewählt, weil sie der Erfinder selbst als die besten angiebt. No. 1. und 2. sind die wohlfeilsten, erfordern aber die strengste Hitze. Hingegen empfiehlt er No. 3. 4. und besonders No. 5. als die leichtflüßigsten, und welche zugleich bey der Zubereitung aller Arten Speisen beständig sind, wobey es nicht so sehr auf dem Glanz ankömmt, welches man durch das gewöhnliche Emailglas erhalten kann, wenn von geringern Kosten nicht die Frage ist.

Ausser diesen hat Herr Rinmann auch für eiserne Geschirre Emailflüsse ausfündig zu machen gesucht, um dem Eisen die Unbequemlichkeit zu benehmen, daß es rostet, und gewisse Speisen beym Kochen schwarz färbt.

Weil

Weil das Eisen die grosse Hitze nicht wohl aushält, und die Säuren des Gypses und des Flußspathes das Eisen unter dem Schmelzen angreifen, wodurch Blasen und kleine entblößte Flecke entstehen, welche die Arbeit verderben: so können die oben erwähnten Emailversetzungen nicht wohl auf eiserne Gefässe genutzt werden.

1) Mennige neun Theile, Kristallglas sechs Theile, gereinigte Pottasche zwey Theile, geläuterten Salpeter, zwey Theile, Borax ein Theil; diese Mischung ward zusammen gerieben, in einen geräumigen Tiegel gethan, mit der Vorsicht, daß man sie erst bey genauer Bedeckung, wider das Einfallen der Kohlen in stufenweise verstärkter Gluhhitze, wohl ausbrausen ließ, und darauf bey einem 4 bis 5 minutigen Zublasen, zu einem klaren und dichten Glase schmolz, welches ausgegossen, in Wasser abgekühlt, gepülvert und in einem gläsernen Mörsel mit Wasser höchst fein zu einer dicken Brühe gerieben ward. Hiemit ward eine eiserne Schaale inwendig und auswendig übergossen, getrocknet, und nach allmählig verstärkter Erwärmung, unter die Muffel des angeheizten Probierofens gebracht. Das Email floß ganz schnell darauf, innerhalb einer halben Minute, mit scheinendem Glanze, da denn das Gefäß gleich heraus genommen ward, und überall mit einer schönen schwarzen Glasur gut bedeckt war, deren Schwärze von der unterliegenden schwarzen und dünnen Glühspänehaut herrührte, welche durch das Email durchschien.

Eine eben so überzogene Kupferschaale, schien mit ihrer schönen Kupferfarbe durch die klare Glashaut durch, und war auf diese Art als eine mit einem Glanzfirniß überzogen, und für allen Spangrün wohl verwahrt.

2) Dem Durchscheinen der Farbe des Metalls vorzubeugen, ward die obige Mischung mit $\frac{1}{100}$ von dem

unter

unter No. 5. beschriebene Koboldkalk versetzt und zu einem hellblauen Glase geschmolzen, und auf eben die Art auf eine neue eiserne Schaale angebracht. Die Glasur fiel nun auch eben so gleichförmig, dicht und glänzend als das erstemal, aus, nur deckte sie jetzt besser mit einer schönen blauen Farbe, nebst einigen schwarzen Wolken auf den Stellen, wo sie dünner angestrichen war.

3) Eben diese Emailmischung No. 1. schmolz mit dem Weißbley der Töpfer (vier Theile Bley und ein Theil Zinn zusammen verkalkt und mit Salz zu einem weissen undurchsichtigen Email zusammen geschmolzen) eben so geschwinde und gab eine graue, gleichförmige und festere auch harte Glasur, die zugleich minder kostbar ist.

4) Eine Vermischung aus zwölf Theilen Kristallglas, achtzehn Theilen Mennige, vier Theilen Pottasche, vier Theilen Salpeter, zwey Theilen Borax, drey Theilen Zinnkalk, und ein Achttheil Koboldkalk ward mit der nemlichen Vorsicht wie No. 1. zu einem hellblauen Emailglase geschmolzen, alsdenn wieder mit Wasser höchst fein zu einer dünnen Brühe abgerieben und über eiserne Geschirre gegossen, gab in schneller Hitze des Probierofens ein glänzendes ebenes und gleichförmiges perlfarbenes Email, wenn das Geschirr nur gehörig dick übergossen ward. Diese fällt zwar am schönsten und gleichförmigsten aus, hat aber die Unbequemlichkeit, daß sie wegen der eingemischten Salze, scharfe Gewächssäuren nicht wohl, und mineralische noch weniger aushält. Nichtsdestoweniger, und da das hiemit emailirte Gefäß ohne Schaden schnelle Abwechselung der Kälte und Wärme verträgt, auch alle Arten des Siedens und Aufwärmens, von fetten, laugenartigen oder so wenig sauren Dingen, als zur Bereitung der Speisen erfordert werden, aushält: so könnte diese Art zu allerhand Gebrauch

brauch angewandt werden, zumal dieses Email nicht sehr brüchicht ist oder leicht springt. Das Eisen scheint auch so viel mehr die Veredlung zu verdienen, da es das unentbehrlichste Metall ist, und doch den geringsten innern Werth hat, und harter Behandlung zu widerstehen das steifste ist, wodurch sonst das Email auf dem weichen Kupfer bald verdorben werden kann. Das Eisen ist der Gesundheit auch am wenigsten schädlich, im Fall das Email auf einigen Theilen abbersten sollte. Indessen kann solches Metall auf keine andere, als geschmiedete Gefässe angebracht werden, weil die gegossenen, wegen ihrer zu grossen Dicke nicht so schnell geglühet werden können, als es nöthig ist, denn je längere Zeit beym Glühen vergeht, desto dickere Glühspäne entstehen, und desto mehr wird dem Email dadurch geschadet.

Herr Rinmann ist so bescheiden, daß er selbst gesteht, seine Versuche seyen nicht hinreichend, das Verlangen des Publikums gehörig zu erfüllen, doch könnten sie Anleitung zur weitern Verbesserung geben. Gewiß verdient dieser scharfsinnige nützliche Gedanke, daß unsere deutschen Chemisten ihn völlig realisiren, denn auch in der Scheidekunst vermag der deutsche Fleiß und der deutsche Genie alles. Ich wünschte, daß einer der verdienstvollen Mitarbeiter an den neuesten Entdeckungen in der Chemie — oder in Zukunft an den chemischen Annalen, die mein verehrtester Gönner und Freund, der arbeitsame, gelehrte, erfahrne menschenfreundliche Herr Bergrath Crell herausgiebt, diese Rinmannische Versuche fortsetzte, und das allgemeine Gesundheitswohl von der Gefahr, durch Küchgeschirre vergiftet zu werden, befreyte, die Deutschen verdienen für ihre vielen Arbeiten zur Vervollkommung und Verbesserungen der Scheidekunst, die Ehre aller Nationen, durch eine solche Erfindung die metallenen Geschirre der

Gesund=

Gesundheit unschädlich zu machen, Nutzen zu schaffen. Besonders wünscht ich dem goldnen Herzen meines geliebtesten Freundes Rose das süsse edle Vergnügen, eine solche überallnützliche Erfindung zu machen, und das Leben unzählbarer Menschen für dergleichen Vergiftungen zu sichern.

Ich habe diese Rinmannische Verbesserungsart der metallenen Küchengeschirre aus den Crellischen neuesten Entdeckungen in der Chemie. Theil VII. S. 132-152. ausgezogen, und hoffe ihrer allgemeinen Nutzbarkeit wegen Vergebung.

Vielleicht daß auch die in Webers chemischen Magazin Theil I. bekannt gemachte Bereitungsart der Schmelztiegel, welche Bleyglas halten, hier nachgeahmt werden kann. Man beschmiert nemlich diese Tiegel innen mit Leinöl, und bestreut sie hernach innen mit gepülverten grünen Glas, das man nach und nach im Feuer anschmelzen läßt.

XXI.

Warnung, den Toback nicht in Bley aufzuheben.

Der selige verdienstreiche Model warnt in seinen kleinen Schriften S. 17. die Liebhaber des Schnupftobacks vor die Gefahr durch denselbigen mit Bleykalk vergiftet zu werden; es ist bekannt, daß man sehr viele Arten von Schnupftoback in bleyernen Büchsen aufbewahrt, um ihn frisch zu erhalten, nicht allein die Beize des Tobacks frißt diese bleyerne Büchsen an, sondern der feuchte Toback ist auch zu einer Gährung geneigt, wodurch

wodurch sich ein ätzendes Wesen entwickelt, von welchem das Bley angegriffen und aufgelößt wird. Es ist durch die Erfahrung entschieden, daß das Bley, wenn es auch nur in geringer Menge aber anhaltend in den menschlichen Körper gebracht wird, ohngeachtet seine Wirkungen Anfangs oft beynahe ganz unmerklich sind, die Gesundheit des Körpers doch nach und nach untergräbt. Eben dadurch, daß es in geringer Menge in Körper gebracht, anfänglich ganz unmerklich schadet, betrügt es den Arzt und den Kranken desto leichter und desto öfter, daß ein leichtes Drücken in den Magen Fehler der Verdauung, Unordnungen im Stuhlgange, Trockenheit im Munde, blasse Farbe u. d. gl. nicht geachtet oder einer ganz andern Ursache zugeschrieben wird, bis endlich deutlichere und wichtigere Zufälle entstehen, die den Arzt und den Kranken oft alsdenn erst aufmerksam machen, wenn die Hülfe zu spät ist. In wie kleinen Theilchen das Bley vergiften kann, wenn diese unmerklichen Bleystäubchen anhaltend in den Körper des Menschen kommen, zeigen eine Menge von Erfahrungen, z. B. ein Mann, der seine Füsse beständig auf ein Stück Bley nahe beym Feuer setzte, wurde in den Schenkeln gelähmt, ein Kind, das die Magd oft über warme Bleyplatten gehen ließ, bekam Bauchschmerzen, Fieber und Gichten, ward gelähmt und wahnsinnig; Pferde leiden, wenn sie in Flüssen getränkt werden, die durch Bleybergwerken geflossen sind, Schaden, viele Personen starben von Genuß des Wassers, das durch bleyerne Röhren lief, oder in bleyernen Plumpen oder Ständern stand. Es ist also leicht begreiflich, daß die kleinen Bleykalktheilchen, die von den Büchsen, worin der Schnupftoback aufbewahrt wird, sich nach und nach mit diesen vermischen, der Gesundheit schädlich sind. Bekanntlich wirft die Nase den Toback, den man zu sich nimmt, nicht ganz wieder aus, es kömmt immer etwas davon in den Magen, und tritt

in den Umlauf der Säfte. Selbst das blosse Anbringen des bleyischen Tobacks an die innere Nasenhaut ist schädlich, wie die üblen Wirkungen der äusserlich an dem Körper angewandten Bleywasser, Bleysalben, Bleypflaster, Bleypulver bezeugen. Noch neuerlich fand ein Reisender, der in Elsaß und Mömpelgard Schnupftoback in Bley gekauft, aber während einer Reise von vier Monaten ihn uneröfnet liegen gelassen, bey nachheriger Eröfnung des Bleyumschlags den Toback in Klumpen und mit einer grauen Kruste von ziemlicher Dicke überzogen; bey genauer Besichtigung fand er, daß das Bley vom Toback angefressen und die graue Kruste ein Bleykalk war, der, wenn er mit dem Toback eingeschnupft worden wäre, gewiß schwere Zufälle erregt haben würde.

Auch der Rauchtoback in Bley aufbewahrt, kann das Bley anfressen, und sich mit Bleykalktheilchen vermischen, und dadurch, weil die Tobacksraucher einigen Rauch verschlucken, und noch vielmehr denen, die den Toback kauen, schädlich werden.

Nicht allein Umschläge oder Gefässe von Bley in seiner metallischen Gestalt, sondern auch alle Gefässe, die mit einer Glasur, die aus Bleyproducten bereitet ist, überzogen sind, sogar die Fayance- oder Steingutgefässe sind, zur Aufbewahrung des Tobacks schädlich und gefährlich. Die Obrigkeiten verdienen also aufgefordert zu werden, alle bleyerne oder mit bleyischen Glasuren versehene Gefässe oder Tobacksbüchsen, selbst auch die mit Bley gefütterte Tobacksdosen zu verbieten, und weder ihren Gebrauch noch ihren Verkauf zu dulden, und dadurch allen üblen Zufällen vorzubeugen. Um den Toback mit Sicherheit zu verwahren, sind Gefäße von guten Porzellan oder scharf gebrannte irrdene Gefässe ohne Glasur, oder gläserne Gefässe am unschädlichsten und sichersten.

XXII.

XXII.

Einige landesherrliche oder obrigkeitliche Verordnungen, Verfügungen oder Anstalten zur Verhütung des tollen Hundsbisses, und Abwendung der auf ihn erfolgenden Wuth oder Wasserscheu.

Fortsetzung und Beschluß des Artikels No. IV. im ersten Band dieses Archivs.

3.

Verordnung nach vollbrachter Wuth, und Medizinalunterricht zur Verhütung und Heilung der Wasserscheu.

Die Hochfürstliche Speyerische Verordnung enthält folgendes:

§. 15.

Käme es endlich wider alle getroffene Vorsorge auch dahin, daß ein wüthender Hund ein oder mehrere Menschen anfiele und verwundete, auch derselbe der angewandten Cur ohngeachtet, das Leben dabey lassen müßten, so dürfen zwar diese vor Verlauf von vier und zwanzig Stunden nicht begraben, jedoch auch niemand zu deren Beschauung gelassen, demnächst aber ohne Verweilung und viele Umstände in der Stille zur Nachtszeit zur Erden gebracht werden, das Grab aber müßte an einem besondern Ort des Kirchhofs kennbar angelegt, wenigstens acht Schuhe tief gegraben und die Leiche mit einer guten Portion ungelöschten Kalches überschüttet, und die Kleider des Verunglückten, das Bett, Geschirr, und Instrumente, deren man sich während der Krankheit bedienet, an einen entfernten Ort von zwey Zeugen verbrennt,

brannt, oder respective vergraben werden q). Mit gleichmäßiger Behutsamkeit soll der getödtete Hund, wenigstens fünf Schuh tief, weit von dem Wohnort in die Erde verscharret, mit Kalk, wo solcher zu haben ist, bedeckt,

q) Die Herzogl. Würtembergische Verordnung befiehlt auch, daß man schon währender Wuth des Kranken nichts von seinen Geräthschaften, worunter sowohl sein Geschirr zum Essen und Trinken, als aller auf dem Leib gehabter Weiszeug, seiner Kleidung, Bett und Lagerstatt verstanden wird, mit blossen Händen betasten, oder wenn es geschehen, solche gleich mit Seife sauber wiederum abwaschen soll. Alle dergleichen Geräthschaft soll auch, zur Verhütung weiteren Unglücks, gleich nach erfolgtem Tode entweder öffentlich verbrannt oder sonst zernichtet werden, und von Obrigkeitswegen die Aufsicht getragen werden, daß nichts davon aus Eigennutz verhohlt oder zurück behalten werde — Der Verstorbene selbst, alsgleich ungereiniget und ungewaschen mit ebenmäßiger gehöriger Behutsamkeit blos eingewickelt, und seine Beerdigung nicht länger als höchstens 24 Stunden im Anstand gelassen, dem Todtengräber auch das Grab einen Schuh tiefer als sonst gewöhnlich zu machen, aufgegeben werden.

Die Verordnung der Stadt Strasburg von 1774. ladet die milde Stiftungen, die Allmosenstube und die Oekonomiekammer ein, fortzufahren, entweder gänzlich, oder zum Theil diejenige arme Familien schadlos zu halten, deren Hausrath auf höhern Befehl verbrennt werden; welches denn auch einen jeden um so viel ehender veranlassen soll, die angesteckte oder verdächtige Effecten getreulich anzuzeigen.

Da die Leichen der an der Wasserscheu Verstorbnen so sehr leicht und bald fäulen, und einen gräßlichen Gestank um sich verbreiten, so mag es wohl nützlich seyn, die Leiche in Wachsleinwand einzuwickeln, und mit Weineßig zu begiessen, damit man so viel möglich die Träger des Sargs vor dem häßlichen und schädlichen Gestank schütze; auch kann man den Trägern Büschel von Krausemünze in die Hände geben, woran sie oft riechen müssen. Auch wird es heilsam seyn, die Krankenstube durch Schießpulverdampf zu reinigen oder frisch übertünchen und das Holzwerk mit ungelöschten Kalk scheuren zu lassen.

deckt, mit Erde überschüttet und mit Steinen beschwert werden r).

§. 16.

Ueberhaupt sollen von dem guten oder nicht guten Erfolg der in dasigen Landen gegen die Wuth an Menschen oder Vieh verordneten Mitteln, die Aerzte jedesmal ihren Bericht an Unsere Regierung erstatten (s) zugleich aber sich angelegen seyn lassen, sich mit den Erfindungen folgender Zeiten gegen dieses erschreckliche Uebel wohl bekannt zu machen.

§. 17.

Wir gebieten und befehlen solchemnach Unsern Ober- und Unterämtern, Stadträthen, Schultheißen, Anwälden, Gerichten und einem jeden Unserer Unterthanen insbesondere, daß dieselbe dieser Unserer zur Sicherheit des gemeinen Wesens, und ihrer selbst eigenen Warnung gereichenden, wohlmeinenden Verordnung gehorsamlich nachleben sollen; so lieb einem jeden ist die darinnen verordneten Strafen und die aus der Nichtbeobachtung derselben entstehende Gefahr, Unglück und Schaden zu vermeiden.

Unsere nachgesetzte Regierung weisen Wir anbey dahin an, und wollen, daß sie auf diese Unsere gnädigste Verord-

r) Siehe S. 162. Note c des 1 B. dieses Archivs. Der Frankfurter Unterricht will, daß auch alles, worauf der tolle Hund gelegen, oder die er berührt hat, auch verbrannt, oder mit vergraben werden soll.

s) Dergleichen Berichte möchten wohl mit Nutzen in den öffentlichen Blättern mitgetheilt werden, zumal wenn sie Thatsachen enthalten, die darzu dienen, den Vorurtheilen des Pöbels entgegen zu arbeiten. In jedem Fall dienen sie zur Verbreitung und zur Ehre der Vorbeugungs- und Hülfsanstalten.

Verordnung, mit gebührendem Ernst halten und die Uebertreter ohnnachsichtlich zur Strafe nehmen solle.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll gegenwärtige Unsere Verordnung sogleich bey allen Gemeinden verkündet, die Verkündigung alljährlich wiederholt, und darüber Bericht erstattet werden.

Gegeben in Unserem fürstlichen Pallast zu Bruchsall den 1sten October 1779.

August, Bischof und Fürst zu Speyer.

Das Churfürstl. Sächsische Mandat hat keine Befehle gegeben, wie es nach vollbrachter Wuth gehalten werden soll, es begnügt sich im folgenden §. nur auf die in der Beyfuge No. II. vorgeschlagenen Mittel gegen die Wasserscheu zu verweisen.

§. 13.

Die Mittel gegen den Biß der wütenden Hunde, welche zeithero für die bewährtesten gefunden worden, sind in der Beyfuge sub No. II. beschrieben: und es werden sämtliche Apotheker Unserer Lande hierdurch angewiesen, die zu diesen Mitteln erforderliche Medicamente, in ihren Officinen zu allen Zeiten in hinlänglicher Quantität und guter Qualität vorräthig zu halten.

Sämtliche Beamte und Gerichtsobrigkeiten aber haben nicht nur desfalls auf die unter sie gehörigen Apotheker behörige Vorsicht zu führen, sondern auch dergestaltige Veranstaltungen zu treffen, damit, wenn ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen worden, die aus Maywürmern zubereitete Arzeney sofort aus der nächsten Apotheke herbeygeholet und dem Patienten auf das schleunigste gereichet werde.

Wie

Wie denn auch, absonderlich an solchen Orten, die von einer Apotheke weit abgelegen sind, möglichstermassen dafür zu sorgen ist, daß zu aller Zeit ein hinreichender Vorrath von vorgedachter Arzeney im Vorrath gehalten, und an einer trocknen Stelle wohl aufbewahrt werde.

§. 14.

Siehe S. 185. des 1. B. dieses Archivs.

Urkundlich haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit unserm Canzleysecret besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 7ten September 1782.

Friedrich August

C. B. von Hopfgarten.

Der zur Hochfürstl. Speyerischen Verordnung gehörige Medizinalunterricht.

No. 1.

Enthält die Kennzeichen der Hundetollheit und ist Seite 160. des 1. B. dieses Archivs schon mitgetheilt.

No. 2.

Enthält die Ursachen der Wuth, und ist Seite 163. des 1sten Bandes dieses Archivs schon abgedruckt.

No. 3.

Da bisher die Erfahrung auch wider die Theorie, zu lehren geschienen hat, daß Hunde, welchen der sogenannte Tollwurm geschnitten worden wäre, entweder seltner wüthig, oder doch von dem stärkern Ausbruche verschonet worden sind; so soll jeder Eigenthümer seiner Hunde, wenn er erwachsen ist, gleich in den ersten vier-

zehn Tagen, wenn er aber noch jung ist, längstens vor Verlauf eines halben Jahres durch bestellte in der Sache wohl erfahrne Leute den Tollwurm ohnfehlbar schneiden lassen.

No. 4.

Enthält die Merkmale der Ansteckung und ist S. 181. des ersten Bandes dieses Archivs schon abgedruckt.

No. 5.

Es ist unendlich viel leichter, dem erschrecklichen Uebel vorzubeugen, sogleich, wenn es an Menschen oder Thiere gebracht worden ist, als wenn einmal die Krankheit ihren völligen Ausbruch genommen hat. Es kommt allemal darauf an, daß die Vorkehrungsmittel gleich in den ersten Augenblicken angewendet werden t).

Man

t) Um diese allerdings nothwendige frühzeitige Anwendung der Rettungsmittel zu besorgen, hat nach meinem Bedünken, die Gräfl. Hohenbergische Verordnung die beste Anstalt getroffen: diese macht einen Unterschied in ihrem Unterricht, und theilt ihn in drey Hauptabtheilungen: 1) für die gebissenen Personen selbst. Im Fall, daß ein Mensch von einem wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift oder auch nur von dessen Geifer berührt worden wäre: so soll er sich ja hüten, daß er die Wunde nicht aussauge, sondern er soll die Wunde oder den mit Geifer besudelten Ort augenblicklich mit seinem eigenen Urin wohl aus- und abwaschen; und sogleich soll der Balbier, wenn einer im Orte selbst wohnt, wenn dieses aber nicht ist, der nächste eines Gräfl. Ortes in gröster Eil herbeygerufen werden; die verunglückte Person soll nicht selbst dahin gehen, damit nicht das Gift durch die Bewegung nach innen getrieben werde; wäre der nächste Balbier eines Gräfl. Ortes nicht zu Hause, oder sonst ein viel näherer aus einem fremden Ort zu haben: so kann auch dieser zu Hülfe gerufen werden, doch soll hernach auch einer aus dem Gräfl. Gebiete herzugerufen werden. Ist der Balbier im Orte selbst, und ist er zu Hause, so kann der Gebissene seine Ankunft abwarten, wenn er nur die leidende Stelle mit Urin aus- und abwäscht.

Man wäscht sogleich den gebissenen oder verletzten Theil sorgfältig aus, um den Speichel des Thiers, wo-

wäscht. Wäre aber der Ortsbalbier nicht zu Hause, oder wohnte keiner im Orte, so müssen indessen, bis der Balbier kommt, folgende Vorsichten angewendet werden. Ist die Wunde an einem geädrigen mit wenig Fleisch bedeckten Theile und zugleich tief, so muß sie nach der Auswaschung mit Urin, mehrmals nach einander auch mit lauem Salzwasser ausgewaschen und dieses mit einem Tuch recht wohl hinein gerieben werden, damit die Wunde recht blute. An einem solchen Orte darf kein Messer gebraucht werden, weil ein Unerfahrner leicht eine Senne, Nerve oder Pulsader verletzen könnte. Ist die Wunde aber an einem fleischichten Theile z. B. an der Wade, Schenkel, und ist sie etwas tief, so muß sie mit einem spitzigen und etwas scharfen Messer ringsherum und bis in ihrem Grund so aufgerißt werden, daß sie von allen Seiten her stark blute, auch eine solche aufgerißte Wunde muß hernach noch mit Salzwasser ausgewaschen werden. Ist die Wunde gar nicht tief, sondern blos in der Oberhaut oder ist die Haut nur aufgerißt, oder nur begeifert, so muß man den Ort mit einem scharfen spitzigen Messer so dicht an einander, als ob man geschröpft hätte, aufritzen, und hernach mit Salzwasser auswaschen, oder den verletzten Ort mit einem heissen Eisen so stark brennen, daß er auf der Stelle mit einer grossen Brandblatter bedeckt wird. Der Ortsvorsteher soll sogleich den Fall dem Amt melden. 2) Für die Balbier und Bader, welchen man ausser dem Schröpfen und Aderlassen nichts auftragen kann. Diese sollen die obenerwähnte Verordnung, wenn sie noch nicht befolgt, sogleich ausführen, und wenn sie unvollkommen geschehen, wiederholen; hierauf sollen sie die Wunde oder den aufgeritzten Ort ganz und bis auf den Grund mit gepülverten spanischen Fliegen bestreuen, und ein mit Kampfer vermischtes Blasenpflaster darauf legen, und die Person, wenn sie jung, stark und vollblütig ist, zur Ader lassen. Den Kranken soll er rathen, sich ruhig und mäßig warm zu halten, wenig zu essen, besonders Fleisch, Wein und andere hitzige Getränke zu vermeiden, sich durch Brodtsuppen und denn durch Milch- und Obstspeisen zu nähren, und nichts als Gerstenwasser mit Ho-

durch eigentlich die Ansteckung geschiehet, in den ersten Augenblicken wieder abzuspühlen; einfaches stillstehendes Wasser

nig und Weineßig zu trinken. Ist dies geschehen, so soll er sorgen, daß der Fall durch den Ortsvorsteher dem Amt gemeldet werde, das alsdenn einen Wundarzt schicken wird; der Balbier muß so lang bleiben, bis dieser kommt, und in der Zwischenzeit Acht geben, ob das Blasenpflaster ziehe, und wenn dies ist, die Blase öfnen, die Wunde reinigen und wieder gepülverte spanische Fliegen drein streuen. 3) Für die aufgestellten Wundärzte, welchen die Anwendung der innerlichen Arzeneyen aufgetragen ist. Der hingeschickte Wundarzt soll erstlich genau nachsehen, ob alles, was in der erstern Verordnung anbefohlen worden, genau befolgt worden, und wenn dies nicht geschehen, das versäumte nachholen; auch diesem die durch das Blasenpflaster gemachte Eiterung durch tägliche Einstreuung des spanischen Fliegenpulvers nach der Grösse der Wunde drey bis vier Wochen unterhalten; täglich einmal soll er den Rand der gebissenen Wunde ringsherum auf zwey Zoll weit mit einer Quente der sogenannten Neapolitaner Queckfilbersalbe bestreichen. Alsdenn soll er den Kranken drey oder vier Tage alle Tage einmal in mäßig warmen Wasser eine halbe Stunde lang baden, ihn hernach einige Stunden in ein warmes Bette legen und ihm Hollunderthee trinken lassen, um ihn in eine gelinde Ausdünstung zu bringen. Schlappe, aufgedunsene Kranke sollen nicht oder nur sehr kurz gebadet werden. Der Kranke muß nun alles saure meiden, und statt des Gerstentranks Mandelmilch trinken. Den Tag nach den Bädern giebt man den Kranken ein Purgiermittel aus versüßten Queckfilber und Jalappenharz. Tags nach dem Abführungsmittel reibt man von der Queckfilbersalbe unter dem Knie von oben abwärts bis über die Hälfte der Wade vor einer Kohlpfanne ein, und legt über den geschmierten Theil weisse Leinwand. Sollte von diesem Einreiben ein starkes Jucken entstehen, so muß man diesen Theil ruhig lassen, und einen andern schmieren; zur Vorsicht daß das Queckfilber keine Unordnungen im Körper verursache, setzt man zwey Tage das Schmieren aus, läßt aber den Kranken warm gekleidet im Zimmer bleiben. Nach dem zweyten Tage reibt man wieder ein, aber über dem Knie. Nach

dreyen

Wasser ist im Fall der Noth schon dienlich; sobald man es haben kann, muß man die ganze Wunde mit einem Gemische aus Salz und Eßig, sorgfältig auswaschen. Man läßt jetzt die Wunde durch einen Feldscheerer auf der ganzen Fläche scarifiziren, oder man ritzet sie selbst einige Linien tief an mehreren Orten auf, damit sie wohl ausblute; jetzt streuet man in die auf solche Art gemachten Einschnitte das Pulver von den sogenannten spanischen Fliegen. Ueber die ganze Wunde, und selbst bis über

dreyen Tagen reibt man an dem andern Bein ein, und so fährt man alle drey Tage, drey bis fünf Wochen fort, nach den Füssen reibt man an den Armen ein. Alle acht Tage muß der Kranke eine Abführung aus versüßtem Quecksilber mit Jalappenharz nehmen. Erfolgt ein Geschwulst des Zahnfleisches und ein Speichelfluß, so muß man mit dem Schmieren sogleich einhalten, ein Abführungsmittel geben und den Kranken mit einem Absud sich gurgeln lassen; der aus zwey Loth Eibischwurzel, einer Hand voll Eibischkraut bestehet, welche zerschnitten in drey Schoppen Wasser eine Viertelstunde lang gesotten werden, hernach mischt man zwey Loth Süßholzpulver hinzu, und läßt alles noch eine Viertelstunde lang in einem bedeckten Topf stehen, hernach seihet man es durch. Mit dem Einreiben der Salbe setzt man aus, bis der Speichelfluß völlig verstopft ist, und giebt dem Kranken alle Morgen und Abend die Hälfte von folgenden: eine Quente gepülverte indianische Schlangenwurzel, Kampfer zehn Gran, stinkenden Asand eben so viel, Hollundermuß ein Loth. Während der ganzen Kur muß der Leib durch Klistiere offen gehalten werden. Hat der Kranke starkes Aufstossen des Magens und Bitterkeit im Munde, so giebt man ihm eine halbe Quente Ruhrwurzel mit zehn Gran Polichrestsalz, doch muß die Gabe nach Verhältniß des Alters gemindert werden. Vorzüglich müssen der Wundarzt und die Freunde des Kranken alle Mühe anwenden, ihn beständig zu ermuntern, und ihn aufzurichten suchen. Bleibt der Kranke nach Anwendung dieser Mittel lange schwach und furchtsam, so giebt man ihm täglich dreymal eine Quente von der besten Chinarinde, und fährt einige Zeit lang damit fort.

über ihren ganzen Ranft, leget man ein Blasenpflaster, gleichfalls von spanischen Fliegen (u), hierauf läßt man den Nothleidenden einige laulichte Hausbäder gebrauchen. Sind seine Adern stark mit Geblüt angefüllt, so läßt man ihm zur Ader, man hütet ihn vor allen hitzigen Getränken und Speisen, besonders vor dem Genuß von Wein und Fleisch. Man flösset dem Kranken Zutrauen auf

u) Auch die Herzogl. Würtenbergische Anweisung hält die Besorgung der Wunde für das erste und nöthigste Rettungsmittel; sie warnt gegen Arquebusadenwasser, Brandtewein und überhaupt alles geistige, so wie auch stark klebende die Wunde vereinigende Pflaster. Ausser den schon im Text und in der Note t) empfohlnen Mitteln das Blut auslaufen zu machen, wird gerathen, das ganze verwundete Glied in laues Salzwasser zu legen, starkziehende Schröpfköpfe über die Wunde zu setzen, und, wenn man wegen der Lage der Wunde Einschnitte oder Schröpfköpfe vermeiden muß, Blutigel anzulegen. Wäre die Wunde sehr gefährlich, mit starker Zerreissung sehnichter Theile verbunden, und könnte man den Blutverlust, der den Kranken in Todesgefahr setzt, nicht stillen, so muß ein Teuriniquet angelegt oder nach Beschaffenheit der Umstände das Glied abgenommen werden. Wenn keine spanischen Fliegen sogleich bey der Hand seyn sollten, so kann man, bis solche herbeygeschaft sind, Knoblauch, Zwiebeln, Meerrettig, Raute zerstossen und auflegen. Die Wunde soll wenigstens acht Wochen durch die erregte Eiterung offen gehalten werden. Wenn die von den spanischen Fliegen gezogene Blase aufgeschnitten worden, so soll sie vermittelst des unguent. basilic. unter welches man den vierten Theil spanischen Fliegenpulvers mischt, und hält mit dieser Salbe 2 bis 4 Tage an, bis die Eiterung sehr stark wird, und sich in ein tiefes Geschwür verwandelt, alsdenn kann man mit dem unguent. basilicum oder auch neapolitan. etliche Tage allein verbinden, aber von Zeit zu Zeit nach Maasgabe der Umstände, die Eiterung wieder, vermittelst zugesetzter spanischer Fliegen erwecken. Bekommt der Kranke an dem verletzten Glied starke Schmerzen und Geschwulst, so macht man einen Breyumschlag mit Weißbrodt oder mit Rockenmehl und Milch, und schlägt solchen warm über. Da

es

auf göttlichen Beystand ein, überläßt ihn in diesen Augenblicken (wo auch keine nahe Gefahr dabey ist, ihm mit vernünftiger Vorsicht Gesellschaft zu leisten) um so viel möglich sein Gemüth aufzumuntern, nicht sich selbst, und der Verzweifelung, und hütet ihn vor allen übermäßigen Leidenschaften, und näheren Umgang mit den Seinigen, indem man Beyspiele von Eltern weiß, welche in dem zweyten Zeitraum der Krankheit, ihren Kindern, durch den letzten Abschiedskuß ihr Uebel mitgetheilt haben.

Hierin besteht die erste Vorkehr, welche ein jeder an sich selbst sogleich anbringen kann x). Folgendes kann zwar auch von andern einsichtigen Menschen den Kranken

es' aber Fälle giebt, wo der äusserliche starke Gebrauch der spanischen Fliegen schadet z. E. Harnstrenge, Blutharnen verursacht, so kann man in diesem Fall das unguentum basilic. mit dem neunten Theil mercur. praecipit. ruber. versetzen, und dadurch wird die Eiterung ebenfalls obwohl langsamer befördert werden. Das Brennen erlaubt die H. W. V. wie die Gräfl. Hohenbergische bey einer Ritz- oder Streifwunde oder wenn irgend eine Stelle von den tollen Hund nur begeifert worden, es muß aber solches auf dem verletzten Theil selbst geschehen, und nicht auf dem Ballen der Hand, denn dies hilft nichts. Das Brennen kann mit einem glühenden Eisen geschehen oder auch, welches sonst noch besser ist, mit Schießpulver, das man auf dem verletzten Ort einreibt, und alsdenn anzündet. Die gebrannte Wunde wird mit Digestivsalbe bedeckt, und wenn sie nicht genugsam eitert, mit der obigen Königssalbe und spanische Fliegen oder mit dem unguent. aegyptiac. in ein tiefes Geschwür verwandelt und in der Eiterung erhalten.

x) Noch will ich hinzusetzen, daß man das ganze Glied, welches gebissen worden, mit Lein- oder Baumöl reiben, und alsdenn ein in Oel getunktes Stück Fries darum wickeln kann. Sobald die Wunde mit dem Zugpflaster verbunden worden, kann der Kranke auch drey bis fünf Gran Kampfer in

Kranken geleistet werden; doch ist es gut, wenn sogleich ein Wundarzt das übrige der Kur unternimmt, bis daß der herbeygerufene oder gesandte Arzt, das Besondere in der Heilart näher bestimmen wird.

Man läßt forderſamst und sogleich folgende Salbe bereiten: nimm ein Loth Queckſilber, reibe dieſes mit venetianiſchen Terpentin so viel als zur vollkommenen Miſchung des Queckſilbers nöthig iſt; (anderthalb Quenten) vermiſche anderthalb Unzen Schweineſchmalz mit dem nemlichen Queckſilber, und verfertige davon eine gräuliche Salbe.

Mit dieſer Salbe ſchmiere man den erſten Tag nach abgenommenen Blaſenpflaſter die Wunde, den zweyten Tag die Füſſe und Schenkel, den dritten die Arme, in ſolchem Maaſſe, daß die ganze Salbe einem Erwachſenen in dieſen drey Tagen eingerieben iſt (y).

Den

in Honig oder in Hollunderſaft nehmen, und etwas Waſſer, worin Küchenſalz aufgelößt worden, nachtrinken. Eben so viel Kampfer nimmt man beym Schlafgehn, und trinkt den Tag über fleißig Thee aus Hollunderblüthen und Meliſſenkraut mit Weineßig. Auch die Würtenbergiſche Verordnung für die Wundärzte und Barbierer erlaubt auf entfernten Dörfern, bis ein ordentlicher Arzt zu den Kranken kommen kann, alle vier bis ſechs Stunden ein Pulver aus einer halben Quente Salpeter und zwey Gran Kampfer zu geben, und Hollunderthee trinken zu laſſen.

y) Die Herzogl. Würtenbergiſche Anweiſung räth, daß der Kranke ſich die Salbe mit ſeinen eigenen Händen einreiben ſoll, oder daß der Wundarzt, der ſie einreibt, ſeine Hand beym Einſchmieren mit einem Handſchuh oder einer Blaſe verwahren ſoll.

Bruder Chaude du Choiſel, Apotheker bey der Mißion der Jeſuiten zu Pondichery, hat dem Einreiben des Queckſilbers das meiſte Vertrauen zuwege gebracht, er hat 300 Perſonen durch ſeine Methode geheilt, die mit der oben im

Ter

Den dritten Tag giebt man den Kranken, Morgens und Abends drey Gran versüßtes Queckſilber, welches mit Broſamen zu Pillen gebildet worden, und fährt mit dieſem Mittel ſo lange fort, bis ſich ein Speichelfluß äuſſert, den man nach den Umſtänden entweder vermehren oder vermindern muß.

Sollten ſich aber einige Zeichen von angegriffenen Nerven z. B. eine Traurigkeit, Unruhe, oder krampfhaftes Zucken bey dem Kranken merken laſſen: ſo giebt man ihm täglich ein oder zweymal folgendes Pulver;

Nimm Spießglaß-Zinnober		10	Gran,
Biſam	= =	6	= =
Kampher	= =	4	= =
Mohnſaft	= =	1	= =

mache davon ein Pulver, gieb es dem Kranken, und laß ihn einige Schaalen Meliſſen- Kamillen- und Hollunderblüthenthee darauf trinken. Wenn das innerlich und äuſſerlich gebrauchte Queckſilber, weder einen Speichelfluß, noch Durchfall verurſachte, ſo müßte man nichts deſto weniger noch einige Tage mit dem Gebrauch des innerlich und äuſſerlich zunehmenden Queckſilbers fortfahren, und die nöthige Ausleerungen, durch Aderlaſſen, Brech- und abführende Mittel, jedoch allemal unter der Aufſicht eines Arztes erſetzen. Sollte ohngeachtet dieſer angewendeten Hülfsmittel, die Krankheit ſich dennoch verſchlimmern und bedenkliche Zufälle z. B. die Waſſerſcheue bekommen, ſo müßte man die Krankheit wie ein andres Entzündungsfieber behandeln: man verdopple das Einſchmieren mit der oben beſchriebenen Queckſilberſalbe; der Hals und die Bruſt müſſen beſonders eingeſalbet

Text angerühmten ſehr übereinſtimmt. Heut zu Tage theilt ſie die Ehre des Vertrauens mit den Werlhöfiſchen Pillen den Maywürmern, und der Belledonna, die nothwendigſte Bedingung, unter welcher ſie nützlich iſt, iſt, daß ſie früh genug nach dem Biſſe angewendet wird.

salbet werden; man wiederhole öfters, nach den Umständen des Kranken, die Aderlässe, und bediene sich der kühlenden Mittel, z. E. der Pflanzensäure und besonders des Salpeters z).

No. 6.

z) Eine Landesverordnung zur Verbeugung der Hundswuth und Wasserscheu sollte sich nicht weiter als bis auf die Behandlung der Wunde die ersten Tage, und die in diesen ersten zwey oder drey Tagen nöthigen innerlichen Mittel erstrecken; die übrige Vorbeugungs- und Heilungsmethode der Wasserscheu sollte sie dem Arzt oder dem ihr nächsten Wundarzt überlassen, nur aber die strengste und wirksamste Sorge tragen, daß alsbald nach dem Bis der Physikus oder der Amtswundarzt herbeygerufen werde, denn dieser ihre Pflicht ist es, sich mit den besten Vorbeugungs- und Heilungsarten der Wasserscheu bekannt zu machen, aus welchen sie denn die für die Umstände passendste auswählen können. Wenigstens würde ich, wo in keiner Landesverordnung der medizinische Unterricht sich weiter erstrecken sollte, lieber den Gebrauch der Werlhofischen Pillen als die Queckfilberkur empfehlen, wovon unten mehreres.

Zur Vollständigkeit der Queckfilberkur will ich hier noch einiges beyfügen: Die Herzogl. Würtenbergische Anweisung merkt an, daß nicht allemal bey allen ein Speichelfluß entstehe, und daß er auch nicht bey allen nöthig sey, sondern daß man auch (siehe die der Strasburgischen Verordnung angehängten Wahrnehmungen) beobachtet, daß das Queckfilber mit gleich gutem Nutzen durch den Stuhlgang oder Schweiß gewürket; doch sey bey solchen Personen erforderlich nach und nach zu desto gewisserer Durchreinigung des Geblüts etwa drey Unzen Merkurialsalbe nach den pharm. Wurtenb. aufzubrauchen. Auch will die Herzogl Würtenberg. Anweisung, daß da man traurige Beyspiele habe, daß in der 5ten und 6ten, ja noch zu Anfang der achten Woche der Biß auch bey Personen, die sich während der Merkurialkur dem Anschein nach wohl befunden, schnell und unvermuthet, theils bey sich eingefundener Wasserscheu, theils und zwar öfters ohne würklichen Ausbruch der Wasserscheu, sondern nur unter einer darzugekommenen Beschwerlichkeit im Schlucken und Verminderung der Stimme tödtlich geworden, man soll

auch

No. 6.

Sobald ein Thier von einem tollen Hunde gebissen worden, welches der Eigenthümer nicht ohne grossen Verlust

auch noch nach dem strengsten Gebrauch der Merkurialsalbe und der dadurch erregten Salivation, die ohnehin acht bis zehn Wochen lang offen zu haltende Wunde, theils mit Merkurialsalbe verbunden, theils in ihren Umkreiß damit eingerieben werden, auch solle man nach diesen zur würklichen Salivation anberaumten drey Wochen innerlich noch vier bis sechs Wochen lang täglich das Werlhofische Mittel und in den ersten drey bis vier Wochen täglich zwey bis dreymal das oben empfohlne Kampherpulver (Note x) geben, welche innerliche Mittel man auch besonders bey reizbaren und unruhig werdenden Patienten über den 2ten, 3ten oder 4ten Tag des Nachts mit einem Gran Mohnsaft oder andern antispasmodischen Mitteln versetzen kann. Bleibt nach dieser zur Kur hier bestimmten Zeit noch ein verdächtiger Zufall, z. E. ein besonderer Schmerz, Spannen, oder Reissen in irgend einem Theile zurück, so muß man ihn nicht gering achten, sondern die Kur länger fortsetzen.

Sollten sich der angewandten Besorgung ohngeachtet Merkmale einer bevorstehenden oder schon eintretenden Wuth z. B. eine widernatürliche Unruhe, Traurigkeit, Bangigkeit, ängstliches Schnauffen, Drücken um den Magen, Zuckungen, ja selbst die Wasserscheu einfinden, so muß man die antispasmodischen Mittel streng brauchen, auch den Speichelfluß durch reichlicheres Einreiben und Verstärkung der Queckfilbersalbe zu befördern suchen. In diesem Fall könnte man schicklich die Claresche Methode, den Speichelfluß schnell zu erregen, versuchen, nach welcher man vier oder mehrere Gran vom Mercurius dulcis dem Patienten an dem inwendigen Backen oder Lefzen, vermittelst seiner Zunge oder eigenen Fingers selbst einige Tage nach einander einreiben läßt. Diese Methode wird auch, nebst zuvor geschehenen Auswaschen des Mundes und alsbald als möglich zunehmenden Vomitivs, alsdenn den besten Nutzen haben, wenn auf irgend eine Art der Geifer des wüthigen Thieres in den Mund eines Menschen gekommen, und auf eine schädliche Weise sich dessen Speichel zugemischt hat, z. E. wenn jemand von einem Hund

Verlust sogleich und bis zur wirklich ausbrechenden Wuth tödten mag, so solle dasselbe alsgleich nach geschehenem Unglück

so lang er noch die stille Wuth hatte, oder wenigstens nicht vor wüthig gehalten wurde, beleckt worden wäre.

Es ist wohl noch nöthig, in einer öffentlichen Verordnung wider die Hundswuth das Verhalten anzugeben, welches, ehe ein Arzt zu Hülfe gerufen werden kann, bey den Unglücklichen befolget werden muß, wo die ächten Hülfsmittel entweder gar nicht oder fruchtlos angewendet worden, bey welchen also die Zeichen der Wuth, vorzüglich die heftigen, (Seite 182. und 183. im ersten Band dieses Archivs) ausbrechen. Die Herzogl. Würtenbergische Anweisung hat dies gethan. Der 28ste § sagt: „Wenn bey einem Men„schen Zeichen der Wuth ausbrechen, so soll man denselben „nicht aus Sorge, er möchte andere beissen, hülflos verlas„sen. Bey den allermeisten, auch als wüthend gestorbenen, „hat man diesen Hang zu beissen, oder auf die Umstehenden „zu spucken, gar nicht wahrgenommen. Insgemein zeigen „sich bey zunehmender Verschlimmerung und herannahenden „Tod der gebissenen Personen heftige Beklemmungen über „die Brust und Convulsionen mit bald mehrern bald weni„gern Verlust der Vernunft. Fangen aber bey ihnen Spu„ren der Wildheit sich zu zeigen an, so soll man sie auf eine „schickliche Art um den Leib, an den Händen und Füssen am „Bett fest machen. Da einige wüthige sehr geifern und schwi„tzen, so muß der Krankenwärter sich beym Abtrocknen hüten, „daß er sich nicht mit einem solchen Tuch verunreiniget, be„sonders daß er solches nicht an seinen eigenen Mund bringe. „Das Bett, die Kleidung, das Weißzeug, das ein wüthiger „gebraucht, sollen verbrannt, und so sollen auch der Löffel „und sonstiges Geschirr oder Geräthschaft, das er bey der „Wuth an den Mund gebracht, oder sonsten verunreiniget, „sorgfältigst gereiniget oder gar hinweggeschaft werden."

Der Engländer Vaughan (siehe dessen Abhandlung von der Wasserscheu im 5ten Band der Sammlung auserlesener Abhandlung zum Gebrauche practischer Aerzte, S. 36. und 47.) behauptet zwar, es sey für diejenigen, die um einen wasserscheuen Kranken sind, keine Gefahr zu befürchten; denn die Kranken seyn weder geneigt, andere zu

beschä-

Unglück in einem besondern Stalle, wohl angeschlossen, von allen übrigen gesunden Thieren abgesondert und verwahret

beschädigen, noch sey ihr Athem, noch ihr Speichel ansteckend. Eben so glaubt auch Herr Doktor Mezler nicht, (Unfehlbares Wehrmittel gegen die Wuth und Wasserscheu, welche auf Bisse wüthender Thiere folgen, Leipzig 1781.) daß der Hauch oder der Kuß eines Wüthenden anstecke, indem erwiesen sey, daß die Wüthenden ohne Schaden den Umstehenden ins Gesicht spucken. Allein diese Meinung hat viele und wichtige Autoritäten gegen sich, selbst die Analogie der Art, wie die Menschen von den wüthigen Thieren angesteckt werden, und daß durch einen tollen Hundebiß mit der Wuth angesteckte Thiere andere Thiere beissen, und durch diesen Biß den gebissenen Thieren die Wuth mittheilen, widerspricht ihr, auch Portel (Bemerkungen über die Natur und Heilung der Wuth vom Biß toller Thiere, Leipzig 1782.) bewieß die Ansteckungskraft des Speichels eines tollen Thieres dadurch, daß er Brodt mit dem Geifer einer getödteten wüthenden Katze tränkte, und es einer andern Katze fressen ließ, die dadurch wüthend wurde. Vielleicht kömmt es von dem Abscheu her, mit welchem man insgemein jede Feuchtigkeit von einem Kranken, zumal von solchen, deren Krankheit für tödtlich und ansteckend gehalten wird, von sich zu entfernen sucht, daß das Spucken der Wüthenden in das Gesicht der Umstehenden so oft nicht geschadet hat. Die Zukunft wird durch nähere Beobachtungen entscheiden, und es ist jedes Arztes Pflicht, der Gelegenheit hat, solche Beobachtungen zu machen, seine Prämißen zu dem dem allgemeinen Wohl allerdings höchst interessanten Schluß beyzutragen. Jetzt ist es noch Pflicht der Klugheit und der Vorsichtigkeit, das Publikum zu warnen, sich vor den Beschädigungen, und den Speichel eines Wasserscheuen zu hüten. Man muß allerdings den Kranken an sein Bett gurten lassen, und verhindern, daß Niemand, auch in den ruhigen Zwischenzeiten der Krankheit nicht, sich ihm zu sehr nahe. Das Krankenzimmer muß dunkel und still seyn. Das Zudrängen der Neugierigen muß also untersagt werden. Doch ist es nöthig, wenigstens zwey Personen zum Warten zu bestellen, die immer wachsam seyn, und die Verordnungen des Arztes genau befol-

ret werden. Hierauf wird die Wunde sogleich erweitert, an mehrern Orten aufgerißet, auch so viel man ohne Gefahr für das Leben des Thiers thun kann, von der Oberfläche der Wunde und der Nebenhaut abgeschnitten oder mit einem glühenden Eisen gebrannt, man läßt bey jenem die Wunde wohl ausbluten, und wäschet sie wie bey Menschen, mit Wasser und Salz wohl aus. Des-

befolgen müssen. Es ist zur schuldigen Erleichterung des Kranken nöthig, alles Flüßige, Helle, Rothgefärbte, kurz alles, was seine Angst vermehren könnte, zu entfernen.

Ich habe in dem zweyten Stück des neuen Magazins der Entomologie. Herausgegeben von Fueßly, in einer Note des Herrn Herausgebers S. 195. 196. gelesen, wo Herr Fueßly aus dem Munde eines seiner Freunde erzählt: man sey zu Bergamo überzeugt, daß der Speichel der Wasserscheuen nicht nur in wenigen Stunden die Fliegen tödte, sondern, daß auch der Stich einer Fliege, die von dem Speichel eingesogen, gefährlich, ja oft tödtlich werde, da man Beyspiele habe, daß er die nemliche Wirkung wie der Biß eines tollen Hundes habe. Als man den Freund des Hrn. F. in dem dortigen Hospital in die Zimmer einiger von tollen Hunden gebissenen Personen, bey denen die Wuth schon auf den höchsten Grad gestiegen war, führte, so ward er von zwey Personen begleitet, welche sorgfältig bemühet waren, mit grossen Fliegenwedeln die Fliegen von ihm und sich abzutreiben — auf dem Boden des Zimmers sah er auch wirklich eine Menge todte Fliegen liegen. Mir wenigstens war diese Bemerkung neu, und ich erinnere mich nirgends etwas davon gelesen zu haben, sie scheint mir auch nicht ohne Grund zu seyn, denn es sind der Beyspiele viel bekannt, wo die Fliegen ähnlichen Schaden gethan haben; die Ansteckungsart läßt sich auch leicht erklären. In der That verdient diese Bemerkung die Aufmerksamkeit der Aerzte auch in unsern Gegenden, ich kann nicht wohl glauben, daß in Bergamo, wo die Hunde noch öfters als bey uns tolle werden, wo man also zahlreiche Gelegenheiten hat, die Nothwendigkeit dieser Vorsicht zu bestätigen oder zu widerlegen, eine eingebildete Furcht so thätig wirken könne.

Desgleichen streut man das Pulver von spanischen Fliegen in die Einschnitte, und bedecket die ganze Wunde mit dem gemeinen Vesicator- oder Blasenpflaster. Wäre das gebissene Thier, ein Pferd, oder Rindvieh, vollblütig; so muß man ihm sogleich am Halse eine Ader öffnen, und einen guten Theil Bluts herauslassen.

Nun lasse man die oben schon beschriebene Queckſilbersalbe, in vierfacher Menge verfertigen, und schmiere dieselbe, vermittelst eines um einen kleinen Stock gewundenen Leinwands oder Lappens, in einem zwey oder drey Finger breiten Kreise, nahe um die Wunde herum z *). Bey einem Pferde oder einer Kuh wird jedesmal so viel wie eine kleine Wallnuß groß, bey kleinern Haus-

z *) Im 1. B. dieses Archivs S. 179. 180. ist schon vieles über dem Fall eines von einem wüthigen Hund gebissenen Stück Viehes bemerkt worden. Die Gräfl. Hohenbergische Verordnung und das Churfürstl Sächsische Mandat (B. 1. d. A S. 185. 186.) befehlen ein solches Vieh ohne Anstand zu tödten. Im Fall öffentliche Kassen das Vieh bezahlen, möchte dies auch wohl das sicherste Mittel zur Verhütung aller weitern Gefahr seyn; allein diese menschenliebende Verfügung ist nicht allenthalben, und selbst da wo sie ist, mag es doch wohl oft räthlicher und nützlicher seyn, erst die Rettung des Viehes zu versuchen, die, zumal bey einer nicht allzu grossen Wunde, und wenn die Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden, oft noch gelingt. Oft ist auch der Fall, daß man nicht gewiß weiß, ob der Biß wirklich von einem tollen Hund herkam, und in diesem Fall, befiehlt die Herzogl. Würtenbergische Anweisung, Hülfsmittel anzuwenden, verordnet aber im Gegentheil auch die Todtschlagung des Stück Viehes, wenn der Hund, der es biß, ausgemacht wüthig gewesen. Die in der Herzogl, Würtenbergischen Verordnung anbefohlne Behandlung eines solchen Viehes kömmt in Rücksicht der äusserlichen Hülfsleistung, mit der im Hochfürstl Speyerischen Mandat anbefohlne überein, nur daß in jener noch befohlen wird, die Wunde acht Wochen lang eitern zu lassen; and daß wenn die Wunde

nicht

Hausthieren aber, als Schaafen, Ziegen, Schweinen so viel wie eine Haselnuß groß zum Einschmieren genommen.

Ferner

nicht tief gegangen, sie nur mit einem glühenden Eisen gebrannt, gehörig verbunden und zum eitern gebracht werden solle. Ausser dieser äusserlichen Behandlung der Wunde schlägt die Würtenbergische Verordnung auch noch innerliche Mittel vor: „innerlich giebt man 6 bis 8 Tage lang einem Ochsen, Kuh oder Pferd Morgens und Abends 2 Loth Salpeter, und 25 bis 30 Gran Kampher mit Theriak, Holdergesalz, oder auch Kleyen und Wasser zu einem Brocken gemacht, und läßt das Vieh mit Kleyen abgekochtes Wasser saufen. Ist es halb ausgewachsen, so giebt man den halben Theil, und auch etwan eben so viel den Schweinen, Schaafen, Ziegen, und ganz jungen Vieh den 4ten Theil. Andere rathen das Turpet hum minerale zu 10 Gran vor eine Kuh, und steigen mit der Dosis auf, bis solche abführt."

Der Herausgeber dieses Archivs zieht bey dem Vieh den Gebrauch der Belladonna allen andern innerlichen Hülfsmitteln vor. Die zahlreichen glücklichen Erfahrungen, die der Erfinder dieses Hülfsmittels der Herr Superintendent Münnich im Hannöverischen Magazin und in Richters Biblioth. und dessen würdiger Herr Sohn in seiner Inauguralschrift bekannt gemacht hat, zeigen die Wirksamkeit der Belladonna unwidersprechlich. Auch die Herzogl. Würtenbergische Verordnung empfiehlt den Gebrauch dieses Hülfsmittels als leicht anzuwenden, und nicht zu kostbar. Man giebt einem Ochsen von der Wurzel der Wolfs- oder Tollkirsche (Atropos belladonna) 40 Gran oder von dem Kraut eine Quente über jeden andern Tag, und zwar wenigstens drey solche Gaben, doch ist es rathsamer, den Gebrauch dieses Mittels noch einige Zeit zu wiederholen, und läßt auch laues Kleyenwasser, oder Wasser und Milch darauf trinken, um desto eher den Schweiß, wodurch das Mittel meistentheils wirkt, zu befördern. Oft schwillt zwar die Wunde beym Gebrauch des Mittels auf und eitert, allein dies darf uns nicht hindern, die Wunde nach der Vorschrift zu behandeln. Zur Sicherheit und Aechtheit des Mittels ist es allerdings noch nöthig, dessen Einsammlung und Gebrauch nicht jedem unwissenden

Ferner geschieht das Einschmieren täglich einmal, und bey einem Pferde, oder einer Kuh, zwölf Tage nach einander, bey kleinen Hausthieren aber nur acht Tage. Die Wunde wird jedesmal mit einem Lappen verbunden und vor der Luft geschützet.

No. 7.

Sollte bey allen diesen Verwendungen sich dennoch ein wirklicher Ausbruch der Wuth verrathen, so soll das Thier augenblicklich getödtet und nach oben gemeldeter Verordnung verscharrt werden.

* * *

Der zum Churfürstl. Sächsischen Mandat gehörige Medizinalunterricht der unter No. II. dem Mandat beygefügt worden, und folgende Aufschrift führt:

Anweisung, wie man sich bey dem Bisse toller Hunde zu verhalten habe, und dessen traurigen Folgen vorbeugen könne.

§. 1.

Die Wirkung des Bisses dieser rasenden Thiere ist gar sehr verschieden, indem sich selbige bey einigen geschwind, bey andern ungleich später, ja wohl gar erst nach etlichen Monaten oder Jahren, zu äussern pflegt, nachdem die Wuth bey dem beissenden Thiere in stärkerem oder schwächerem Grade, und der Körper des Gebissenen zu Aufnehmung und Verbreitung des Gifts mehr oder weniger geneigt gewesen ist. Man hat dahero auch die geringste Beschädigung von einem tollen Hunde nicht für unbedeutend anzusehen, sondern zu Abwendung aller daher zu besorgenden traurigen Folgen alle

wissenden Vieharzt zu erlauben, sondern Anstalten zu treffen, daß der Apotheker die Einsammlung und Zubereitung der Arzeney besorge, und Verständige es anwenden.

alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und schleunigst Hülfe zu leisten.

§. 2.

Die Kennzeichen, aus welchen, daß ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, das Gift des wüthenden Thieres dem Körper des Menschen wirklich beygebracht und mit dessen Säften in Bewegung gesetzt worden ist, zu urtheilen ist, sind folgende:

Der Ort, welchem der Hund das Gift beygebracht hat, fängt an zu schmerzen; dieser Schmerz wird nach und nach stärker, er verbreitet sich in die benachbarten Theile, die Wunde, welche sich sehr oft in den ersten Tagen sogleich von selbst schliesset, und daher allen Verdacht eines mitgetheilten Gifts benimmt, fängt an aufzuschwellen, die Lefzen derselben werden roth, sperren sich auseinander, und es fliesset eine scharfe fleischfarbige Jauche aus der Wunde, der Kranke empfindet grosse Müdigkeit und Schwere durch den ganzen Körper, er ist zu aller Arbeit verdrossen, beständig unruhig, traurig, seufzet und sucht die Einsamkeit.

In diesem Zustande befinden sich viele Kranken eine geraume Zeit, ohne daß die Zufälle schlimmer werden. Wenn aber in der Folge der Zeit das Gift wirksamer wird, bekommen selbige grosse Herzensangst, sie holen tief und sehr schwer Odem, thun schüchtern, bekommen, ob schon nicht alle, doch die meisten, fieberhafte Bewegungen, vielen Durst, können nicht schlafen, verlieren den Appetit zum Essen, verabscheuen bey allem Durst das Wasser und alles andere Getränke, ja alle Feuchtigkeit.

Unter solchen Umständen nähern sich solche unglückliche Kranke dem schaudervollsten Zeitpunkt, da sie anfangen, gleich wie der rasende Hund, die trockne ganz bley-

bleyfarbig gewordene Zunge aus dem brandichten Halse herauszustecken, zu geifern, den schaumichten Speichel, der eben so ansteckend als das Gift des tollen Hundes selbst, und dessen Einhauchung oder Befleckung daher sorgfältigst zu vermeiden ist, um sich herum zu sprudeln, eine gallichte Schärfe durch Erbrechen von sich zu geben, mit den Zähnen zu knirschen, nach den Umstehenden, die sie doch vorhero selbst wohlbedächtig warnen, zu beissen, oftmals wie ein Hund zu bellen, und, da sie jetzt den höchsten Grad der Wasserscheu erreichet, so bekommen sie blos von Erblickung des Wassers, noch mehr aber, wenn sich jemand ihnen mit etwas flüßigen nähern will, Zittern über den ganzen Körper und die heftigsten Zuckungen, in welchem traurigen und erschrecklichen Zustande sie denn elendiglich ihren Geist aufgeben.

§. 3.

Bey der Cur eines durch den Biß eines tollen Hundes beschädigten Menschen ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Vor allen Dingen muß die Wunde mit einem glühenden Eisen gebrennet (aa) oder auf dem Orte, wo die Verletzung geschehen ist, so tief als möglich geschröpfet

(aa) Das Brennen der Wunde mit einem glühenden Eisen ist ein altes bekanntes Mittel, der Hubertusschlüssel ist bekannt, denn dieser heilt nicht, weil er geweyht ist, sondern weil er glühend auf die Wunde gebracht wird. Der Aberglaube ist so unweise gewesen, diesen Schlüssel auch an andere nicht verwundete Theile anzubringen, z. B. an den Ballen der Hand, auf dem Scheitel, aber alsdenn half er nie, konnt es auch nicht. Das Brennen hat aber im allgemeinen keinen Vorzug vor andern Methoden, das Gift in der Wunde zu tilgen, z. B. vor ätzenden Mitteln, Höllenstein, Erweiterungen der Wunde mit dem Messer, Scarifiziren und Schröpfen. Man muß tief brennen, so daß alle mit Gift besudelte Theile

werden, worauf man die Wunde mit scharfen Weineßig, in welchem etwas Küchensalz aufgelöset worden, recht rein auswäscht, sie mit warmen Eßig bähet, sodenn ein Digestiv oder andere Reiz und Eitermachende Mittel, welche man, um die Eiterung zu befördern, mit spanischem Fliegenpulver vermischt, anwendet. Diese Eiterung muß wenigstens 14 Tage bis drey Wochen, auch nach Erkenntniß des Arztes oder Chirurgi noch länger unterhalten werden, damit der Verbreitung des Gifts, sowohl Einhalt gethan, als dessen Auswurf durch diese eiternde Wunde ungemein befördert werde. Das Aderlassen wird denen vorwaltenden Umständen, und dem Grade des Fiebers gemäß veranstaltet und wiederholt.

2) Ausser dieser unumgänglich nöthigen Behandlung der Wunde, sind dem Patienten täglich reizende Kli-

vollkommen zu Asche gebrannt werden, und dies läßt sich nicht in jedem Fall thun, daher die Nothwendigkeit der andern Mittel das Gift in der Wunde zu zerstören, worauf wirklich die Hauptsache der Vorbauungskur beruht. Ich las neulich, ich weiß nicht mehr wo, Herr Prof. Mederer zu Freyburg habe ein neues Mittel entdeckt, der Wasserscheu vorzubauen, und seine Entdeckung unserm Kayser eingeschickt, der die Entdeckung auch untersuchen lassen wolle. Ich erwartete ein neues Spezifikum. Allein ich fand in dem 1sten Stück des 1sten Bandes von meines unvergeßlichen Lehrers Baldingers vortreflichen medizinischen Journal S. 54. eine Anzeige von Mederer syntagma, de rabie canina miserrimo morborum genere, quo oppressis in angustia spes est. Friburgi 1783. und sah daraus, daß P. Mederer aus mehreren Erfahrungen auch nur das Brennen der Wunde mit einem glühenden Eisen (cauterium actuale) empfiehlt; es scheint also die angekündigte Mederische Entdeckung nicht etwas neues, sondern blos eine kräftige Bestätigung eines schon längst bekannten Hülfsmittels zu seyn. Ich hoffe im künftigen Band des Archivs nähere Nachrichten von dieser wichtigen Abhandlung geben zu können.

Klistiere zu setzen, wodurch theils die Reinigung des Darmkanals, theils die so nöthige Ableitung der Säfte von den obern nach den untern Theilen erhalten wird. Ein Wundarzt kann sich hierzu nachstehender Formul, in Ermangelung eines anordnenden Medici bedienen:

℞ Tartari emetici gr. vj
Sal. amari sedlic. ℥ij
Oxym. simpl. ℥ij
Aqu. fontan. ℥x

M. D. S. zum Klistiere, welches lau zu appliciren (bb).

3) Ferner ist erforderlich, den Kranken sogleich vom Anfang der Krankheit, und ehe sich die Wasserscheu einfindet, baden zu lassen, welches täglich eine Stunde hindurch geschehen kann. Man hat dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Bad anfangs milchlau sey. Sobald der Patiente einige Zeit in diesem lauen Wasser gesessen, schöpft man davon aus, und giesset nach und nach so lange kaltes zu, bis das Wasser zuletzt ganz kalt werde,

(bb) Täglich (wenn dies hier ein bestimmendes Wort ist, und so viel heißt jeden Tag so lang allenfalls die Wunde in Eiterung gehalten wird), reizende Klistire zu setzen, möchte oft mehr schädlich als nützlich seyn, der anhaltende Reiz in dem Darmkanal möchte die Einsaugung des Gifts aus der Wunde in die Blutmasse befördern, überhaupt in der Gesundheit eine merkliche Veränderung erwecken; und es ist bekannt, daß sachverständige Aerzte starke Brech- und Purgiermittel für schädlich halten, und gewiß ist eine anhaltende Anwendung scharfreizender Klistire noch nachtheiliger. Es ist genug, wenn der Leib natürlich, und nach Gewohnheit offen ist. Auch die Würtenbergische Anweisung widerräth das häufige Purgieren sogleich nach erlittenen Biß, weil Ausleerungen eher die Resorption in das Blut befördern als verhindern.

werde, und der Patient zu zittern anfange, da' er so denn noch 6 bis 8 Minuten in demselben zu verbleiben hat (cc).

4) Hiernächst sind alle warme Stuben schlechterdings zu vermeiden, und ist daher der Kranke lieber in eine der Sonnenhitze so wenig als möglich ausgesetzte Kammer zu bringen, deren Fußboden öfters mit Eßig zu sprengen, oder wenigstens frische Aeste von Birken, Ellern und dergleichen zur Kühlung in solchen aufzustellen.

5) Auch ist, wie in allen Krankheiten, so auch bey dieser sehr nöthig, die Wäsche des Kranken öfters zu verwechseln, und ihm ein durchgeschwitztes Hemde oder Bettüberzug, ob man es schon getrocknet, nie wieder an- oder überziehen, bevor es nicht wieder rein gewaschen ist.

Endlich muß man sich 6) wohl in Acht nehmen, daß man den ohnedies furchtsamen, betrübten und niedergeschlagenen Patienten, durch unüberlegte Vorstellung der Gefahr, in der er sich befinde, und derer ihm viel-

(cc) Viele Schriftsteller empfehlen nicht sowohl zur Vorbeugung als zur Heilung der Wasserscheu das Baden in Meerwasser, oder in einfachen kalten Wasser, und man schreibt die Hülfe, die ein kaltes Bad leisten soll, nicht sowohl dem Bad selbst, sondern der Wirkung des Schreckens auf die Nerven zu, der entsteht, wenn man den Kranken gewaltsam und unvermuthet in das Wasser stürzt. Heut zu Tage traut man diesem Hülfsmittel nicht mehr. Andere glauben, die allenfalsigen glücklichen Folgen seyen dem häufigen Schweiß, der bey vielen nach dem kalten Bad ausbricht, zuzuschreiben, und empfehlen deshalb mehr, warme ganze Bäder und Fußbäder. Es ist heilsamer und sicherer, diesen Schweiß mehr durch verdünnende Getränke zu befördern, und den Gebrauch der Bäder aus der Vorbauungskur der Wasserscheu wegzulassen.

vielleicht bevorstehenden annoch ungleich traurigern Auftritte, nicht noch mehr niederschlage. Vielmehr muß man sich bemühen, selbigen nach allen Kräften zu trösten, ihm einen Muth zu machen, und durch wiederholte Versicherungen der baldigst zu hoffenden Besserung aufzurichten.

Was die innerliche Behandlung solcher Patienten betrift, so giebt man den Kranken

a) sofort in den ersten 48 Stunden eine Dosin der auf Verordnung des Sanitätskollegii in den Apotheken eingeführten bey vielen dergleichen Vorfällen bereits wirksam befundenen Lattwerge von Maywürmern (dd). Die Dosis dieses Mittels ist nach dem Alter und sonstigen Beschaffenheit des Körpers abzumessen, und ohngefähr nachstehendermassen zu reichen, als

einem Patienten	von 1	= 2	Jahren,	bis 20	Gran
= = =	von 2	= 5	Jahren,	von 20 Gran bis	½ Quenten
= = =	von 5	= 10	Jahren,	bis 2	Scrupel.
= = =	von 10	= 20	Jahren,	bis 1	Quentchen
= = =	von 20	= 30	Jahren,	1	½ Quente
= = =	von 30	= 80	Jahren,	2	Quenten

Wenn

dd) Es ist schon bekannt, daß man unter den Maywürmern den meloe proscarabaeus L. der schwärzlich, stahlblau oder violet aussieht, und den meloe majalis L. der grünlichgoldfarben am Hinterleib mit roth vermischt ist, (beyde Arten sind in der Würtenbergischen Anweisung ꝛc. abgemahlt) versteht, die im Maymond, vorsichtig ohne Berührung mit den Händen, damit ihnen der Schleim nicht abgehe, gesammlet, und nach eben so vorsichtig abgeschnittenen Kopf in Honig gethan werden. Auf ein Berliner-Quart (drey Pfund) Honig nimmt man 200 Stück schwarze oder 175 goldfärbige Maywürmer. Dieses neuerlich so bekannt gewordene Mittel gegen den tollen Hundesbiß hat der grosse König

von

Wenn ein noch saugendes Kind von einem tollen Hunde sollte gebissen werden, nimmt bloß die Mutter eine ihrem Alter angemessene Dosin von dieser Latwerge.

Diese

von einem Landmann in Schlesien gekauft und dem Publikum mittheilen lassen. Vermuthlich hat das Churfürstlich Sächsische Sanitätskollegium die nemliche Vorschrift in den sächsischen Apotheken eingeführt, die das Königl. Preußische Oberkollegium medikum den 23sten Jun. 1777. bekannt gemacht hat. Nemlich:

man nimmt Maywürmer mit dem anklebenden Honig 24 Stück,
hackt sie auf einem hölzernen Teller zu einem Teig,
mischt hernach darunter Theriak 4 Loth,
feingeraspeltes und durchgesiebtes Ebenholz 2 Quenten,
feingepülverte virgin. Schlangenwurzel 1 Quente,
gefeiltes Bley 1 Quente,
kleingeriebnen Eber-Eschenschwamm 20 Gran,
Noch ein wenig Honig, darinnen die Würmer gelegen.

Dieses Mittel hat viele Vertheidiger und Fürsprecher, aber auch manchen Gegner gefunden. Man hat gezeigt, daß es nicht neu, sondern schon von alten Aerzten empfohlen worden, (dies wäre kein Einwurf gegen seine Wirksamkeit, es sind in den neuern Zeiten aus Theoriesucht mehr wirksame Mittel vernachläßiget und vergessen worden.) Es ist wahr, die Zusammensetzung ist buntscheckicht, übervoll und verdächtig. Das Ebenholz ist unnütz, die virginianische Schlangenwurzel ist wenigstens in viel zu kleiner Menge beygemischt. Der Zusatz des gefeilten Bleyes ist verdächtig, und der Ebereschenschwamm wenigstens unnütz. Den neueren Vervollkommungen der Kunst zur Ehre, und auch allen Verdacht eines gefährlichen Zusatzes daraus zu verbannen, ist es wirklich nöthig, diese Latwerge mehr zu vereinfachen. Die Würtenbergische Anweisung hat das gefeilte Bley geflissentlich weggelassen, und ich weiß, daß verschiedene Aerzte die Latwerge bloß aus den Maywürmern und Theriak (oder Hollundersaft) bereiten, denn es ist entschieden, daß bloß allein die Maywürmer das Hauptingredienz dieses Mittels sind, der beygesetzte Theriak könnte ihre heftige Wirkung einigermassen besänftigen und den Schweiß befördern. Allein

der

Diese Gabe des Medicaments muß der Chirurgus, jedoch den Kranken auf dem Lande, die mit diesem Gewichte nicht bekannt sind, deutlich bestimmen.

Jemehr

der Haupteinwurf gegen dies Mittel als Volksarzeney (das heißt als Arzeney, deren Anwendung man den Layen der Kunst nach einer ihnen bestimmten Vorschrift ohne alle Aufsicht eines Kunstverständigen überläßt) ist seine gewaltsame und angreifende Wirkung, die eben so gefährliche Folgen nach sich ziehen kann, wenn es überall bey jedem Menschen, und immer gleich angewendet werden darf und soll, und sehr viele grosse, erfahrne und menschenliebende Aerzte stimmen darinne überein, daß man dem Publikum kein so gefährliches Arzeneymittel hätte in die Hände liefern sollen, das niemals ohne grosse Vorsicht von Aerzten gebraucht werden darf. Selbst die Fürsprecher dieses Spezifikums sagen, seine Wirkung ist bisweilen schrecklich heftig. Die Kranken standen nach dem Gebrauch 24 Stunden bis zum Entsetzen aus, die Schmerzen wachsen bis zur Verzuckung und Raserey an; ein 30jähriger Jäger nahm das Mittel und bekam solche heftige Schmerzen im Unterleibe und in der Gegend der Nieren, daß er wüthete, und kaum durch vier Menschen gehalten werden konnte. Was werden dergleichen gewaltsame Wirkungen bey Kindern und auch bey Erwachsenen von schwachen Nerven, oder die sonst ungesund oder mit einer langwierigen Krankheit, zumal bey Personen, die mit Nieren- oder Blasenkrankheiten für gefährliche oft tödtliche Folgen haben? Die oben No. XVI. mitgetheilten gerichtlichen Originalacten über den Tod eines Kindes von einem gegebenen Maywurm, sprechen laut für die Behutsamkeit und Vorsicht, die selbst ein Arzt bey diesem Mittel anwenden muß. Ueberdies ist es nicht allemal hülfreich, sein Gebrauch ist schon mehrmal mißgelungen. H. H. Fritze hat in seinen medizinischen Annalen B. 1. S. 355. ein Beyspiel von der Unwirksamkeit der Maywürmer angeführt; selbst H. D. Ungnad (der Maywurm ein Mittel wider den tollen Hundsbiß. Züllichau 1783. Seite 47-52.) von Fritsch (Geschichte der Hundswuth samt den Beobachtungen über die Wirkungen der Meloe ꝛc. Wien 1781.) H. H. Hein (in Sellens neuen Beyträgen zur Natur und Arzeney-

wissens

Jemehr die Erfahrung gelehrt, daß diese Lattwerge theils durch den Schweiß, theils und vorzüglich durch die

wissenschaft. B. II. Seite 131/142.) führen Beyspiele an, wo die Maywurmlattwerge ohne dem versprochenen und gehofften Erfolg gegeben worden, und wo die Kranken die Wasserscheu bekommen. Auch in Fueßlys neuem Magazin für die Liebhaber der Entomologie. St. II. Seite 195. Note bemerkt der Herausgeber aus der Erzählung eines seiner Freunde, daß in Bergamo, wo die Hunde noch öfter als bey uns toll werden, das berlinische Spezifikum, das man von Berlin selbst verschrieben, ohne alle gute Wirkung bey verschiedenen von tollen Hunden gebissenen Personen gebraucht worden. Alle starben an der Wasserscheu und unter entsetzlichem Rasen und Toben. So starben z. E. von sieben Personen, die an einem Tag von dem gleichen Hund gebissen worden, und denen das berlinische Mittel auf der Stelle gegeben worden, sechse. Wie es mit dem siebenten abgelaufen, hatte Fueßlys Freund nicht erfahren können. Die gewaltsamen fürchterlichen Wirkungen, und die bestätigte manchmalige Hülflosigkeit, oder Unwirksamkeit dieses Mittels sollten allerdings ein Mißtrauen gegen dieses Mittel einflössen, wenigstens in den Händen der Layen, die es so oft fehlerhaft gebrauchen können. Man sagt zwar, daß wenn das Mittel nicht seine gewöhnliche heftige Wirkung thue, folglich die Gabe zu klein gewesen wäre, alsdenn die Unwirksamkeit nicht dem Mittel selbst, sondern der zu schwachen Gabe beygemessen werden sollte; allein man erzählt Fälle, wo der Gebrauch des Mittels nur einen starken Schweiß, also nicht die gewöhnlichen gewaltsamen Zufälle erregt, und der Kranke doch genesen. Es ist merkwürdig, daß nach Ungnads Beobachtungen dies Mittel bey Hunden unwirksam geblieben. Gewiß, jetzt ist es noch nicht Zeit, den Maywurm, es sey in einer Lattwerge oder im Pulver, zur Volksarzeney zu machen, mehrere Erfahrungen müssen seinen Gebrauch erst so bestimmen, daß er wenigstens nie, selbst in den Händen der Layen nicht, Schaden bringen könne, zumal da wir noch Mittel haben, die, wo nicht sicherer, doch eben so hülfreich sind, als die Maywürmer, ohne daß sie den Kranken so entsetzlich fürchterlich angreifen. Z. E. die Schmuckerische Methode,

die

die Uringänge wirke, und von allzu reichlichen Gaben derselben grosses Brennen bey dem Uriniren verursacht worden,

die Werlhoffischen Pillen, die ohnehin auf dem nemlichen Weg gegen das Hundsgift zu wirken scheinen, als die Maywürmer, und nie die erschrecklichen Zufälle erwecken. Ohngeachtet ich den Gebrauch der Maywürmer noch nicht in den Händen der Landleute wünschte: so gesteh ich doch, daß ich alle Aerzte auffordern möchte, jede Gelegenheit zu nutzen, mehr Aufschlüsse über ihre Wirkungsart und über die unumgänglichen Bedingnisse, wenn sie selbsten sollen, zu erfahren, z. E. ob es durchaus nöthig sey, den Kranken die ersten 12 Stunden nach ihrem Gebrauch nichts trinken zu lassen? Herr D. Dehne ließ beym Gebrauch seiner Maywurmpulver schleimichte Getränke trinken, wodurch allerdings die heftige Wirkung gemildert werden mußte, und seine Kranken blieben doch gesund. Ehe man die eigentliche Wirkungsart kennt, wie die Maywürmer den Menschen vor den Folgen des beygebrachten tollen Hundsgifts befreyen, und die Theile zu bestimmen weiß, in welchen das besondre und hülfreiche des Wurms gegen den tollen Hundsbiß sitzt, ehe man die beste Art der Form oder der Weise ihn zu geben, und die Bedingnisse genau kennt, die nöthig sind, seine Wirksamkeit zu sichern und zu befördern, und ehe man die Dosis genau und fest angeben kann, die allen hülfreich ist, und niemals schadet; denn einige halten die in dem Preußischen Circulare und auch oben im Chursächsischen Mandat angegebne Dosis für zu stark, andere glauben, daß sie oft nicht stark genug sey — ist es allemal besser, die Maywürmer, so wie andere scharfwirkende Arzeneyen, nur den Aerzten zu überlassen, die Pflicht der Polizey ist alsdenn Mittel zu finden, daß die Aerzte zeitig zu Hülfe gerufen werden müssen, und können. Mir scheint die Belladonna eben so ein sicheres Mittel gegen den tollen Hundsbiß, und noch wirksamer, weil sie zufolge der Erfahrungen selbst in der Wasserscheu hülfreich ist, und man steht an, sie als Volksmittel einzuführen, weil ihr Mißbrauch schädlich werden kann, warum geht man mit den Maywürmern nicht so behutsam?

Ich bin überzeugt, daß es vorsichtiger und heilsamer gehandelt sey, dem Laien innerlich den Gebrauch des Werlhofischen

worden, auch wohl gar der Harn mit Blut vermengt, abgegangen sey, desto mehrere Vorsicht will in Bestimmung

hofischen Mittels anzubefehlen, und sie in den Stand zu setzen, es sogleich zu haben, wenn sie von der ärztlichen Hülfe entfernt sind, vorzüglich aber die reichliche und anhaltende Eiterung der Wunde einzuschärfen, denn auch Werlhof verlangt, daß bey dem Gebrauch seiner Pillen die Wunde gebrannt, scarifizirt und in sie die Queckſilbersalbe eingerieben werde, wie dies aus der Streitschrift des berühmten Herrn Hofmedikus Wichmann de insigni venenorum quorundum virtute medica, inprimisque Cantharidum ad morbum animalium rabidorum praestantia, Goettingae 1762. die in Vogels ausgesuchten akademischen kleinen Schriften verdeutscht zu lesen ist, erhellt; Wichmann verdient den Dank und die Ehre, daß durch ihn in seiner Inauguraldisputation dies Werlhofische Mittel zuerst bekannt worden ist. Es ist bekannt, daß Herr Dr. Oehne die spanischen Fliegen mit den Maywürmern für gleich wirkend und gleich hülfreich hält, und daß schon die ältern Aerzte die spanischen Fliegen gegen die Wasserscheu empfohlen. Schon im Jahr 1766. ist dieses Werlhofische Mittel auf Befehl der Königl. und Churfürstl. Hannöverischen Landesregierung öffentlich bekannt gemacht, und in allen Apotheken des Churfürstenthums durch folgendes Edict eingeführt worden: „Nachdem Königl. „und Churfürstl. Regierung nöthig gefunden, durch ein wie„derholtes Edict zu verordnen, daß denen sämtlichen in hies„gen Landen befindlichen Hunden, sowohl jetzt als künftig, „der Tollwurm genommen werden soll; so ist nicht weniger „dienlich erachtet, zum Dienst des Publici wider den Biß „toller Hunde ein Rezept bekannt machen zu lassen. Es „sind Pillen, wovon derjenige, der von einem tollen Hund „gebissen ist, alle Abend sechs Wochen nach einander jedes„mal fünf Stück nehmen muß. Zugleich wird alle Abend „auf und um die Wunde einer oder zwey Erbsen groß von „der Salbe geschmiert, welche in den Apotheken, Unguen„tum neapolitanum heisset — — — Es ist aber auch sehr „dienlich, daß die Wunden gleich anfangs mit einem Brenn„eisen gebrannt worden. Das Rezept, so auf den Apothe„ken verfertiget wird, ist folgenden Inhalts:

℞. Cam-

mung der Gabe überhaupt, noch mehr aber deren Wiederholung nöthig seyn, wie denn solche nur ein- höchstens zweymal,

℞. Camphor. Scrupul. semiss.
Cantharid. granum unum.
Mercur. dulc. gran. unum cum semiss.
M. F. c. Mucilag. Tragac. Pil. V.
D. dos. XLII.

Hannover den 6ten August 1766.

Polizey-Departement hieselbst.

Der wahrhafte Werlhof weiß nicht, daß unter der Anwendung seiner Methode jemand in die Wasserscheu gefallen sey, auch versichert er, daß die Kranken von dem Gebrauch dieser Pillen wenig oder keine Beschwerde empfänden. Werlhof hat von den spanischen Fliegenpulver bisweilen anfangs drey Tage hindurch drey Grane gegeben, um im Anfang eine stärkere Wirkung hervorzubringen und diesen Wink könnte man nutzen, und die ersten drey oder vier Tage wenigstens eine doppelte Dosis der obigen Pillen verordnen. Auch die Wörtenbergische Anweisung empfiehlt diese Werlhofischen Pillen als ein in mancherley Rücksicht vor den Mayenwürmern vorzüglicheres Mittel. Und der gelehrte und berühmte Herr Bergrath Dr. Buchholz zu Weimar hat in seinem gutachtlichen Bericht an die Herzogl. General-Polizey-Direktion die Kräfte und Wirkungen der Maywürmeriatwegen betreffend, welcher er in seinen Beyträgen zur gerichtlichen Arzeneygelahrheit und zur medizinischen Polizey Theil I. Weimar 1782. dem Publikum mitgetheilt hat, das Werlhofische Mittel als ungleich bewährter und dem Uebel viel besser anpassend, den Maywürmern vorgezogen.

Darf ich wohl hier das ganz neuerliche zur Verbannung der Wasserscheu nach dem Biß eines tollen Hundes, das in verschiedenen politischen Zeitungen empfohlne Verfahren erwähnen? ich zweifle zwar an dessen hülfreicher Wirksamkeit, denn es scheint mir mit dem Tollwurmausschneiden analogisch; indessen verdient nichts verachtet zu werden, was wider eine so schreckliche und oft unheilbare Krankheit empfohlen

zweymal, und dieses gleich im ersten Anfang der Krankheit gegeben wird. Auch ist hierbey noch zu erinnern, daß der Kranke nach Nehmung dieser Lattwerge, sich 24 Stunden alles Essens enthalten müsse. Bey sich ereignendem Durst wird ordentlicher oder Hollunderblüthenthee zu trinken gegeben; hierbey muß er sich die ersten 12 Stunden im Bette halten, den Schweiß wohl abwarten, und sich nach 24 Stunden ein reines Hemde anziehen, auch das ganze Bette ändern, überhaupt aber die ganze Curzeit über, die äussere kalte Luft vermeiden, und an einem temperirten Orte bleiben.

Wie aber 6) bey dieser Krankheit, die der Entzündung wehrende Curart allen andern um deswillen vorzuziehen, weil sich in der Folge der Krankheit ein wirklich faules Entzündungsfieber dabey einfindet, auch bey sich einstellender Wasserscheu der Hals, wie in der brandichten Bräune, ingleichen die Hirnhäute im höchsten Grade entzündet sind, so giebt man zu dem Ende die folgenden Tage, nachdem die Maywürmerlattwerge gebraucht worden, ganz gelinde laxirende, dabey doch kühlende mit

pfohlen wird; wäre es nicht räthsam, dies Verfahren bey Thieren, oder im möglichen Fall der Unanwendbarkeit anderer Rettungsmittel zu versuchen? Die Erfahrung soll nemlich bewiesen haben, daß wenn man einem von einem tollen Hund Gebissenen die beyden Froschadern unter der Zunge entzwey schneidet, das Blut mit einem hölzernen Spatel ausdrückt, und diese Operation alle Woche, bis die Wunde zugeheilt ist, wiederholt. Die Wunde aber, nachdem sie mit Urin wohl ausgewaschen, mit Zwiebeln in Honig gekocht verbindet, der Wasserscheu sicherlich vorgebauet werde. Dies Verfahren soll auch in der wirklichen Wasserscheu helfen, alsdenn sollen die Froschadern sehr aufgeschwollen seyn, und aus ihnen, wenn sie aufgeschnitten sind, mit dem Blut kleine kurze Würmer hervorkommen, von welchen man sie durch wiederholtes Ausdrücken reinigen müsse.

mit Brechweinstein versetzte Mittel, um die ersten Wege in der Zeit von der scharfen Galle und faulenden Unreinigkeiten zu entledigen, deren Dosis zu vermehren oder zu vermindern ist, nachdem solches die darauf erfolgende Wirkung erheischet.

Erfahrne Aerzte werden dergleichen auf mancherley Art anzuordnen wissen; denen Wundärzten aber kann nachstehende Formel diesfalls zur Vorschrift dienen.

℞. Tartari emetic. gr. viij
Nitr. depurat. ʒij
Sal mirab. Glaub
Roob Sambuci
Oxymell Scillit. aa ʒij
simpl. ʒvj

M. D. S. Alle zwey Stunden einen Eßlöffel voll zu geben, bis hinlängliche Wirkung erfolgt.

Der Kranke kann hierauf jedesmal ein paar Tässen Thee oder ganz dünne Habergrütze trinken. Wenn diese Dosis sowohl von oben als unten 2 bis 3mal täglich wirket, kann man dabey stehen bleiben, wo aber nicht, muß man selbige verstärken, oder so sie so stark wirkt, vermindern.

Mit diesem Mittel hat man die ersten acht bis neun Tage fortzufahren.

c) In Ansehung der hierbey zu beobachtenden Diät hat sich der Kranke aller Fleischspeisen, grober schwer zu verdauender oder viele Blähungen machender Gemüse zu enthalten, und sich vielmehr säuerlicher Früchte und Gewächse, als des gekochten, frischen oder gebackenen Obstes, Preiselbeere, rother Rüben, saurer Kirschen, und wenn es die Jahrszeit mit sich bringt, alles frischen Obstes und der Weinbeere zu bedienen, alles hitzige Getränke,

tränke, als Brandtewein, Wein und Bier bey Seite zu setzen, und lauter säuerliche Getränke, als die Brühe von Holzäpfeln, Molken, Wasser mit Weinsteinram und am besten Wasser mit Eßig, der doch aller Orten zu haben ist, zu trinken, wie denn auch zum Thee Citronensaft oder etwas Weineßig kann gethan werden.

d) Je grösser der Abscheu vor dem Wasser und Getränke bey denen Patienten wird, desto mehr muß man sich, jedoch mit möglichster Behutsamkeit, daß man nicht von ihnen gebissen werde, bemühen, ihnen welches, auch mit Gewalt, beyzubringen, die oben §. 2. anempfohlne Klistiere wiederholen, und weil hier die Entzündung der Hirnhäute und des Schlundes aufs höchste gestiegen, so muß man, um solche zu vermindern, dem Kranken zu wiederholtenmalen, und selbst bis zur Ohnmacht, Ader lassen, auch zur Arteriotomie, welche in dergleichen Fällen von den wesentlichsten Nutzen ist, schreiten, den Kopf abscheeren, solchen öfters mit kaltem Wasser begiessen, auch ganz kalte Bäder anwenden, ein Haarseil setzen oder schröpfen, und auf die geschröpften Orte Basilikensalbe, die mit spanischen Fliegenpulver geschärft ist, legen, um eine starke Eiterung, die viele Tage zu unterhalten ist, zu befördern, überhaupt dem gröβten Uebel die wirksamsten Mittel entgegen setzen, und eine vielleicht vielen befremdliche Kurart dem gewissen Tode des Kranken vorziehen. Daher man auch dem Kranken die oben sub b. angezeigte Lattwerge nebst Getränke in diesem gefährlichsten Zeitpunkt der Krankheit mit Gewalt beyzubringen suchen, und damit anhalten muß, bis sich eine merkliche Besserung zeiget. Der darinn enthaltene Brechweinstein thut in diesem Falle die herrlichsten Dienste, da er nicht nur die in der Gallenblase zurückgehaltene faulicht gewordene Galle, als die nächste Ursache des Brandes ausführt, sondern auch

durch

durch das verursachte Erbrechen, die im Munde, Halse und Unterleibe befindliche mit faulem und zähem Schleim angefüllte Drüsen ausleeret, in seiner flüßigen Gestalt mit den Säften des menschlichen Körpers in die feinsten Gefässe dringt, und die Nerven, welche die Fäulniß unempfindlich gemacht hatte, durch seinen Reiz erschüttert, sie wieder empfindlich macht, und dadurch die stockenden Feuchtigkeiten, als den Zunder der Fäulniß, in Bewegung bringt, und sie zum Ausgang geschickt macht.

Man vermindert den Gebrauch dieses Mittels, sobald der Kranke selbst wieder trinket, setzt es doch nie ganz bey Seite, als bis man überzeugt ist, daß sich der Kranke ausser Gefahr befinde (ee).

§. 4.

(ee) Ich bin mit dieser ganzen No. d nicht zufrieden, ihr innerer Innhalt scheint mir in Rücksicht der Theorie oder der Pathologie und auch der Therapie falsch und unächt; doch ist hier darüber zu urtheilen, und das Urtheil zu beweisen der Ort nicht; und überdies gehört sein ganzer Inhalt nicht in eine Landesverordnung, wie ich schon oben erinnert habe; die Behandlung einer wirklich ausgebrochenen Wasserscheu oder Tollheit gehört blos allein in die Gränzen der eigentlichen Arzeneygelahrheit, oder für die Aerzte und ihnen gleiche Wundärzte, und für diese gilt keine Verordnung. Ein Kollegium medikum sollte für diesen Fall an die ihm untergebnen Aerzte nur ein Consilium geben, welchen Weg sie in dem traurigen Fall, daß einem von ihnen die Behandlung einer Wasserscheu anvertraut wird, wohl am heilsamsten einschlagen können, ohne daß der ächte Arzt eben gebunden wäre, dies Consilium zu befolgen, im Fall ihn seine Gelehrsamkeit, oder sein Genie einen bessern Weg zeigte, dessen Sicherheit er alsdenn auch zu vertheidigen wissen wird. Vorzüglich ist die Warnung nöthig, die Wasserscheu nicht für allemal unheilbar zu halten, wie viele selbst grosse Aerzte behaupten; denn die Erfahrung zeigt, daß einige Beyspiele, die jeden thätigen und menschenliebenden Arzt auffordern, und Muth einflössen,

§. 4.

Wenn sich nun der Patient bessert, und theils durch die Krankheit selbst, theils durch die mit selbigen vorgenommene ausführende Kurart, sehr matt und kraftlos worden, muß man ihn durch nahrhafte und erquickende Mittel wieder zu stärken suchen. Man reicht ihm zu dem Ende Fleischbrühen, in welchen allerhand Gartengewächse, oder mehlichte Zugemüsen, als Reiß, Gräupchen, Gries, Habergrütze, und dergleichen gekocht worden, und lässet ihn täglich eine mäßige Portion Wein trinken. Doch muß man ihm vom Anfang der Genesung allezeit wenig auf einmal, und lieber öfters zu essen reichen.

§. 5.

Da aber die bis daher beschriebene Heilungsart, wie ein jeder von selbst einsehen wird, ohne Beyhülfe eines Medici oder wenigstens eines Chirurgi, dergleichen Letztere doch immer in der Nähe zu haben, nicht betrieben

sie zu vermehren. Die Würtenbergische Anweisung hat treffende Vorschläge zur Behandlung der Wasserscheu gethan, die ich an einem andern Ort weitläuftiger anführen werde, weil sie zufolge meiner Behauptung hieher nicht gehören. Ich würde viel Vertrauen auf die Belladonnawurzel setzen, um den Hals ein starkes Blasenpflaster legen, auch wohl noch nach Sims (in seinen Bemerkungen über epidemische Krankheiten Seite 60.) Vorschlag eins über die ganze Gegend des Magens.

Hauptsächlich nöthig ist es aber, auch die Laien und die Barbierer in den Stand zu setzen, die entfernte Herannäherung dieses fürchterlichen Uebels zu kennen, die sich oft nur durch einzelne leichte Zufälle verräth, damit bey Zeiten ein Arzt zu Hülfe gerufen werden könne, denn hier ist die Eile nöthig, weil die Zufälle schnell zunehmen, und die Gefahr dringend ist.

ben werden kann, gleichwohl bey solchem traurigen Vorfalle, wegen der öfters sehr schnellen Wirkung des Gifts vom tollen Hundesbiß nicht die allermindeste Zeit zu verabsäumen ist, dem Kranken zu Hülfe zu kommen, so können Leute auf dem Lande, bis zu Erlangung eines Chirurgi und der vorgeschriebnen Mittel, indeß folgendes mit dem Patienten vornehmen.

Es sey eine offene Wunde da oder nicht (ff), so reibe man selbige oder den Ort, wo man die Spuren des Hundsbisses findet, recht stark mit Salz und Weineßig, oder auch in dessen Ermangelung mit Biereßig, schlage in warmen Eßig getauchte Tücher fleißig um, und lege sodenn einen der Länge nach geschnittenen Hering mit der äussern Seite auf den Ort. Man lasse den Kranken nicht in die kalte Luft gehen, sondern lieber zu Bette legen, in etlichen Stunden nicht essen, aber häufig Thee mit Eßig, oder Eßig und Wasser trinken, gebe ihm öfters einen Eßlöffel voll Hollundermus mit Eßig vermischt, lasse ihn den erfolgenden Schweiß gut abwarten, und nach solchen ein trocknes Hemd anziehen, indessen der Chirurgus wohl zu erlangen sey, und das ferner Nöthige nach dieser Anweisung besorgen wird (gg).

ff) Wenn die Wunde schon vernarbt ist, so fängt sie, wenn das Gift wirksam wird, an, zu schmerzen und mißfarbig gemeiniglich rothbraun zu werden. Die oben im Text vorgeschriebene Behandlung einer schon vernarbten Wunde ist nicht hinreichend, sondern man muß eine zugeheilte Wunde alsbald wieder in eine frische zu verwandeln suchen, sie also durch Einschnitte öfnen, durch aufgesetzte Schröpfköpfe blutend machen, alsdenn sie mit Salzwasser auswaschen, und mit einem Blasenpflaster belegen.

(gg) Wenn die Wunde noch offen ist, muß sie mit einer mit spanischen Fliegen versetzten Queckfilbersalbe verbunden und in die eiligste stärkste Vereiterung gebracht werden. Klagt der Kranke über ein Drücken und Beklemmung um den Magen,

XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung die Aufhebung des Waisenhauses betreffend.

Memmingen, den 17ten May 1782.

Gedruckt auf 1 Bogen in Folio.

Schon lange hat ein Hochedl. und Hochweis. Magistrat der Reichsstadt Memmingen, einer zweckmäßigeren Erziehung der armen Waisenkinder, als sie solche in hiesigem Waisen- oder sogenannten Kindshause bisher genossen haben, eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; und sich je länger desto lebhafter von den überwiegenden Vortheilen überzeugt gefunden, welche eine Privatverpflegung von einer öffentlichen, eine vertheilte von einer gemeinschaftlichen, behauptet.

Hochderselbe hält dafür, daß nur eine ohnbefangne Vergleichung der am Waisenhause befindlich gewesenen Kinder mit jenen, welche ausser demselben erzogen werden, nöthig sey, um von dem auffallenden Unterschiede zwischen beyderley Arten der Edukation, zu Gunsten der letztern, in Ansehung sowohl der Verstandes- als der Leibeskräfte der Kinder, ein auf die Erfahrung sich gründendes Urtheil zu fällen, und sich dadurch selbst zu belehren, welche üblen Wirkungen, das gedrängte Beysammenwohnen so vieler Kinder, in Gebäuden, die ohnehin selten die gesundesten und freyesten zu seyn pflegen, in Verknüpfung mit den übrigen Umständen der Einrich-

tung

Magen, so giebt man ihm ein Brechmittel aus Brechweinstein oder Ipecacoanwurzel. Auch kann man den Kranken, wenn es möglich ist, alle drey oder vier Stunden in ein warmes Bad setzen. Siehe auch Note y.

tung, besonders einer gewissen in Waisenhäusern gemeiniglich herrschenden Art von Unthätigkeit, wenigstens einer Entfernung von häuslichen Geschäften und Verrichtungen, auf Geist und Körper der Kinder hervorbringen; und wie ungleich geschickter dagegen eine frühe Gewöhnung zu zweckmäßiger Industrie, zu ökonomischen Beschäftigungen, und kurz zu einer bürgerlichen Lebensart, neben dem erzielten Aufenthalte, in Privathäusern seyn müsse, gesunde und starke, muntere und lebhafte, frohe und vergnügte Kinder zu ziehen, sofort sie zu thätigen und brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft frühzeitig zu bilden.

Haben unter diesen und andern Betrachtungen, die größten, und weisesten Fürsten Deutschlands eine Aufhebung der in ihren Landen angelegten vorzüglichsten Waisenhäuser, ob solche gleich, so weit es immer das eigenthümliche und untrennbare ihre Verfassung gestattete, unverbesserlich angeordnet gewesen, dennoch dem Wohl ihrer Staaten, und eine Vertheilung der Kinder unter der Bürger- und Bauerschaft, dennoch dem Besten derselben nicht nur theoretisch angemessen, sondern auch in der Ausübung selbst mit dem gewünschtesten Erfolg begleitet gefunden: so ist daher schon leicht zu schliessen, wie ersprießlich und wohlthätig eine solche Abänderung sich erst an Orten erzeigen müsse, allwo zu mancherley Hindernisse eintreten, um dergleichen öffentliche Anstalten nie zu jenem Grade von Vollkommenheit zu bringen, dessen sie in andern Ländern fähig sind.

Ein Wohllöbl. Magistrat hätte daher, wegen Versäumung einer der wesentlichsten obrigkeitlichen Pflichten und Obliegenheiten, sich derselbe die gerechtesten Vorwürfe machen müssen, wenn Hochderselbe einem Institute mit gleichgültigen Augen länger hätte zusehen wollen, das auf der einen Seite mit den beträchtlichsten

Kosten

Kosten verbunden gewesen, und doch auf der andern der dabey zum Grund liegenden Absicht so wenige Genüge geleistet, daß es, aus natürlichen Folgen seiner Anlage, zuletzt beynahe aufgehört hat, ein Waisen- oder Kindshaus zu seyn, sondern mehr in ein Pfründhaus alter simpler oder sonst unbrauchbarer Personen, zu größtem Nachtheil wirklicher Waisen, verwandelt worden ist.

Um so gemeinschädlichen Folgen, nicht nur auf einige Zeit, sondern auf beständig, nicht nur vorübergehend, sondern bleibend, abzuhelfen — um sodann mit wenigerem Aufwand mehrere Waisen in der Folge versorgen, und diesen eine für sie und dem Staat vortheilhaftere, eine sowohl ihren gegenwärtigen Umständen, als künftiger Bestimmung, angemeßnere Erziehung, verschaffen zu können; — um benebens in epidemischen Krankheiten, der Verbreitung einer nirgends stärker und gefährlicher als in gemeinsamen Erziehungshäusern, um sich greifender Contagion, mit der Vorsicht, die in solchen Fällen menschliche Anordnung zulassen, vorzubeugen zu suchen; — um zugleich ein und anderen unbemittelten wackeren Familien, durch das erhaltende Kostgeld zu einiger Erleichterung und Unterstützung behülflich zu seyn; — kurz um von allen Seiten, den Entzweck einer Stiftung dieser Art in wirksamere und wohlthätigere Erfüllung zu bringen, und für die Wohlfarth so vorzüglicher Gegenstände des obrigkeitlichen Mitleidens, nicht nur halbe, sondern ganze Sorge zu tragen, ja die Vortheile, welche einer zertheilten Waisenerziehung, durch die auf solche von geistlichen und weltlichen Amts wegen tragende besondere Obsicht, fürs Künftige zugehen werden, in den Folgen auch auf die eigene Kinder der Pflegeeltern mild auszudehnen — Um dieser und mehrerer wichtiger Gründe wegen hat ein H. und H. Magistrat, nicht nur vor einiger Zeit schon die Aufhebung des hiesi-

gen

gen Waisenhauses, und eine an dessen Stelle tretenden Versorgung der Waisen unter der Bürgerschaft, zu verfügen sich verpflichtet geachtet; sondern auch durch eine umständliche Instruction, wie es in Zukunft mit der Erziehung und Verpflegung der dürftigen Waisenkinder gehalten werden solle, das löbliche Unterhospitalische Pflegamt bereits solchergestalt angewiesen, daß von diesen neuen Anordnungen unter göttlichen Seegen, der heilsamste Erfolg um so zuversichtlicher anzuhoffen, als dabey allenthalben die zärtlichste Sorgfalt für das wahre Wohl der Waisen und das damit so tief verbundene allgemeine Beste zum Grund gelegt worden.

Ob nun wohl ein H. und H. Magistrat beglaubt ist, sich von dieser neuen Einrichtung allgemeinen Beyfall und Seegen sicher versprechen zu dürfen: so hat doch Hochderselbe, um alle ungleiche Begriffe und Meinungen, die bey nicht genug Unterrichteten etwa noch zurück geblieben seyn möchten, desto vollständiger zu beseitigen, keinen Umgang nehmen wollen, die dringende Gründe, wodurch mehr Hochernanntderselbe, zu der mit dem Waisenhause fürgenommenen Abänderung, vorzüglich bewogen worden, mittelst gegenwärtiger gedruckter Anzeige zu Männiglichs Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen.

So beschlossen vor Rath, den 17ten May 1782.

Anmerk. In dem December Stück 1783. der berlinischen Monatsschrift giebt S. 563. der Herr Landrath von Schulenburg einen Erfahrungsbeweiß für die Nützlichkeit des Vorschlags, Waisenkinder auf das Land zu geben. Es sind jetzt in dem ihm als Landrath anvertrauten Niederbarimschen Kreise 173 Waisenknaben und 13 Mädchen untergebracht. Im Jahr 1779. erhielt er die ersten, und der Durchschnitt

der

der in dieser Zeit in diesen Kreiß untergebrachten Kinder beträgt auf jedes Jahr 111. Von diesen sind überhaupt nur zwey gestorben, welche man gleich nach der Probabilität der Sterblichkeit annehmen müßte, daß wenigstens 13 hätten sterben müssen. Noch auffallender ist diese geringe Sterblichkeit, weil die Kinder sämtlich nur in einem Alter zwischen 17 und 15 Jahr sind, ein Alter, wo die Sterblichkeit sonst sehr stark ist. Auch waren verschiedene Kinder, als sie ihm zugesandt wurden, kränklich. Jetzt sehen sie fast alle frisch, munter und gesund aus, und man kann diejenigen, die schon eine längere Zeit auf dem Land zugebracht haben, von den neuangekommenen an ihren rothen Backen, und frischerer Farbe unterscheiden. Der edle Mann wünscht mit Recht, daß diese Wohlthat noch mehr, besonders auch auf die Waisenmädchen ausgebreitet würde, und diese nicht in einer Fabrik die ungesunde Luft in einem Zimmer voller Menschen einathmen, und durch das beständige Sitzen oder schädliche Stellen ungesund werden müßten.

XXIV.

Kurze Nachrichten von heilsamen Veranstaltungen, Verordnungen, Thaten und Verfügungen, die zur Aufnahme und Ehre der Arzneywissenschaft und der medizinischen Polizey abzwecken.

Fortsetzung der No. XXII. im ersten Band.

34. Die Naturkundiger und Menschenfreunde haben schon lang und öfters gegen die Gewohnheit geeifert, bey einem etwas starken Gewitter mit den Glocken

cken zu läuten; weil es ohne allen guten Erfolg ist, und die schädliche gewisse Wirkung hat, das Gewitter näher zum Kirchthurm hinzuziehen. Alle grosse Physiker behaupten diese Anziehungskraft der gelauteten Glocken einstimmig, die Erfahrung beweißt sie, laut und deutlich: man hat aufgezeichnet, daß seit 33 Jahren der Blitz in 386 Thürme in Deutschland, worinnen so eben gelautet wurde, eingeschlagen, und 103 Personen, welche eben lauteten, getödtet hat. Der französische Astronom de la Lande bemerket, daß der Blitz in einem kleinen Umkreise von Niederbretagne, in 24 Kirchen, worinn so eben die Glocken gelautet wurden, einschlug, und die übrigen, in welchen nicht gelautet wurde, blieben frey. Zufolge einer Verordnung an sämtliche Konsistorien haben Sr. Königl. Preußische Majestät, das Lauten beym Gewitter untersagt; ich will diese Verordnung mittheilen:

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem wir mit Befremden wahrnehmen müssen, wie das bisher bey den Gewittern üblich gewesene Lauten, seiner längst erwiesenen und durch häufige Erfahrungen sich bestätigenden Schädlichkeit ungeachtet, noch stets beybehalten werde; Wir aber diesen allen vernünftigen Prinzipiis zuwider- und auf einem blossen Aberglauben hinauslaufenden Misbrauch länger zu dulden nicht gemeinet sind, sondern in Unsern gesamten Staaten und Landen abstellen zu lassen in Gnaden resolvirt haben: Als fügen Wir Euch solches hiermit gnädigst zu wissen, mit Befehl, Euch Eures Ortes darnach allergehorsamst zu achten, und in sämtlichen Inspectionen Eures Bezirks diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen, und die Verfügung zu treffen, daß selbiger auf das genaueste nachgelebet, und das Lauten

bey

bey dem Gewitter, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, eingestellet werden müsse. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten September 1783.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

von Zedlitz.

Eben so ist auch zu Wien im October 1783. das Lauten bey einem Gewitter untersagt worden.

Auch hat die Reichsstadt Nürnberg diese schädliche Gewohnheit verboten.

35. Es ist bekannt, (und der gelehrte thätige Menschenfreund Herr Geheimerath Frank hat im Th. I. seines Systems der med. Polizey S. 473. schon die Obrigkeiten aufgefordert, in Betreff der Tanz-Ergötzungen eine bessere Einrichtung zu treffen,) daß gewisse Gattungen von Tänzen eine heftige, anhaltende oder sehr unordentliche Bewegung erfordern, die das Geblüt in eine sehr schwer wieder zu dämpfende Wallung bringt, die in verschiedenen Leibesbeschaffenheiten und unter verschiedenen Umständen gefährlich, ja tödtlich werden kann. Ein Verbot der allzuheftigen Tänze verdient also gewiß in diesem Archiv der medizinischen Polizey zur Nachahmung aufgestellt zu werden. Ich kann jetzt nur die simple Nachricht geben, daß der Magistrat zu Basel die Art des Tanzes, die man das Walzen nennt, in seinen Staaten verboten habe.

36. Auf Befehl Sr. Majestät des Kayſers, ist die Anordnung, daß für das künftige in Kirchen und Grüften keine Begräbnisse mehr gestellet werden sollen, erneuert und zugleich befohlen worden, hinführo die todten Körper in der Todtenruhe (Sarg) genugsam mit

Kalk

Kalk zu bestreuen, um dadurch die Verwesung desto schleuniger zu befördern. Die Beamten sind gemessenst angewiesen, hierauf auf das genaueste zu sehen.

37. Dieser obigen (36) Anordnung zufolge, sind alle innerhalb Wien befindlich gewesene sogenannte Fraydhöfe (Kirchhöfe) aufgehoben worden. Statt deren sind vier grosse Plätze ausserhalb der Wahrunger, Müzleinstorfer, St. Marker und Gumpendorfer Linie zu neuen Begräbnißplätzen angewiesen. Die Leichen werden des Abends nach ihrer Pfarrkirche gebracht, dort mit Gebeten und Gesängen der Kirche gesegnet, und des Nachts durch einen eigenen darzu bestellten Wagen unentgeldlich nach dem Begräbnißplatz gefahren, da in symmetrischer Reihe sechs Schuhe tief begraben und mit Kalk wohl überstreut.

38. Auch im ganzen Herzogthum Modena ist nach dem Beyspiel der Hauptstadt der Mißbrauch und Aberglaube, die Todten in die Kirchen zu begraben, aufgehoben worden.

39. Das Kayserl. Königl. Mährische Landesgubernium zu Brün hat auf gemachte Anzeige des dasigen würdigen Protomedikus Dr. von Valenzi unter dem 6ten Aprill 1782. das Einsieden der Eßig-Murken (Gurken) in kupfernen und in verzinnten Gefässen, um ihnen eine schöne grüne Farbe zu geben, wie solches dort (und auch in vielen andern Ländern) von den meisten Gastwirthen geschiehet, sowohl diesen unter der schwersten Strafe verboten, als auch das ganze Publikum gegen diese auch in vielen Privathäusern gewöhnliche Einsiedungsart, wegen der höchstschädlichen Folgen, die der sich dabey aus dem Kupfer auflösende Grünspan auf die Gesundheit hat, nachdrücklich gewarnt.

40. Eben so hat die Oestreichische Regierung ganz neuerlich auf die Vorstellung der Wiener medizinischen

Facul-

Facultät nicht nur den Gurkenhändlern, Wirthen, Greißlern, den fernern Verkauf der Gurken verboten, welche, eine hochgrüne Farbe zu erhalten, in Eßig gelegt werden, die in unverzinnten kupfernen Geschirren gesotten werden, sondern hat auch die erwehnte Art der Zubereitung nachdrücklich und bey schwerster Strafe untersagt, den Marktrichtern aber anbefohlen, alle dergleichen zu Markte gebrachte Gurken, die man an der hochgrünen Farbe leicht erkennen kann, sogleich den Verkäufern wegzunehmen: wobey zugleich auch das Publikum gewarnt wird, sich selbst vor diesem schädlichen Gebrauch zu hüten.

Gewiß hat die medizinische Polizey noch zu wenig Einfluß auf die Nahrungsmittel, die doch so oft die Ursachen vieler und wichtiger Krankheiten sind. Das hier No. 39. 40. gerühmte Verbot verdient in allen Ländern nachgeahmt zu werden, allein man denkt leider mehr auf Gesetze, die Geld ins Land oder in die fürstl. Kasse bringen, und vernachläßiget die, so die öffentliche Gesundheit erhalten. Nicht allein die Gurken, sondern auch die grünen Bohnen und die Kapern werden durch das Kochen in kupfernen, oder meßingenen Geschirren, um ihnen eine lebhaftere grüne Farbe geben zu wollen, giftig gemacht.

41. Zu Dijon ist eine Polizeyverordnung erschienen, kraft welcher kein Apotheker mehr aufgenommen wird, er habe denn durch glaubhafte Zeugnisse erwiesen, daß er zwey Jahre lang die Chemie und Botanik erlernt und in Gegenwart der Kunstverständigen ein strenges Examen ausgehalten.

42. In Frankreich ist seit dem May 1783. die Absonderung der Kriminal- von den bürgerlichen Gefängnissen zu Paris zu Stande gekommen. Die bürgerlichen

chen Gefängnisse sind in ein anderes Vierthel der Stadt verlegt worden, und erleichtern jetzt wegen ihrer gesunden Lage und bequemen Eintheilung den Zustand ihrer unglücklichen Bewohner, um vieles. Es ist die Pflicht der Dankbarkeit, hier den gerechten und edlen Eifer des Abts Berglas zu rühmen, der vielen Antheil an dieser so heilsamen und menschenfreundlichen Absonderung und Erleichterung der bürgerlichen Gefängnisse hat. Dieser würdige Geistliche wußte, als er 1772. vor dem jungen König der Franzosen predigte, dessen Herz, durch eine treffende Schilderung des menschlichen Elends überhaupt und der elenden die Menschheit entehrenden Kerker insbesondere, so zu rühren, daß der König in dem Augenblick seinem Finanzminister befahl, auf deren Verbesserung bedacht zu seyn, und als wenig Monate nachher durch Einziehung einiger Einnehmerstellen eine Summe von 300,000 Livres erspart wurde; so gebot der menschenliebende Monarch solche sogleich zur Verbesserung der Gefängnisse anzuwenden.

43. Der seines grossen Bruders würdige Großherzog von Toskana läßt den größten Theil des Sees von Fucechio mit grossen Kosten ableiten, und opfert dadurch der öffentlichen Gesundheit, der in der Gegend dieses Sees liegenden Oerter, und der Aufnahme des Ackerbaues, weil er das dadurch gewonnene Land den nächsten Besitzern überläßt, eine jährliche Einnahme von 6000 Scudi auf, die ihm die Fischerey in diesem See eintrug.

44. Einen wichtigen heilsamen Einfluß auf die Gesundheit der Einwohner von Paris hat die neuerliche Verordnung des Königs in Absicht auf den Bau der Häuser und die Anlegung der Strassen. Die seit einigen Jahren neuerbauten Häuser sind von einer ungeheuren Höhe, und die daneben angelegten Strassen der

Höhe

Höhe dieser neuen Häuser gar nicht angemessen, welches der reinen gesunden Luft sehr nachtheilig und zur Erzeugung und Unterhaltung verschiedener Krankheiten sehr vielen Anlaß geben mußte. Zufolge einer neuen Verordnung darf aber nunmehr in ganz Paris ohne Bewilligung keine neue Strasse angelegt werden, die neuen Strassen sollen wenigstens dreyßig Fuß breit seyn, und die alten, die nicht so breit sind, müssen, so wie die Häuser wieder frisch aufgebauet werden, erweitert werden. Kein Eigenthümer oder Baumeister darf einen Bau unternehmen, ohne zuvor den Plan in die Kanzeley des Finanz-Bureau eingegeben, und das nöthige Maas erhalten zu haben. Die Höhe der Häuser in 30 Fuß breiten Strassen ist 60 Fuß für die steinern, und 43 Fuß für die von Holz mit Inbegrif des Dachstuhls. Diejenigen, die über 60 Fuß haben, sollen bey ihrer Wiedererbauung heruntergesetzt werden. Auch sollen durch die Strassen fliessende Wasser geleitet, und die Zahl der Brunnen vermehrt werden. Die Uebertreter dieser Verordnung sollen dem grossen Hospital 3000 Livres Strafe erlegen, die Arbeit niedergerissen, die Materialien konfiscirt und die Plätze den Königl. Kammergefällen einverleibt werden.

45. Es ist bekannt, daß der Staub in den Strassen eine gewöhnliche und wichtige Ursache vieler Augen- und Brustkrankheiten ist, und gewiß verdient eine Verordnung, die zu Dämpfung dieses Staubs in grossen volkreichen Städten gegeben worden, unter den öffentlichen Edicten zur Aufrechtshaltung und Vervollkommung der allgemeinen Gesundheitspflege ihre Stelle. Jetzt ist in Wien, zufolge einer allerhöchsten Verordnung, das Aufspritzen sowohl in- als vor der Stadt, um zur Sommerszeit den häufigen Staub zu dämpfen, allen Hausbesitzern, oder ihren Hausmeistern, Sequestern

und

und Administratoren, unter Bedrohung einer unnachsichtlichen Strafe anbefohlen. Von dieser Verordnung, die, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, an jedes Hausthor angeheftet worden, ist kein Haus, selbst kein Kloster, kein herrschaftliches, kein Hofgebäude, und kein Dikasterialhaus, ausgenommen. Bey allen Häusern muß des Tags zweymal, und zwar zu gleicher Zeit, nemlich des Morgens von 7 bis 8 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, aufgespritzt werden. Eben dieses muß auch in jeder Strasse der Vorstädte, wo rechts und links Häuser angebauet sind, geschehen, und jedes Haus hat die Auffspritzung, so breit es ist und mitten bis in die Strasse zu besorgen.

46. Die Stärke und Wichtigkeit des Einflusses der Schwelgerey, oder der Unmäßigkeit in Essen und Trinken auf die Gesundheit ist entschieden: das männlichste Volk wird weich und ungesund, wenn der Luxus in den Nahrungsmitteln steigt — die Geschichte aller Nationen beweißt dies — Entnervung, Abartung, und ein Heer von Krankheiten, folgen nach, wo die Ueppigkeit in Essen und Trinken in ein Land eindringt, und jede Vorkehrung des Oberherrns gegen die Unmäßigkeit oder den Luxus in Essen und Trinken ist eine Anstalt und Verfügung zur Erhaltung der Mannhaftigkeit und Gesundheit seines Volks. Neuerlich hat man in Dännemark dieser vielköpfichten Hyder der Schwelgerey Widerstand zu thun gesucht; in der Königl. Verordnung betreffend die Einschränkung der Ueppigkeit für Dännemark, Norwegen und die Herzogthümer Christiansburg vom 20sten Jenner 1783. ist in Absicht des Luxus der Speisen und Getränke bey Gastmählern verordnet worden: bey Gastgeboten nicht mehr als acht Gerichte und höchstens vier Sorten Desertsachen ausser den Landesfrüchten zu geben, und bey Abendmahlzeiten nicht

mehr

mehr als sechs Gerichte und zwey Sorten Desertsachen. Auch dürfen bey dergleichen Gastmahlen keine andern Weine als die sogenannten weissen Franzweine und französische rothe Weine, nebst Mallaga und Mederawein gegeben werden. Alle andere feine Weine, Liquers und fremde Biere sind verboten. Ueberdies dürfen keine fremden Eßwaren und in der Fremde zubereitete Speisen, weder bey Gastgeboten gegeben noch sonst feil gehalten werden.

47. Die schöne Hofnung, die zufolge der No. III. dieses Bandes des Archivs S. 33. der Herr Hofrath D. May zu Mannheim machte, in seiner Krankenwärterschule auch Lehrlinge zu erziehen, die das Krankenwärteramt bey den Dürftigen der Stadt unentgeldlich verwalten könnten, indem er durch öffentliche erbotene Mildthätigkeit einen Fond zusammenzubringen suchte, woraus die von dem Institut zur Bedienung armer Kranken abgeschickte Krankenwärter könnten bezahlt werden, ist erfüllt worden. Der durch thätige Menschenliebe errichtete Fond ist nun reich genug, den Armen Krankenwärter zuzuordnen und zu bezahlen. Ueberdies bekommen arme Kranke und arme Wiedergenesende aus diesem Fond — nicht baares Geld — sondern gedruckte Billets für Fleisch, Brodt und Wein ꝛc.

Mit Vergnügen erzähle ich hier auch aus dem Kirchenboten St. 3. 1783. noch, daß auf dem Lande in der Pfalz an einigen Orten schon lang die Verfassung besteht, daß, so bald ein Inwohner oder Inwohnerin krank wird, die nächsten acht Nachbarn oder Nachbarinnen, dem Kranken wechselsweise beystehen, und nicht allein den Kranken, sondern auch seine Haushaltung, Ackerbau, Viehzucht u. d. g. besorgen müssen. Stirbt der Kranke, so müssen diese Leute das Grab machen, die Todtenlade

lade verfertigen, und den Verstorbenen zur Erde bestatten, auch so lang für die Hinterlassenen sorgen, bis die Obrigkeit durch Anordnung von Vormündern u. s. w. Hand anlegt.

48. Die glückliche und erwünschte Wiederherstellung Sr. Majestät des Königs von Schweden, von dem erlittenen Armbruch hat auch auf die Vervollkommung der ohnehin schon so nachahmungswürdigen Schwedischen Medizinalverfassung einen glücklichen Einfluß: Die Bürgerschaft hat zur Bezeugung ihrer Freude beschlossen, eine Summe von 4000 Rthlr. Spezies, zusammenzuschiessen, um dafür zu allen Zeiten im Königl. Lazareth einige geschickte Wundärzte besonders für Arm- und Beinbrüche, zu unterhalten, und daselbst unterrichten zu lassen, die Loulais-Aerzte genennt werden sollen, weil der unglückliche Armbruch bey Loulais Lager unweit Tawastehus geschah. Eine herrlichere, edlere, dauerhaftere Freudensbezeugung, als Gastmähler, Dankfeste und Monumente!

49. Zu Wien sollen alle Todtenkammern, deren Fenster auf die Strasse gehen, abgestellt werden, um dadurch die Verbreitung der für die Lebenden schädlichen Ausdünstungen zu verhüten.

50. Ich erinnere mich noch mit patriotischen Vergnügen der thätigen Fürsorge meines angebohrnen Landesherrn des Durchlauchtigsten Herzogs zu Sachsen-Weimar, für die allgemeine Gesundheitspflege aller seiner Unterthanen. Die General-Polizey-Direktion, ein Kollegium, das allein blos von des besten Fürsten unmittelbaren Befehlen abhängt, hat allen Unterobrigkeiten anbefohlen, von der Erscheinung irgend einer Seuche oder nur einer anscheinenden epidemischen Krankheit alsbald an dasselbe Bericht zu erstatten, worauf die-

ses preiswürdige Kollegium sogleich einen Arzt (dermalen beehrt es insgemein den Herrn Bergrath D. Buchholz mit diesen menschenliebenden Aufträgen) in den Amtsbezirk ab, der die Natur und die Beschaffenheit der angezeigten Krankheit untersuchen, vorläufige Anstalten und Verfügungen zur Vorbeugung und zur Heilung des Uebels machen, und alsdenn an die General-Polizey-Direktion seinen gutachtlichen Bericht erstatten muß; worauf denn das preiswürdige Kollegium, weitläuftigere und gemessene Anstalten wider die fernere Verbreitung der Seuche vorkehrt. Zufolge dieser weisen und thätigen Fürsorge des besten Landesherrn erhalten die Armen, die ihren nöthigen Arzeneyen und mögliche Hülfe auf Kosten der Landschaftskasse ohnentgeldlich. Auch bey epidemischen Viehkrankheiten werden, sobald der Amtmann oder der Stadtrath von einer epidemisch-scheinenden Krankheit unter dem Vieh die schuldige Anzeige bey der herzoglichen General-Polizey-Direktion gethan, auf eine ähnliche Art alle nöthigen Vorkehrungsanstalten getroffen. Die No. XXIII. des ersten Bandes dieses Archivs abgedruckte Heilungsart der Pockenseuche unter den Schaafen, ist eine Folge und ein Beweis dieser landesväterlichen Fürsorge. Ueberdies werden auch die Armen in dem Amt Weimar bey nicht epidemischen Krankheiten, durch den Herrn Bergrath Buchholz, der jetzt das Amt- und Stadtphysikat zu Weimar verwaltet, auf herrschaftliche Kosten mit den nöthigen Arzeneyen versorgt.

§ 1. Schon im ersten Band dieses Archivs bemerkte ich, daß der Genius des jetzigen Decenniums der Verbesserung des Hebammenwesens sehr geneigt sey, und führte verschiedene Beweise an, mit welchem Ernst man jetzt auf die Verbesserung des Hebammenwesens durch einen guten Unterricht der Wehmütter, denkt.

Auch

Auch in diesem Band kann ich neue und glänzende Beweise dieser so vielen Ländern nöthigen und nützlichen Maxime mittheilen. Das französische Ministerium, das überzeugt ist, daß die Entvölkerung auf dem Lande nicht vom Mangel der Vermehrung, sondern von der Vernachläßigung der Erhaltung entsteht, nimmt seit einigen Jahren die weisesten Maasregeln, daß der Wöchnerinn und dem Kind allenthalben die wirksamste Sorgfalt, Beystand und Hülfe angedeyhen möge. Neuerlich ist auch zu Soißons ein Hebammeninstitut errichtet worden. Der König hat alda auf seine Kosten einen eigenen geschickten Hebammenlehrer angestellt, der für die Wehmütter dieser Grafschaft jährlich eine bestimmte Anzahl von Unterrichtskursen halten muß. Der Unterricht ist sowohl theoretisch als praktisch, die Theorie umfaßt die verschiedene Arten der Schwangerschaften, ihre besondere Nebenfälle, die natürliche Geburt, die schweren Geburtsarten, und die besten Hülfsleistungen dabey, die allgemeine und besondere Sorgfalt bey Schwangern, bey Kreisenden, bey Kindbetterinnen, und bey den Wochenkindern. Vorzüglich werden die Fälle unterschieden und ausgezeichnet, in welchen die Hebammen ihren Einsichten trauen können, und in welchen sie frühzeitigen Beystand suchen müssen, und die vielen und mancherley Vorurtheile auszurotten gesucht, welche beym Landvolk einer geläuterten Hebammenkunst widerstreben. Was den practischen Theil anbetrift, so zeigt man den Schülerinnen das nöthige Anatomische an nach der Natur verfertigten Gemählden; die verschiedenen Lagen der Frucht in der Gebährmutter nach den verschiedenen Zeitpunkten der Schwangerschaft und den verschiedenen Gebährungsarten an Puppen oder Maschinen; an eben diesen Puppen übt man sie auch in der Handanlegung bey verschiedenen Gebährungsarten, und lehrt sie die besondern und besten Handgriffe bey jeder Art. Einen

Monat vor jedem Unterrichtskurs wird er an allen Orten der Provinz angekündiget, und der Pfarrer nebst einer Magistratsperson oder einem andern verständigen Mann des Orts, entscheiden über die Fähigkeit der Personen, die sich zu Schülerinnen in der Hebammenkunst anbieten; der König giebt jeder Schülerinn, um für das nützliche aber mühsame Geschäft einer Hebamme Lust zu erwecken, und auch die Mittel, es zu werden, zu erleichtern, so lang der Kurs währt, eine kleine Beysteuer. Man erwählt nur verheyrathete Frauenspersonen von 25=35 Jahren, und zieht diejenigen vor, die lesen und schreiben können.

52. Des Prinzen von Nassau=Oranien Hochfürstl. Durchl. haben mit der hohen Schule zu Herborn ein Lehrinstitut für die Wundarzeneykunst, und zur Bildung der Geburtshelfer und Hebammen verbunden, und die darzu nöthigen Vorkehrungen mit der väterlichsten Sorgfalt und mit fürstlicher Freygebigkeit veranstaltet: es ist in dem Herrn D. Fritze ein geschickter ordentlicher Lehrer angestellt, ein eigenes Haus, wo die Geburtshülfe gelehrt und ausgeübt wird, wo die Kranken verpflegt werden, und in der Zergliederungskunst Unterricht gegeben wird, bestimmt, und für die Geburtshülfe ein vollständiger Apparat von Werkzeugen und Maschinen angeschaft worden. Alle unehliggeschwängerte Weibspersonen des ganzen Fürstenthums Dalemburg können hier, ohne alle Abgabe und ohne die geringste Ahndung ihres Vergehens niederkommen, und ihr Kindbette halten. Auch wird keine Hebamme im ganzen Fürstenthum angestellt, die nicht hier Unterricht genossen hätte.

53. Die Herzogin von Rochefaucolt und der Kardinal Erzbischof von Rouen stehen an der Spitze einer kleinen Gesellschaft, die in Paris ein neues Krankenhaus errichten will, worinn 18 Personen von geistli=

chen

chen und eben so viel vom Militärstand gewartet, verpflegt und bedient werden können. Die Geistlichkeit hat zu dieser Anstalt bereits eine Summe von 200000 livres gegeben, und der König hat 50000 livres zugesagt.

§4. Zum Beweiß, welche gute Thaten ein einzelner Bürger eines wohlgeordneten freyen Staats, wo Menschenliebe und Patriotismus ausgeübt und verehrt wird, veranlassen und ausführen kann, und mit der innigsten feyerlichsten Verehrung der unermüdeten Menschenliebe und Edelmuth dieses rechtschaffenen Menschenfreundes, und seiner edlen begüterten Mitbürger, die ihn unterstützen, geb ich hier dem ganzen deutschen Publikum von einem Institut Nachricht, das der gelehrte edle Herr Doktor Johann Heinrich Rahn zu Zürch neuerlich veranlaßt hat, und von seinen Mitbürgern unterstützt ausführen wird. Der thätige, gelehrte Menschenfreund Rahn ließ im vorigen Jahr 1783. eine Anfrage an das Publikum und besonders an die Subscribenten auf das gemeinnützige medizinische Magazin, auf 23 Seiten in 8. drucken; zuerst giebt der Verfasser Nachricht von seiner zu Stande gekommenen Privatanstalt für die Besorgung armer Kranken und für die Unterstützung junger in Zürch studierender unbemittelter Aerzte und Wundärzte aus der Zürchischen Landschaft, wovon der Plan im 1sten Band des Archivs S. 345-347. angegeben worden ist. Die grosse Anzahl der Subscribenten auf das Magazin, und verschiedene edelgesinnte Männer, die über ihre Pränumerationsgelder die Kasse noch mit reichlichen Beyträgen vermehrten, hat ihn im Stand gesetzt, seinen edlen Plan auszuführen, auch giebt er eine allgemeine Rechenschaft von der Verwendung dieses im ersten Jahr gesammleten Fonds. Die uneigennützige Ausführung dieses Plans voll Patriotismus und Menschenliebe thut seinem

grossen

grossen Herzen noch keine Genüge; überzeugt, daß zu Ausrottung der Quacksalbereyen und des medizinischen Aberglaubens auf dem Lande, die bessere Erziehung und der gründlichere Unterricht junger Landärzte das vornehmste und einzige Mittel sey, das aber wegen der dabey noch nöthigen Kosten das neuerrichtete medizinische chirurgische Institut nicht allein ersiegen kann, schlägt der edle Rahn die Errichtung eines Seminarii für Landärzte vor — Ja, wie oft wünschte ich schon, sagt der uneigennützige Mann voll ächter Menschenliebe, der die Verehrung aller, selbst der gekrönten Menschenfreunde verdient, „daß, so wie unsere Voreltern für „die Stiftung dergleichen Seminarien geforget haben, „in welcher Jünglinge zu den heiligen Wissenschaften und „zu einer künftigen Seelsorge unentgeldlich gebildet wor„den, auch eine ähnliche Pflanzschule bey uns errichtet „werden könnte, in welcher eine gewisse bestimmte An„zahl Jünglinge ob der Landschaft, welche sich der Arze„ney- oder Wundarzeneykunst widmen wollen, während „der Zeit ihres Studierens bey dem hiesigen Institut, „unentgeldliche Unterhaltung sowohl, als auch unent„geldlichen Unterricht in allen Theilen der Medizin und „Chirurgie erhalten, und so dem Studieren ganz allein „obliegen, und unter der beständigen genauen Leitung „und Aufsicht eines Lehrers des Instituts und Curators „des Seminarii, einen zwey- oder dreyjährigen Cursus „vollständig und ohne einige Unkosten vollenden, und „sich zu ihren künftigen, zur Erhaltung der körperlichen „Gesundheit ihres Nächsten bestimmten Beruf, ganz „und unentgeldlich bilden könnten." Zur Errichtung eines solchen Seminarii bittet und erwartet der beste Menschenfreund die Unterstützung seiner gutthätigen Mitbürger, er hofft aus dem Ertrag des Magazins, der schon eine jährliche Einnahme von 400-500 Gulden beträgt, wenn in Zukunft die übrigen Absichten der An-

stalt

stalt bey Seite gesetzt, und auf diese einzige Hauptrubrik eingeschränkt werden, schon einen guten Drittheil der zur Errichtung eines solchen Seminariums zu bestreiten, zur Erhaltung der übrigen zwey Drittheile rechnet er auf die bekannte Mildthätigkeit seiner Zürcher und auf ihren Eifer in reichlicher Unterstützung jeder guten gemeinnützigen Anstalt — er meynt, wenn nur 250 edelmüthige Männer, jeder jährlich fünf Gulden zum Besten dieser Anstalt aufopferten, eine zu dieser einzigen Anstalt in ganz Deutschland hinreichende Summe zu erhalten. In der bald hernach bekannt gemachten ersten Nachricht an das Publikum von dem guten Fortgang der Subscriptionen zu der Errichtung eines Seminarii zu Bildung geschickter Landärzte und tüchtiger Hebammen, und fernere Aufmunterung an wohlhabende Menschenfreunde. Zürch 1783. auf 23 Seiten in 8. sagt der edle Mann, daß der Erfolg seine Erwartung übertroffen. Heil und Dank den edlen, die seinem goldnen Herzen dies reinste der menschlichen Vergnügen gewährt haben! Diese Ostern 1784, ein ehrenvoller und glücklicher Zeitpunkt für Zürch! wird also zu unentgeldlicher Erziehung, Bildung und Unterricht von 8 = 10 = 12 Jünglingen, welche sich der Arzeney- oder Wundarzeneykunst zu widmen gedenken, welchen aber die damit verbundenen Unkosten zu schwer fallen, eine geraumige Wohnung in Empfang genommen, und zur Beherbergung und Verköstigung derselben eingerichtet; in diesem Hause werden diese Jünglinge mit allem, was zu ihrem Unterhalt sowohl als zu ihrem vollständigen Unterricht nöthig ist, unentgeldlich versehen. Nur für Kleider und andere kleine Ausgaben sorgen sie selbst. Auch für Söhne bemittelter Väter, aus Zürch oder den übrigen eydgenoßischen Städten und Cantons werden Plätze gegen Bezahlung eines mäßigen Tischgelds offen gelassen — Der Unterricht wird von den Lehrern des

medizinisch-chirurgischen Instituts unentgeldlich ertheilt. Die Aufsicht über den Fleiß und gute Sitten der Zöglinge, die Leitung ihrer Studien, die tägliche Wiederholung desjenigen, was sie in den verschiedenen Stunden der Vorlesungen des Instituts gehört haben, die alljährlich in Gegenwart sämtlicher erbetener Vorsteher des Seminarii (die verdientesten Senioren der dasigen medizinischen Facultät, Geßner, Stadtphysikus Rahn, Hirzel, Schinz, und Examinator Rahn, nebst den übrigen Lehrern am Institut und die sämtlichen Aerzte und Wundärzte, welche E. L. Sanitätsrath und Wundgeschau beysitzen) und sämtlicher Subscribenten auf die Einrichtung desselbigen, vorzunehmende Prüfung, die Oberaufsicht über das ganze Oekonomische der Anstalt liegt dem Curator des Seminarii ob. Zur Erleichterung des Unterrichts und zur Anwendung der Theorie werden in eben dieser Wohnung in eigene darzu eingerichtete zwey von einander abgesonderte Krankenzimmer arme Kranke aus der Stadt oder aus der Landschaft an der Zahl 4-6-8 und die Zeit ihrer Krankheit mit Nahrung, Wartung und Arzeneyen versehen. Zu der Wartung dieser Kranken werden Subjecte ausgewählt, welche sich in Zukunft dem Krankendienst zu widmen gedenken, diesen wird am Krankenbette Anlas gegeben werden, sich zu diesem wichtigen Beruf die nöthigen Kenntnisse, Geschicklichkeit und Fertigkeit zu erwerben, auch wird ihnen der Curator wöchentlich eine besondere Stunde nach des Herrn Hofrath Mays Anleitung in der Krankenwartung Unterricht geben. Diese Krankenwärter erhalten für ihre Bemühung unentgeldliche Verköstigung und einen angemessenen Lohn an Geld. Bey ihrer Verabschiedung aus der Anstalt empfangen sie ein Zeugnis ihrer Treue und Geschicklichkeit in Besorgung der Kranken. Mit dieser Anstalt ist zugleich eine Kosthaltung für die in der Stadt Unterricht holenden Wehmütter

mütter aus der Landschaft verbunden, es werden nemlich 2=4 derselben für so lange Zeit als ihr Unterricht dauert, in das Seminarium aufgenommen, und unentgeldlich verköstiget, sie besuchen die ihnen bestimmten Unterrichtsstunden, und die Zwischenzeit wird zur Wiederholung des angehörten zu fernerer Erläuterung durch besonders nach und nach zu diesem Entzweck angeschafte Bücher, Zeichnungen, Maschinen, zur Erklärung des nicht verstandenen, und bey sich ereignenden Anlässen zu der durch einen erfahrnen Geburtshelfer oder erfahrne Hebamme geleitete Anwendung vor dem Geburtsstuhl selbst angewendet.

Wahrlich eine wichtige und in Deutschland noch geschwisterlose Anstalt! ich behalte mir vor, dem Publikum, wenn der edle Stifter und Curator dieses Seminariums meine Bitte erfüllt, eine detaillirte Nachricht von dem innern dieses Seminariums zu geben, denn ich wüste keine Anstalt, die mehr Dank und mehr Nacheiferung verdiente als diese.

55. Der erlauchte Herr Statthalter von Erfurt, Herr von Dalberg, hat sich von dem Kinderarzt des Herrn Doktor Mellin eine Parthie Exemplare verschreiben lassen, um sie zu vertheilen, auch ein Kollegium darüber lesen zu lassen. Eben so hat der K. K. Gubernialpräsident Graf von Heister zu Inspruk sich 200 Exemplare von dieser medizinischen Volksschrift kommen lassen, um sie durch die K. K. Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste in Tyrol vertheilen zu lassen, für diejenigen Unterthanen aber, welche nur italienisch verstehen, ist eine Uebersetzung in diese Sprache veranstaltet. Auch hat der Herr Doktor J. H. Rahn, dessen Name in der Reihe der obengenannten erhabenen Menschenfreunde stehen darf, aus dem Ertrag seines gemeinnützigen Magazins eine Anzahl Exemplare von diesem beliebten

liebten Mellinschen Kinderarzt, und von Scherbs Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit erkauft und zur Belehrung unter das Zürchische Landvolk vertheilt.

56. Zu Wien sind auf allerhöchste Kaiserliche Resolution verschiedene kleine Spitäler z. E. das Johannes das Bürger- das Kayserspital u. a. m. aufgehoben, und an deren Stelle ein allgemeines Hospital errichtet worden, wo stets 2000 Betten in Bereitschaft stehen, und ausserdem noch 400 zu ausserordentlichen Fällen vorräthig gehalten werden. Für dieses allgemeine grosse Spital (ob wegen seiner Grösse auch gesunde und heilsame?) sind zwölf Aerzte verordnet, deren jeder 800 Gulden Gehalt genießt, der Obervorsteher dieses Spitals Herr Rath und Leibarzt Quarin erhält 3000 Gulden.

57. Auch ist zu Wien die Innung der Apotheker mit allen ihren Privilegien aufgehoben worden, und kann künftig ein jeder, der sein Examen ausgestanden hat, ohne einige Abgabe eine Apotheke errichten, doch unter Aufsicht und Visitation der medizinischen Facultät zu Wien. — Auch soll es den Wundärzten, die den medizinischen Gradum nicht haben, jedoch nach strenger Prüfung ihrer Kenntnisse, erlaubt seyn, Kranke zu besuchen und ihnen Arzeneyen zu verschreiben. Auch sollen die Arzeneyen nicht in lateinischer Sprache und unverständlichen Zeichen, sondern in deutschen leserlichen Ausdrücken verordnet werden.

XXV.

Anzeigen neuer in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagender Schriften.

I.

Johann Peter Frank M. D. H. Speyerischen Geheimenrath und Leibarztes. System einer vollständigen medizinischen Polizey. Zweiter Band. Von der ausserehligen Zeugung, den geflissentlichen Mißgebähren und andern Mißhandlungen der unehligen Kinder, von der physischen Erziehung des Neugebohrnen bis zum erwachsenen Bürger. Manheim bey Schwan, 1780.

Ehe ich irgend eine andere Schrift anzeige, muß ich erst meine Pflicht gegen dies Meisterwerk erfüllen, und das gedrängte Sachregister über den lehrreichen wichtigen Inhalt der bis jetzt herausgekommenen Bände vollenden. Die erste Abtheilung dieses zweyten Bandes handelt von der allgemeinen Fürsorge wegen Erhaltung unehliger Leibesfrüchte und ihrer Mutter, und giebt S. (3=6.) die Ursachen des schuldigen Mitleides gegen ehelose Mütter und ihre Früchte und die Absicht der folgenden Untersuchungen an. Der erste Abschnitt. Von der ausserehligen Zeugung überhaupt. Zuförderst beweißt der Verfasser die Würde auch der unehligen Schwangerschaft. Seite (6=9) Ohngeachtet es Pflicht ist, die unehlige Zeugung zu hintertreiben zu suchen, so hilft doch, wie die Erfahrung deutlich lehrt, die Schärfe wenig gegen die Unzucht. Die sicherste Vorkehre dagegen aber, ist die Schande, die auf der ausserehlichen Schwangerschaft haftet. (10. 11.) Allein eben diese Schande und die Furcht vor dem künftigen Elende unterhalten den Kindermord (12. 13.) Es ist schwer,

die

die Schande aufzuheben, ohne dem Laster freyen Lauf zu lassen (14.) Es scheint, es sey besser, die unehlige Vermischung unter gehörigen Einschränkungen öffentlich zu dulden, denn die Winkelhurerey ist eine schleichende Pest im gemeinen Wesen (15-23.) Hierauf erzählt der Verfasser die verschiedenen Veranstaltungen, die man gegen die Winkelhurerey gemacht hat, nemlich Aufrichtungen eigener Häuser zu den doch einmal unvermeidlichen Ausschweifungen, (25-30.) er gedenkt der Bedenklichkeiten dabey und giebt die Pflichten der Polizey bey Einrichtung solcher Häuser an. (31-45) Die Polizey muß die liederlichen Weibsbilder überall zu vermindern, und das Einschleichen fremder Dirnen zu verhindern suchen, (41-48.) sie muß Anstalten gegen die Ausbreitung der Venusseuche verfügen, sich mit der Anzahl der unehligen Geburten bekannt machen, und die Sitten mit dieser Anzahl vergleichen. (48-52) Der zweyte Abschnitt. Vom geflissentlichen Mißgebähren, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht. Ein Gemählde des Gemüthszustandes der ledigen Schwangern und seiner Folgen (55. 56.) Die Begriffe verschiedener Völker von dem Kindabtreiben (57-60.) und der Ursprung des Gedankens, es sey zuläßig, eine Frucht abzutreiben (57-60.) Empörung der Natur und der Religion wider dieses Laster. (63.) Schon das Alterthum kannte abtreibende Mittel, man muß aber diese Bekanntschaft unter dem Volk zu ersticken suchen. (64 65.) Von einigen Arzeneyen, die als Abtreibmittel bekannt sind. (65-68.) Vom Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht, und mannigfaltigen Ursprung dieser barbarischen Gewohnheit. (68-74.) Die gewöhnlichen Arten der Aussetzung, und die Strafen, die von einigen Völkern darauf gesetzt wurden. (75-79.) Diese Strafen wurden in den alten christlichen Zeiten vermehrt, und in den neuern Zeiten vermindert. (80-89) Vertheidigung und

Gründe

Gründe der Todesstrafe gegen das Abtreiben und die Beurtheilung dieser Gründe. (90=101) Wie diesem Laster füglicher zu begegnen. (102=106) Von der schädlichen Härte der Strafe gegen den Kindermord, und Aussetzung. (107.) Von der anbefohlnen Anzeige, welche Ledigschwangere von ihrem Zustand machen sollten, und von den Hindernissen dabey. (108=112.) Von den Kirchenbussen (113). Es ist besser, die geschändeten Mädchen bey Ehren zu erhalten suchen, und Churpfälzische Verordnungen hierüber. (116=121) Von dem Rheinhardischen Entwurf zu einer milden Stiftung für unehlige Schwangere. (122) Beyspiele solcher milden Stiftungen. (123 124.) Man solle aber in solchen Zufluchtshäusern die Ledigschwangeren nicht zwingen, an sich die Entbindungskunst, zumal männlichen Schülern, lehren zu lassen. (125) Die gewöhnliche Nachsicht gegen die verführenden Mannspersonen ist ungerecht und schädlich. (126 = 130.) Es ist unrecht mit Schärfe auf die Anzeige der unehligen Schwangerschaften zu dringen, (131.) eine Preußische Verordnung über diesen Gegenstand. (132, 148.) Die Untersuchung und Anzeigen unehliger Schwangerschaften dürfen keine Unkosten verursachen (149); man muß bey der Visitirung verdächtiger Mädchen behutsam seyn (150.) und auch für die Leibesfrucht bey verdächtigen Mädchen Fürsorge tragen. §152.) Es ist ungerecht, eine unehlige Gebährerin zum Bekenntniß des wahren Vaters von ihrer Leibesfrucht anzuhalten. (153=156) Einige entfernte Ursachen des Kindermordes. (156=159) Von den Mitteln, das Aussetzen der Kinder zu verhüten (159.) Zweyte Abtheilung, von den verschiedenen Gegenständen, welche von der Geburt bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder einen der Polizeyaufsicht würdigen Einfluß haben.

Ein

Ein Gemählde des Zustandes der Neugebohrnen. (162=163.) Die erste Kindheit eines Menschen ist hülfbedürftiger als jene anderer Thiere. (164) Die Berechnungen über die grosse Sterblichkeit in der ersten Kindheit (166.) und die Nothwendigkeit guter Vorkehrungen dagegen. (169.) Erster Abschnitt. Von der Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglücksfällen, und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart. Zwar sorgt schon die Natur für die Neugebohrnen, aber nicht hinlänglich. (171) Von Kindern, die dem Schein nach todt zur Welt kommen (172.) und was zu ihrer Wiederherstellung zu verordnen ist. (176=184) Vom Unterbinden der Nabelschnur und der dabey nöthigen Fürsorge. (185=196) Pflicht der Hebammen, die Kinder im ersten Bad genau zu untersuchen, und wenn sie einen Fehler der Beschädigung finden, solchen zu entdecken. (196.) Die Hebammen dürfen die Form des Kopfs nicht verbessern wollen. (197) Von den Vorkehrungen der Polizey bey Mißgeburten. (199) Es ist nachtheilig, daß allen Kindern die Zunge gelöset wird, dies muß einem Wundarzt überlassen werden. (203) Von der Gefahr, die Kinder im Bette zu erdrücken, und den auf das Erdrücken gesetzten Strafen. (205) Churpfälzische und Toskanische Verordnung über diesen Gegenstand (208.) Das Tragen der neugebohrnen zur Taufe durch schwache Kinder als Pathen, (212.) das Losbrennen der Schießgewehre bey der Taufe, (213.) das Taufen mit kaltem Wasser, (215.) und das weite Tragen zur Taufe, (219.) können dem Kind gefährlich werden. Nachtheil des allgemeinen zu heftigen Kinderwickelns auf ihre Bildung, (221.) von der Gefahr des Wiegens, (223.) von der Gefahr, kleine Kinder ohne Aufsicht zu Hause zu lassen, (225.) und die nöthigen Gesetze dawider. (229) Die nöthige Entfernung der Dunggruben

von

von den Wohnungen. (230) Das Nöthigen zum frühen Gehenlernen ist schädlich, (231.) die Laufbänder, (233.) die Laufstühle, (234.) und allzu junge schwache Kindermägde sind schädlich. (235) Die Kindermägde müssen angehalten werden, die Unglücksfälle, so den Kindern zustossen, alsbald zu melden (239). Vom Mißbrauch einer rauhern Erziehung. (241.) Nachtheil der Schröckbilder (242.) bey Kindern und eine Würzburgische Verordnung darwider (246). Wie gefährlich den Kindern die öffentlich feil gehaltenen Näschereyen sind. (248.) Nachtheil des Zusammenschlafens von Kindern und alten Leuten. (251.) Badische Verordnung über diesen Gegenstand (259). Ueber die Unreinlichkeit der Kinder (262). Man soll die Kinder nicht zu ausgesetzten Leichen. (265) und nicht ins Gedränge vieler Menschen (266.) bringen. Man muß die Kinder in Zeiten vor den gemeinsten Giften warnen. (267) Vor der Gefahr der Stiegen, Heustöcken, Brücken und den Hunden und Katzen in Rücksicht der Kinder. (269. 270.) Verabsäumung der mehrsten Kinder in ihren Krankheiten. (271.) Nothwendigkeit, die Mittel untersuchen zu lassen, die beym Volk gegen die Kinderkrankheiten im Schwange sind (275). Der zweyte Abschnitt. Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einfluß auf das Wohl des Staats. Die natürlichste Nahrung der Kinder ist Muttermilch, (279.) Ursprung der Gewohnheit, den Neugebohrnen die Muttermilch zu entziehen. (281) Wie sehr diese Vernachläßigung der mütterlichen Pflicht auf das allgemeine Wohl einfliesse, (289.) die nichtsäugenden Mütter setzen ihre Gesundheit weit mehreren Gefahren aus. (290 304) Nachtheil der Kinder, wenn sie nicht an der Mutter saugen dürfen, (304-310.) Einwendungen, die man gegen das Selbststillen gemacht hat (311-325). Ob die Thiermilch von dergleichen Vorwürfen frey sey (326).

Welche

Welche Mütter nicht stillen dürfen (329-340). Wie dem Stillen durch kranke Mütter vorzubeugen (340). Die bürgerlichen Rechte und Vorzüge bey den Saugen (342.), sie verdienen erhöht zu werden (344). Ob man wegen dem eheligen Umgang nöthig habe, das Selbststillen abzustellen. (345). Der Beyschlaf schadet dem Stillen selten (348). Von dem weiblichen Blutfluß, als Folge des eheligen Umgangs mit Stillenden (349), der allerdings für die Mutter und die Säuglinge gefährlich werden kann (351). Ob eine neue Schwangerschaft dem Stillen hinderlich sey, (353.) erst bey zunehmender Schwangerschaft (357). Die Schwangerschaften sind bey der Stillung nicht sehr gemein, (357.) doch verhindert auch das Stillen die Fruchtbarkeit nicht (358). Ein zu langes Stillen aber schadet der Bevölkerung (363). Von der Zeit der Entwöhnung bey verschiedenen Völkern, (366.) zu einer Regel für die Entwöhnung sind anderthalb Jahre hinreichend (368). Es ist schädlich, daß man die bey den Alten gewöhnliche Feyerlichkeit des Entwöhnens abgeschaft hat (369). Dritter Abschnitt. Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder. In grossen Städten sind gute Amminenanstalten unentbehrlich (373). Von dem Ammenkomtoir zu Paris (380-389). Ammenverordnung in der Residenzstadt Versailles (390). Neueste Veränderungen mit dem Ammenwesen zu Paris (405). Betrachtungen über die bisher erzählten Anstalten (417.); es darf Niemanden freygestellt seyn, sein Kind auf diese oder auf jene Art zu ernähren, (419.) wenn eine Mutter nicht selbst stillen kann, so muß sie der Polizey erklären, welche Ernährungsart sie für den Säugling geruht haben (423), niemand darf das Säugen fremder Kinder gestattet werden als geprüften Ammen (423). Vom Ammenkomtoir zu Stockholm (424). Nöthige Bestellung

stellung eines Ammenkomtoirs in Städten, wie es eingerichtet werden müsse. (425) Was wegen dem Verschicken der Kinder zu Säugammen aufs Land für Vorkehrungen nöthig. (431) Das Ammenkomtoir muß über die neugebohrnen Kinder und ihre Ernährungsarten eine genaue Tabelle führen. (437) Was wegen jenen Kindern zu verordnen, welchen man keine Ammen halten kann, (438.) eine Warnung wegen schädlichen Milchgefässen, für Kinder die ohne Muttermilch aufgezogen werden. (441) Vierter Abschnitt. Von Findlings- und Waisenhäusern. Das Aussetzen der Kinder ist, zumal in grossen Städten, ein unvermeidliches Uebel, (443) und die Polizey darf weiter nichts thun, als darauf zu denken, das Leben der ausgesetzten Kinder zu retten. (444) Die Findelhäuser verdienen den Vorwurf nicht, daß sie das Hurenleben und die Aussetzung beförderten, (447) auch kann man diesen Einwurf zuvorkommen. (449) Allein die Findelhäuser sind dem Leben der Kinder nachtheilig, (450) und zwar aus folgenden Ursachen, 1) wegen der Allgemeinheit der venerischen Krankheit bey Findlingen, (453) wegen den Mangel der Muttermilch, deren Surrogat so schwer ausfündig zu machen. (455) Vorschlag, welcher dem Pariser Findelhaus hierüber gemacht worden, und das Gutachten der Pariser Facultät darüber. (456) Das neueste Gutachten der Pariser Facultät von 1775. bey Gelegenheit der so grossen Sterblichkeit der Findlinge zu Aix en provence. (458-465) Erfahrung über die verschiedenen Arten der Ernährungen der Findlinge in Engelland und Schweden. (466) Beybehaltung der Ammenmilch im Pariser Findelhaus und die Londoner Anstalten. (467) Die dritte Ursache der grossen Sterblichkeit der Kinder in Findelhäusern ist die Unreinlichkeit der Luft in den mehrsten. (469) Die 4te die ungesunde Lage und die fehlerhafte Bauart und Eintheilung der

Findelhäuser. (470) 5tens) der Mangel der Aufsicht, die Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten. (473). 6tens) der Mangel der Bewegung und eine allzugrosse Einförmigkeit der Lebensart. (474) 7tens) die Anleitung der Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrikenarbeiten. (476) Dieser verfehlten Versuche wegen darf man aber doch die Ausgesetzten nicht ihrem Schicksal überlassen, sondern die Landesobrigkeit muß sich allerdings ihrer annehmen. (478) Des Verfassers Gutachten wegen besserer Erziehung der Findelkinder; (482) man muß die Kinder, ausser wenn man die Mutter sogleich ausfündig gemacht hätte, nicht mit Frauenmilch stillen. (484) Die Wartweiber der Findelkinder müssen eine eigene Instruction und auch gute Belohnung erhalten. (487) Man muß durch alle mögliche Aufmunterungsmittel des heilsamen Verwenden der vermöglichen Bürger für die Erziehung der Findlinge zu befördern suchen, und das Publikum öfters von dem Zustand der Findlinge berichten. (489) Man muß die Findlinge nicht sogleich zu freyen Leuten machen, sondern sie müssen verbunden seyn, ihrem Nährvater bis in ein gewisses Alter unentgeldlich zu dienen, (489) wie hierinn zu London und zu Kopenhagen verfahren wird; (492.) doch muß bey einer solchen Einrichtung von Seiten der Polizey für die Beobachtung der Rechte der Menschheit Sorge getragen werden. (493) Einige Findelkinder müssen aufs Land gegeben und da gegen ein billiges Kostgeld verpflegt werden, doch muß sich die Obrigkeit solche Findlinge öfters vorzeigen lassen. (494) Auch muß für das Gesundheitswohl der aufs Land verschickten Findlinge gesorget werden. (495) Die Findlinge müssen rauh erzogen, (496) und vorderſamst dem Blatterbelzen unterworfen werden. (497) Von der medizinischen Verpflegung der Findel- und Waisenkinder in eigenen

Häusern.

Häusern. (498) Badische Instruction für den Waisenarzt in Pforzheim. (499) Nöthige Absonderung der kranken Kinder von den gesunden. (502) Die Nothwendigkeit einer freyern Bewegung; (503) die beste Kost für erwachsene Kinder in Findelhäusern; (504) von der nöthigen Reinlichkeit, (506) die deswegen zu Pforzheim getroffene Anstalten; (508) von den Strafen der unartigen Findelkinder, (509) und von der Anwendung der Findel- und Waisenkinder. (509) Von der neuen Abänderung der Waisenhausanstalten zu Pforzheim (510) und die nöthige Mäßigung des Preises für die Aufnahme eines Findlings. (511) Dritte Abtheilung. Von der Gesundheitspflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizeyaufsicht bey Erziehungsanstalten. Die verschiedenen Fehler bey den gemeinen Erziehungsanstalten (515) und die Verbesserungen, worauf die Polizey zu sehen hat. (516) Erster Abschnitt. Von dem Nachtheil einer zu frühen, und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte. Unsere Kindheit hat eine lange Dauer, und angebohrne Triebe zu Spielen und Vergnügungen. (519) Diese Triebe sind allen Thieren eigen, und haben ihre Absicht und ihren Nutzen, (520) und die kindliche Anlage stimmt mit diesen Trieben überein. (521) Eine zu ernsthafte Erziehungsart ist dem Körper und der Seele schädlich. (523) Bestimmung des Alters der Kinder zu öffentlichen Schulen, das gewöhnliche darzu bestimmte Alter ist noch zu geringe. (533) Man sollte in den Schulen zwischen der zärteren und der schon etwas erwachsenen Jugend einen Unterschied machen. (537) Das zu frühe Aufstehn ist jüngern Schülern schädlich. (537) Von den Mittagsschulen. (539) Bestimmung der Schulendauer nach der Verschiedenheit des Alters, (540) in heissen Monaten müssen die Schulen abgekürzt werden, (542) bey rauher Kälte müssen die kleinen Kinder aus den

Schulen gelassen werden. (544) Das Verschicken der Jugend in entfernte Schulen ist bedenklich, (550) man solle deshalb in gewissen Gegenden die Privatschulen befördern. (551) Vom Kirchengehen der Jugend. (552) Nöthige Auswahl derjenigen, welche wegen besseren Talenten sich dem Studieren widmen, und die Churbaierische Anstalten hierbey. (554) Die Jugend darf nicht zu schweren Arbeiten und Handarbeiten angehalten werden. (556) Zweiter Abschnitt. Von Schulen und Unterricht der Jugend in Rücksicht auf das Wohl der Kinder und des Staats. Nöthige Eigenschaften der Schulgebäude: Weite und Grösse; (566) Hellung, (567) gesunde Lage und Durchlüftung, (568) Abtritte. (569) Auf baufällige Schulhäuser muß genaue Obsicht gehandhabt werden. (569) Die Schulstuben müssen im Winter erwärmt werden, (570) doch dürfen die Kinder ihren Antheil Holz nicht selbst herbeybringen müssen. (571) Die Schulmeister dürfen nicht dulden, daß erkaltete Kinder sich sogleich den Ofen nähern, auch muß in den Schulen auf das beste für die Sicherheit vor Feuersgefahr gesorget werden. (573) Die Schulen müssen reinlich gehalten werden, (574) und man muß auf die gesunde Stellung der Schulen Rücksicht nehmen. (575) Von dem Einfluß des sittlichen Karakters des Lehrers auf die Schüler; (577) beyde Geschlechter müssen in den Schulen von einander abgesondert werden. (579) Die Schulstrafen dürfen nicht grausam oder zu hart seyn, (580) Churpfälzische und andere Verfügungen darwider. (585) Auch Eltern dürfen nicht zu grausam in ihren Kinderstrafen seyn. (589) Kranke Kinder müssen aus den Schulen abgewiesen werden. (590) Französische Verordnung über diesem Gegenstand nebst Zusätzen des Verfassers. (592) Die Schulkinder selbst müssen angehalten werden, sich reinlich zu halten, (595) sie dürfen nicht zu übermäßigen Singen, und auch nicht

zum

zum Lauten der Glocken angehalten werden. (597) Nöthige Erinnerung wegen der Selbstbefleckung unter Kindern. (599) Von Schlägereyen und Uneinigkeiten unter den Schülern. (601) Von Spiel- und Ruhetagen. (603) Dritter Abschnitt. Von Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bey der öffentlichen Erziehung. Vom Nachtheil einer weichlichen Erziehung. (607) Vorkehrungen, so die Alten dagegen gemacht haben. (610) Ursachen der heutigen Verzärtelung. (619) Nothwendigkeit einer Verbesserung, und worinn diese besteht. (624) Von allzu strengen und gefährlichen Leibesübungen. (625) Die Polizey muß genau auf die Gattungen der gymnastischen Spiele wachen, (628) und einen öffentlichen Exercitienmeister oder Uebungslehrer anstellen. (629) Die Beschäftigung eines solchen Lehrers, es läßt sich bey gymnastischen Uebungen viel vortheilhaftes anbringen, sie können zur Wiederholung der Naturkunde, und zu militärischen Uebungen angewendet werden. (632) Vom Ziellaufen und Werfen, (634) vom Kegelspiel, Schlittschuhlaufen, und Ballspiel, (635) vom Tanzen, (636) vom Fechten, (637) vom Reuten, (639) vom Schwimmen, (640) vom Baumklettern, (644) vom Stelzengehen, und Beantwortung des Einwurfs, daß man durch die öffentliche Anführung der Jugend zu solchen Spielen sie mancher Gefahr aussetze. (646) Es ist nöthig, öffentliche Uebungsplätze zu bestimmen (647) und für die Sicherheit der Jugend in ihren Spielen besondere Fürsorge trage. (649) Etwas vom Stand der Läufer. (655) Vom Springen über das Johannisfeuer und den Gefahren bey demselben, (557) von der Fürsorge bey dem Kegeln, Ballspielen, Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren, (660. 661) bey öffentlichen Tänzen, (663) beym Fechten. (667) Die nöthigen Verfügungen wegen des Reutens (669) wegen dem Schwimmen und Baden und Anlegung

gung der Schwimmschüler. (672) Fürsorge wegen zu schnellen Abkühlen erhitzter Kinder. (676) Die Polizey muß bey der schon erwachsenen Jugend den Hang zu gesunden Leibesübungen zu unterhalten suchen. (677) Die Spatziergänge und das Spatziergehen müssen befördert werden. (682) Einfluß der Reisen und Wanderjahre der erwachsenen Jugend auf ihre Gesundheit. (687)

II.

J. P. Frank M. D. — System einer vollständigen medizinischen Polizey. Dritter Band. Von Speise, Trank und Gefässen. Von Mäßigkeitsgesetzen, ungesunder Kleidertracht, Volksergötzlichkeiten. Von bester Anlage, Bauart und nöthiger Reinlichkeit menschlicher Wohnungen. Manheim bey Schwan 1783.

Der gelehrte und menschenliebende Verfasser dieses vortreflichen Werks hat Recht, wenn er in der Vorrede sagt: die Wahrheiten, welche in diesem Band vorgetragen werden, sind meistens so auffallend, und der Nutzen und die Nothwendigkeit ihrer Befolgung so überzeugend, daß es auch dem Neide schwer fallen wird, die Möglichkeit der Ausführung zu bezweifeln; und daß es dem schläfrigen Zuschauer menschlicher Bedürfnisse, wenigstens schimpflich scheinen muß, so allgemein heilsame Regeln unbefolgt zu lassen, und seine wenige Achtung für das physische Wohl der Gesellschaft so öffentlich zu verrathen. Erste Abtheilung. Von gesunder Nahrungspflege. Fürsorge der Natur in Erhaltung der Geschöpfe, (3) von der Ernährung des Menschengeschlechts. (5) Geschichte der verschiedenen Nahrungsarten. (6) Wirkung der häufigen oder alleinigen Fleischnahrung, (9) und der Fisch- und Fastenspeisen. (14) Von der Heilsamkeit der gemischten Nahrung. (21) Ursprung

sprung der Polizeygesetze über die Nahrungsmittel, (22) die Nothwendigkeit, selbige zu vervollkommnen, und die Hauptpflicht der Polizey bey solchen Gesetzen. (25) Erster Abschnitt. Von Besorgung der Fleischnahrung. Beyspiele ältester Völker in Besorgung der Fleischnahrung. (30) Jüdische Speisordnung. (31) Egyptische Speisordnung; (33) alte christliche und muhametanische Speisegesetze. (34) Römische und andere Speisegesetze, (36) und die Nothwendigkeit einer Nachahmung solcher Gesetze. (36) Verschiedener Völker Verordnungen und Gewohnheiten in Betreff des Fleisches von kranken Thieren. (38) Das Essen des Fleisches von kranken Thieren ist nicht immer schädlich, (43) selbst des Fleisches wüthiger Thiere nicht; (45) doch giebt es auch unglückliche Folgen von Genuß kranker, (46) besonders wüthiger Thiere. (48) Fernere alte und neuere Verfügungen im Betreff des Fleisches von kranken Thieren. (53) Auch verdorbenes faulichtes Fleisch wird bisweilen ohne Nachtheil gespeiset, (57) allein dies dient nicht zur Ausnahme. (59) Vorsicht, die die Polizey beobachten muß, um nicht das Fleisch von kranken Thieren unnöthigerweise zu verbieten, (60) wenn und wie solches Fleisch gestattet werden kann, (63) auch an Arme darf kein verdächtiges Fleisch abgegeben werden. (64) Badische Verordnung über den Genuß des Fleisches kranker Thiere. (65) Das Einpöckeln kann krankes Fleisch nicht geniesbar oder unschädlich machen. (66) Die in diesem Fall nöthigen Polizeygesetze und verschiedene Edicte verschiedener Länder. (68) Vom Schweinfleisch, (70) nöthige Verfügungen wegen des Schweinefleisches, (75) unreinere Nahrung macht wohl das Fleisch der Schweine nicht schädlicher. (77) Vom eingepöckelten Schweinefleisch. Nöthige Vorkehre wegen der verschiedenen Würste. (81) Von den Krankheiten des Schaafviehes, (86) der Ochsen und Kühe. (89)

Braun-

Braunschweigisches Patent in Betreff des Fleisches vom kranken Hornvieh. (94) Bruchsaler Fleischbeschauerinstruction. (97) Spanische Schlächterordnung. (101) Vorsorge wegen der von kranken Kühen gefallenen Kälber und Hannöverische Verordnung deshalb. (102) Krankheiten des Geflügels und Genuesische Verordnung wegen kranken Hünern. (103) Französische Ordnung wegen dem Geflügel und Egyptisches Gesetz wegen kranker Gänse. (104) Von dem schädlichen Genuß der blatternden Tauben. (105) Vorsorge wegen dem Wildpret, (107) der Genuß des brünstigen Wildprets ist ungesund, (108) eben so auch des forcirten Wildes, und der gehetzten Kälber und Schaafe. (110) Auch das Fleisch unzeitiger oder allzu junger Thiere muß für unverkäuflich erklärt werden. (113.) Jüdische Ordnung (114) und verschiedene neuere Gesetze deshalben. (115) Auch die allzu jungen Spanferkel sind ungesund. (117) Vom Aufblasen der Schlachtthiere und Churhannöverisches Verbot desselben. (119) Die Polizey muß sorgen, daß nicht beständig allein nur Mastviehfleisch verkauft werde, weil dies anhaltend genossen ungesund ist, (122) auch darf nicht immer lauter zu altes und ausgemergeltes Thierfleisch verkauft werden. (127) Zu frisches Fleisch (129) und schon zu lange geschlachtetes Fleisch ist ungesund. (129. 130) Eine Tabelle, wie lange sich das rohe Fleisch in der Luft erhalten läßt. (131) Das Fleisch muß immer frey und in frischer Luft hängen. (132) Die Schlachthäuser müssen immer reinlich gehalten werden. (132) Die Wasenmeister dürfen kein Fell zu innerlichen Gebrauch verkaufen, selbst zu Lichtern ist solches Unschlitt nicht ohne Verdacht, auch der Handel mit dem Bratenfett ist verdächtig. (133) Das Selbstschlachten ist der öffentlichen Gesundheitspflege entgegen und selbst den Selbstschlächtern schädlich. (134. 135) Auch das Verkaufen schon

zube-

zubereiteter Fleischspeisen ist bedenklich. (136) Nothwendigkeit eines Fleischvorraths in den Fastenzeiten. (137) Zweyter Abschnitt. Von einigen andern thierischen Ereignissen. Man muß den Milchhändlern die Aufbewahrung der Milch in bleyernen, kupfernen und meßingenen Gefässen verbieten, (143) von dem Einfluß der schlechten Fütterung auf die Milch. (144) Die Polizey muß sorgen, daß die Milch nicht vermischt oder verfälscht werde, (146) und immer ein Vorrath von Milch selbst von Eselsmilch vorhanden sey. (146) Die Milch kranker Thiere ist oft schädlich, (147) verschiedene Verordnungen deshalb, (147-149) ferner nöthige Vorkehre deshalb. (150) Von der Butter, (151) sie verdirbt in metallenen Gefässen, (152) wird auch zuweilen mit Bley verfälscht, (154) alte ranzichte Butter ist eine ganz verwerfliche Waare, (154) Pariser Verordnung deshalb; die Weinprobe dient auch zur Entdeckung des Bleyes in der Butter. (155) Käse von ungesunder Milch sind verdächtig. (157) In Meklenburg ist die Zubereitung der Käse in metallenen Gefässen verboten. (158) Zu scharfe Käse sind schädlich. (159) Die Polizey muß sorgen, daß es nie an Eyern fehle, (161) besonders zur Fastenzeit. (162) Der Verkauf der faulen Eyer und der Eyer bey einer Seuche unter den Hühnern muß untersagt werden. (161. 162) Das Färben der Eyer sollte untersagt werden. (163) Dritter Abschnitt. Von Besorgung der Fischnahrung. Allgemeinheit dieser Nahrung. (165) Der Genuß fauler und kranker Fische ist gefährlich. (168-173) Von giftartigen Fischen. (174) Giftartige Theile von gesunden Fischen, z. B. Rogen von Barben, Hechteyer. (176) Vorkehrungen verschiedener Völker wegen der Fischnahrung, (177) auch jetzt sind noch gewisse Gesetze in Betreff der Fischnahrung nöthig. (179) Der heimliche Fischhandel muß eingestellt und die Fischhändler verpflich-

tet

tet werden. (181) Todte und im Laichen begriffene Fische sind nicht verkauflich. (182. 183) Die Fischer müssen die Seuchen unter den Fischen anzeigen. (183) Das Hanf- und Flachsbeizen ist den Fischen ungesund, auch dürfen die Fische nicht mit betäubenden Mitteln gefangen werden. (184) Fische, die in Wassern von Bley- und Kupferbergwerken gefangen werden, sind verdächtig. (185) Von Räumung der Sumpfteiche zur Erziehung gesunder Fische. (186) Nachtheile der vielen Fischteiche. (187) Spanische Verordnung im Junius Austern einzulegen, und zu verkaufen, und eine französische vom Monat May bis zum September keine Austern zu verkaufen. (189) Die grünen Austern sind oft mit Grünspan gefärbt und dadurch schädlich. (189) Muscheln dürfen in Sommermonaten nicht genossen werden. (190) Von der nöthigen Aufsicht über den Verkauf frischer Seefische. (192) Ein Jahr alte Häringe sind schädlich, (193) eben so, wenn sie zu Bücklingen geräuchert werden, wie denn auch alte Bücklinge nicht verkauflich seyn sollten. (194) Eingewässerter Stockfisch sollte nicht verkauft werden dürfen. (195) Vierter Abschnitt. Von der Pflanzenkunst. Nothwendigkeit eines beständigen Getraidevorraths. (198) Anlage öffentlicher Getraidespeicher. (204) Von der schädlichen Fruchtverschwendung in Mißjahren durch das Brandteweinbrennen, Haarpuderfabriken u. s. w. (207) Die zu grosse Angewöhnung an das Brodt ist den Staaten oft schädlich. (209) Von Gewächsen, die zum Brodt verwendet werden, (209-216) von der Schädlichkeit des Mutterkorns, (217-229) von der Schädlichkeit und Unnahrhaftigkeit des Rosts und Brandes im Getraide. (230) Von der Beymischung fremder Saamen unter das Getraide. (234) Schädliche Wirkungen des Lolchs und des Schwindelhabers. (235) Mittel gegen dergleichen Fehler des Getraides. (238) Es

ist

ist nie rathsam, den Müllern den Mehlhandel zu gestatten. (247) Verderbniß des aufgespeicherten Getraides und Fürsorge dagegen. (249) Von den Mühlen, (252) das feinste Mehl ist nicht eben das nahrhafteste. (252) Von der Schädlichkeit des Mühlsandes unter dem Mehl und den Vorkehrungen darwider. (253) Beyspiele von verdorbnen und verfälschten Mehl. (258) Von der Zubereitung und Verschiedenheit des Brodtes. (260) Lüttische Verordnung, das Ausbacken des Brodtes betreffend. (263) Von verschiedenen Fehlern, die beym Zubereiten des Brodts gewöhnlich sind. (264) Von der Nothwendigkeit eines Gemeindebackofens. (267) Instruction des Gemeindebackmeisters. (270) Brodtverfälschung mit Alaun, (271) mit Jalapenwurzel, (272) wie man das Brodtverfälschen entdecken könne. (273) Verdorbnes altes Brodt ist nicht verkäuflich, (274) Man darf den Backofen nur mit frischen Holz heizen. (275) Verunreinigung des Brodtes. (276) Das Anstreichen des Gebäckes mit Farben ist schädlich. Französische Verordnung hierüber. (277) Es muß gesorget werden, daß immer ein hinlänglicher Vorrath von Pflanzen vorräthig sey. (279) Genaue Fürsorge, daß giftige Pflanzen nicht mit den Eßpflanzen vermischt oder verwechselt werden. (279-285) Nöthige Auswahl der Schwämme, (286) Kennzeichen der giftigen Schwämme, (291) sie sind aber ungewiß. (292) Ein Verzeichniß der eßbaren und der giftigen Schwämme. (297-310) Nothwendigkeit, die einheimischen Schwammarten zu untersuchen, und das Volk in den Kalendern mit ihrer Natur bekannt zu machen. (310) Von Baumfrüchten. (311) Nöthige Veranstaltungen, um hinreichendes und gesundes Obst zu erhalten. (315) In Paris ist der Gebrauch der Melonen im October verboten. (318) Von Hülsenfrüchten. (319) Fünfter Abschnitt. Von verschiedenen Speisezusätzen. Nothwendigkeit gewisser Zubereitun-

bereitungen der Speisen, (323) vom Salz, (324) allenthalben muß genug und wohlfeiles Salz zu haben seyn, (325-327) Unterschied in der Güte des Salzes, (328) kupferne Salzpfannen erfordern mehr Reinlichkeit. (329) Vom Eßig und dessen Verfälschung, (330) Nutzen des Eßigs und dessen nöthige Austheilung auf dem Lande und im Lager. (332) Vom Oel und dessen Verfälschung. (334) Von Gewürzen. (336) Churpfälzische Verfügungen wegen der Gewürze. (338) Kölnisches Verbot des gefärbten Imbers. (346) Nassauische Verordnung gegen die Verfälschung der Gewürze. (347) Zwote Abtheilung. Von Besorgung des Getränkes. Die Nothwendigkeit des Trinkens; (349) natürlichstes Getränke und Uebergang zu dem Genuß gährender Getränke, (350) die gefährlich und schädlich werden können. (352) Erster Abschnitt. Von der Pflege des Trinkwassers und der Brunnen. Nothwendigkeit eines guten Trinkwassers, (353) schlimme Eigenschaften gewisser Wasser (357) und Nothwendigkeit einer guten Brunnenpolizey. (359) Kennzeichen guter Trinkwasser. (360) Betrachtung einiger Haupteigenschaften guter Trinkwasser. Helle derselben, Leichtigkeit, (363) Härte und Weiche, (365) Geschmack; (367) von der in dem Wasser befindlichen Erde; (367) die Uebermenge der erdichten Theile, ob sie gleich an der Erzeugung des Harnsteins nicht so sehr Schuld haben mag, (369) ist allerdings schädlich. (371) Von dem Setzen und der Luft in dem Wasser. (373) Allgemeine Eintheilung der Trinkwasser, das Quellwasser, (375) dessen Verschiedenheit, (376) das Flußwasser, (377) Veränderung alles Flußwassers bey nassem Wetter, (380) das Regenwasser, (384) Schneewasser, (386) das Brunnen- oder Grundwasser. (390) Etwas über die Römische Brunnenpflege. (398) Allgemeine Prüfungsart des Trinkwassers. (403) Unbeständigkeit der Güte in

den

den Trinkwassern (405) und Nothwendigkeit, dieselbigen öfters zu probiren. (406) Reinigung schlechter Trinkwasser. (407) Von verschiedenen Seigebrunnen, (408) Zisternenverfassung zu Venedig (411) und zu Rom. (412) Bestellung der Brunnen überhaupt. (413) Wasserleitungen, (423) von der Schädlichkeit der bleyernen Tauchel, (424) von der Brauchbarkeit der eisernen Röhren, oder Tauchel. (429) Das Frühjahr und Spätjahr sind die beste Zeit zu Brunnenreparaturen. (430) Von einigen andern Brunnengattungen; Ziehbrunnen sind die unschicklichsten, (430) Pumpen (432) und Röhrbrunnen (433) sind die besten, doch muß vor der innern Mündung jeder Brunnenröhre ein durchlöchertes Eisenblech angebracht werden. (434) Zweyter Abschnitt. Von Besorgung des Bieres. Alter und Ursprung des Bieres. (435) Das Bier ist gesund. (437) Nothwendigkeit einer Aufsicht über das Bier. (439) Wirkungsart einfacher Biere, und medizinische Kräfte einiger Biere. (440) Bestandtheile des Biers. 1) Das Wasser darf nicht unrein, faul, salzicht und hart seyn, das harte muß verbessert werden. (444) 2) Das Getraide muß reif, nicht zu alt und rein seyn, (447) es ist ein eigenes Malzhaus und Mälzer nöthig, (449) 3) Der Hopfen muß gut, nicht naß, schimlich oder erhitzt seyn, (449) von Dingen, welche die Stelle des Hopfens vertreten sollen. (451) 4) Die Hefe. (453) Das Brauen muß in einem öffentlichen Brauhause und von verpflichteten Brauern geschehen. (454) Das Bier darf nicht allzu jung verzapft werden. (455) Verbesserungsarten mißlungener Biere; zinnerne Teller hinein zu werfen, ist schädlich, (457) Hausblase ist auch bedenklich; (458) eben so schädlich ist die Verbesserung der sauer gewordenen Biere mit Potasche, oder Asche, Salz im Bier ist eine boshafte Vermischung, weise Nieswurz in dem sogenannten Brausebeutel ist gefährlich. (459)

Drit-

Dritter Abschnitt. Von Besorgung des Weins, von Trauben und andern Früchten. Etwas von der Geschichte des Weins in Deutschland. (461) Das Weintrinken ist an sich ungesund, (462) doch kann die Gewohnheit eine Ausnahme machen. (463) Gesetze wider das Weintrinken. (466) Verschiedene Eigenschaften der Weine, (468) medizinische Kräfte des Weins. (470) Die Polizey muß für gute Traubengattungen sorgen (471) und für die nöthige Reife der Trauben. (472) Ein mäßiges Schwefeln schadet dem Wein nichts. (475) Der Einschlag mit rothen Schwefel ist bedenklich. (476) Giftiger Einschlag, und die Reichsverordnung in Betreff des Schwefelns, (477) weitere Verordnungen. (479) Kennzeichen des überschwefelten Weins, (480) und dessen Strafe. (481) Schaden allzu junger Weine. (481) Französische Polizey Verfügung. (483) Von Kräuterweinen, (484) von süssen gekochten Weinen. (485) Von der Verfälschung der Weine, (485) älteste Polizeygesetze darwider, (486) neuere Verfügungen, (489) Unschädlichkeit einiger Versuche, den Wein zu verbessern. (490) Weintaufe, (492) Verfälschung der Weine mit Bleymitteln, (493) traurige Wirkung mit Bley verfälschter Weine. (499) Das Verschütten solcher bleyischen Weine sollte aufgehoben werden. (507) Verfälschung mit andern mineralischen Körpern, (511) Verfälschungsmittel aus dem Pflanzenreich. (513) Von den vielen betrügerischen fremden Weinen. (515) Vorkehrungen gegen das Weinverfälschen. (517) Allgemeine Kennzeichen verdächtiger Weine. (523) Mittel, das Bley in dem Weine zu entdecken, (524) nöthige Behutsamkeitsregeln dabey. (526) Mittel, die gefärbten Weine zu prüfen. (530) Gesetze und Verordnungen wider das Weinverfälschen. (533) Nothwendigkeit eigener Weinaufseher, (539) deren Pflicht. (540) Von Obstweinen oder dem Cyder. (543) Etwas über das

Schöne

Schöne des Weins und Cyders. (547) Vierter Abschnitt. Von Besorgung gebrannter Geister. Kurze Geschichte des Brandteweins, (549) Wirkung desselben auf dem menschlichen Körper. (551) Verordnungen gegen das Brandtweintrinken. (559) Verfälschung des Brandteweins, (564) Vergiftung durch Kupfer. (566) Was die Polizey wegen dem Brandtewein zu verfügen habe. (569) Fünfter Abschnitt. Von warmen Getränken. Von warmen Wasser als Getränke, (573) das abgekochte Wasser ist nicht gesünder, (578) Nachtheil der vielen warmen Getränke. (580) Vom Theetrinken, und dessen Schädlichkeit. (583) Vom Koffee, (585) dessen Wirkung, (588) der in Europa eingeführte Gebrauch des Koffees ist im Ganzen sehr schädlich und der menschlichen Gesundheit nachtheilig. (590) Von andern warmen Getränken. (591) Sechster Abschnitt. Von schädlichen Gefässen und Geschirren. Von Gefässen überhaupt. (593) Vom Nachtheil der metallenen Gefässe in vorigen Zeiten, (595) dessen Vermehrung in neueren Zeiten. (596) Auflösbarkeit des Kupfers in Grünspan, (597) und dessen Schädlichkeit. (598) Der Grünspan wird aus dem Kupfer gezogen durch Wasser, (599) durch Fett und Oel, (600) durch jede Säure, durch feste, besonders gesalzene Speisen. (601) Vom Zinn (603) und dessen Verdächtigkeit, (604) besonders wegen hinzukommenden Bley. (609) Vom Bley und dessen Wirkungen. (609) Das Ueberzinnen verhütet nicht alles Unglück, das von kupfernen Gefässen entsteht, ohngeachtet man es aber ohne Grund zu behaupten gesucht. (613-620) Erfahrungen über den schädlichen Einfluß der Metallgeschirre. (621) Verschiedene die Kupfergeschirre verbietende Verordnungen. (622) Verordnungen, so das Ueberzinnen betreffen. (623) Versuch, die Kupfergeschirre gänzlich abzuschaffen. (632) Was hier zu wünschen

schen bleibt. (636) Von irrdenen Geschirren, und dem Nachtheil der glasurten Gefässe. (640) Hauptsächlich-nöthige Vorkehrungen in Betreff der Küchengeschirre. (646) Dritte Abtheilung. Von der Mäßigkeit überhaupt. Die Unmäßigkeit erzeugt die mehrsten Krankheiten. (650) Erster Abschnitt. Von der Unmäßigkeit im Essen und Trinken. Einfluß der Schwelgerey auf die Gesundheit, (656) Beyspiele davon, (662) Gesetze gegen die Schwelgerey. (666) Schmaußgelegenheiten. (674) Alte und neue Gesetze gegen die Trunkenheit. (678) Orden gegen das starke Trinken. (685) Ob durch Gesetze der Unmäßigkeit überhaupt abzuhelfen sey? (692) Vorkehrungen der Polizey gegen die Verschwendungen in den Speisen, (695) Vorkehrungen gegen die Unmäßigkeit im Trinken, (699) die übermäßigen Weinberge und Brandteweinbrennereyen müssen abgeschaft werden. (700) Nöthige Einschränkung der Weinschenken, (702) Nothwendigkeit der Aufseher in denselben, (703) nöthige Strafe der Säufer, (704) Schwedische Verordnung gegen die Einfuhre fremder Weine, geistiger Wasser ꝛc. (709) Vom Tobacksgebrauch, (714) Kreisverordnung gegen denselben, (715) was noch gegen seine Schädlichkeit zu verfügen sey. (716) Zweyter Abschnitt. Von gesunder Kleidertracht. Verschiedenheit der Kleidungen. (718) Der Mensch bedarf nicht so vieler Bedeckungen. (720) Wirkung der Kleider auf dem moralischen und physischen Karakter. (722) Nöthige Polizeyaufsicht. (732) Von Kopfkleidern. (732) Nutzen, die Kinder ohne Kopfdecken herumgehen zu lassen, und Schaden des Haupt-entblössens bey verschiedenen Andachtsübungen. (735) Gefahr vor dem Sonnenstich. (736) Etwas von dem Schaden allzu vieler Haarkräusler. (738) Das Haarpudern der Soldaten ist schädlich, (742) eben so das Schwärzen und Wixen der Schnurbärte. (743) Von

der

der Schminke. (744) Von den Kopfdecken der Soldaten. (747) Von Halsbinden. (753) Von der Schädlichkeit der Schnürbrüste. (756) Von der Schädlichkeit des Blostragens des weiblichen Busens. (764) Von Reifröcken. (767) Von einigen andern Kleidungsstücken des Militärstandes. (768) Nöthige Ordnung in Rücksicht wichtiger Modeveränderungen, (777) und von der Gefahr des Trödelns in epidemischen Zeiten. (777) Entwurf zu einer Instruction für Trödler. (781) Dritter Abschnitt. Von Volksergötzlichkeiten. Jedes Volk hat seine eigene Neigungen, (784) und diese müssen benutzet werden. (785) Nothwendigkeit der Zerstreuung. (787) Die Vergnügungen sind überhaupt unschädlich, (788) nur müssen sie in Ordnung gebracht werden. (789) Vorzug der mit Bewegung verknüpfter Ergötzlichkeiten. (791) Nothwendigkeit der Schauspiele in grossen Städten. (792) Ungesundheit der mehresten Schauspielhäuser, (793) Unsicherheit derselben. (797) Die allzu lange Dauer der Schauspiele ist der Gesundheit nachtheilig. (800) Einfluß der Vorstellungen auf unsern Körper. (802) Schädlichkeit der allzu öftern Trauerspiele. (803) Von der Ergötzung des Volks durch die Tonkunst. (807) Tanzbelustigung. (809) Gymnastische Spiele. (810) Jagdbelustigungen. (815) Vierte Abtheilung. Von den Wohnungen der Menschen überhaupt und ihrer nöthigen Besorgung. Schwierigkeiten guter Entwürfe über diesen Gegenstand, (817) die aber doch nicht immer Platz finden. (818) Unterschied der verschiedenen Lagen zu menschlichen Wohnungen. (819) Folgen derselben auf die Volksgesundheit. Erster Abschnitt. Von bester Anlage menschlicher Wohnplätze. Die Beurtheilung der Gesundheit einer Gegend ist oft sehr trüglich. (824) Abgenöthigte Auswanderungen wegen ungesunder Lage. (825) Von Bergwohnungen und deren Gesundheit;

(827) doch können sie auch öfters ungesund seyn. (832) Thalwohnungen sind ungesund. (836) Von dem flachen Lande; (839) von wandelbaren Wohnungen. (841) Von der Schädlichkeit der Sumpfwohnungen; (842) Ausnahmen von dieser Schädlichkeit. (856) Schade der Ueberschwemmungen. (858) Nachtheil langsamer oder stiller Wasser. (859) Nothwendigkeit der Winde. (861) Natur und Eigenschaft der vorzüglichsten Winde. (862) Von besondern Winden. (864) Nothwendige Austrocknung der Sümpfe; (869) Nachtheil allzuvieler Bäume in Sumpfgegenden. (871) Mittel gegen das Austreten der Flüsse. (873) Ungesunder Reißbau. (876) Zweyter Abschnitt. Von gesunder Bauart menschlicher Wohnungen. Nothwendigkeit einer gesunden Bauart. (879) Von Anlage der Gassen in Städten. (881) Von öffentlichen Stadtplätzen und von Stadtthoren. (886) Von der Schädlichkeit der Stadtmauren. (887) Von Pflanzung der Bäume auf Wällen und in Gassen. (889) Von Gärten in und um die Städte. (891) Entfernung der Gebäude von einander. (893) Diejenige Bauart einer Stadt verdient ausgeführt zu werden, wo der in ein Drey- oder Viereck aufgeführten Masse von Gebäuden immer nur ein geräumiger Platz in ihrer Mitte gelassen würde. (893) Von der nöthigen Polizeyaufsicht auf die Baumaterialien. (894) Von Fundamenten. (896) Von der Schädlichkeit zu hoher Gebäude, (897) und zu niedriger Wohnungen. (901) Von der Ungesundheit der rauchichten Häuser. (907) Von dem Nachtheil zu kleiner Fenster, (909) am besten ists, die Fensteröfnungen gegen Osten und Norden anzubringen. (911) Von der ungesunden Anlage der Abtritte. (911) Nachtheil der Vordächer. (912) Von öffentlichen Gebäuden. (913) Ein neues steinernes Haus sollte nicht vor Verlauf eines Jahrs bezogen werden dürfen. (915) Das Bemahlen

der

der Zimmer mit Bleyfarben oder Grünspan, wie auch die Wachstapeten sind bedenklich. (917) Dritter Abschnitt. Von öffentlichen Reinlichkeitsanstalten in Städten und übrigen Wohnungen. Von dem Einfluß der Reinlichkeit auf das Wohl des Staats. (918) Reinlichkeit der Flüsse. (922) Schädlichkeit der Hanf- und Flachsbeizen. (924) Nachtheil der Stadtgräben. (925) Schädlichkeit der nahe an Häusern liegenden Fischteiche, (927) auch nahe Wiesen und Gärten sind zu gewissen Zeiten ungesund. (928) Von der Nothwendigkeit des Pflasters. (933) Nachtheil des vielen Staubes. (934) Vorkehrungen dagegen. (935) Nothwendigkeit des Strassenfegens. (938) Von der Ungesundheit der Misthaufen und Dünggruben nahe an den Häusern. (941) Nöthige Aufsicht auf die Reinlichkeit der Strassen. (943) Badische Verordnung desselben. (946) Von Gassenschleußen. (948) Von Schindwasen. (951) Von Hochgerichten. (954) Von der schädlichen Unreinlichkeit der Privatwohnungen selbst, sie machen eine ganze Stadt unrein, z. B. die Judengassen. (957) Unreinlichkeit der Keller und Gewölbe. (960) Schädliche Viehzucht in den Städten. (966) Französische Polizeyverordnung dagegen. (968) Bestellung der Abtritte. (969) Französische Verordnung im Betreff der Abtritte. (974) Von ungesunden Gewerben und Handwerken. (980) Von der Ungesundheit der Schlachthäuser, (981) der Saitenspinnereyen, (983) der Gerbereyen. (984) Verschiedene Polizeyverfügungen deswegen. (984) Bader, Barbier und Schmiede dürfen das Blut von Aderlassen und Schröpfen nicht auf die Gasse schütten. (986) Schädlichkeit der Seifensiedereyen, Lichtermachern, Färbern u. d. gl. (986) der riechenden Krämerwaaren, (989) der Fabriken und Manufakturen, und der Seidenzucht. (990) Reinlichkeit der öffentlichen Kirchen. (993) Von der

nöthigen Reinlichkeit der Privatmenschen. (997) Von Baden (998) und Badeanstalten. (1002)

III.

Ueber Medizinalverfassung. Eine Rede am Geburtsfest S. H. D. des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, gehalten von E. G. Baldinger, der W. und A. D. und S. H. D. des Herrn Landgrafen Hofrath und ersten wirklichen Leibarzt der praktischen A. W. ordentlichen Professor an Collegio illustro Carolino etc. Offenbach bey Weiß und Brade, 1782. in 8.

Wär ich nicht überzeugt, schon der Name Baldinger vor der Stirne dieser Schrift sey ein hinreichender Bürge; daß diese Rede schon in den Händen fast aller meiner Leser ist: so hätte ich meinem Wunsch nicht widerstehen können, mein Archiv durch einen völligen Abdruck von ihm zu bereichern; denn alles was Baldinger sagt, ist nüzlich und wichtig; er ist der Mann, der es aus Erfahrung sagen konnte, und diese Quelle ist hier die reinste. Für die wenigen, die diese Schrift noch nicht gelesen haben, will ich hier einen kleinen Auszug mittheilen, der sie wenigstens reizen soll, das Ganze zu lesen. Der gelehrte und scharfsinnige Herr Verfasser theilt seine Rede in drey Theile ab, und beweißt I) die beste Medizinalverfassung stifte Ländern wirklichen Nutzen. Die Feinde und Spötter der Arzeneykunst ein Rousseau, Moliere u. s. w. treffen nicht die Kunst, sondern die schlechten Aerzte. Die Menge schlechter Aerzte tödtet freilich mehr Menschen als die wenigen guten erhalten können. Schon Hippocrat klagt über die Menge der schlechten Aerzte; allein dieser Vorwurf trift die Kunst nicht selbst; in der Regierungs- und in der Kriegs-

Kriegskunst gab es auch und oft Männer, die mehr Böses stifteten als Gutes wirkten. Von Alters her hatte die Arzeneykunst ihre Spötter, ihre falschen irrigen Lehrer, ihre Dumköpfe, ihre Charlatans und erlitt Verfolgung und Undank des Volks. Aber dies ist der Fall von allen übrigen Wissenschaften, selbst die geoffenbarte Religion hat mehr Spötter, Irrlehrer, Dumköpfe und Charlatans gehabt, als unsre Kunst. Der Vorwurf, unsere Kunst sey zu Rom knechtisch gewesen, ist in seiner ganzen Ausdehnung nicht wahr, und ward nicht das Christenthum zu Rom zehnmal ausdrücklich verfolgt. Hat nicht jede Wissenschaft einen dunklen Ursprung? Auch die Beschuldigung der Ungewißheit, des Widerspruchs in den Meinungen der Aerzte gilt auch den andern Wissenschaften, der Theologie, der Jurisprudenz und der Philosophie — sie ist in diesem Stück wie alle ihre Schwestern, menschlich. Die Arzeneywissenschaft ist vor allen andern Wissenschaften von ausgebreiteten und allgemeinen Nutzen; sie sorgt für die Erhaltung des Fürsten, seiner Soldaten, Minister, Bürger und Unterthanen. Der Satz ist allgemein anerkannt: nur die größte Anzahl gesunder Bürger, mache das Glück und die Stärke der Staaten aus, dieser Satz beweißt, daß da ein grosser Theil unsrer Kunst Staatswissenschaft ist. Neuerlich ist unsere Kunst viel verbessert worden, und schon in Jahrtausenden ist man in der Arzeneykunst auf Erfindungen gekommen, die Menschen erhalten Lehren, die sonst ohne alle Rettung verlohren waren. Freylich ist sie nicht allmächtig — sie hat ihre Gränzen, die sie haben müßte, und die der H. V. erklärt. Baldinger ist überzeugt, und welcher rechtschaffene Arzt ists nicht mit ihm? wahre Arzeneywissenschaft war allen Menschen von jeher gleich nützlich — nicht so alle übrige Wissenschaften, am wenigsten die Rechtswissenschaft, wo das Clima auf die Gesetzgebung weit mehr Einfluß

hat,

hat, als auf die praktische Medizin. Eine nützliche Entdeckung unserer Kunst blieb es für alle Jahrhunderte. Moden hat jede Kunst gehabt, die Kriegskunst, diese Lieblingswissenschaft der Fürsten hatte deren am meisten. Die Vergleichung der Arzeneykunst mit der Kriegskunst ist sehr richtig, und sie läßt sich noch weiter ausdehnen, als Zimmermann gethan hat. So viel Böses man auch immer wider die Arzeneywissenschaft von jeher vorgebracht hat, so genoß sie doch immer des Schutzes aufgeklärter Völker und Fürsten. Augustus, der erste, und Joseph der größte römische Kayser, Friedrich der größte König sind Zeugen.

Hierauf untersucht der gelehrte und weise Redner, die Mängel der bisherigen Medizinalverfassungen nebst ihren Ursachen. Pfuscherey ist noch immer die ewige Klage, der noch nicht abgeholfen ist. Die gröbsten Pfuscher sind die, so unsere Kunst ausüben, ohne je von ihren Grundsätzen etwas gelernt zu haben. Aber der privilegirten Pfuscher, der Halbgelehrten, der betitelten Pfuscher giebt es nicht wenige, welche die Staaten eben so entvölkern, als jene völlig ungelehrten Quacksalber. Mangel an Kenntnissen — an Talenten, und Starrsinn sich bessere Kenntnisse zu erwerben, sind die Quellen unzähliger Mordthaten, die die privilegirten Pfuscher ohne Ahndung begehen; diesen hat noch bis jetzt kaum noch die beste Medizinalordnung abhelfen können. Der größte Haufe unserer Aerzte ist annoch ungelehrt, und tausend andere bessere Räthe, als die so sie ausüben, sind ihnen noch unbekannt. Noch widmen sich viele Dummköpfe ohne Fähigkeit, viele Arme ohne die Hülfsmittel sich gute und hinreichende Bücher anschaffen zu können, und viele ohne Vorbereitungs- und die Hülfswissenschaften der praktischen Arzeneykunde. Auch Baldinger hält für den höchsten Grundsatz aller Medizinal-

verfas-

verfassung: daß Niemand die Arzeneywissenschaft ausüben soll, als wer sie versteht, ein Grundsatz der so wenig befolgt wird, daß Unzählige die Erlaubniß haben, die Arzeneykunst auszuüben, die gar keine, oder nur sehr mangelhafte Kenntnisse besitzen. Wenn jene Quellen nicht verstopft werden, so ist an keine bessere Medizinalverfassung zu denken. Vierzehn ganzer Jahre sahe Baldinger mit an, wie die meisten Zöglinge saumselig oder verkehrt die Kunst lernten, und war ein Zeuge des panischen Schreckens beym bevorstehenden Doktorexamen. Daß kleine und schlecht bestellte medizinische Fakultäten wenig Nutzen stiften können, sagte schon Michaelis, allein selbst auf der besten Akademie studiert der größte Haufe zweck- und planlos; zum Theil verfehlen es die Lehrer selbst, wenn sie in ihren Vorlesungen den Plan zu weit ausdehnen, zu viel Eigenliebe, zu viel Erfindungssucht äussern, und von allen übrigen Quellen und Hülfsmitteln zur Erlernung der Arzeneywissenschaft nichts sagen. Die jungen Doktoren hören auf fort zu studieren, und schreiten mit der Litteratur unserer Kunst nicht fort. Die Praktiker, diese Pest des Staats, die Zimmermann geschildert, sind schwerlich auszurotten. Noch sind der guten Schulen für Aerzte, Wundärzte, Hebammen zu wenig und zu kostbar und ihre Einrichtung ist noch nicht vollkommen genug für alle Länder die nöthige Anzahl guter Aerzte ꝛc. zu erziehen. In vielen praktischen Hospitälern wird der Unterricht zu einseitig betrieben. Unsere Kunstrichter verachten jedes sonst nutzbare Buch, weil es von neuen Erfindungen nicht eben strotzt, und vermehren dadurch die Sucht nach neuen Arzeneymitteln und Heilmethoden. Von der andern Seite verordnen die neumodischen Aerzte zu künstlich gemischte Rezepte, weil sie auf hohen Schulen die Rezeptirkunst gar nicht oder verkehrt studiert; die verbesserten Apothekerbücher sind nicht hinreichend, dies Uebel

bel zu verbessern. Eine Hauptquelle schlechter Aerzte, oder welches einerley ist, schlechter Medizinalverfassungen ist dem H. V. die Vernachläßigung der Zeichenlehre, (Seniotik) worzu selbst auf mehrere Akademien zu wenig zu unvollständiger Unterricht ertheilt wird. Der Schwall neuerer Beobachter, die so oft halb und schief sehen, verderbt unsere Aerzte noch mehr; die Schreibsucht verdirbt und verwirrt mehr als sie aufklärt. Alles dies sind die Quellen schlechter Aerzte und folglich einer schlechten Medizinalverfassung. Im dritten Theil untersucht der Herr Verfasser, wie den bisherigen Mängeln abzuhelfen. Die Anziehung gelehrter, gründlicher, fähiger Aerzte, Wundärzte, Hebammen; Geburtshelfer und Apotheker ist die Auflösung des ganzen Problems. Jedes Land müste billig seine eigne gute praktische Lehrschule der Arzeneykunst haben — sie heisse Akademie — Kollegium — alles gleich viel. Nicht jeder gebohrne Dumkopf müßte zur Erlernung, der so viel Genie erfordernden Arzeneywissenschaft zugelassen werden. Der Herr Verfasser zeigt die Vernachläßigung dieser Maxime, und der falschen Bildung junger Aerzte sehr einleuchtend; er vermocht es; denn sein 22jähriges Leben auf deutschen Akademien lehrte es ihm. Ein einziger windichter Lehrer der Arzeneykunst auf einer zumal berühmten Akademie, der die Kunst versteht, sich Applausum zu verschaffen, zieht windichte oder ewig schiefsehende Zöglinge. Die übrigen Kollegen der Fakultät sind oft gar nicht im Stand, dem Unwesen Einhalt zu thun, das ein einziger anrichtet. Man müßte, sagt B. das Wort Cabale nie gehört haben, und Universitätscabale ist ein weit ungeheuer Ding als Hofcabale. In der akademischen Erziehung, so wie sie jetzt gewöhnlich ist, sucht unser Herr Verfasser, der gewiß ein kompetenter Richter ist, zugleich den Grund unserer schlechten Medizinalverfassungen; das ist, daß wir so viel schlechte, und so wenig

gute

gute Aerzte haben. Von allen gedruckten Medizinalverordnungen erwartet er wenig. Ein Land kann die schönste gedruckte Medizinalordnung haben, und die Medizinalverfassung selbst, ist und bleibt im Land der schlechteste. Bessere Erziehung der Aerzte und Aufklärung des Volks durch gedruckten Unterricht, der allgemein abgefasset und ohnentgeldlich vertheilt wird, können Mittel abgeben, die Pfuscherey zu mindern, und der Arzeneykunst selbst mehr Würde und Ansehn zu verschaffen. Hierauf breitet sich der Herr Verfasser ferner über den Schaden kleiner schlecht bestellter Akademien und über die falschen Erziehungsarten der jungen Aerzte auf den besten Akademien aus. Die Jünglinge sind zu viel Freyherrn, der Lehrer erfährt selten, was der Zuhörer gefaßt hat; der Prüfungen sind auf den Akademien viel zu wenig, und zu eignen Ausarbeitungen zu seltene Anleitungen. Alles hören, sehen, lesen hilft nichts, wenn der Zögling nicht selbst unter Führung handeln, ausüben darf, und der Lehrer und Anführer blos das Steuerruder führt. Ein eignes Hospital in jedem nur mittelmäßigen Land, in welchem erst junge Aerzte praktisch angeführt würden, ehe sie zur Ausübung gelassen würden, könnte den Schaden der nachläßigen akademischen Erziehung einigermassen mindern. Unter allen wirklich bestehenden Medizinalverfassungen hat die Schwedische Baldingers ganzen Beyfall. Von einem Reichstage zum andern müssen alle Lehrer und Kreisärzte über die epidemischen Krankheiten, ihre Behandlung, über die neuentdeckten einheimischen Mittel, und über alles, was jeder in seinen Posten beobachtet, gethan und geleistet hat, Bericht erstatten. Jeder Arzt muß den Reichsarchiatern von der Verwaltung seines Amts Rechenschaft geben. Schweden besoldet seine Provinzialärzte gehörig — und diese Verfügungen solten auch in Deutschland nachgeahmt werden. Doch auch Deutschland hat einiges Gu-

tes:

tes: Brinkmann hat gute Vorschläge gethan, wie dem Staate gute Wundärzte und Hebammen zu erziehen; eine Pflanzschule für Pharmaceutiker stiftete Wiegleb in Langensalz; sehr viel gute Vorschriften vor die gerichtlichen Aerzte enthält die Churpfälzische Medizinalinstruction, die man dem Herrn Medizinalrath Brinkmann zu danken hat. Der Verfasser schließt: es steht nicht in der Gewalt der wenigen guten Aerzte, die nichts mehr wünschen, als die Ehre und Aufnahme ihrer Kunst, wovon die Wohlfarth des Staats unmittelbar abhängt — Der gesetzgebenden Gewalt allein gebührt es, die Maasregeln zu ergreifen, wodurch gute Aerzte gebildet, und das Wohl des Staats befördert werden könnte.

Wenn doch mancher deutsche Fürst statt einer französischen Brochüre diese edle Rede läse, gewiß sie würde die guten Folgen haben, die jeder rechtschaffene Arzt wünscht. Mein verehrungswürdiger Lehrer verdient den Dank des Publikums für diese kleine gedanken- und sachenvolle Schrift, und seine Gelehrsamkeit, seine Erfahrung und seine Rechtschaffenheit glänzt in jeder Zeile.

Ende des zweiten Bandes.

Register

über den ersten und zweyten Band dieses Archivs.

NB. Der Buchstabe a. bedeutet den ersten Band, und der Buchstabe b. den zweyten.

A.

Abendmahl, die Austheilung des Weins dabey erfordert die Aufsicht der Polizey a. 323
Abführungsmittel sind in der Vorbauungskur der Wasserscheu undienlich b. 277
Abtritte, siehe Kloake.
Abzuchter, wie ihr Gestank zu verbessern a. 238
Accoucheur, siehe Geburtshelfer.
Acta inquisitionis wegen eines einem Kind gegebnen Mayswurms b. 185
Aderlassen in Krankheiten und Schwangerschaft dürfen die Barbier nicht ohne Beystimmung des Arztes a. 55. 263
Aerzte, Einrichtung ihrer Patente zur Praxis und derselben Production und Insinuation a. 35. die zugleich die Chirurgie ausüben wollen, müssen besondere Erlaubniß darzu haben a. 37. ihre Eigenschaften und Pflichten a. 38. ihr Verhalten in zweifelhaften Fällen a. 39. ihre Fahrlässigkeit soll bestraft werden a. 38. 39. müssen auch auf die Apotheker Acht haben a. 40. 315. dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht selbst dispensiren a. 41. 60. ihre Legitimation und Prüfung a. 32. wie sie rezeptiren sollen a. 41. 42. ihr Verhalten, wenn mehrere einen Kranken besorgen a. 42. 43. sollen sündliche Anmuthungen der Obrigkeit anzeigen a. 45. ihr Verhalten bey epidemischen Krankheiten a. 45. sollen sich mit den Vorstehern der Apotheken fleißig über die Bereitung und Aufbewahrung der Arzneyen unterreden a. 315. Ursachen der Zwistigkeiten unter ihnen a. 133. ihre Titel sind oft Ursache ihrer Zwistigkeiten a. 142. die Un-

gleichheit unter ihnen durch Patente veranlaßt Zwistigkeiten a. 141. müssen in Wien nach dem Absterben ihrer Patienten in dem Hause des Todten einen Todenzettel hinterlassen a. 341
Alaun verbessert die Ausdünstungen der Abtritte b. 151. Verfälschung des Weins damit b. 39
Alterniren der Apothekergesellen sollte abgeschaft werden a. 317
Amtschirurgi, derselben Anordnung im Hildesheimischen a. 48. derselben Eigenschaften und Pflichten a. 46. wie ihre Praxis zu erweitern und zu begünstigen a. 47. es ist besser, sie durch Besoldung, als durch Erweiterung der Praxis zu unterstützen a. 49
Amts- und Stadtphysici, siehe auch Physici. deren Eigenschaften a. 24. 35. 257. b. 156. müssen neu geprüft und neu verpflichtet werden. a. 25. wie ihre Prüfung eingerichtet werden könne a. 25. sollten Einfluß auf die Schlüsse des Collegii medici haben. a. 9. sollen von dem Anschein einer Epidemie unter den Menschen oder unter dem Vieh schleunigen Bericht an das Collegium medicum erstatten a. 27. sollen ihre Wahrnehmungen über seltne oder schwere Krankheiten jährlich an das Collegium medicum einschicken a. 26. sollen die bemerkten Mängel und Fehler der unter ihnen stehenden Medizinalpersonen berichten. a. 27. 239. sollen für die Erhaltung der Gesundheit sorgen und über deren Hindernisse berichten a. 27. sollen auf die Apotheken ihres Bezirks Obacht haben a. 29. 258. dürfen nicht ohne Vorwissen des Collegii medici verreisen a. 30. 259. wie sie sich bey Epidemien zu verhalten a. 30. ihre Obsorge für die Gesundheit des Viehes a. 31. 32. 259. ihnen sollen die Hirten, Schäfer ꝛc. jede unter dem Vieh epidemisch scheinende Krankheit melden a. 32. ihre Pflicht bey gerichtlichen Disquisitionen a. 28. brauchen dem viso reperto nicht allemal ihr Urtheil beyzufügen a. 28
Anleitung, Wiesbadensche, für den Landmann in Absicht der Ruhr b 145
Anspach, das Collegium medicum daselbst a. 248
Anstalt, klinische, zu Jena a. 351
Anstalten zur Vorbeugung der Hundetollheit a. 155. 165. Speyerische zur Vorbeugung der Hundetollheit a. 155. Hohenbergische dergleichen a. 157. 162. Würtembergische a. 156. 164. nöthige, während und in der Wuth eines Hundes a. 174. 184. um der Wasserscheu vorzubeugen b. 258. Speyersche, zur Verbesserung des Medizinalwesens a. 151. 154

Ansteckung der Hornviehseuche binnen welcher Zeit sie wirkt b. 115
Anweisungen, medizinische, für das Volk, wie sie beschaffen seyn müssen b. 198
Anweisung, Sächsische, wie man sich beym Biß toller Thiere zu verhalten habe b. 273
Apotheken sollten ein Hauptzweck der Sorge eines Regenten seyn a. 311. an welchen Orten solche nöthig a. 57. wie es damit an kleinen Orten zu halten a. 58. sollen visitirt werden a. 62
Apothekenvisitation, wenn und wie solche anzustellen a. 181. Versuche, die dabey gemacht werden können a. 190
Apotheker sollen examinirt, approbirt und vereidiget werden a. 59. worinn ihre Prüfung bestehen könne a. 59. ihre Eigenschaften a. 268. ihr Verhalten überhaupt a. 63. dürfen nicht kuriren a. 61. 270. ihr Verhalten beym Einkauf der Waaren und Verfertigung der Rezepte a. 63. 269. 271. dürfen kein Rezept verfertigen, das nicht von einem legitimirten Arzt unterschrieben a. 68. ob, wenn und wie sie die Rezepte zurück geben sollen a. 268. dürfen die Rezepte nicht unter der Taxe berechnen a. 268. sollen ein paginirtes Buch halten a. 65. müssen beym Verkauf giftiger oder gefährlicher Materialien behutsam seyn a. 65. wie weit sich ihr Handverkauf erstrecken dürfe a. 66. 68. 270. sollen die Gifte von Arzneyen abgesondert aufbewahren a. 269. dürfen nie durch Lehrlinge oder Weiber verkaufen lassen a. 269. wenn einer Liqueur schenken will, sollte er ein eignes Zimmer dazu bestimmen a. 316. ihre Neujahrsgeschenke sollten abgeschaft werden a. 313. ihre gewöhnliche Erziehungsart taugt nichts b. 209. wie es bey der Rezeption ihrer Lehrlinge zu halten a. 271. müssen äusserst reinlich zu Werke gehen a. 271. ihre Gefäße und Waagen dürfen nicht von Meßing, Kupfer oder Zinn seyn a. 68. sollten, wo ihrer mehr an einem Ort, ein Kollegium formiren a. 314.
Apothekergesellen, ihr Alterniren sollte abgeschaft werden a. 317. ein Arzt sollte ihnen Vorlesungen halten a. 319.
Apothekerschule zu Langensalze b. 200
Apothekerschulen sind heilsam b. 211. Vorschlag zu deren Errichtung b. 213
Apothekertaxen sind nöthig a. 312
Armbänder von Haaren sind oft gefährlich a. 328
Arsenik, wie es mit dessen Verkauf in den Apotheken zu halten a. 269
Arzt, wie er sich betragen soll, wenn der Kranke einen andern annimmt a. 42

Arzneyen, Kennzeichen der Aechtheit einiger a. 195. sollten in medizinischen Volksschriften nicht bestimmt gerathen werden b. 207
Arztlohne a. 43. dessen Prioritätsrecht in Koncursen a. 44
Atteste der Aerzte, an welcher Krankheit Jemand gestorben, sind ein Mittel gegen die Quacksalberey a. 245
Austreiben des Viehes, siehe Viehweide.

B.

Bad, kaltes, dessen öffentliche Errichtung zu Wien a. 356
Bader, siehe Barbierer.
Bäder beym tollen Hundsbiß sind unöthig b. 278
Bänder, Schleyer ꝛc. mit Schmelz bestreute sind in Berlin verboten a. 340
Barbierer, siehe Wundärzte.
Barbierer und Bader werden in Hildesheim nach gleichen Gesetzen behandelt a. 45. der Unterschied zwischen ihnen gilt in Anspach nur den Nahmen nach a. 262. Vorschrift für sie gegen den tollen Hundebiß b. 259
Barbieren ist in Wien den Wundärzten abgenommen a. 341
Barbiergesellen, wie es bey ihrer Annahme zu halten a. 264
Basel, neuer botanischer Garten daselbst.
Beamte, siehe Unterobrigkeiten.
Beckmanns Erinnerung gegen das Tollwurmschneiden b. 123
Bedenken, medizinisches, über den Gemüthszustand eines Mörders b. 155
Begraben, eines an der Hundswuth gestorbenen, wie es geschehen soll b. 253, 254
Belladonna ist das beste Mittel bey von tollen Hunden gebissenem Vieh b. 272. ihre Gebrauchsart beym Vieh b. 272
Beobachtungen über den Nutzen der Electricität im Scheintod a. 301
Bericht an den König von Frankreich über den Erfolg des Jasminschen Verbesserungsmittels der Kloakdünste b. 136
Berlin verbietet die Bänder, Spitzen, Schleyer ꝛc. die mit Schmelz oder Spießglas bestreut sind a. 340
Bibliothek für Wundärzte, deren Errichtung in Heidelberg a. 334. pharmazeutische, sollte eine jede große Stadt haben a. 318
Bley frißt den Toback an und macht ihn giftig. b. 250
Blitz, Hülfsmittel für die von ihm getroffenen Personen a. 117. b. 24.
Brantwein, sollte nicht in Apotheken geschenkt werden a. 316. ist oft mit Kupfer verunreinigt und giftig a. 280. wie diese Vergiftung zu verhüten a. 281. 282. wie das Kupfergift in ihm zu entdecken a. 281. wie er vom Kupfergift zu befreyen a. 281
Braunschweigischer Unterricht, durch was für Mittel plötzlich Verunglückte wieder hergestellet

gestellet werden können b. 11
Brennen der Wunde vom tollen Hundebiß b. 275
Brunnen, stinkende, wie sie zu verbessern a. 238
Brunnenärzte, sollten Hrn. Hofrath Trampel nachahmen b. 179

C.

Caraccioli, Graf, von dessem Verdienste in der medizinischen Polizey a. 349
Chirurgi, siehe Wundärzte.
Chirurgie darf von den Aerzten nicht ohne Erlaubniß ausgeübt werden a. 57
Choisel, du, dessen Mittel gegen die Wasserscheu b. 264
Consilium medicum, Betragen der Aerzte dabey a. 42. 43
Consultationen geben oft Anlaß zu Zwistigkeiten unter den Aerzten a. 138

D.

Danzig, Hebammenschule daselbst a. 351
Darmstadt, verbietet den Wundärzten auf dem Land ohne Zuziehung eines Arztes zu kuriren a. 339
Dijan, Verbot des Blatterbelzens daselbst b. 215
Directivregeln, Kaiserl. zur künftigen Einrichtung der Spitäler und allgemeinen Versorgungshäuser b. 40
Dispensatorium, jedes Land sollte sein eignes haben a. 312
Dispensiren, dürfen die Aerzte nicht ohne besondere Erlaubniß a. 60
Doktoren sind von dem Examen zur Praxis nicht befreyt a. 32. ihnen vorzüglich werden die Physikate übertragen a. 257

E.

Eid eines Arztes oder Physici a. 83. 260. der Wundärzte und Bader a. 84. 265. Apotheker a. 84. Provisoren a. 84. Hebammen a. 85. Geburtshelfer a. 85. b. 2. 74. einer Krankenwärterin zu Manheim b. 27.
Einimpfungsfest zu Wien a. 353
Einimpfung der Hornviehseuche, Gründe für sie b. 108. Bedingnisse bey ihrer Ausübung b. 109. 110. Einwendungen gegen sie b. 110
Einimpfung der Pocken muß auch außer einer Epidemie erlaubt werden b. 215. verbreitet keine Ansteckung b. 218. 226. verlängert die Pockenansteckung nicht b. 227. wie ihr Ansteckungsvermögen einzuschränken b. 239
Einrichtung der Hebammenschule zu Yverdon b. 123. medizinisch-chirurgischer Schule zu Meinberg b. 182
Eisenbäder, errichtet D. Lentin a. 355
Eiserne Gefäße zu emailliren b. 247
Elektrizität, Vorschlag sie im Scheintod anzuwenden a. 294. Gründe sie im Scheintod anzuwenden a. 300. Erfahrungen ihres Nutzens im Scheintod a. 301. Regeln bey ihrer Anwendung im Scheintod a. 305

Elektrische Kuren ohnentgeldlich a. 338. 343
Emailflüsse, die besten für Kupfergeschirre b. 246
Emailüberzug der kupfernen Geschirre b. 243. der eisernen Geschirre b. 247
Erstarren, siehe Hülfsmittel und Scheintod.
Erfrorne, siehe Hülfsmittel und Scheintod.
Erstickte, siehe Hülfsmittel und Scheintod.
Erstickung, wie sie die Ursache des Todes werden kann a. 295
Ertrunkene, siehe Scheintod und Hülfsmittel.
Erwürgte, siehe Scheintod und Hülfsmittel.
Erziehungsart, gewöhnliche, der Apotheker ihre Schädlichkeit b. 209. der Wundärzte b. 177
Examen, siehe Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen. Wie das der Aerzte zweckmäßiger anzustellen a. 33. den Chirurgis und Hebammen auf dem Land bleibt ein Vorrecht der Physikorum a. 254

F.

Feldscherer, werden auch erst vom Collegio medico examinirt a. 255
Ferro, errichtet ein öffentliches kaltes Badhauß a. 356
Flachsröften, aus ihnen soll das Vieh nicht getränkt werden b. 121. Preußisches und Lipsisches Verbot derselben b. 121
Fliegen, sterben vom Speichel der Wasserscheuen b. 270. ihr Stich, wenn sie den Speichel eines Wasserscheuen eingesogen, ist gefährlich und oft tödlich b. 270
Franks, (G. R.) dessen Abhandlung über die Zwistigkeiten der Aerzte und ihre Ursachen a. 133
Franks System der medizinischen Polizey 1ster Band a. 363
2ter Band b. 315
3ter Band b. 326
Froschadern, ihr Aufschneiden soll der Wasserscheu vorbeugen und sie heilen b. 285
Fütterung des Hornviehs verdient die Aufsicht der Polizey b. 62

G.

Garten, botanischer, sollte in allen Städten zum Behuf der Apotheker angelegt werden a. 319
Geburtshelfer, dessen Eigenschaften a. 272. müssen verpflichtet und examinirt werden a. 69. wie sie sich gegen die Hebammen zu betragen a. 272. sollen ihre Instrumente nicht ohne Noth anwenden, und nicht im Gesicht der Gebährenden auspacken a. 273. dessen Sorgfalt nach der Entbindung a. 273. sollen die Hebammen unterrichten a. 273
Gefängnisse, deren Erleichterung in Toskana a. 358. sie vom Gestank zu reinigen a. 226
Gerichtspersonen, ihre Gegenwart ist bey legalen Sectionen nicht allemal nöthig a. 28

Geruch von einem Scheintoden war den Hülfsleistenden schädlich b. 146
Göttingen, Krankenanstalt daselbst a. 336
Gränzwachten bey Sperrungen gegen die Viehseuche müssen aus Erwachsenen bestehen b. 114. 155. Schwierigkeit, sie gehörig zu bestellen b. 114
Gruben, unterirrdische, ihre Mofetten zu vertreiben a. 228.

H.

Haare, falsche, sind oft gefährlich a. 328
Halsbänder von falschen Haaren sind gefährlich a. 328
Hamburg, Krankenanstalt für Hausarme daselbst a. 347
Handverkauf der Apotheker, wie weit er sich erstrecke a. 66. 68. 270. sollte von den Rezepten abgesondert werden und ein eignes Zimmer haben a. 316
Hannover, errichtet ein Hospital zur Aufnahme und Entbindung armer geschwächter Personen b. 40. Hebammenschule daselbst b. 40. Werlhofs Monument daselbst a. 354
Hebammen, ihre Eigenschaften a. 78. 274. ihre Pflichten a. 73. 76. b. 3. müssen examinirt und verpflichtet werden a. 69. an welchen Orten sie zu halten a. 70. wie sie vorzuschlagen a. 70. ihre Lehrtöchter a. 70. von ihrem Unterricht a. 72. wie sie sich bey wahrnehmenden Verdacht einer schweren Geburt zu verhalten a. 74. 275. b. 7. sollen die Geburt nicht übereilen a. 75. 275. b. 5. ihre Pflichten in Ansehung der Nothtaufe a. 78. ihre Sorge während des Wochenbetts a. 79. 277. b. 7. dürfen keine innerlichen Mittel geben oder anrathen a. 79. 276. b. 6. ihre Taxe a. 81. 278. sollen allemal selbst kommen und nie eine noch unausgelernte Lehrtochter schicken a. 275. wenn sie den Geburtshelfer oder Physicus rufen lassen sollen a. 74. 275. b 7. ihre Strafe, wenn sie den Geburtshelfer zu spät rufen, oder der Kreisenden einen Abscheu gegen ihn beybringen a. 276. sollen die Nachgeburt nicht mit Gewalt herausziehen a. 276. sollen die Wöchnerin 8 oder 10 Tage täglich zweymal besuchen a. 277. sollen nicht ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Ort bleiben a. 277. sollen keine in Wochen begriffene verlassen b. 4. sollen, wenn die Wöchnerin hitzige Arzneyen bekommen, es anzeigen b. 6. sich selbst aller Handanlegung enthalten 6. 7. sollen bey Lösung der Nachgeburt nicht zu eilfertig seyn b. 8. sollen im ersten Bad des Kindes Fehler untersuchen und anzeigen b. 8. dürfen den Kindeskopf nicht zusammendrücken b. 9. sollen der Kindbetterin nichts hitzendes gestatten, und sie vor allen

aller Erhitzung bewahren b. 6. 9. 10. sollen sorgen, daß die Kindbetterin nicht über 24 Stunden verstopft sey b. 10
Hebammeneid a. 85. 278
Hebammenordnung, Ysenburgische b. 3
Hebammenschulen, errichtete a. 336. 350. 351. 352. b. 40. 123. 126. deren Nuzbarkeit a. 72
Heilungsart bey ausbrechender Hornviehseuche b. 95. der Pockenseuche unter den Schaafen a. 359. beym Ausbruch der Hundswuth oder der Wasserscheu b. 267
Hensler, dessen Bedenken über dem Gemüthszustand eines Mörders b. 155. hat schon die Unschädlichkeit des Blatterbelzens außer einer Epidemie erwiesen b. 232
Hildesheim, Collegium medicum daselbst a. 3. Hebammenschule daselbst a. 252
Hornvieh, siehe Vieh.
Hornvieh, von krankem, soll nicht genossen werden b. 80. dessen Wartung zu Abhaltung der Seuche b. 102. soll nicht nüchtern auf die Weide getrieben werden b. 112. 119
Hornviehseuche, pflanzt sich allein durch die Ansteckung fort b. 107. Sirnen, welche Zeit ihre Ansteckung wirkt b. 115. Sperre dagegen ist nicht von allgemeinem Nutzen b. 107. Einimpfung derselben, siehe Einimpfung der Hornviehseuche. Verhalten, wenn sie in der Nachbarschaft graßirt b. 54. wie die Sperre provisorisch anzulegen b. 54. Verhalten, wenn sie ausbricht b. 67. Verhalten, wenn sie aufhört b. 90. wie ein Land, durch deren Einimpfung am sichersten dagegen geschützt wird b. 109. 110. Vorsichtsregeln ihrer Entstehung innerhalb eines Landes vorzubeugen b. 61. Vorschlag, ihn durch Erziehung und Wartung des Viehes vorzubeugen b. 111. dienliche Vorbauungsarzneyen b. 45. Heilart derselben b. 98
Hospitäler, siehe Krankenhäuser.
Hospital zu Hannover für geschwächte Arme b. 40
Hospitalanstalt zu Meinberg b. 176
Hülfsmittel bey Erfrornen a. 117. 193. b. 20. Erhängten a. 112. 394. b. 18. Erstickten a. 114. 386. 387. 388. 391. 392. b. 22. Ertrunkenen a. 87. 108. 383. b. 12. Erwürgten, siehe Erhängten. bey vom Gewitterstral getroffenen a. 117. b. 24. siehe auch Scheintod.
Hunde, ihnen soll der Tollwurm geschnitten werden a. 159. 168. b. 66. Kennzeichen ihrer Wuth a. 160. 163. 173. 176. ihre Eigenthümer sollen für sie haften a. 161. 176. ihre Anzahl muß vermindert werden a. 155. 156. 157. 165. wer solche halten dürfe a. 156. 157. wer sie zum Vergnügen halten will, soll sie versteuren a. 158

Hundsmusterung a. 156. 165
Hund, ein toller, dessen Kennzeichen a. 160. 163. 173. 176. soll nicht allemal gleich umgebracht werden a. 175. Mittel zu untersuchen, ob er toll gewesen a. 176. muß verfolgt werden a. 176
Hundetollheit, Vorbauungsmittel dagegen a. 163. 165. ihre Ursachen a. 163. 173. ihre Kennzeichen a. 160. 163. 173. 176
Hundswuth bey Menschen, ihre Zufälle a. 182
Hundswuthsgift sitzt vorzüglich im Speichel a. 174. Merkmale, daß es angesteckt a. 181

J.

Idstein, Hebammenschule daselbst a. 352
Jena, Hebammenschule daselbst a. 350. klinische Anstalt daselbst a. 351
Innung, siehe Zunftgerechtigkeit. der Barbierer und Bader ist zu Wien aufgehoben a. 341
Innungsgelder, der Wundärzte zu Büchern verwendet a. 355
Inquisitionsacten wegen eines einem Kind gegebnen Maywurms b. 185
Institut, medizinisch-chirurgisches, zu Zürch a. 344
Instruction, Anspachische, für die Physikos auf dem Land a. 257. für die Chirurgos a. 262. für die Apotheker a. 268. für die Geburtshelfer a. 272. für die Hebammen a. 274
Jurisdiction gebührt in gewissen Fällen auch einem Coll. med. a. 21

K.

Kälber, von durchgeseuchten Müttern gefallene, sind zur Seucheneinimpfung am besten b. 109. 110. wie sie zur Vorbeugung der Viehseuche erzogen werden sollen b. 111. 112
Kaiserschnitt, muß bey todten Gebährerinnen alsbald unternommen werden a. 77
Kartoffeln, gequetschte, ein Mittel gegen den Wespenstich a. 322
Katechismus des Scheintodes a. 383
Kenntniß, der menschlichen Seele, ist den Physicis nöthig b. 156
Kennzeichen, der Wuth wilder Thiere a. 163. der tollen Hunde 160. 163. 173. 176.
Kinderblattern, Entwurf zu ihrer Ausrottung a. 283
Kirchen, die schädlichen Ausdünstungen in ihnen zu verbessern a. 226. 227
Kloake, ihre schädlichen Ausdünstungen zu verbessern 203. b. 151. ausgeräumte unschädlich zu machen a. 233. wie sie besser zu bauen a. 234
Komödienhäuser, die schädlichen Ausdünstungen in ihnen unschädlich zu machen a. 226
Kollegium medicum in Anspach a. 248. dessen politische Verhältnisse und Gewalt a. 251. dessen Obliegenheit und Pflich-

ten a. 251. 256. dessen Personale a. 250. dessen Rang a. 250. 251.
Kollegium medicum in Hildesheim a. 3. dessen politische Verhältnisse und Gewalt a. 11. 12. 13. 14. dessen Obliegenheit a. 11. dessen Personale a. 6.
Kollegium medicum ein, sollte eigentlich denjenigen Theil einer Landesregierung ausmachen, welcher für die öffentliche Gesundheit sorgt a. 15. wenn dessen Amtsbefugniß sich nur über das eigentliche Medizinalwesen erstreckt, entspricht es seinem Hauptzweck nicht a. 17. dessen Sorge für die Erhaltung der Gesundheit, wird erschwert, wenn es allemal erst an andere Gerichte requiriren muß a. 28
Krämer, inwiefern sie mit Apothekerwaaren handeln dürfen a. 66
Krankenanstalt zu Göttingen a. 336. Hamburg a. 347. Jena a. 351. Meinberg b. 176. Orleans a. 337. Wien a. 337. Zürch a. 344
Krankenanstalt, wo man die Kranken für ihr Geld aufnimt a. 335
Krankenhaus, allgemeines, zu Wien b. 314.
Krankenhäuser, Vorschlag sie besser zu erbauen und einzurichten b. 151. Mittel, ihre Säle vor Gestank zu befreyen a. 226. b. 152.
Krankenpflege, öffentliche, zu Hamburg a. 347. Weimar b. 305. Wien a. 337.
Krankenwärter der Wasserscheuen, ihr Verhalten b. 268. 269
Krankenwärterschule zu Manheim a. 348. b. 26. Zürch b. 312.
Krankenzimmer, wie es beschaffen seyn und gereinigt werden müsse b. 33
Kupfer in Brandewein a. 280
Kupferne Geschirre, deren Schädlichkeit b. 241
Künstler, siehe Profeßionisten.

L.

Landdispensatorium wäre nützlich a. 61
Landesgesetze, warum sie oft so schlecht gehalten werden, b. 126. Vorschlag, ihre Beobachtung mehr zu sichern b. 127
Landesverordnungen a. 1. 87. 94. 151. 248. 331. 339. 341. 358. b. 3. 11. 40. 53. 121. 195. 215. 253. 284
Landesverordnungen, medizinische, wie sie beschaffen seyn müssen b. 196. zur Vorbeugung der Hundswuth, wie weit sie sich erstrecken könne b. 266. 268
Langensalze, chemisches Lehrinstitut daselbst b. 209
Legitimation der zum Corpus Medicinae gehöriger Personen, wie sie zu Hildesheim geschehen soll a. 17
Leichenöfnung krankhafter Leichname ist ein Mittel gegen die Quacksalberey a. 243

Lentin erfand und errichtete Eisenbäder a. 355
Liqueur, sollte nicht in den Apotheken geschenkt werden a. 316
Lolch, dessen Schädlichkeit b. 128. Mittel, ihn auszurotten b. 126

M.

Mahr, dessen Anleitung für den Landmann, in Absicht der Ruhr b. 197
Mandat, Speyerisches, gegen den Hundesbis a. 155. b. 253. Sächsisches, wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrende Anstalten betreffend a. 165. b. 256. Sächsisches, wie bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren b. 53
Manheim, Krankenwärterschule daselbst a. 348. b. 26
May, stiftet eine Krankenwärterschule a. 348. b. 26
Maywurm, Inquisitionsacten über dessen Pfuschergebrauch.
Maywürmer b. 279. wirken zu heftig und unsicher b. 281. 282. können keine Volksarzney abgeben b. 281. 282. ihr Gebrauch sollte blos den Arzt überlassen bleiben b. 283
Maywürmerlatwerge, Preußische Kritik darüber b. 280
Medici, siehe Aerzte, Amtsphysici, Physici.
Medizinalkasse, ihre Nothwendigkeit und Nuzbarkeit a. 22. ihre Errichtung zu Hildesheim a. 20
Medizinkrämer, Verbot dagegen a. 67
Medizinalordnung, Anspachische a. 284. Hildesheimische a. 3
Medizinalunterricht, Speyerischer, gegen die Hundswuth b. 257
Meinberg, Hospitalanstalt und medizinisch-chirurgische Schule daselbst b. 176
Minen, ihre Moffetten zu vertreiben a. 228
Mittel, gegen den tollen Hundsbis b. 258-290. die Quacksalberey a. 242. gegen den Wespenstich a. 322. gegen die Würmer der Hausthiere b. 132
Möller, sein Mittel, den Gestank eines übel angelegten Abtritts zu vertreiben b. 150
Moffetismus der Kloake, Gossen ꝛc. zu verbessern a. 203
Mosaisches Gesetz, Vorschlag eins zu erneuern b. 177
Muscheln, ihre Schädlichkeit a. 326. sind in den Monaten ohne R giftig a. 327. ihre Zubereitung, daß sie nicht schaden a. 327

N.

Nachtstühle, Mittel ihren Gestank zu verbessern a. 257
Nancy, ohnentgeldliche elektrische Kuren daselbst a. 343
Neujahrsgeschenke der Apotheker sollten abgeschaft werden a. 313
Neuwied, Hebammenschule daselbst a. 352

O.

Oerter, eingeschlossene, ihre Moffetten zu zerstöhren a. 228

P.

Paris, neue medizinische Anstalten daselbst a. 335. 338. b. 308

Pariser Parlementsschluß zur Vorbeugung der Lustseuche a. 331

Päße für Reisende bey der Viehseuche sind unsicher und unbillig b. 114

Personen, was die von tollen Hunden gebissenen alsbald thun sollen b. 258

Petersburg, das dortige Hospital ist mit einem elektrischen und magnetischen Apparat versehen a. 343

Pferdemist, verbessert die stinkende Materie des Koths a. 214. 222

Physici, siehe Amtsphysici.

Physici sollen niemanden und niemalen ihre Hülfe, Rath und Beystand versagen a. 258. sollen nach keiner ausgebreiteten Praxis trachten a. 258. sollen die Ursachen der Seuchen unter Menschen und Vieh in ihrem Physikatsbezirk untersuchen a. 257. sollen in den ersten Jahren ihrer Praxis keine wichtigen Kuren etwa übernehmen a. 258. sollen von allen, was im Naturreich und im Medizinalwesen vorfällt, Bericht erstatten a. 259. sollen eine Actenrepositur halten a. 259. sollen sich nebenbey auf die Naturgeschichte ihrer Gegend legen a. 260. sollen auch den Gang der menschlichen Seele kennen b. 115

Pillen, Werlhofische, gegen den tollen Hundebis b. 285. verdienen vorzüglich als Volksarzney empfohlen zu werden b. 285.

Pocken, Entwurf zu ihrer Ausrottung a. 283. über den Schaafen ihre Heilungsart a. 309

Pockeneinimpfung, ist auch ausser einer Epidemie erlaubt b. 215. unentgeldlich dargeboten a. 342

Priveter, siehe Kloake.

Profeßionisten und Künstler, welche in Queckſilber, Bley u. d. gl. arbeiten, dürfen in den Gassen nicht schmelzen a. 341

Provisoren der Apotheker sollen examiniret und verpflichtet werden a. 59

Prüfungsart, die gewöhnliche, der Kloakdünste entscheidet nicht allemal b. 149. 150

Q.

Quacksalberey, Mittel dagegen a. 242. 243. 245

Quarentinen des Viehes bey der Viehseuche, wie lang sie dauren müssen b. 115

R.

Rahn, dessen Verdienste um das Medizinalwesen in der Schweiz a. 345. b. 309

Regeln bey der Auswahl und Anwendung der Hülfsmittel im Scheintod a. 299. bey Anwendung der Electrizität im Scheintod a. 305

Rettungsmittel im Scheintod, s. Hülfsmittel und Regeln.

Rezension von Franks System der medizinischen Polizey B. I. II. III. a. 383. b. 298. der Untersuchung der vermeynten Nothwendigkeit eines authorisirten Collegii medici b. 298. Baldingers Rede über die Medizinalverfassung b. 340
Rinmanns Vorschlag die Schädlichkeit der kupfernen Geschirre zu verhüten und die eisernen brauchbarer zu machen b. 241
Roi, le, Vorschlag zu einer bessern Bauart und Einrichtung eines Krankenhauses b. 151
Ruhr, Wisbadensche Anleitung dagegen b. 195
Ruhr, wie man sich verhalten müsse, um von ihr verschont zu bleiben b. 197. das Verhalten, wenn man damit behaftet ist b. 201. das Verhalten nach überstandner b. 204

S.

Saat, unreine, wie sie verhütet werden könne b. 127
Saatkorn, wie es zu reinigen b. 129-131
Schaafe, Heilungsart der Pocken unter ihnen a. 359
Scheintod, siehe Hülfsmittel, Rettungsmittel, Regeln, Elektrizität, Geruch.
Scheintod, dessen Beschreibung a. 294. Ursachen a. 295. Katechismus davon a. 383
Scheintod, vom frisch aufbrausenden Most, Hülfsmittel darin a. 236. von Moffetten, Rettungsmittel dagegen a. 229. neugebohrner Kinder Rettungsmittel darin a. 395
Scherb, erbietet sich zur ohnentgeldlichen Pockeninimpfung a. 342
Schiffe, den Gestank in ihrem untern Raum zu verbessern a. 226
Schweden, besoldet neue Landärzte a. 339
Schwemmen und Abwaschen des Viehes ist sehr heilsam b. 122
Schwindsucht, ist ansteckend a. 121. Pflicht der Polizey, ihre Ansteckung zu verhüten a. 121
Schwindsüchtige, ob er heilen dürfe a. 129
Schule für angehende Apotheker b. 209. medizinisch-chirurgische, zu Meinberg b. 176. für Wundärzte zu Gumpendorf a. 337
Seminarium für Landärzte zu Zürch b. 311
Seuchen von Moffetten zu verhüten a. 232
Speichel der Wasserscheuen steckt an b. 296. tödtet die Fliegen b. 290
Sperre, provisorische, gegen die Viehseuche b. 54. bey ausgebrochener Hornviehseuche b. 76. gegen die Viehseuche scheint unnützlich b. 107. 112. Ursachen, warum sie die Viehseuche nicht abhält b. 112. 113. 114
Stallfütterung, wie sie zur Abwendung der Viehseuche einzurichten b. 62. ist kein un-

trüg-

trügliches Mittel gegen die Viehseuche b. 117
Stolle, feyert das Fest des Blatterbelzens a. 353

T.

Tabelle, Schema einer solchen über das Viehsterben b. 105
Taxe bey Apothekervisitationen a. 237
Taxe für Barbierer und Bader a. 265
Taxe für die Aerzte a. 261. bey legalen Inspectionen a. 256. für die Geburtshelfer a. 274. für die Hebammen a. 81. 278
Toback, soll nicht in Bley aufbewahrt werden b. 250. 252
Tobacksbüchsen, bleyerne, sollten verboten werden b. 252
Tobacksdosen, mit Bley gefütterte, sollten verboten werden b. 252
Todschlagen, der umherlaufenden Hunde a. 158. 164
Tollwurmschneiden der Hunde anbefohlen a. 159. 168. b. 66. ist unnöthig und unnützlich a. 168. b. 122
Tränken des Viehes, Vorsichtsregeln dabey b. 62. 65. 118. 120. 121
Trempel, dessen Hospitalanstalt und medizinisch-chirurgische Schule b. 176
Trespe, deren Schädlichkeit und Ausrottung b. 128

U.

Untergericht, ein medizinisches, wird vorgeschlagen a. 20
Unterobrigkeiten, sollen dem Collegio medico allen Vorschub thun a. 19. 253. sind bey Klagen in Abhelfung der Medizinalfehler insgemein nachläßig a. 21
Unterricht, Braunschweigischer, zur Rettung vom Scheintod b. 11. Speyerischer, zur Vorbauung und Heilung der Hundswuth b. 257

V.

Venusseuche, ihre Allgemeinheit a. 329. Nothwendigkeit, ihre Ansteckung einzuschränken a. 330. Pariser Parlementsschluß, ihrer Ausbreitung vorzubeugen a. 337
Verbot des Blatterbelzens außer einer Epidemie ist ungerecht b. 215. schränkt den Nutzen und die Sicherheit der Pockenimpfung sehr ein b. 215
Verhalten, nach ausgebrochener Hornviehseuche b. 67. 70. Aufhörung der Seuche b. 90. bey der Ruhr b. 201. der von tollen Hunden Gebissenen b. 258
Verordnungen, siehe Landesverordnungen.
Verordnung in und während der Wuth eines Hundes a. 174. 184. Speyerische, in und während der Wuth eines Hundes a. 174. Sächsische, in und während der Wuth eines Hundes a. 184. Würtenbergische a. 176. 179. Hohenbergische a. 162. 177. 179. Speyerische, über die Kur eines von einem tollen Hund Verletzten b. 253. Hannöverische, den Gebrauch des Werlhofischen Mittels gegen den

den tollen Hundebis betreffend b. 285
Verordnungen gegen den tollen Hundebis a. 151
Verscharren, des an der Seuche verreckten Viehes, wie es geschehen soll b. 87. 93. 88. eines umgebrachten tollen Hundes, wie es geschehen soll b. 254.
Versuche, die Ausdünstung der Kloake zu verbessern a. 211. b. 136
Vertrödeln der Kleider und Betten von Schwindsüchtigen sollte verboten werden a. 130
Verzinnung der Kupfergeschirre ist verdächtig b. 242. was statt ihrer besser ist b. 241
Vieh soll nicht nüchtern auf die Weide getrieben werden b. 66. oft geschwemmt werden b. 66. 122. an der Seuche verrecktes soll alsbald verscharrt werden b. 87. von tollen Hunden gebissenes, was damit vorzunehmen a. 178. 185. b. 86
Viehheerde, wie der Gesundheitszustand einer, aus fremden Ländern geprüft werden kann b. 116
Viehseuche, siehe Hornviehseuche.
Viehschwemmen, deren Nothwendigkeit b. 66. 122. wie sie anzulegen b. 122
Viehweiden, wie sie beschaffen seyn sollen b. 118. dürfen nicht zu früh betrieben werden b. 118. wenn sie betrieben werden sollen b. 62. 63. 118. 119. entfernte, wie sie zu nutzen b. 119. nasse, niedrige, wie zu verbessern b. 119
Viehzucht, eine gehörige gesunde, ist das beste Vorbauungsmittel wider die Seuche b. 117. Obrigkeiten sollten ein wachsames Auge darauf haben b. 117
Visitation der Apotheken ist nöthig a. 62. wenn und wie sie geschehen solle a. 181. wie dabey zu verfahren a 63. Versuche, die dabey anzustellen a. 190
Vorbauungsmittel der Hornviehseuche, siehe Hornviehseuche. daß die Hunde nicht toll werden a. 163. 165. gegen die Wasserscheu b. 258. 266. 259. müssen bald angewendet werden b. 258
Vorschlag, den Landmann zu nöthigen, seine Getraideäcker rein zu halten b. 126. die Schädlichkeit der kupfernen Gefäße zu verhüten b. 241. die Kloakdünste zu verbessern a. 202. die Electrizität im Scheintod anzuwenden a. 294. zur Ausrottung der Kinderblattern a. 282

W.

Warnung, Zimmer, worinn erst salivirt worden, nicht zu beziehen a. 201. gegen falsche Haare a. 328. gegen das Kupfer im Brandewein a. 279. den Toback nicht in Bley aufzubewahren b. 250

Wasser, allzukaltes, ist dem Vieh schädlich b. 121
Wasserfässer, ihren Gestank zu verbessern a. 227
Wasserscheu, ob sie anstecke b. 268. 269. Vorbauungsmittel dagegen b. 258. 266. Heilmittel derselben b. 186. 288. Kennzeichen derselben a. 181. 182
Wehemütter, siehe Hebammen.
Wein, dessen Austheilung beym Abendmal kann Krankheiten verbreiten a. 324. wird mit Alaun verfälscht b. 39
Weineßig, soll die Kloakmoffetten verbessern a. 206. Erfahrung dagegen b. 145
Werlhof, dessen Monument zu Hannover a. 354. dessen Mittel beym tollen Hundesbis b. 283. 285
Wespenstich, ein Mittel dagegen a. 321
Wichmann, veranstaltet dem seel. Werlhof ein Monument a. 354. b. 48. macht Werlhofs Mittel beym tollen Hundesbis zuerst bekannt b. 284
Wiegleb, errichtet eine Apothekerschule b. 209. 211
Wisbadensche Anleitung für den Landmann in Absicht der Ruhr b. 195
Wien, neue medizinische Anstalten daselbst a. 337. 341. 356. b. 314
Wunde, vom tollen Hundesbis, wie sie zu behandeln b. 258. 259. 260-263. ihre Behandlung ist das erste und nöthigste Rettungsmittel b. 262
Wundarzneyschulen a. 153. 337. b. 176. 179. deren Nothwendigkeit b. 179
Wundärzte, Eigenschaften derselben a. 263. wie ihr Examen anzustellen a. 50. 51. 52. ihre Erlaubnißscheine a. 52. dürfen nicht innerlich kuriren a. 54. 263. 339. wenn sie innerlich kuriren dürfen a. 54. 263. ihre Abtheilung in Klassen a. 51. 52. 53. dürfen ohne Erlaubniß der Aerzte bey Kranken nicht aderlassen a. 55. 263. dürfen ohne Erlaubniß die Geburtshülfe nicht ausüben a. 69. dürfen keine venerischen Krankheiten behandeln a. 263. ihr Verhalten bey gefährlichen tödtlichen Wunden a. 56. 263. ihr Verhalten bey Rathspflegung mit Aerzten a. 56. ihre Taxe a. 265. sollen sich nicht über die Taxe bezahlen lassen a. 263. sollen ihre Lehrlinge nicht zur Haus- oder Feldarbeit brauchen a. 264. sollen tüchtige und unbeweibte Gesellen halten a. 264. sollen die Pfuschereyen ihrer Kunst anzeigen a. 26. wie es mit der Incorporirung der Auswärtigen zu halten a. 264. Vorschrift für sie beym tollen Hundesbiß b. 260
Würmer der Hausthiere, Mittel dagegen b. 132. ihre Kennzeichen b. 135
Wüste von falschen Haaren sind oft gefährlich a. 328

Y.

Ysenburgische Hebammenordnung b. 3

Z.

Zehende, von unreinem Korn, sollte streng verboten werden b. 131

Zeugniß aus der Erfahrung, daß ein Physikus die menschliche Seele kennen müsse b. 155

Zimmer, worinn jemand vor kurzen salivirt worden, sind ungesund a. 201

Zöpfe von falschen Haaren sind oft gefährlich.

Zürch läßt Nothkisten anschaffen a. 340. medizinisch-chirurgisches Institut daselbst a 344. Seminarium für Landärzte daselbst b. 311. — Krankenwärterschule daselbst b. 312

Zunftgerechtigkeit der Bader und Barbierer, wie es mit ihr gehalten werden könne a. 46

Die wichtigsten Druckfehler des ersten Bandes.

Seite 3. Zeile 9. lese man für den — der. S. 7. Note a. Z. 3. lese man für Verhältnisse — Verhältnissen. S. 8. Note Z. 12. für nun — nur. S. 9. Z 13. muß nach erfordert, noch dem zugesetzt werden. S. 9. Note b. Z. 3. lese man für Heimlichkeit — Feyerlichkeit. S. 17. Note. Z. 3. streiche man das sey nach anvertraut weg. S. 18. Z. 27. für demnach — dennoch. S. 23. letzte Z. setze man nach Arbeit noch von. S. 38. 39 letzte und erste Zeile für eines approbirten Arztes lese man der approbirten Aerzte. S. 40. Note f. Z. 5. für einen — vielen. S. 52. Note. Z. 14. für den — dem. Z. 16. und 17. für des Mastdarms — der Mastdarm Z. 23. für Wundärzte — Amtswundärzte. S. 125. Note b. Z. 1. und 2 für cameaux und für aspece — jumeaux und espace. S 127. Note o. Z. 1. für 404, und für Näsch — 405 und Rusch. S. 133. letzte Zeile der Note für heutigen — heurigen. S. 154. Note. Z. 18. für rühmt — nähert. S. 157. Note. letzte Zeile muß nach Vermögen noch zahlen gesetzt werden. S. 199. Z. 9. nach ein lese man noch nicht. Z. 12. für die Probe mit Kalkwasser ꝛc. ꝛc. muß die Probe mit Kalkwasser wohl nicht so entscheidend als mit Weinsteinöl; denn mit Kalkwasser abgerie-

ben erhält der mit Arsenik verfälschte Sublimat doch auch ein blasgelbes Aasehn. S. 206. Z. 10. für Anhuth — Armuth. S. 208. Z. 10. für Hermen — Harmant. Z. 11. für Gardam — Gardanne. Z. 17. für Zanene — Zoenne. Z. 18. für Vetillard, du Fibert — Votillard du Fibert. Z. 18. für Goulle — Goulin. Z. 18. für Portel — Portal. S. 209. Z. 3. für Morreau — Morveau. Z. 15. für Permantier — Parmertier. Z. 16. für Fougerouy — Fougeroux Z. 20. für Gras — Gas. S. 215 Z. 27. für Oxivat — Oxicrat. S. 219. Z. 3. für Suji — Sauzay. S. 234. Z. 13. für Cament — Caement. S. 248. Z. 17. lese man nach bekannt noch werde. S. 262. vorletzte Z. für nie — nur. S. 263. Z. 20. für ihre — ihm. S. 271. Z. 18. für stark treibender — stark wirkender. S. 279. 280. für Plouqut — Plouquet. S. 292. Z. 22. und 27. für Sarcom — Sarcone. Z. 20. und 21. für Bruhire und für Jenke Bruhier und Janke. S. 300. vorletzte Zeile für Bertholor — Bertholont. S. 302. Note. für Erscheinung — Erfahrung. S. 303. Z. 27. für Raports — Reports. S. 326. Z. 11. für Beunir — Beunie. S. 329. Z. 4. für Thiary — Thiery. S. 367. Z. 19. für Ausstattungskosten — Ausstattungskassen. S. 380. muß die Note so heißen: Auch im vierten Stück des Udenschen Magazins ist dieser Abschnitt wörtlich wieder abgedruckt worden.

Einige Druckfehler im 2ten Bande.

S. 3. Z. 6. für werden lese man worden. S. 9. Z. 1. für Hebaine lese man Hebammen. S. 16. Z. 23. für Hores lies Horns. S. 39. Z. 15. für stygtische lies styptische. S. 100. Z. 17. für künftiges lies kräftiges. S. 108. Z. 11. nach so lese man noch zu. Z. 17. für Hochenbergischen lies Hachenburgischen. Z. 18. nach Kinderblattern lese man noch freylich ohne Verdienst. S. 110. Z. 22. für nun lese man nur. S. 126. Z. 5. für entworfene lies entworfenen. Z. 8. von unten für solten lies selten. S. 129. Z. 12. für Mosis lies Mose. S. 132. Z. 23. für Drestischen lies Drastischen. S. 135. in der Note Z. 3. wird es weggestrichen. S. 146. Z. 15. u. 16. für wollte steigen, lies stieg. S. 151. Z. 6. in der Note für Viehärzte lies Nichtärzte. S. 224. Z. 4. in der Note für sporedisch lies sporadisch. S. 225. Z. 26. für Jurin lies

Jurin.

Jurin. S. 226. Z. 12. für Condemine lies Condamine. S. 249. Z. 2. von unten für aller lies allen. S. 250. Z. 6. von unten für die lies der. Z. 22. in der Note für werden lies worden. S. 255. Z. 3. in der Note s. für die lies was. S. 259. Z. 6. von unten für die lies der. Z. 5. von unten für den lies dem. S. 260. Z. 12. in der Note für auch lies nach. Z. 10. von unten nach mischt verbunden werden, und für und lies man. S. 261. Z. 12. in der Note für sonst lies fast. S. 269. Z. 13. in der Note für Portel lies Portal. S. 286. Z. 8. in der Note für wiederhohlt. Die Wunde lese man wiederhohlt, die Wunde. S. 300. Z. 4. für die lies der. Z. 5. für werden lies worden. S. 306. Z. 13. für ihren lies ihnen. S. 341. Z. 24. streiche man da weg. Z. 27. für Lehren lies lehren. S. 30. für müßte lies muß.